



G e s e h -

und

V e r o r d n u n g s b l a t t

für das

Königreich Sachsen

vom Jahre 1893.

1. bis 17. Stück.



Dresden,

Druck und Verlag der Königl. Hofbuchdruckerei von C. C. Meinhold & Söhne.

1894 * 835

D

Inhaltsverzeichnis

des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Königreich Sachsen

vom Jahre 1893.

I. In chronologischer Ordnung.

T a g der		I n h a l t.	Stück.	Nr.	Seite.
Ausstellung.	Ausgabe.				
1892. 10. Dez.	1893. 1. Mai	Prüfungsordnung für das bei der Vortragskanzlei und den übrigen Dependenzen des Finanz-Ministeriums angestellte Bureaupersonal	8	32	109
17. Dez.	3. Jan.	Verordnung des Ministeriums des Innern, den Verkauf von Fleisch und von Fett kranker Thiere betr.	1	1	1
31. Dez.	9. Febr.	Verordnung der Ministerien des Innern und des Kriegs über Abänderung der Verordnung vom 21. November 1885, betreffend die Besorgung der in § 9 des Gesetzes vom 21. April 1873 gedachten Verwaltungsangelegenheiten	2	2	9
1893. 1. Jan.	9. Febr.	Bekanntmachung des Ministeriums des Kultus und öffentlichen Unterrichts, die anderweite Abgrenzung der katholischen Pfarrbezirke Chemnitz, Zwickau und Annaberg betr.	2	3	10
3. Jan.	9. Febr.	Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, die Errichtung eines königlichen Amtes in Leipzig betr.	2	4	10
10. Jan.	9. Febr.	Bekanntmachung des Kriegs-Ministeriums, die Festsetzung des Betrages der für die Naturalverpflegung der Truppen im Jahre 1893 zu gewährenden Vergütung betr.	2	5	11
14. Jan.	9. Febr.	Bekanntmachung des Kriegs-Ministeriums, Aenderungen in der Landwehrbezirkseinteilung des XII. (Königlich Sächsischen) Armee-Korps betr.	2	6	11
25. Jan.	9. Febr.	Bekanntmachung des Ministeriums des Kultus und öffentlichen Unterrichts, einen Nachtrag zu dem Revidirten Statut für die Universität Leipzig betr.	2	7	13
25. Jan.	21. März	Verordnung der Ministerien der Justiz und des Innern zur weiteren Ausführung des Reichsgesetzes vom 29. Juli 1890, betreffend die Gewerbegerichte	4	9	61

a*

T a g der		I n h a l t.	Stück.	Nr.	Seite.
Ausstellung.	Ausgabe.				
28. Jan.	2. März	Bekanntmachung des Ministeriums des Kultus und öffentlichen Unterrichts, die Lehr- und Prüfungsordnung für die Gymnasien betr.	3	8	15 fg.
31. Jan.	21. März	Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, die Konzessionirung der Versicherungsgesellschaft auf Gegenseitigkeit Alemannia zu Leipzig betr.	4	10	62
13. Febr.	21. März	Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, die Errichtung von Königlichem Rathämtern zu Zwickau und Bautzen betr.	4	11	62
13. Febr.	21. März	Verordnung des Ministeriums des Innern, die Abtretung von Grundeigenthum zur Erbauung einer normalspurigen Eisenbahn von Pirna über Dohma nach Großcotta betr.	4	12	63
22. Febr.	21. März	Verordnung des Ministeriums des Innern, die bei den Landesirrenanstalten, dem Landeskrankenhanse (einschließlich Siedenabtheilung) und dem Landeshospitale zu entrichtenden Verpflegbeiträge betr.	4	14	65
22. Febr.	21. März	Verordnung des Ministeriums des Innern, die bei der Heil- und Pfliganstalt für Epileptische zu Hochweitzschen abzuentscheidenden Verpflegbeiträge betr.	4	15	67
22. Febr.	21. März	Verordnung des Ministeriums des Innern, die bei den Landesanstalten für Blinde, für schwachsinige und für sittlich gefährdete Kinder abzuentscheidenden Verpflegbeiträge betr.	4	16	69
22. Febr.	21. März	Verordnung des Ministeriums des Innern, die Verpflegbeiträge für Gefangene der Landesstrafanstalten betr.	4	17	70
27. Febr.	21. März	Verordnung des Ministeriums der Justiz, eine Abänderung der zu Ausführung des Gesetzes, betreffend die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung unbeweglicher Sachen, erlassenen Verordnung vom 16. August 1884 enthaltend	4	13	64
6. März	28. März	Verordnung des Ministeriums des Innern, die Enteignung von Grundeigenthum für Anlage eines neuen Weges am Bahnhofe Oberlichtenau an der Eisenbahnlinie Riesa-Chemnitz betr.	6	19	73
6. März	1. Mai	Verordnung des Finanz-Ministeriums, die Prüfungen des bei der Land-, Landeskultur- und Altersrentenbank beschäftigten Bureaupersonals betr.	8	33	112
6. März	1. Mai	Verordnung des Finanz-Ministeriums, die Prüfungen der Expedienten und Bureauassistenten bei der Landeslotterie und Lotterie-Darlehnskasse betr.	8	34	114
8. März	28. März	Verordnung des Ministeriums des Innern, die Enteignung von Grundeigenthum für Erweiterung der Eisenbahnstation Wilskau betr.	6	20	74
9. März	25. April	Verordnung der Ministerien der Finanzen und des Innern, eine neue Gebührentaxe für die Markscheider betr.	7	26	83 fg.

T a g der Ausstellung.		Ausgabe.	Inhalt.	Stück.	Nr.	Seite.
9. März	25. April		Bekanntmachung der Ministerien der Finanzen, der Justiz und des Innern, eine authentische Interpretation der §§ 1 und 19 der Taxordnung für Feldmesser vom 1. Oktober 1892 betr.	7	31	108
10. März	28. März		Berordnung des Ministeriums des Innern, die Enteignung von Grundeigenthum für Erweiterung der Eisenbahnstationsanlagen in Kirchberg betr.	6	21	75
10. März	25. April		Revidirte Berordnung des Ministeriums des Innern, Maßregeln zum Schutze gegen die Trichinenkrankheit bei den Menschen betr.	7	27	90 fg.
11. März	28. März		Berordnung des Ministeriums des Innern, die Ermittlung der landwirthschaftlichen Bodenbenutzung im Jahre 1893 betr.	6	22	76
14. März	28. März		Bekanntmachung sämtlicher Ministerien, das Verzeichniß der den Militäranwärtern im Königlich Sächsischen Staatsdienste vorbehaltenen Stellen betr.	6	24	78
15. März	28. März		Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, die Aufhebung des Aichamtes in Großenhain betr.	6	23	78
16. März	28. März		Bekanntmachung der Ministerien der Finanzen und des Innern, eine Anleihe der Stadtgemeinde Annaberg betr.	6	25	81
17. März	21. März		Berordnung sämtlicher Ministerien, die Einführung einer einheitlichen Zeitbestimmung betr.	5	18	71
6. April	25. April		Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, die Prüfungsordnung für den Büreaudienst im Anstellungsbereiche desselben betr.	7	28	97 fg.
8. April	25. April		Berordnung des Ministeriums des Innern, die Nachrichtung der Maße, Gewichte, Waagen und Meßwerkzeuge betr.	7	29	101 fg.
11. April	1. Mai		Berordnung des Finanz-Ministeriums, die Anmeldung und Besteuerung verendeter schlachtsteuerpflichtiger Viehstücke betr.	8	38	122
12. April	1. Mai		Kirchengesetz, die Feier der Bußtage in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche betr.	8	39	123
13. April	1. Mai		Berordnung des Finanz-Ministeriums, die Prüfung des bei der fiskalischen Bau- und Forstverwaltung beschäftigten Bureaupersonals betr.	8	35	116
14. April	25. April		Bekanntmachung des Ministeriums des Kultus und öffentlichen Unterrichts, die Assistenten- und Sekretärprüfungen im Ressort desselben betr.	7	30	105 fg.
18. April	1. Mai		Bekanntmachung des Gesamtministeriums, die Prüfungsordnung für das Bureaupersonal im Geschäftsbereiche desselben betr.	8	37	121
21. April	1. Mai		Berordnung des Justiz-Ministeriums, die Anstellung, Beförderung und Prüfung des Kanzlei- und Expeditionspersonals im Geschäftsbereiche desselben betr.	8	36	117 fg.

T a g der		I n h a l t.	Stück.	Nr.	Seite.
Ausstellung.	Ausgabe.				
27. April	28. Juni	Berordnung des Ministeriums des Innern, die Enteignung von Grundeigenthum für Umwandlung des Eisenbahnhaltepunktes Neundorf in eine Haltestelle für Personen- und Wagenladungsverkehr betr.	9	40	125
29. April	28. Juni	Allerhöchste Bekanntmachung, einen anderweiten Nachtrag zu den Statuten des Albrechtsordens betr.	9	41	126
15. Mai	28. Juni	Berordnung des Ministeriums des Innern, die Abtretung von Grundeigenthum zu Erbauung einer normalspurigen Eisenbahn vom Bahnhofe Reichenbach über Oberreichenbach nach Mylau betr.	9	42	127
20. Mai	28. Juni	Berordnung des Ministeriums des Innern über Abänderung der §§ 6 und 10 der Verordnung, die Verschmelzung der amtsthierärztlichen und bezirksthierärztlichen Prüfung betr., vom 9. März 1870	9	43	128
31. Mai	28. Juni	Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, die Genehmigung der neuen Satzungen des erbländischen ritterschaftlichen Kreditvereins im Königreiche Sachsen betr.	9	44	130 fg.
17. Juni	28. Juni	Bekanntmachung des Finanz-Ministeriums, die Eröffnung des Betriebes auf der normalspurigen Spreethal-Zweig-eisenbahn betr.	9	45	148
21. Juni	5. Aug.	Berordnung des Ministeriums des Innern, die Enteignung von Grundeigenthum zu Erbauung einer normalspurigen Eisenbahn vom Bahnhofe Reichenbach nach Mylau betr.	10	46	149
22. Juni	5. Aug.	Berordnung des Ministeriums des Innern, die Enteignung von Grundeigenthum für Herstellung einer Wagengruppirungsstelle oberhalb Krippen an der Eisenbahnlinie Bodenbach-Dresden betr.	10	47	150
23. Juni	5. Aug.	Berordnung der Ministerien der Finanzen und des Innern, die Aufhebung des Untersuchungszwanges für die zur Eisenbahnbeförderung nach den Nordseehäfen bestimmten Wiederkäuer und Schweine betr.	10	48	151
5. Juli	5. Aug.	Bekanntmachung der Ministerien der Finanzen und des Innern, eine Anleihe der Stadtgemeinde Wurzen betr.	10	49	152
6. Juli	5. Aug.	Berordnung des Ministeriums des Innern, die Enteignung von Grundeigenthum für Erweiterung der Eisenbahnstationsanlagen in Radeberg betr.	10	50	152
20. Juli	5. Aug.	Berordnung des Finanz-Ministeriums, die Bekanntmachung der vom Landtagsausschusse zu Verwaltung der Staatsschulden unter dem 9. Juni 1893 erlassenen Prüfungsordnung betr.	10	51	153 fg.
31. Juli	18. Aug.	Berordnung des Ministeriums des Innern, die Landes-Heil- und Pfl eg-Anstalten für Geistesranke, die Versorgungsanstalt für Geistesranke, die Versorgungstheilung für erwachsene Idioten, das Landeskrankenhaus und das Landeshospital betr.	11	52	157 fg.

T a g der		I n h a l t.	Stück.	Nr.	Seite.
Ausstellung.	Ausgabe.				
2. Aug.	30. Aug.	Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, die Vornahme von Ergänzungswahlen für die I. Kammer der Ständeversammlung betr.	12	53	217
10. Aug.	30. Aug.	Berordnung des Ministeriums des Innern, die Enteignung von Grundeigenthum für Erweiterung der Eisenbahnhaltestellenanlage in Demitz betr.	12	54	218
18. Aug.	30. Aug.	Berordnung der Ministerien der Finanzen und des Innern, das Verbot der Benutzung roth oder grün geblendeter Laternen auf öffentlichen Wegen betr.	12	55	219
24. Aug.	30. Aug.	Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, die Vornahme einer Ergänzungswahl für die I. Kammer der Ständeversammlung betr.	12	56	219
24. Aug.	26. Sept.	Berordnung des Ministeriums des Innern, die Enteignung von Grundeigenthum für Erweiterung der Eisenbahnstation Zwickau betr.	13	57	221
28. Aug.	26. Sept.	Berordnung des Ministeriums des Innern, die Vornahme von Wahlen für die II. Kammer der Ständeversammlung betr.	13	58	222
5. Sept.	26. Sept.	Dekret des Ministeriums des Innern wegen Bestätigung des I. Nachtrags zur Genossenschaftsordnung der Genossenschaft für Berichtigung des Heinersdorfer Baches I zu Heinersdorf	13	59	223
16. Sept.	26. Sept.	Berordnung der Generaldirektion der Königlichen Sammlungen für Kunst und Wissenschaft zur weiteren Ausführung des Gesetzes vom 20. Mai 1867, das Befugniß zur Aufnahme von Protokollen und zu Beglaubigungen bei Justiz- und Verwaltungsbehörden betr.	13	60	224
16. Sept.	17. Okt.	Berordnung des Ministeriums des Innern, die Enteignung von Grundeigenthum für Erweiterung der Eisenbahnstation Hainsberg betr.	14	61	225
18. Sept.	17. Okt.	Berordnung des Ministeriums des Innern, die Enteignung von Grundeigenthum für Anlegung eines Wasserdruckwerkes an der Gölsch in der Flur Obermylau zur Wasserversorgung des Bahnhofes Reichenbach i. B. betr.	14	62	226
19. Sept.	17. Okt.	Bekanntmachung der Ministerien des Innern und des Kultus und öffentlichen Unterrichts, die Rangstellung der Professoren der höheren Unterrichtsanstalten in der Hofrangordnung betr.	14	63	227
21. Sept.	17. Okt.	Berordnung des Ministeriums des Innern, die Bestellung von Kommissaren für die Ergänzungswahlen zur II. Kammer der Ständeversammlung betr.	14	64	228 fg.
2. Okt.	17. Okt.	Bekanntmachung der Ministerien der Finanzen und des Innern, eine Anleihe der Stadtgemeinde Dresden betr.	14	65	230
4. Okt.	17. Okt.	Bekanntmachung der Ministerien der Finanzen und des Innern, eine Anleihe der Stadtgemeinde Zwickau betr.	14	66	231

T a g der		I n h a l t.	Stück.	Nr.	Seite.
Ausstellung.	Ausgabe.				
4. Okt.	17. Okt.	Berordnung des Finanz-Ministeriums, die Prüfungen für das weder technisch noch kaufmännisch vorgebildete Bureau-personal im Bereiche der Berg- und Hüttenverwaltung betr.	14	67	231 fg.
12. Okt.	17. Okt.	Bekanntmachung des Gesamtministeriums, die Versammlung der Stände des Königreichs Sachsen zum nächsten ordentlichen Landtage betr.	14	68	236
14. Okt.	11. Nov.	Dekret des Ministeriums des Innern wegen Bestätigung der Genossenschaftsordnung der Genossenschaft für Be-richtigung des Pleißbachs in den Fluren Chemnitz und Altendorf	15	69	237
1. Nov.	11. Nov.	Allerhöchste Verordnung, Ernennungen für die I. Kammer der Ständeversammlung betr.	15	70	238
1. Nov.	20. Nov.	Berordnung der Ministerien der Finanzen und des Innern, die Beförderung von Petroleum in Kasten-schiffen auf der Elbe betr.	16	76	253
4. Nov.	11. Nov.	Prüfungsordnung für Beamte der Staatseisenbahn-verwaltung	15	71	238 fg.
4. Nov.	11. Nov.	Berordnung des Finanz-Ministeriums, die Abänderung und Er-gänzung von § 22 der Instruktion zum Einkommen-steuergesetze vom 7. Dezember 1878 betr.	15	73	245 fg.
4. Nov.	20. Nov.	Berordnung des Ministeriums des Innern, die Abtretung von Grundeigenthum zu Erbauung einer normalspurigen Eisenbahn von Chemnitz durch das Würschnitzthal nach Stollberg betr.	16	74	249
8. Nov.	11. Nov.	Allerhöchste Verordnung, eine Ernennung für die I. Kam-mer der Ständeversammlung betr.	15	72	245
11. Nov.	20. Nov.	Berordnung des Ministeriums des Innern, die am 1. Dezember 1893 vorzunehmende Zählung der Kinder und Schweine betr.	16	75	250 fg.
13. Nov.	20. Nov.	Bekanntmachung des Ministeriums des Kultus und öffentlichen Unterrichts, die Lehr- und Prüfungsordnung für die Realgymnasien betr.	16	77	255
23. Nov.	21. Dez.	Berordnung der Ministerien der Finanzen und des Innern, den Verkehr mit Fahrrädern auf den öffentlichen Wegen betr.	17	78	257 fg.
25. Nov.	21. Dez.	Bekanntmachung des Kriegs-Ministeriums, die Rangstellung der Professoren des Kadettenkorps in der Hofrang-ordnung betr.	17	79	260
27. Nov.	21. Dez.	Bekanntmachung des Finanz-Ministeriums, die Eröffnung des Be-triebes auf der schmalspurigen Nebeneisenbahn Eppen-dorf-Heßdorf bei Dederan betr.	17	80	260
28. Nov.	21. Dez.	Bekanntmachung des Finanz-Ministeriums, die Eröffnung des Be-triebes auf der schmalspurigen Nebeneisenbahn Herrn-hut-Bernstadt betr.	17	81	261

Tag der Ausstellung. Ausgabe.		Inhalt.	Stück.	Nr.	Seite.
2. Dez.	21. Dez.	Bekanntmachung des Finanz=Ministeriums, die Eröffnung des Betriebes auf der normalspurigen Nebeneisenbahn Waldheim=Kochlitz betr.	17	82	261
7. Dez.	21. Dez.	Verordnung des Ministeriums des Innern, die Enteignung von Grundeigenthum für Ablagerung von Rutschmassen der Dresden=Werdauer Eisenbahnlinie in Flur Flöha betr.	17	83	262
11. Dez.	21. Dez.	Bekanntmachung des Finanz=Ministeriums, die Eröffnung des Betriebes auf der schmalspurigen Nebeneisenbahn Saupersdorf=Wilzschhaus betr.	17	84	263
12. Dez.	21. Dez.	Gesetz, die provisorische Forterhebung der Steuern und Abgaben im Jahre 1894 betr.	17	85	264
13. Dez.	21. Dez.	Bekanntmachung des Finanz=Ministeriums, die Zusammensetzung des Landtagsausschusses zu Verwaltung der Staatsschulden betr.	17	86	265
		Berichtigungen	108
			.	.	220

Inhaltsverzeichnis

des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Königreich Sachsen

vom Jahre 1893.

II. In alphabetischer Ordnung.

A.

- Abgaben**, provisorische Forterhebung derselben i. J. 1894 (Ges. v. 12. Dez.) 264.
- Abgrenzung** der katholischen Pfarrbezirke Chemnitz, Zwickau und Annaberg (Bef. v. 1. Jan.) 10.
- Abtretung** von Grundeigenthum zur Herstellung u. von Eisenbahnen u. f. Eisenbahnen.
- Aichamt**, Königl., in Zwickau und Bauzen, Errichtung (Bef. v. 13. Febr.) 62.
Desgl. in Leipzig (Bef. v. 3. Jan.) 10.
Aichamt zu Großenhain, dessen Aufhebung (Bef. v. 15. März) 78.
- Aichung** der Maaße, Gewichte, Waagen und Meßwerkzeuge, Nachaichung derselben (B. v. 8. April) 101.
Gebührentarif Ⓞ S. 104.
- Aktuar**. Prüfung, Anstellung und Beförderung (B. v. 21. April §§ 3—13) 118.
- Albrechtsorden**. Abänderung der Bestimmungen über die Verleihung des goldenen Sterns zum Großkreuze (Bef. v. 29. April) 126. (Nachtr. z. d. Statuten v. 21. April) 127.
- Alemannia**, Mobiliar-Feuerversicherungsgesellschaft zu Leipzig, deren Konzessionirung (Bef. v. 31. Jan.) 62.
- Allgemeine Knappschafts-Pensionskasse**. Berechtigung der Markscheider, Werks- und Zuschlagsbeiträge dem Auftraggeber zuzurechnen (Gebührenord. II C Abs. 5) 90. (B. v. 9. März) 83.
- Altersrentenbank**. Prüfungsordnung für das Bureau-personal derselben (B. v. 6. März) 112.
- Amtshauptmann** zu Dresden-Altstadt bez. zu Dresden-Neustadt, Uebertragung von Verwaltungsgeschäften in Militärangelegenheiten im Stadtbezirke Dresden, Abänderung früherer Verord. (B. v. 31. Dez. 1892) 9.
- Amtshauptmannschaft** ist Dienstaufsichtsbehörde für die Friedensrichter bezügl. gewerblicher Streitigkeiten (B. v. 25. Jan.) 61.
- Amtsthierärztliche** und bezirksthierärztliche Prüfung. Verschmelzung dieser Prüfung (B. v. 20. Mai) 128.
— Prüfungsgebühren (das. § 10) 129.
- Anbaustatistik**. Wiederholung der Aufnahmen zu derselben (B. v. 11. März) 76.
- Angehörige**, arme. Ermäßigung der Einkommensteuer bei der Verpflichtung zur Unterhaltung solcher (B. v. 4. Nov.) 245.
- Anleihe** der Stadtgemeinde Annaberg. Genehmigungsertheilung (Bef. v. 16. März) 81. — Desgl. der Stadtgemeinde Dresden (Bef. v. 2. Okt.) 230. — Desgl. der Stadtgemeinde Wurzen (Bef. v. 5. Juli) 152. — Desgl. der Stadtgemeinde Zwickau (Bef. v. 4. Okt.) 231.
- Annaberg**, katholischer Pfarrbezirk, anderweite Abgrenzung (Bef. v. 1. Jan. Pkt. 2) 10.
Annaberg, Stadtgemeinde. Genehmigung zur Aufnahme einer Anleihe (Bef. v. 16. März) 81.
- Anwärter**, Militär-. Nachtrag zum Stellenverzeichnisse (Bef. v. 14. März) 78.
- Armenverbände**. Beitragspflicht zur Verpflegung ihrer in die Landes-Heil- und Pfliganstalten für Geistesfranke aufgenommenen Armen (Auszug A aus dem Regulative § 6 Pkt. 1, 2) 170. — Desgl. ihrer in das Landesfrankenhaus zu Hubertusburg aufgenommenen Armen (Auszug B aus dem Regulative § 6 Pkt. 1, 2) 195. — Desgl. ihrer in das Landeshospital zu Hubertusburg aufgenommenen Armen (Auszug C aus dem Regulative § 6 Pkt. 1, 2) 209.
Erhöhung der Verpflegbeiträge für die in den Landes-Heil- und Pfliganstalten untergebrachten Personen (B. v. 22. Febr.) 65, 67, 69.

Affistenten im Anstellungsbereiche des Ministeriums des Innern, deren Anstellung, Prüfung und Beförderung (Bef. v. 6. April) 97. Prüfungsordnung I, II, III (das.) 97, 99.

S. a. Bureauassistenten.

Ausländer als Bieter bei der Zwangsversteigerung unbeweglicher Sachen, Ausweis über ihre Person (B. v. 27. Febr.) 64.

Bestimmungen über die Aufnahme von Ausländern in die Landes-Heil- und Pflanzanstalten (Auszug aus dem Regulativ für die Unterbringung Geisteskranker daselbst § 1, 2) 162. — Desgl. für die Unterbringung in das Landeskrankenhaus zu Hubertusburg. 189.

Auslegung der §§ 1 u. 19 der Taxord. für Feldmesser v. 1. Okt. 1892 (Bef. v. 9. März) 108.

B.

Bauerngüter, deren Beleihbarkeit seitens des erbl. ritt. Kreditvereins (Satzungen v. 9. Mai §§ 3, 4, 13) 131.

Bau- und Forstverwaltung, fiskalische. Prüfungsordnung für das Bureaupersonal derselben (B. v. 13. April) 116.

Bauken, Errichtung eines Königl. Nichamts (Bef. v. 13. Febr.) 62.

Beamte. Kanzlei-, Expeditionsbeamte im Anstellungsbereiche des Ministeriums des Innern. Prüfung derselben (Bef. v. 6. April) 97. Prüfungsordnung (das.)

Beamte. Bureau-, Kanzlei-, Expeditionsbeamte im Ressort des Kultusministeriums. Prüfung derselben (Bef. u. Prüfungsord. v. 14. April) 105.

Desgl. im Ressort des Finanzministeriums. Prüfung derselben (Prüfungsord. v. 10. Dez. 1892) 109.

Bureaubeamte der Land-, Landeskultur- u. Altersrentenbank. Prüfung derselben (B. v. 6. März) 112.

Expedienten u. Bureauassistenten der Landeslotterie u. Lotterie-Darlehenskasse. Prüfung derselben (B. v. 6. März) 114.

Bureaupersonal der fiskal. Bau- u. Forstverwaltung. Prüfung desselben (B. v. 13. April) 116.

Kanzlei- und Expeditionspersonal im Geschäftsbereiche des Justizministeriums. Anstellung, Beförderung und Prüfung desselben (B. v. 21. April) 117.

Bureaupersonal im Geschäftsbereiche des Gesamtministeriums. Prüfung desselben (Bef. u. Prüfungsord. v. 18. April) 121.

Bureaubeamte der Staatsschuldenverwaltung. Prüfung derselben (B. v. 20. Juli) 153. (Prüfungsord. v. 9. Juni) 154.

Beamte (Fortsetzung).

Bureaupersonal der Berg- u. Hüttenverwaltung. Prüfung desselben (B. v. 4. Okt.) 231.

Beamte der Staatseisenbahnverwaltung. Prüfung derselben (Prüfungsord. v. 4. Nov.) 238.

Beaufsichtigung der Ausübung der Trichinenschau (Rev. B. v. 10. März § 13) 93.

Beförderung von Petroleum in Kasten Schiffen (B. v. 1. Nov.) 253.

Befundscheine, vom Trichinenschauer ausgestellte (Rev. B. v. 10. März § 4, Abs. 4) 92. (Vorschriften ⊙ Pkt. 4, Abs. 2 — 5) 96.

Beglaubigungen. Befugnißertheilung zur Vornahme von solchen an Beamte der Kgl. Sammlungen (B. v. 16. Sept.) 224.

Beleihung von Gütern zc. durch den erbl. rittersch. Kreditverein (Satzungen v. 9. Mai §§ 3, 4) 131.

Bergbau. Neue Gebührentaxe für die Marktscheider. S. 84 (B. v. 9. März) 83.

Berg- und Hüttenverwaltung. Prüfungsordnung für das Bureaupersonal derselben (B. v. 4. Okt.) 231.

Berichtigung von Wasserläufen, Bestätigung der Genossenschaftsordnung. S. Heinersdorfer Bach. S. 223. — Pleißbach. S. 237.

Bezirksamtshauptmannschaft ist Dienstaufsichtsbehörde für die Friedensrichter bezügl. gewerblichen Streitigkeiten (B. v. 25. Jan.) 61.

Bezirksstierärzte. Beaufsichtigung der Ausübung der Trichinenschau durch selbige (Rev. B. v. 10. März § 13) 93.

Bezirksstierärztliche und amtsstierärztliche Prüfung. Verschmelzung dieser Prüfung (B. v. 20. Mai) 128. — Prüfungsgebühren (das. § 10) 129.

Bieter, Nachweis der Mittel bei der Zwangsversteigerung unbeweglicher Sachen (B. v. 27. Febr.) 64. — Personenausweis der ausländischen Bieter (das.)

Blindenanstalt zu Dresden. Erhöhung der Verpflegbeiträge (B. v. 22. Febr.) 69.

Blödsinnige, deren Unterbringung in die Verjorganstalt zu Hubertusburg (B. v. 31. Juli Pkt. 2b, Pkt. 5 Abs. 2) 158. — Aufnahmebezirke (Beil. I E zu § 2, 2 des Regulativs) 183. — Zuführungsanweisung (Beil. II zu § 2, 3 desselben) 185. — Ausstattung (Beil. III zu § 5, 6 desselben) 187.

Blutvergiftung, eitrige u. jauchige. Verbot des Verkaufs von Fleisch der mit Blutvergiftung behaftet gewesenen Thiere (B. v. 17. Dez. 1892 § 1) 1. (Anweis. § 1) 4.

Bodenbach-Dresdner Bahnlinie. Enteignung von Grundeigenthum zur Herstellung einer Wagengruppirungsstelle oberhalb Krippen (B. v. 22. Juni) 150.

Bodenbenutzung, landwirthschaftliche. Ermittlung derselben (B. v. 11. März) 76.

Bräunsdorf, Landesanstalt für sittlich gefährdete Kinder. Erhöhung der Verpflegbeiträge (B. v. 22. Febr.) 69.

Bremse. Ausstattung eines jeden Fahrrades mit einer solchen (B. v. 23. Nov. § 1, 4) 258.

Büreaupersonal im Anstellungsbereiche des Ministeriums des Innern, deren Anstellung, Prüfung u. Beförderung (Bef. v. 6. April) 97. Prüfungsordnung I, II u. III (daf.) 97, 99.

Dergl. im Ressort des Kultus=Ministeriums. Prüfung derselben (Bef. u. Prüfungsord. v. 14. April) 105.

Dergl. im Ressort des Finanz=Ministeriums, dergl. (Prüfungsord. v. 10. Dez. 1892) 109.

Dergl. bei der Land-, Landeskultur- und Altersrentenbank, Prüfung derselben (B. v. 6. März) 112.

Dergl. bei der Landeslotterie u. Lotterie-Darlehnskasse, dergl. (B. v. 6. März) 114.

Dergl. bei der fiskal. Bau- u. Forstverwaltung, dergl. (B. v. 13. April) 116.

Dergl. im Geschäftsbereiche des Justiz=Ministeriums, dergl. (B. v. 21. April) 117.

Dergl. im Geschäftsbereiche des Gesamtministeriums, dergl. (Bef. v. 18. April) 121.

Dergl. bei der Verwaltung der Staatsschulden, dergl. (B. v. 20. Juli) 153. (Prüfungsord. v. 9. Juni) 154.

Dergl. im Bereiche der Berg- u. Hüttenverwaltung, dergl. (B. v. 4. Okt.) 231.

Dergl. bei der Staatseisenbahn-Verwaltung, dergl. (Prüfungsord. v. 4. Nov.) 238.

Büreaubeamte im Anstellungsbereiche des Ministeriums des Innern. Prüfung derselben (Bef. v. 6. April) 97. Prüfungsord. (daf.)

Dergl. im Ressort des Kultus=Ministeriums. Prüfungsordnung für dieselben (Bef. v. 14. April) 105.

Prüfungsordnung für das bei der Vortragskanzlei und den übrigen Dependenz des Finanz=Ministeriums angestellte Bureaupersonal (v. 10. Dez. 1892) 109.

Prüfungsordnung für das bei der Land-, Landeskultur- u. Altersrentenbank beschäftigte Bureaupersonal (B. v. 6. März) 112.

Prüfungsordnung für das Bureaupersonal der Landeslotterie und Lotterie-Darlehnskasse (B. v. 6. März) 114.

Prüfungsordnung für das Bureaupersonal der fiskal. Bau- und Forstverwaltung (B. v. 13. April) 116.

Prüfungsordnung für das Kanzlei- und Expeditionspersonal im Geschäftsbereiche des Justiz=Ministeriums (B. v. 21. April) 117.

Büreaubeamte (Fortsetzung).

Prüfungsordnung für das Bureaupersonal im Geschäftsbereiche des Gesamtministeriums (Bef. v. 18. April) 121.

Prüfungsordnung für die bei der Verwaltung der Staatsschulden angestellten Bureaubeamten (v. 9. Juni) 154. (B. v. 20. Juli) 153.

Prüfungsordnung für das Bureaupersonal der Berg- und Hüttenverwaltung (B. v. 4. Okt.) 231.

Prüfungsordnung für Beamte der Staatseisenbahn-Verwaltung (v. 4. Nov.) 238.

Buhtage der Evang.=luth. Landeskirche, Verlegung derselben (Kirchengef. v. 12. April) 123.

C.

Chemnitz, katholischer Pfarrbezirk, anderweite Abgrenzung (Bef. v. 1. Jan. Pkt. 1) 10.

Chemnitz-Stollberger Eisenbahn. Abtretung von Grundeigenthum zu deren Erbauung (B. v. 4. Nov.) 249.

Civilstaatsdiener. Prüfung u. Beförderung der Bureaubeamten bei den Justiz- u. Verwaltungsbehörden. S. Bureaubeamte.

Civilversorgung der Militärämter. Nachtrag zum Stellenverzeichnis (Bef. v. 14. März) 78.

Civilvorsth der Ersatzkommission im Stadtbezirke Dresden, Abänderung früherer Verord. (B. v. 31. Dez. 1892) 9.

Golditz, Versorgungsanstalt für unheilbare Geistesranke (B. v. 31. Juli Pkt. 2) 158. — Unterbringung solcher (daf. Pkt. 5) 159 und Auszug aus dem Regulative S. 161.

D.

Darlehn, hypothekariſche, Gewährung solcher (Satzungen d. erbl. ritt. Kreditv. v. 9. Mai §§ 1, 13, 28) 130. (Bef. v. 31. Mai) 130.

Demitz, Haltestelle. Enteignung von Grundeigenthum zu deren Erweiterung (B. v. 10. Aug.) 218.

Dienstaufsichtsbehörde für die Friedensrichter bei Wahrnehmung von Geschäften in gewerblichen Streitigkeiten (B. v. 25. Jan.) 61.

Dresden, Landesblindenanstalt. Erhöhung der Verpflegbeiträge (B. v. 22. Febr.) 69.

Dresden, Stadtbezirk, Uebertragung von Verwaltungsgeschäften in Militärangelegenheiten an die beiden Amtshauptmannschaften daf. Abänderung früherer Verord. (B. v. 31. Dez. 1892) 9.

Dresden, Stadtgemeinde, Genehmigung zur Aufnahme einer Anleihe (Bef. v. 2. Okt.) 230.

Dresden-Verdener Eisenbahn, Enteignung von Grundeigenthum für Ablagerung von Rutschmassen in Flur Flöha (B. v. 7. Dez.) 262.

G.

Einkommensteuer. Abänderung und Ergänzung von § 22 der Instruktion zum Einkommensteuergesetze (B. v. 4. Nov.) 245.

Provisorische Forterhebung der Einkommensteuer i. J. 1894 (Ges. v. 12. Dez. § 1 b) 264.

Einschätzungskommission. Abänderung und Ergänzung der Instruktion zum Einkommensteuergesetze (B. v. 4. Nov.) 245.

Eisenbahnbeamte, Dienststellen, für welche die Prüfung abzulegen ist (Prüfungsord. v. 4. Nov. § 1) 238.

Eisenbahnen, Neuanlegung, Erweiterung bestehender Anlagen, Betriebseröffnung zc.

1. Bodenbach-Dresdner Bahn, Enteignung von Grundeigenthum zur Herstellung einer Wagen-
gruppierungsstelle oberhalb Krippen (B. v. 22. Juni) 150.

2. Chemnitz-Stollberg, Abtretung von Grundeigenthum zu deren Erbauung (B. v. 4. Nov.) 249.

3. Demitz, Abtretung von Grundeigenthum zur Erweiterung der Haltestellenanlage (B. v. 10. Aug.) 218.

4. Dresden-Werdauer Bahnlinie, Enteignung von Grundeigenthum für Ablagerung von Rutschmassen (B. v. 7. Dez.) 262.

5. Eppendorf-Hehdorf, Betriebseröffnung (Bef. v. 27. Nov.) 260.

6. Hainsberg, Station, Enteignung von Grundeigenthum zu deren Erweiterung (B. v. 16. Sept.) 225.

7. Herrnhut-Bernstadt, Betriebseröffnung (Bef. v. 28. Nov.) 261.

8. Kirchberg, Eisenbahnstation. Abtretung von Grundeigenthum zu deren Erweiterung (B. v. 10. März) 75.

9. Krippen, Haltepunkt, Enteignung von Grundeigenthum zur Herstellung einer Wagen-
gruppierungsstelle (B. v. 22. Juni) 150.

10. Neundorf, Haltepunkt, Enteignung von Grundeigenthum für Umwandlung ders. in eine Halte-
stelle (B. v. 27. April) 125.

11. Oberlichtenau, Bahnhof, Abtretung von Grundeigenthum zur Verlegung eines Weges (B. v. 6. März) 73.

12. Pirna-Dohma-Großcotta, Abtretung von Grundeigenthum (B. v. 13. Febr.) 63.

13. Radeberg, Station. Enteignung von Grundeigenthum zur Erweiterung der Stationsanlage (B. v. 6. Juli) 152.

14. Reichenbach i. B., Bahnhof; Enteignung von Grundeigenthum zu Anlegung eines Wasserwerks in Obermylau (B. v. 18. Sept.) 226.

Eisenbahnen (Fortsetzung).

15. Reichenbach-Oberreichenbach-Mylau. Abtretung von Grundeigenthum (B. v. 15. Mai u. 21. Juni) 127. 149.

16. Saupersdorf-Wilzschhaus, Betriebseröffnung (Bef. v. 11. Dez.) 263.

17. Spreethal-Zweigeisenbahn, Betriebseröffnung (Bef. v. 17. Juni) 148.

18. Waldheim-Rochlitz, Betriebseröffnung (Bef. v. 2. Dez.) 261.

19. Wilkau, Eisenbahnstation. Abtretung von Grundeigenthum zur Erweiterung derselben (B. v. 8. März) 74.

20. Zwickau, Station, Enteignung von Grundeigenthum zu deren Erweiterung (B. v. 24. Aug.) 221.

Eisenbahn-Verwaltung, Prüfungsordnung für Beamte derselben (v. 4. Nov.) 238.

Enteignung von Grundeigenthum zur Herstellung von Eisenbahnen zc. s. Eisenbahnen.

Epileptische der Heil- u. Pflanzanstalt zu Hochweitzschen. Erhöhung der Verpflegbeiträge (B. v. 22. Febr.) 67.

Eppendorf-Hehdorfer Eisenbahn, deren Betriebseröffnung (Bef. v. 27. Nov.) 260.

Erbanspruch der Landesirrenanstalten an dem Nachlasse der in ihnen Verstorbenen (B. v. 31. Juli Abs. 2) 157. (Auszug aus dem Regulative § 11, Pkt. 6, 7, 9) 181.

Desgl. an dem Nachlasse der in dem Landes-
krankenhaus zu Hubertusburg Verstorbenen (Auszug aus dem Regulative § 10, Pkt. 6, 8) 201.

Desgl. an dem Nachlasse der in dem Landes-
hospitale zu Hubertusburg Verstorbenen (Auszug aus dem Regulative § 11, Pkt. 5, 6, 9 u. Beil. Δ) 215.

Erbländisch-ritterschaftlicher Kreditverein im Königr. Sachsen. Genehmigung der neuen Satzungen (Bef. v. 31. Mai) 130. — Satzungen v. 9. Mai (das.). — Sitz der Anstalt (das. § 6) 131.

Erbschaftssteuer, provis. Forterhebung ders. i. J. 1894 (Ges. v. 12. Dez. § 1 e) 264.

Ergänzungswahlen für die I. Kammer der Ständeversammlung (Bef. v. 2. Aug.) 217. — Desgl. (Bef. v. 24. Aug.) 219. — Desgl. für die II. Kammer (B. v. 28. Aug.) 222. — Bestellung von Wahlkommissaren (B. v. 21. Sept.) 228.

Ermäßigung der Einkommensteuer in besonderen Fällen (B. v. 4. Nov.) 245.

Ersatzkommission für den Stadtbezirk Dresden, Abänderung hinsichtlich des Civilvorsizes (B. v. 31. Dez. 1892) 9.

Evangelisch-lutherische Landeskirche, Verlegung der Bußtage (Kirchengef. v. 12. April) 123.

Expeditionsbeamte im Anstellungsbereiche des Ministeriums des Innern. Prüfung derselben (Bef. v. 6. April) 97. Prüfungsordnung (das.).

Expeditionsbeamte. Prüfungsordnung für das im Ressort des Kultus-Ministeriums angestellte Bureaupersonal (Bef. v. 14. April) 105.

Prüfungsordnung für das bei der Vortragskanzlei und den Dependenzen des Finanz-Ministeriums angestellte Bureaupersonal (v. 10. Dez. 1892) 109.

Prüfungsordnung für das bei der Land-, Landes-kultur- und Altersrentenbank beschäftigte Bureaupersonal (B. v. 6. März) 112.

Prüfungsordnung für die Expedienten und Bureau-assistenten der Landeslotterie und der Lotterie-Darlehnskasse (B. v. 6. März) 114.

Prüfungsordnung für das bei der fiskalischen Bau- und Forstverwaltung beschäftigte Bureaupersonal (B. v. 13. April) 116.

Prüfungsordnung für das Kanzlei- und Expeditions-personal im Geschäftsbereiche des Justiz-Ministeriums (B. v. 21. April) 117.

Prüfungsordnung für das Bureaupersonal im Geschäftsbereiche des Gesamtministeriums (Bef. v. 18. April) 121.

Prüfungsordnung für die bei der Verwaltung der Staatsschulden angestellten Bureaubeamten (v. 9. Juni) 154. (B. v. 20. Juli) 153.

Prüfungsordnung für das weder technisch noch kauf-männisch vorgebildete Bureaupersonal im Bereiche der Berg- u. Hüttenverwaltung (B. v. 4. Okt.) 231.

Prüfungsordnung für Beamte der Staatseisen-bahn-Verwaltung (v. 4. Nov.) 238.

Expropriation von Grundeigenthum zur Herstellung von Eisenbahnen *cc.* f. Eisenbahnen.

F.

Fahrräder, Verkehr mit solchen auf öffentlichen Wegen. Ausstattung derselben (B. v. 23. Nov.) 257.

Verbot der Benutzung roth oder grün geblendeter Laternen (B. v. 18. Aug.) 219.

Fahrzeuge. Verbot der Benutzung roth oder grün geblendeter Laternen auf öffentl. Wegen (B. v. 18. Aug.) 219.

Feiertage, kirchliche. Verlegung der Bußtage (Kirchengej. v. 12. April) 123.

Feilhalten von Fleisch kranker Thiere, Verbot, bez. Bedingungen, unter welchen dieses gestattet ist; Strafe; Aufhebung früherer Verord. (B. v. 17. Dez. 1892) 1, (Anweil.) 4.

Feilbieten eingeführter Schweinesfleischwaaren, Führung eines Fleischbuchs (B. v. 10. März § 5) 92. — Strafanandrohung (das. § 11) 93.

Feldmesser. Authent. Interpretation der §§ 1 u. 19 der Taxordnung v. 1. Okt. 1892 (Bef. v. 9. März) 108.

Fett kranker Thiere, Verbot des Feilhaltens und Verkaufs (B. v. 17. Dez. 1892, § 1) 1. (Anweil. § 1) 4. — Bedingungsweiser Verkauf (B. v. 17. Dez. 1892, § 2 Abs. 2, § 3 Abs. 4) u. (Anw. § 2, § 3 Abs. 3, § 4 Abs. 2) 2, 5. — Strafe (B. v. 17. Dez. 1892, § 6) 3. — Aufhebung früherer Verord. (das.) 1.

Feuerversicherungs-Gesellschaft Alemannia zu Leipzig, deren Konzeßionirung (Bef. v. 31. Jan.) 62.

Finanzgesetz, proviſ. Forterhebung der Steuern und Abgaben i. J. 1894 (Ges. v. 12. Dez.) 264.

Finanz-Ministerium. Prüfungsordnung für das bei der Vortragskanzlei und den übrigen Dependenzen desselben angestellte Bureaupersonal (v. 10. Dez. 1892) 109.

Finnen. Bedingungen, unter denen finniges Fleisch feilgehalten und verkauft werden darf (B. v. 17. Dez. 1892, § 3 Abs. 2, u. Anw. § 3) 2, 6.

Fleisch kranker Thiere, Verbot des Feilhaltens und Verkaufs (B. v. 17. Dez. 1892, §§ 1—4 u. Anweil. § 1,2) 1, 4. — Bedingungsweiser Verkauf (B. v. 17. Dez. 1892, § 2 Abs. 5, § 3 Abs. 2, 3) u. (Anw. § 3 Abs. 1 u. 2, § 4 Abs. 1) 2, 6. — Strafe (B. v. 17. Dez. 1892, § 6) 3. — Aufhebung früherer Verord. (das.) 1.

Fleisch und Fleischwaaren, auf Trichinen zu untersuchende (B. v. 10. März §§ 1, 2, 3, 5, 10 u. Vorschr. Ⓞ Ziff. 1, 2, 5) 91 flg. — Berichtigung S. 220.

Fleischbuch über eingeführte Schweinesfleischwaaren. Führung eines solchen (Rev. B. v. 10. März § 5) 92. (Vorschriften Ⓞ Ziff. 4) 95.

Fleischproben, zur Untersuchung auf Trichinen zu entnehmende (Vorschr. Ⓞ Ziff. 2 zur B. v. 10. März) 94. — Berichtigung S. 220.

Fleischwerk, vereinsländisches und vereinsausländisches, proviſ. Forterhebung der Uebergangsabgabe bez. Verbrauchsabgabe i. J. 1894 (Ges. v. 12. Dez. § 1 d) 264.

Flöha, Flur; Enteignung von Grundeigenthum für Ablagerung von Rutschmassen daselbst (B. v. 7. Dez.) 262.

Flüssigkeitsmaasse, Nachaichung derselben (B. v. 8. April) 101. Gebührentarif Ⓞ S. 104.

Forstverwaltung, fiskalische. Prüfungsordnung für das Bureaupersonal derselben (B. v. 13. April) 116.

Friedensrichter. Bezeichnung der Dienstaufsichtsbehörde für dieselben bezügl. gewerblicher Streitigkeiten (B. v. 25. Jan.) 61.

G.

Gebührentaxe für Markscheider, neue. S. 84. (B. v. 9. März) 83. — Aufhebung der früheren (das.).

Gefangene der Landesstrafanstalten. Erhöhung der Verpflegbeiträge (B. v. 22. Febr.) 70.

Geisteskrankte. Bezeichnung der Heil- u. Pfl.-Anstalten für selbige (B. v. 31. Juli Pft. 1) 158. — Bedingungen der Unterbringung in Landesanstalten (das. Pft. 5) 159. — Aufnahmebezirke (Regulativauszug A

Geisteskranke (Fortsetzung).
§ 2, 2) 164 u. Beil. I S. 183. — Anweisung über die
Zuführung Geisteskranker (daf. § 2, 3) 164 u. Beil. II
S. 185. — Ausstattungserfordernisse (daf. § 5, 6) 169
u. Beil. III S. 187. — Verpflegbeiträge (daf. § 6)
170. — Erbananspruch der Landesanstalt an dem Nach-
lasse (daf. § 11, Pkt. 6, 7, 9) 181.

Gelbsucht, hochgradige. Verbot des Verkaufs von Fleisch
der mit Gelbsucht behaftet gewesenen Thiere (B. v.
17. Dez. 1892, § 1) 1. (Anweis. § 1) 4.

Geldleistungen, Forterhebung derj. i. J. 1894 (Ges. v.
12. Dez. § 2) 264.

Gemeindeamt, Vorlegung der nachzuzeichnenden Gegen-
stände (B. v. 8. April § 8) 102.

Gemeindebehörde. Die von derselben vor der Nachzeich-
nung zu besorgenden Geschäfte (B. v. 8. April § 3 Abs. 2,
§ 4) 101. — Lokal zur Vornahme der Nachzeichnung
(daf. § 5).

Genossenschaft für Berichtigung des Heinersdorfer Baches,
Bestätigung des I. Nachtrags zur Genossenschaftsordnung
(Dekr. v. 5. Sept.) 223.

Genossenschaft für Berichtigung des Pleißbaches;
Bestätigung der Genossenschaftsordnung (Dekr. v. 14. Okt.)
237.

Gesamtministerium. Prüfungsordnung für das Bureau-
personal seines Geschäftsbereichs (Bef. v. 18. April) 121.

Geschirre. Verbot der Benutzung roth oder grün geblen-
deter Laternen auf öffentl. Wegen (B. v. 18. Aug.) 219.

Gesundheitsschädlichkeit des Fleisches kranker Thiere,
Grundsätze für die Beurtheilung derselben (Anweis. z.
B. v. 17. Dez. 1892) 4.

Gewerbebetrieb im Umherziehen, provis. Forterhebung
der Steuern hiervon i. J. 1894 (Ges. v. 12. Dez. § 1c)
264.

Gewerbegerichte. Bezeichnung der Dienstaufsichtsbehörde
für die Friedensrichter bei Wahrnehmung der ihnen
übertragenen, in den §§ 71 u. 73 d. R.-G. v. 29. Juli
1890 aufgeführten Geschäfte (B. v. 25. Jan.) 61.

Gewerbstreibende. Vorlegung der Maße, Gewichte,
Waagen und Meßwerkzeuge behufs Prüfung (B. v.
8. April § 6) 102. — Strafbestimmungen (daf. § 14)
103.

Gewichte, Nachzeichnung derselben (B. v. 8. April) 101.
Gebührentarif ☉ S. 104.

Großhain, Amt. Dessen Aufhebung (Bef. v.
15. März) 78.

Großhennersdorf, Landesanstalt für schwachsinnige Kinder.
Erhöhung der Verpflegbeiträge (B. v. 22. Febr.) 69.

Grünhain, Landesstrafanstalt. Erhöhung der Verpfleg-
beiträge (B. v. 22. Febr.) 70.

Grundsteuer, provis. Forterhebung i. J. 1894 (Ges. v.
12. Dez. § 1 a) 264.

Güter, land- u. forstwirthschaftl. Grundstücke, Verleihbar-
keit seitens des erbl. ritt. Kreditvereins (Satzungen v.
9. Mai §§ 3, 4, 13.) 131.

Gymnasien, Lehr- und Prüfungsordnung. S. 16, 46.
Einführung dieser und Aufhebung der früheren Lehr-
u. Prüfungsord. (Bef. v. 28. Jan.) 15.

S.

Sainsberg, Eisenbahnstation; Enteignung von Grund-
eigenthum zu deren Erweiterung (B. v. 16. Sept.) 225.

Heil- u. Pfleg-Anstalten für Geisteskranke. Bezeich-
nung der Anstalten (B. v. 31. Juli Pkt. 1) 158. —
Bedingungen der Unterbringung (daf. Pkt. 5) 159. —
Aufhebung früherer Verordnungen (daf. Pkt. 8) 160. —
Auszug A aus dem Regulative. S. 161. — Aufnahme-
bezirke (daf. § 2, 2 u. Beil. I) 164, 183. — Zuführungs-
anweisung (daf. § 2, 3 u. Beil. II) 164, 185. — Aus-
stattungserfordernisse (daf. § 5, 6 u. Beil. III) 169,
187. — Verpflegbeiträge (daf. § 6) 170.

Heil- u. Pfleganstalt für Epileptische zu Hoch-
weißchen. Erhöhung der Verpflegbeiträge (B. v.
22. Febr.) 67.

Heinersdorfer Bach, Bestätigung des I. Nachtrags zur
Genossenschaftsordnung für Berichtigung desselben (Dekr.
v. 5. Sept.) 223.

Herrnhut-Bernsdorfer Eisenbahn, deren Betriebseröff-
nung (Bef. v. 28. Nov.) 261.

Hinterlegung der Mittel eines Bieters bei Zwangsver-
steigerung unbeweglicher Sachen (B. v. 27. Febr.) 64.

Hochweißchen, Heil- u. Pfleganstalt für Epileptische.
Erhöhung der Verpflegbeiträge (B. v. 22. Febr.) 67.

Hofrangordnung. Rangstellung der Professoren der
höheren Unterrichtsanstalten (Bef. v. 19. Sept.) 227. —
Dessgl. der Professoren des Kadettenkorps (Bef. v.
25. Nov.) 260.

Hohenek, Landesstrafanstalt. Erhöhung der Verpfleg-
beiträge (B. v. 22. Febr.) 70.

Hohlmaake, Nachzeichnung derselben (B. v. 8. April) 101.
Gebührentarif ☉ S. 104.

Hospital zu Hubertusburg. S. 157.

S. Landeshospital.

Hubertusburg, Landes- Heil- u. Pfleganstalt für Geistes-
kranke. Zuständigkeit der Anstaltsdirektion für die Auf-
nahme Geisteskranker (B. v. 31. Juli Abs. 3) 158. —
Verjorganstalt für Idioten (daf. Pkt. 1, 2) 158. —
Auszug aus dem Regulative für die Unterbringung
Geisteskranker daf. S. 161. — Landeskrankenhaus und
Landeshospital zu Hubertusburg (B. v. 31. Juli
Pkt. 3, 4) 158. — Auszug aus den Regulativen für
die Unterbringung daf. S. 189, 202.

Hüttenverwaltung. Prüfungsordnung für das Bureau-
personal derselben (B. v. 4. Okt.) 231.

J.

Idioten, deren Unterbringung in die Versorganstalt zu Hubertusburg (B. v. 31. Juli Pkt. 2 b, Pkt. 5 Abf. 2) 158. — Aufnahmebezirke (Beil. IE zu § 2, 2 des Regulativs) 183. — Zuführungsanweisung (Beil. II zu § 2, 3 desselben) 185. — Ausstattung (Beil. III zu § 5, 6 desselben) 187.

Interpretation der §§ 1 u. 19 der Taxordnung für Feldmesser v. 1. Okt. 1892 (Bef. v. 9. März) 108.

Irenanstalten, Landes-. Benennung derselben (B. v. 31. Juli Pkt. 1) 158.

Erhöhung der Verpflegbeiträge (B. v. 22. Febr.) 65.

S. a. Heil- u. Pfleg-Anstalten.

Juristenfakultät der Universität Leipzig, Wegfall des Ordinariats. Nachtrag zu dem Rev. Statut I (Bef. v. 25. Jan.) 13.

Justizbehörden. Anstellung, Beförderung u. Prüfung des Kanzlei- u. Expeditionspersonals (B. v. 21. April) 117.

K.

Kanzleibeamte im Anstellungsbereiche des Ministeriums des Innern. Prüfung derselben (Bef. v. 6. April) 97. Prüfungsordnung (das.).

Der gl. im Ressort des Kultus-Ministeriums. Prüfungsordnung für dieselben (Bef. v. 14. April) 105.

Prüfungsordnung für das bei der Vortragskanzlei und den Dependenz des Finanz-Ministeriums angestellte Bureaupersonal (v. 10. Dez. 1892) 109.

Prüfungsordnung für das bei der Land-, Landes-kultur- und Altersrentenbank beschäftigte Bureaupersonal (B. v. 6. März) 112.

Prüfungsordnung für die Expedienten und Bureauassistenten der Landeslotterie und Lotteriedarlehnkasse (B. v. 6. März) 114.

Prüfungsordnung für das bei der fiskalischen Bau- und Forstverwaltung beschäftigte Bureaupersonal (B. v. 13. April) 116.

Prüfungsordnung für das Kanzlei- und Expeditionspersonal im Geschäftsbereiche des Justizministeriums (B. v. 21. April) 117.

Prüfungsordnung für das Bureaupersonal im Geschäftsbereiche des Gesamtministeriums (Bef. v. 18. April) 121.

Prüfungsordnung für die Bureaubeamten der Staatsschulden-Verwaltung (v. 9. Juni) 154. (B. v. 20. Juli) 153.

Prüfungsordnung für das Bureaupersonal der Berg- und Hüttenverwaltung (B. v. 4. Okt.) 231.

Prüfungsordnung für Beamte der Staatseisenbahn-Verwaltung (v. 4. Nov.) 238.

Kassenmaake, Gebühr für die Nachreichung (B. v. 8. April Tarif ☉) 104.

Kassenschiffe zur Beförderung von Petroleum (B. v. 1. Nov.) 253.

Katholische Pfarrbezirke Chemnitz, Zwickau und Annaberg, anderw. Abgrenzung (Bef. v. 1. Jan.) 10.

Kinder. Ermäßigung der Einkommensteuer bei einer großen Anzahl derselben (B. v. 4. Nov.) 245.

Schwachsinige und sittlich gefährdete Kinder. Erhöhung der Verpflegbeiträge für die in den Landesanstalten zu Großhemmersdorf, Roffen und Bräunsdorf untergebrachten Kinder (B. v. 22. Febr.) 69.

Kirchberg, Eisenbahnstation. Abtretung von Grundeigenthum zu deren Erweiterung (B. v. 10. März) 75.

Kuappschafts-Pensionskasse, Allgemeine. Berechtigung der Marktscheider, Werks- und Zuschlagsbeiträge dem Auftraggeber zuzurechnen (Neue Gebührenord. II C Abf. 5) 90. (B. v. 9. März) 83.

Königsstein, Festung. Erhöhung der Verpflegbeiträge für Festungsgefangene (B. v. 22. Febr.) 70.

Kommissare für die Ergänzungswahlen zur II. Kammer der Ständeversammlung (B. v. 21. Sept.) 228.

Kranke, heilbare und unheilbare. Deren Unterbringung in die Landes-Heil- u. Pfleganstalten für Geisteskranke, in die Versorganstalt für Geisteskranke, in die Versorgungsabtheilung für erwachsene Idioten, in das Landeskrankenhaus und in das Landeshospital (B. v. 31. Juli) 157.

— Auszug aus dem Regulative für die Unterbringung in eine Landes-Heil- u. Pfleganstalt für Geisteskranke S. 161. — Desgl. für die Unterbringung in das Landeskrankenhaus zu Hubertusburg S. 189. — Desgl. für die Unterbringung in das Landeshospital Hubertusburg S. 202.

Krankenhaus zu Hubertusburg. S. 157. f. Landeskrankenhaus.

Krankheit, andauernde. Ermäßigung der Einkommensteuer bei solcher (B. v. 4. Nov.) 245.

Kreditverein, erbländisch-ritterchaftlicher, Genehmigung der neuen Satzungen (Bef. v. 31. Mai) 130. — Satzungen (das.).

Kreishauptmannschaft. Aufstellung eines Ortsverzeichnisses für die Nachreichung u. Bekanntgabe desselben (B. v. 8. April § 3) 101.

Krippen, Haltepunkt. Enteignung von Grundeigenthum zur Herstellung einer Wagengruppirungsstelle (B. v. 22. Juni) 150.

Kultus-Ministerium. Prüfungsordnung für den Bureau-dienst seines Ressorts (Bef. v. 14. April) 105.

Kummershain, Vorwerk. Vorzugsrecht der Bewohner hinsichtlich der Aufnahme in das Landeshospital zu Hubertusburg (Auszug C aus dem Regulative § 1, 1 d) 202.

Q.

Längenmaasse, Nachaichung derselben (B. v. 8. April) 101. Gebührentarif ☉. S. 104.

Landarmenverband. Beitragspflicht zur Verpflegung seiner in den Landes-Heil- u. Pfléganstalten für Geistesfranke untergebrachten Armen (Auszug A aus dem Regulative § 6 Pkt. 1, 2) 170.

Desgl. seiner im Landeskrankenhanse zu Hubertusburg untergebrachten Armen (Auszug B aus dem Regulative § 6 Pkt. 1, 2) 195.

Erhöhung der Verpflegbeiträge für die in den Landes-Heil- und Pfléganstalten untergebrachten Personen (B. v. 22. Febr.) 65, 67, 69.

Landesanstalten für Blinde, für schwachsinrige und für sittlich gefährdete Kinder. Erhöhung der Verpflegbeiträge (B. v. 22. Febr.) 69.

Landes-Heil- u. Pflég-Anstalten für Geistesfranke. Bezeichnung der Anstalten (B. v. 31. Juli Pkt. 1) 158.

— Zuständigkeit der Anstaltsdirektionen für Aufnahmen in selbige (das. Pkt. 3). — Bedingungen der Unterbringung (das. Pkt. 5) 159. — Aufhebung früherer Verordnungen (das. Pkt. 8) 160. — Auszug A aus dem Regulative S. 161. Aufnahmebezirke (das. § 2, 2 u. Beil. I) 164. 183. Zuführungsanweisung (das. § 2, 3 u. Beil. II) 164. 185. Ausstattungserfordernisse (das. § 5, 6 u. Beil. III) 169. 187. Verpflegbeiträge (das. § 6) 170.

Landeshospital, Landesirrenanstalten, Landeskrankenhaus, Erhöhung der Verpflegbeiträge (B. v. 22. Febr.) 65.

Landeshospital zu Hubertusburg. Bedingungen der Unterbringung daselbst (B. v. 31. Juli Pkt. 5) 159 u. Auszug aus dem Regulative S. 202.

Landeskrankenhaus zu Hubertusburg. Bedingungen der Unterbringung daselbst (B. v. 31. Juli Pkt. 5) 159 u. Auszug aus dem Regulative S. 189.

Land-, Landeskultur- und Altersrentenbank. Prüfungsordnung für das Bureaupersonal derselben (B. v. 6. März) 112.

Landeslotterie u. Lotterie-Darlehnskasse. Prüfungsordnung für das Bureaupersonal derselben (B. v. 6. März) 114.

Landesstrafanstalten. Erhöhung der Verpflegbeiträge (B. v. 22. Febr.) 70.

Landgemeindebezirk. Bezeichnung der Dienstaufsichtsbehörde für die Friedensrichter bei Wahrnehmung von Geschäften in gewerbl. Streitigkeiten (B. v. 25. Jan.) 61.

Landtag. Bornahme von Ergänzungswahlen für die I. Kammer (Bef. v. 2. Aug.) 217. — Desgl. (Bef. v. 24. Aug.) 219. — Desgl. für die II. Kammer (B. v. 28. Aug.) 222. — Bestellung von Wahlkommissaren (B. v. 21. Sept.) 228.

1893.

Landtag (Fortsetzung).

Einberufung der Stände (Bef. v. 12. Okt.) 236.

Ernennungen für die I. Kammer (B. v. 1. Nov.) 238. — Desgl. (B. v. 8. Nov.) 245.

Landtagsausschuh zu Verwaltung der Staatsschulden, dessen Zusammensetzung (Bef. v. 13. Dez.) 265.

Landwehrbezirks-Einteilung des XII. (Königl. Sächj.) Armee-Korps, Aenderungen (Bef. v. 14. Jan.) 11.

Landwirthschaftliche Bodenbenutzung. Ermittlung derselben (B. v. 11. März) 76.

Latene. Ausstattung eines jeden Fahrrades mit einer solchen (B. v. 23. Nov. § 1, 3) 257.

Verbot der Benutzung roth oder grün geblendeter Laternen an Fahrzeugen auf öffentlichen Wegen (B. v. 18. Aug.) 219.

Lehr- und Prüfungsordnung für die Gymnasien S. 16, 46. Einführung dieser u. Aufhebung der früheren (Bef. v. 28. Jan.) 15.

Desgl. für die Realgymnasien, Abänderung derselben (Bef. v. 13. Nov.) 255.

Leipzig, Errichtung eines Königl. Michantes (Bef. v. 3. Jan.) 10.

Konzeffionirung der Versicherungsgesellschaft Alemania das. (Bef. v. 31. Jan.) 62.

Leipzig, Stadt. Sitz der Anstalt und des Vorstandes des erbland. ritterl. Kreditvereins im Königreiche Sachsen (Satzungen v. 9. Mai § 6) 131.

Universität, Nachtrag zu dem Revid. Statut, Wegfall des Ordinariats bei der juristischen Fakultät (Bef. v. 25. Jan.) 13.

Lotterie-Darlehnskasse. Prüfungsordnung für das Bureaupersonal derselben (B. v. 6. März) 114.

M.

Maasse, Nachaichung derselben (B. v. 8. April) 101. Gebührentarif ☉. S. 104.

Markscheider. Neue Gebührentaxe. S. 84 (B. v. 9. März) 83.

Mehrahmen, Gebühr für die Nachaichung (B. v. 8. April Tarif ☉) 104.

Mehwerkzeuge, Nachaichung derselben (B. v. 8. April) 101. Gebührentarif ☉. S. 104.

Mikroskop der Trichinenschauer. Prüfung desselben (Rev. B. v. 10. März § 13 Abs. 2) 94.

Militärangelegenheiten im Stadtbezirke Dresden, Uebertragung von Verwaltungsgeschäften an die Amtshauptleute zu Dresden-Neustadt und Dresden-Alstadt. Abänderung früherer Verord. (B. v. 31. Dez. 1892) 9.

Militäranwälter. Nachtrag zum Stellenverzeichnisse (Bef. v. 14. März) 78.

Ausnahmebestimmungen in den Prüfungsordnungen (B. v. 6. März § 6) 113 u. 115 (v. 9. Juni § 8) 155.

e

Militäranwärter (Fortsetzung).

Anstellung als Expedienten bei den Justizbehörden (B. v. 21. April § 1) 118.

Besondere Bestimmungen für Militäranw. in der Prüfungsord. für Staatsbahnbeamte (v. 4. Nov. § 14) 243.

Militärleistungen, Festsetzung des Vergütungsbetrags für die Naturalverpflegung der Truppen i. J. 1893 (Bef. v. 10. Jan.) 11.

Milzbrand. Verbot des Verkaufs von Fleisch der mit Milzbrand behaftet gewesenen Thiere (B. v. 17. Dez. 1892, § 1) 1. (Anweis. § 1) 4.

Ministerium des Innern. Prüfungsordnung für den Büreaudienst in dessen Anstellungsbereiche (B. v. 6. April) 97.

Ministerium des Kultus u. öffentl. Unterrichts, desgleichen (Bef. v. 14. April) 105.

Finanz-Ministerium, desgl. (v. 10. Dez. 1892) 109. — (B. v. 6. März) 112. — (B. v. 6. März) 114. — (B. v. 13. April) 116. — (B. v. 4. Okt.) 231. — Prüfungsord. (v. 4. Nov.) 238.

Justiz-Ministerium, desgl. (B. v. 21. April) 117.

Gesamtministerium, desgl. (Bef. v. 18. April) 121.

Mittleuropäische Zeit. Einführung einer einheitlichen Zeitbestimmung (B. v. 17. März) 71.

Mobilien-Feuerversicherung. Konzessionirung der Versicherungsgesellschaft Alemannia zu Leipzig (Bef. v. 31. Jan.) 62.

N.

Nachrichtung der Maße, Gewichte, Waagen und Meßwerkzeuge (B. v. 8. April) 101. — Uebertragung der Nachrichtung an die Staatsämter (das. § 2). — Aufstellung des Ortsverzeichnisses. Bekanntgabe der Zeit der Nachrichtung. Aufstellung des namentlichen Verzeichnisses. Mischungslokal (das. §§ 3, 4, 5, 8) 101, 102. — Stempelzeichen. Berichtigungen (das. §§ 10, 11, 12) 102, 103. — Gebühren (das. § 13) 103. — Strafvorschriften (das. § 14) — Inkrafttreten (das. § 15) 103. — Gebührentarif ☉. S. 104.

Nachlaß der in den Landes-Heil- und Pfliganstalten für Geistesranke, im Landeskrankenhause und im Landeshospitale Verstorbenen (B. v. 31. Juli Abs. 2) 157. (Auszug A § 11 Pkt. 6, 7, 9) 181. (Auszug B § 10 Pkt. 6, 8) 201. (Auszug C § 11 Pkt. 5, 6, 9) 215.

Natural- und Geldleistungen, Fortsetz. d. J. 1894 (Bef. v. 12. Dez. § 2) 264.

Naturalverpflegung der Truppen i. J. 1893, Festsetzung des Vergütungsbetrags (Bef. v. 10. Jan.) 11.

Nebeneisenbahnen. S. Eisenbahnen.

Neundorf, Haltepunkt. Enteignung von Grundeigenthum für Umwandlung desselben in eine Haltestelle (B. v. 27. April) 125.

Nichtachsen. Bestimmungen über die Aufnahme selbiger in die Landes-Heil- und Pfliganstalten (Auszug aus dem Regulative für die Unterbringung Geistesranke daselbst § 1, 3) 162. — (Desgl. für die Unterbringung in das Landeskrankenhaus zu Hubertusburg) 189.

Nossen, Landesanstalt für schwachsinige Kinder. Erhöhung der Verpflegbeiträge (B. v. 22. Febr.) 69.

Nothschlachten. Anmeldung und Besteuerung verendeter schlachtsteuerpflichtiger Viehstücke (B. v. 11. April) 122.

O.

Oberlichtenau, Bahnhof. Abtretung von Grundeigenthum zu Verlegung eines Weges (B. v. 6. März) 73.

Obermylau, Gemeindeflur; Enteignung von Grundeigenthum zu Anlegung eines Wasserdruckwerkes zur Wasserversorgung des Bahnhofs Reichenbach i. B. (B. v. 18. Sept.) 226.

Orden, Abrechts-. Abänderung der Bestimmungen über die Verleihung des goldenen Sternes zum Großkreuze. (Bef. v. 29. April) 126. (Nachtrag z. d. Stat. v. 21. April) 127.

Ordinariat der juristischen Fakultät an der Universität Leipzig, Aenderung des Rev. Statuts I (Bef. v. 25. Jan.) 13.

Ortsarmenverbände. Beitragspflicht zur Verpflegung ihrer in die Landes-Heil- und Pfliganstalten für Geistesranke aufgenommenen Armen (Auszug A aus dem Regulative § 6 Pkt. 1, 2) 170.

Desgl. ihrer in das Landeskrankenhaus zu Hubertusburg aufgenommenen Armen (Auszug B aus dem Regulative § 6 Pkt. 1, 2) 195.

Desgl. ihrer in das Landeshospital zu Hubertusburg aufgenommenen Armen (Auszug C aus dem Regulative § 6 Pkt. 1, 2) 209.

Erhöhung der Verpflegbeiträge für die in den Landes-Heil- und Pfliganstalten untergebrachten Personen (B. v. 22. Febr.) 65, 67, 69.

Ortspolizeibehörden haben die Ausübung der Trichinenschau beaufsichtigen zu lassen (Rev. B. v. 10. März § 13) 93. — Zulässigkeit örtlicher Festsetzungen durch Statut oder Regulativ (das. § 14) 94.

Orts-Schauamt. Höchstzahl der von einem Trichinenschauer im Laufe eines Tages zu untersuchenden Schweine (Vorschr. ☉ Ziff. 6 zur B. v. 10. März) 96.

Ortszeit. Einführung der mitteleuropäischen Zeit (B. v. 17. März) 71.

P.

Pas, Passkarte, Personenausweis für ausländische Bieter bei Zwangsversteigerungen unbeweglicher Sachen (B. v. 27. Febr.) 64.

Petroleum, dessen Beförderung in Kasten Schiffen (B. v. 1. Nov.) 253.

Petroleummehgläser, Nachahmung derselben (B. v. 8. April) 101. Gebührentarif (C). S. 104.

Pfandbriefe, zinsbare, des erbl. ritt. Kreditv., Ausgabe u. solcher (Satzungen v. 9. Mai §§ 2, 37—48, 78, 79) 131, 138, 146. — Mündelmäßige Sicherheit (daf. § 43) 139.

Pfarrbezirke, katholische, anderweite Abgrenzung der Bezirke Zwickau, Chemnitz und Annaberg (Bef. v. 1. Jan.) 10.

Pfleganstalten für Geistesfranke. Bezeichnung der Anstalten (B. v. 31. Juli Pkt. 1) 158. — Bedingungen der Unterbringung (daf. Pkt. 5) 159. — Aufhebung früherer Verordnungen (daf. Pkt. 8) 160. — Auszug A aus dem Regulative S. 161. — Aufnahmebezirke (daf. § 2, 2) 164 u. Beil. I S. 183. — Zuführung (daf. § 2, 3) 164 u. Beil. II S. 185. — Ausstattungs-erfordernisse (daf. § 5, 6) 169 u. Beil. III S. 187. — Verpflegbeiträge (daf. § 6) 170. — Erbanspruch an die Verlassenschaft Geistesfranker (daf. § 11 Pkt. 6, 7, 9) 181.

Pfleganstalt für Epileptische zu Hochweitzschen. Erhöhung der Verpflegbeiträge (B. v. 22. Febr.) 67.

Pirna-Dohma-Großcottaer Eisenbahn, Abtretung von Grundeigenthum zu deren Erbauung (B. v. 13. Febr.) 63.

Pleißbach. Bestätigung der Genossenschaftsordnung für Berichtigung desselben (Bef. v. 14. Okt.) 237.

Professoren der höheren Unterrichtsanstalten, deren Rangstellung in der Hofrangordnung (Bef. v. 19. Sept.) 227. — Dergl. des Kadettenkorps, desgl. (Bef. v. 25. Nov.) 260.

Protokolle und Beglaubigungen, Befugnißtheilung zur Auf- bez. Vornahme von solchen an Beamte der Königl. Sammlungen (B. v. 16. Sept.) 224.

Prüfung, amtsthierärztliche u. bezirksthierärztliche. Verschmelzung derselben (B. v. 20. Mai) 128.

Prüfung der Bureaubeamten im Anstellungsbereiche des Ministeriums des Innern (Bef. v. 6. April) 97. Prüfungsordnung (daf.) 97. — Assistentenprüfung (daf. I §§ 1—4). — Sekretärprüfung (daf. II §§ 5—8) 98. Gemeinsame Bestimmungen (daf. III §§ 9—15) 99. — Ausnahmebestimmungen (daf. § 15) 100.

Prüfung der Bureau-, (Kanzlei-, Expeditions-) Beamten im Ressort des Kultus-Ministeriums (Bef. v. 14. April nebst Prüfungsordnung) 105. —

Prüfung (Fortsetzung).

Assistentenprüfung (daf. §§ 1, 3, 7—11) 105. — Sekretärprüfung (daf. §§ 1, 4—11) 105. — Inkrafttreten (daf. § 12) 107. — Ausnahme (daf.) 108.

Prüfung des bei der Vortragskanzlei und den übrigen Dependenz des Finanz-Ministeriums angestellten Bureaupersonals (Prüfungsordnung v. 10. Dez. 1892) 109. — Assistentenprüfung (daf. § 1) 109. — Sekretärprüfung (daf. §§ 4—11) 110. — Inkrafttreten (daf. § 12) 111. — Ausnahmebestimmung (daf.).

Prüfung des bei der Land-, Landeskultur- und Altersrentenbank beschäftigten Personals (B. v. 6. März) 112. — Assistentenprüfung (daf. §§ 1—4, 7, 8) 112. — Sekretärprüfung (daf. §§ 5, 7) 113. — Ausnahmebestimmungen für Militäranwärter, Vorbehalt (daf. § 6) 113. — Inkrafttreten (daf. § 9) 113.

Prüfung der Expedienten u. Bureauassistenten bei der Landeslotterie u. Lotteriedeckungs- u. Darlehnskasse (B. v. 6. März) 114. — Assistentenprüfung (daf. §§ 1—4, 7, 8) 114. — Sekretärprüfung (daf. §§ 5, 7) 115. — Ausnahmebestimmung für Militäranwärter, Vorbehalt (daf. § 6) 115. — Inkrafttreten (daf. § 9) 115.

Prüfung des bei der fiskalischen Bau- und Forstverwaltung beschäftigten Bureaupersonals (B. v. 13. April) 116. — Assistentenprüfung (daf. §§ 1—8) 116. — Dispens (daf. § 1) 116. — Inkrafttreten (daf. § 9) 117.

Prüfung des Kanzlei- und Expeditionspersonals im Geschäftsbereiche des Justiz-Ministeriums (B. v. 21. April) 117. — Anstellung von Militäranwärtern (daf. § 1) 118. — Expedientenprüfung (daf. §§ 1 b, 2, 7, 13) 118. — Aktuarprüfung (daf. §§ 3, 8—13) 119. — Sekretärprüfung (daf. §§ 5, 8—13) 118. — Ausnahmevorbehalt (daf. § 14) 121.

Prüfung des Bureaupersonals im Geschäftsbereiche des Gesamtministeriums (Bef. v. 18. April) 121. — Assistenten- und Sekretärprüfung (Prüfungsordnung) 121. — Inkrafttreten (daf. § 4) 122. — Zulassung von Ausnahmen (daf.) 122.

Prüfung der Staatsbahn-Beamten. (Prüfungsord. v. 4. Nov.) 238. — Bedingungen (daf. §§ 2, 3) 239. — Bestimmungen für Militäranwärter (daf. § 14) 243. — Ausnahmen u. Uebergangsbestimmungen (daf. § 16) 244.

Prüfung der Bureaubeamten der Staatsschulden-Verwaltung (B. v. 9. Juli) 154. (Prüfungsordnung v. 9. Juni) 154. — Ausnahmebestimmungen (daf. §§ 8, 11) 155, 156.

Prüfung des weder technisch noch kaufmännisch vorgebildeten Bureaupersonals im Bereiche der Berg- und Hüttenverwaltung (B. v. 4. Okt.) 231.

Prüfungsordnung für die Gymnasien S. 46. Einführung dieser und Aufhebung der früheren (Bef. v. 28. Jan.) 15.

Desgl. für die Realgymnasien, Abänderungen derselben (Bef. v. 13. Nov.) 255.

N.

Nadeberg, Eisenbahnstat., Enteignung von Grundeigenthum zur Erweiterung der Stationsanlage (B. v. 6. Juli) 152.

Nadefahrer. Verbot der Benutzung roth oder grün geblendeter Laternen auf öffentl. Wegen (B. v. 18. Aug.) 219.

Vorschriften über den Verkehr mit Fahrrädern auf öffentlichen Wegen (B. v. 23. Nov. §§ 2 — 5) 257. — Strafbestimmungen (das. § 6) 259.

Rangstellung der Professoren der höheren Unterrichtsanstalten in der Hofrangordnung (Bef. v. 19. Sept.) 227. — Desgl. der Professoren des Kadettenkorps (Bef. v. 25. Nov.) 260.

Rauschbrand. Verbot des Verkaufs von Fleisch der mit Rauschb. behaftet gewesenen Thiere (B. v. 17. Dez. 1892, § 1) 1. (Anweis. § 1) 4.

Realgymnasien. Abänderungen der Lehr- u. Prüfungsordnung für selbige (Bef. v. 13. Nov.) 255.

Reichenbach i. B., Bahnhof; Enteignung von Grundeigenthum zu Anlegung eines Wasserdruckwerkes in Obermylau (B. v. 18. Sept.) 226.

Reichenbach-Anlauer Eisenbahn. Abtretung von Grundeigenthum zu deren Erbauung (B. B. v. 15. Mai und 21. Juni) 127, 149.

Reisekosten der Marktscheider. Neue Gebührenordnung für selbige (II A a) 88. (B. v. 9. März) 83.

Reklamationskommission. Abänderung und Ergänzung der Instruktion zum Einkommensteuergesetze (B. v. 4. Nov.) 245.

Revidirtes Statut für die Universität Leipzig, Nachtrag dazu (Bef. v. 25. Jan.) 13.

Revision der Trichinenschauer (Rev. B. v. 10. März § 13 Abs. 2) 94.

Rinder, deren Zählung i. J. 1893 (B. v. 11. Nov.) 250.

Rittergüter, Beleihbarkeit derselben seitens des erbl. ritt. Kreditvereins (Satzungen v. 9. Mai §§ 3, 4, 13) 131.

Rothlauf, hochgradiger. Verbot des Verkaufs von Fleisch der mit Rothl. behaftet gewesenen Thiere (B. v. 17. Dez. 1892, § 1) 1. (Anweis. § 1) 4.

Rothkrankheit. Verbot des Verkaufs von Fleisch der mit Rothk. behaftet gewesenen Thiere (B. v. 17. Dez. 1892, § 1) 1. (Anweis. § 1) 4.

S.

Sachsenburg, Landesstrafanstalt. Erhöhung der Verpflegbeiträge (B. v. 22. Febr.) 70.

Sammlungen, Königl., Befugnißertheilung zur Aufnahme von Protokollen und zu Beglaubigungen an Beamte derselben (B. v. 16. Sept.) 224.

Sauversdorf-Wilzschhauser Eisenbahn, deren Betriebseröffnung (Bef. v. 11. Dez.) 263.

Schauamt. Höchstzahl der im Laufe eines Tages vom Trichinenschauer zu untersuchenden Schweine (Vorschr. Ⓞ Ziff. 6 zur B. v. 10. März) 96.

Schaubücher für Trichinenschauer. Führung solcher. Revision derselben (Rev. B. v. 10. März §§ 4, 13 Abs. 2) 91. 94. (Vorschriften Ⓞ Ziff. 3) 95.

Schaugebühren der Trichinenschauer (Rev. B. v. 10. März § 9) 93.

Schiffe zum Transport von Petroleum auf der Elbe (B. v. 1. Nov.) 253.

Schild. Anbringen eines solchen am Fahrrad (B. v. 23. Nov. § 1) 257.

Schinken. Schaugebühren für die Untersuchung von Schinken (Rev. B. v. 10. März §§ 9, 10) 93. — Entnahme von Fleischproben für Trichinenschauer (Vorschriften Ⓞ Ziff. 2 zu vorsteh. B.) 94.

Schlachtbuch. Führung eines solchen seitens Gewerbetreibender. Einträge. (Rev. B. v. 10. März § 4) 91. (Vorschriften Ⓞ Pkt. 4) 95. — Befreiung von der Führung eines Schlachtb. (Rev. B. v. 10. März § 4 Abs. 4) 92.

Schlachthäuser, Beaufsichtigung der Ausübung der Trichinenschau in selbigen (B. v. 10. März § 13) 93. — Höchstzahl der vom Trichinenschauer an einem Tage zu untersuchenden Schweine (Vorschr. Ⓞ Ziff. 6 zur erwähnt. B.) 96.

Schlachtsteuer. Anmeldung und Versteuerung verendeter schlachtsteuerpflichtiger Viehstücke (B. v. 11. April) 122.

Schlachtsteuer, provis. Forterhebung i. J. 1894 (Ges. v. 12. Dez. § 1 d) 264.

Schweine. Aufhebung des Untersuchungszwanges für die nach den Nordseehäfen bestimmten Wiederkäuer und Schw. (B. v. 23. Juni) 151.

Schweine, deren Zählung i. J. 1893 (B. v. 11. Nov.) 250.

Mikroskopische Untersuchung des Fleisches auf Trichinen (Rev. B. v. 10. März §§ 1, 2) 91. (Vorschriften Ⓞ) 94. — Berichtigung S. 220. — Anzeige an den Trichinenschauer vor dem Schlachten (Rev. B. v. 10. März § 3) 91. — Führung eines Schlachtbuchs (das. § 4) 91. — Strafe bei Zuwiderhandlungen (das. § 11) 93. — Verfügung über trichinenshaltig befundene Schweine (Vorschr. Ⓞ Ziff. 5) 96. — Höchstzahl der an einem Tage zu untersuchenden Schweine (das. Ziff. 6) 96.

Schweinefleischwaaren, eingeführte. Verfahren mit trichinenshaltigen Fleischwaaren (B. v. 17. Dez. 1892) 1. — Führung eines Fleischbuchs über solche (Rev. B. v. 10. März § 5) 92. — Untersuchung auf Trichinen (das. § 10) 93. (Vorschriften Ⓞ) 94. — Berichtigung S. 220.

Sekretäre der Justiz- und Verwaltungsbehörden. Beförderung zu solchen, s. Bureaubeamte.

Sieche, deren Unterbringung in die Verjorganstalt zu Colditz, bez. in das Landeskrankenhaus zu Hubertusburg (B. v. 31. Juli Pft. 2 a) 158. — Aufnahmebezirke (Beil. I B zu § 2, 2 des Regulativs) 183. — Zuführungsanweisung (Beil. II zu § 2, 3 desselben) 185. — Ausstattung (Beil. III zu § 5, 6 desselben) 187. (Auszug aus dem Regulative § 1, 2) 189.

Siechenabtheilung des Landeskrankenhauses. Erhöhung der Verpflegbeiträge (B. v. 22. Febr.) 65.

Sonnenstein, Landes-Heil- und Pfliganstalt für Geistesfranke (B. v. 31. Juli Pft. 1) 158. — Auszug aus dem Regulative für die Unterbringung Geistesfranker daselbst. S. 161.

Spreethal-Zweigeisenbahn, Betriebseröffnung (Bef. v. 17. Juni) 148.

Staatskämter zu Zwickau und Bauzen. Errichtung (Bef. v. 13. Febr.) 62.

Desgl. zu Leipzig (Bef. v. 3. Jan.) 10.

Uebertragung der Nachsichtung (B. v. 8. April § 2) 101.

Staatsdienst. Nachtrag zu dem Verzeichnisse der den Militärämtern vorbehaltenen Stellen (Bef. v. 14. März) 78.

Staatsdiener. Prüfung und Beförderung der Bureaubeamten bei den Justiz- und Verwaltungsbehörden. S. Bureaubeamte.

Staatseisenbahn-Beamte, Dienststellen für welche eine Prüfung vorbehalten ist (Prüfungsord. v. 4. Nov. § 1) 238.

Staatseisenbahn-Verwaltung. Prüfungsordnung für Beamte derselben (v. 4. Nov.) 238.

Staatsschulden. Zusammensetzung des Landtagsausschusses zu Verwaltung derselben (Bef. v. 13. Dez.) 265.

Staatsschuldenverwaltung. Prüfungsordnung für das Bureaupersonal derselben (B. v. 9. Juni) 154.

Ständeverammlung. Vornahme von Ergänzungswahlen für die I. Kammer (Bef. v. 2. Aug.) 217. — Desgl. (Bef. v. 24. Aug.) 219. — Desgl. für die II. Kammer (B. v. 28. Aug.) 222. — Bestellung von Wahlkommissaren (B. v. 21. Sept.) 228. — Ernennungen für die I. Kammer (B. v. 1. Nov.) 238. — Desgl. (B. v. 8. Nov.) 245. — Einberufung der Stände (Bef. v. 12. Okt.) 236.

Stenererlass bei ungünstigen wirthschaftlichen Verhältnissen (B. v. 4. Nov.) 245.

Stenern und Abgaben, provisorische Forterhebung derselben i. J. 1894 (Bef. v. 12. Dez.) 264.

Strafanstalten, Landes-. Erhöhung der Verpflegbeiträge (B. v. 22. Febr.) 70.

Strafen. Verbot der Benutzung roth oder grün geblendeter Laternen an Fahrzeugen auf öffentl. Wegen (B. v. 18. Aug.) 219.

Strafen, Vorschriften über den Verkehr mit Fahrrädern auf denselben (B. v. 23. Nov.) 257.

Subalternbeamte. Anstellung, Beförderung und Prüfung derselben. s. Bureaubeamte.

T.

Tagegelder der Markscheider. Neue Gebührenordnung für selbige (II A a) S. 88. (B. v. 9. März) 83.

Taxordnung für Feldmesser. Interpretation der §§ 1 u. 19 der Taxord. v. 1. Okt. 1892 (Bef. v. 9. März) 108.

Thierärztliche Hochschule. Prüfungsstelle für Trichinenschauer (Rev. B. v. 10. März § 8) 93.

Thierärztliche Prüfung. Verschmelzung der amtsthierärztl. u. bezirksthierärztl. Prüfung (B. v. 20. Mai) 128. — Prüfungsgebühren (das. § 10) 129.

Thiere, franke. Verbot des Feilhaltens und Verkaufs des Fleisches derselben. — Aufhebung früherer Verord., bedingungsweiser Verkauf. Strafe (B. v. 17. Dez. 1892 u. Anweil.) 1, 4.

Thiere, umgestandene, ungeborene und totgeborene. Verbot des Feilhaltens und Verkaufens des Fleisches derselben (das. § 1 Abs. 4) 1.

Tobsüchtige, chronisch, deren Unterbringung in die Verjorganstalt zu Colditz (B. v. 31. Juli Pfte. 2 b u. 5 Abs. 2) 158. — Aufnahmebezirke (Beil. I B zu § 2, 2 des Regulativs) 183. — Zuführungsanweisung (Beil. II zu § 2, 3 desselben) 185. — Ausstattung (Beil. III zu § 5, 6 desselben) 187.

Transport von Petroleum in Kasten Schiffen (B. v. 1. Nov.) 253.

Trichinen. Bedingungen, unter denen trichinöses Fleisch feilgeboten und verkauft werden darf (B. v. 17. Dez. 1892, § 3 Abs. 3 u. Anw. § 4) 2, 6.

Trichinenkrankheit bei den Menschen. Maßregeln zum Schutze hiergegen (Rev. B. v. 10. März) 90. (Vorschriften ⊙) 94.

Trichinenschauer, Bestellung solcher seitens der Gemeindebehörden (Rev. B. v. 10. März § 6) 92. — Verpflichtung (das. §§ 7 u. 8) 93. — Schaugebühren (das. § 9) 93. — Strafe bei unbefugter Ausübung ihres Dienstes (das. § 11) 93. — Behördliche Beaufsichtigung und Revision (das. § 13) 93. — Ausschluß von der Ausübung der Trichinenschau (das. Abs. 3) 94. — Vorschriften ⊙ für die Untersuchung des Schweinefleisches S. 94. — Höchstzahl der an einem Tage zu untersuchenden Schweine (Vorschriften ⊙ Pft. 6) 96. — Berichtigung S. 220.

Tuberkulose. Bedingungen, unter denen tuberkulöses Fleisch feilgeboten und verkauft werden darf (B. v. 17. Dez. 1892, § 3 Abs. 3 u. Anw. § 4) 2, 6.

U.

- Uebergangsabgabe** vom vereinsländischen Fleischwerk, provif. Forterhebung ders. i. J. 1894 (Ges. v. 12. Dez. § 1d) 264.
- Unbewegliche Sachen.** Nachweis der Mittel und Ausweis der Person des Bieters bei Zwangsversteigerungen (B. v. 27. Febr.) 64.
- Unglücksfälle,** besondere. Ermäßigung der Einkommensteuer bei solchen (B. v. 4. Nov.) 245.
- Universität** Leipzig, Nachtrag zum Revid. Statut (Bef. v. 25. Jan.) 13.
- Untergöltisch,** Landes-Heil- und Pfliganstalt für Geistesfranke (B. v. 31. Juli Bft. 1) 158. — Auszug aus dem Regulative für die Unterbringung Geistesfranker das. S. 161.
- Untersuchungszwang** für die nach den Nordseehäfen bestimmten Wiederkäuer und Schweine, Aufhebung desselben (B. v. 23. Juni) 151.
- Urkundenstempel,** provif. Forterhebung desselben i. J. 1894 (Ges. v. 12. Dez. § 1f) 264.

B.

- Verbrauchsabgabe** vom vereinsausländischen Fleischwerke, provif. Forterhebung ders. i. J. 1894 (Ges. v. 12. Dez. § 1d) 264.
- Vereinbarungen** zwischen Betheiligten und Feldmessern. Interpretation der §§ 1 und 19 der Taxordnung für Feldm. v. 1. Okt. 1892 (Bef. v. 9. März) 108.
- Vergiftung,** Verbot des Feilhaltens und Verkaufens von Fleisch und Fett an Vergift. erkrankter Thiere (B. v. 17. Dez. 1892 § 1 u. Anw. § 1e u. h) 1, 4.
- Vergütung** für die Naturalverpflegung der Truppen i. J. 1893 (Bef. v. 10. Jan.) 11.
- Verkauf** von Fleisch kranker Thiere, Verbot bez. Bedingungen unter welchen derselbe gestattet ist, Strafe, Aufhebung früherer Verord. (B. v. 17. Dez. 1892) 1. (Anweis.) 4.
- Verpflegbeiträge** bei den Landes-Heil-, Pfleg- und Strafanstalten. Erhöhung derselben (B. v. 22. Febr.) 65, 67, 69, 70.
Dergl. für die in den Landes-Heil- und Pfleganstalten für Geistesfranke Untergebrachten (Auszug A aus dem Regulative § 6) 170.
Dergl. für die im Landeskrankenhanse zu Hubertusburg Untergebrachten (Auszug B aus dem Regulative § 6) 195.
Dergl. für die im Landeshospitale zu Hubertusburg Untergebrachten (Auszug C aus dem Regulative § 6) 209.
- Verpflegung** der Truppen i. J. 1893, Festsetzung des Vergütungsbetrags für die Naturalverpfl. (Bef. v. 10. Jan.) 11.

- Versicherungsgesellschaft** auf Gegenseitigkeit Alemannia zu Leipzig, deren Konzessionirung (Bef. v. 31. Jan.) 62.
- Versorganstalten** S. 157 f. Landes-Heil- und Pfliganstalten.
- Versteigerung** unbeweglicher Sachen. Nachweis der Mittel seitens der Bieter bei der Zwangsversteigerung (B. v. 27. Febr.) 64. — Personen-Ausweis der ausländischen Bieter (das.).
- Versteuerung** der zur Noth geschlachteten Viehstücke (B. v. 11. April) 122.
- Verwaltungsbehörden.** Anstellung, Beförderung und Prüfung des Kanzlei- u. Expeditionspersonals. S. Bureaubeamte.
- Veterinärwesen.** Verschmelzung der amtsthierärztl. u. bezirksthierärztl. Prüfung (B. v. 20. Mai) 128. — Prüfungsgebühren (das. § 10) 129.
- Vieh,** schlachtsteuerpflichtiges. Anmeldung und Versteuerung verendeter Viehstücke (B. v. 11. April) 122.
- Viehzählung.** Zählung der Rinder und Schweine i. J. 1893 (B. v. 11. Nov.) 250.
- Voigtsberg,** Landesstrafanstalt. Erhöhung der Verpflegbeiträge (B. v. 22. Febr.) 70.
- Vorschriften** für die Untersuchung des Schweinefleisches auf Trichinen (Beil. ☉ zur B. v. 10. März) 94. — Berichtigung S. 220. — Zulässigkeit örtlicher Festsetzungen durch Statut oder Regulativ (B. v. 10. März § 14) 94.
- Vorzugsrecht** hinsichtlich der Aufnahme in das Landeshospital zu Hubertusburg der im Kammergute Zella wohnhaften Personen (Auszug C aus dem Regulative § 1, 1 d) 202.

B.

- Baagen,** Nachzahlung derselben (B. v. 8. April) 101. Gebührentarif ☉ S. 104.
- Bagen.** Verbot der Benutzung roth oder grün geblendeter Laternen auf öffentl. Wegen. (B. v. 18. Aug.) 219.
- Wahlen** für die I. Kammer der Ständeversammlung (Bef. v. 2. Aug.) 217. — Desgl. (Bef. v. 24. Aug.) 219. — Desgl. für die II. Kammer (B. v. 28. Aug.) 222.
- Wahlkommissare** für die Ergänzungswahlen zur II. Kammer, deren Bestellung (B. v. 21. Sept.) 228.
- Waldheim,** Landesstrafanstalt. Erhöhung der Verpflegbeiträge (B. v. 22. Febr.) 70.
- Waldheim-Rochlitzer** Eisenbahn, deren Betriebseröffnung (Bef. v. 2. Dez.) 261.
- Warnungsglocke.** Ausstattung eines jeden Fahrrades mit einer solchen (B. v. 23. Nov. § 1, 2) 257.
- Wasserläufe.** Bestätigung der Genossenschaftsordnung. f. Heinersdorfer Bach. S. 223. — Pleißbach. S. 237.

Wege, öffentliche. Verbot der Benutzung roth oder grün geblendeter Laternen an Fahrzeugen auf solchen (B. v. 18. Aug.) 219.

Vorschriften über den Verkehr mit Fahrrädern auf solchen (B. v. 23. Nov.) 257.

Werks- und Zuschlagsbeiträge zur Allgemeinen Knappschafts-Pensionskasse. Berechtigung der Markscheider, diese Beiträge dem Auftraggeber zuzurechnen (Neue Gebührenord. II. C. Abf. 5) 90. (B. v. 9. März) 83.

Wiederkäufer und Schweine. Aufhebung des Untersuchungszwanges für die nach den Nordseehäfen bestimmten B. u. Schw. (B. v. 23. Juni) 151.

Wilkau, Eisenbahnstation. Abtretung von Grundeigenthum zur Erweiterung derselben (B. v. 8. März) 74.

Wurmkrankheit. Verbot des Verkaufs von Fleisch der mit Wurmf. behaftet gewesenen Thiere (B. v. 17. Dez. 1892, § 1) 1. (Anweis. § 1) 4.

Wurst. Schaugebühren für Untersuchung von Wurst (Rev. B. v. 10. März §§ 9, 10) 93. — Entnahme von Fleischstückchen für Trichinenschauer (Vorschriften Ziff. 2 zu vorsteh. B.) 94.

Wurzen, Stadtgemeinde. Genehmigungsertheilung zur Aufnahme einer Anleihe (Bef. v. 5. Juli) 152.

Wuthkrankheit. Verbot des Verkaufs von Fleisch der mit Wuthf. behaftet gewesenen Thiere (B. v. 17. Dez. 1892, § 1) 1. (Anweis. § 1) 4.

3.

Zeit, gesetzliche. Einführung einer einheitlichen Zeitbestimmung (B. v. 17. März) 71.

Zella, Kammergut. Vorzugsrecht der Bewohner desselb. hinsichtlich der Aufnahme in das Landeshospital zu Hubertusburg (Auszug C aus dem Regulative § 1, 1 d) 202.

Zschadraß, Landes-Heil- u. Pfliganstalt für Geistesranke (B. v. 31. Juli Bft. 1) 158. — Auszug aus dem Regulative für die Unterbringung Geistesranke das. S. 161.

Zuständigkeit der Anstaltsdirektionen für Aufnahmen in die Landes-Heil- u. Pfliganstalten (B. v. 31. Juli Abf. 3) 158. Auszug aus dem Regulative für die Unterbringung Geistesranke (§§ 2, 2, 3, 1) 164. — Desgl. für die Unterbringung in das Landeskrankenhaus (§§ 2, 1 3, 1) 190.

Zwangsversteigerung unbeweglicher Sachen, Abänderung des § 32 der Ausf.-Ver. zum Gesetze über die Zwangsversteigerung u. (B. v. 27. Febr.) 64.

Zwickau, Eisenbahnstation. Enteignung von Grundeigenthum zu deren Erweiterung (B. v. 24. Aug.) 221. — Errichtung eines Königl. Amtes (Bef. v. 13. Febr.) 62. — Katholischer Pfarrbezirk, anderweite Abgrenzung (Bef. v. 1. Jan.) 10. — Landesstrafanstalt. Erhöhung der Verpflegbeiträge (B. v. 22. Febr.) 70. — Stadtgemeinde. Genehmigung zur Aufnahme einer Anleihe (Bef. v. 4. Okt.) 231.

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen.

I. Stück vom Jahre 1893.

Inhalt: Nr. 1. Verordnung, den Verkauf von Fleisch und von Fett kranker Thiere betr. S. 1.

Nr. 1. Verordnung,

den Verkauf von Fleisch und von Fett kranker Thiere betreffend;

vom 17. Dezember 1892.

Nachdem das Bedürfniß hervorgetreten ist, die in der Verordnung, die Beschränkung des Verkaufes von Fleisch kranker Thiere betreffend, vom 21. Mai 1887 (G.- u. V.-Bl. S. 73) und in der für die Ausführung dieser Verordnung erlassenen Anweisung vom gleichen Tage enthaltenen Bestimmungen zum großen Theile abzuändern, wird unter Aufhebung dieser Verordnung und der dazu erlassenen Ausführungs-Anweisung nach Gehör der Kommission für das Veterinärwesen, des Landes-Medicinal-Kollegiums und des Landes-Kulturrathes Folgendes verordnet:

§ 1. Es ist verboten, Fleisch einschließlich des Fettes von Thieren feil zu halten und zu verkaufen, welche mit einer der nachstehend benannten Krankheiten behaftet waren, als Milzbrand, Rauschbrand, Wuthkrankheit, Rog-(Wurm-) Krankheit, eitrige und jauchige Blutvergiftung, hochgradiger Rothlauf, hochgradige Gelbsucht;

ferner von kranken Thieren, welche zwar an keiner der vorstehend genannten Krankheiten gelitten haben, bei denen aber anhaltendes hochgradiges Fieber oder ausgedehnte Entzündung und Eiterung vorhanden gewesen ist;

sowie von Thieren, welche infolge von Vergiftungen erkrankt waren, sofern nicht die Genießbarkeit durch thierärztlichen Ausspruch festgestellt ist;

endlich von umgestandenen, ungeborenen und totgeborenen Thieren.

Ausgegeben zu Dresden den 3. Januar 1893.

1

* 107 D

Soweit nicht besondere Bestimmungen einschlagen, ist derartiges Fleisch, einschließlich des Fettes, zu vernichten, oder nur zu technischen Zwecken zu verwenden.

§ 2. Gleichfalls verboten ist das Feilhalten und der Verkauf des Fleisches ausschließlich des Fettes

- a) von Thieren, welche wegen erheblicher Verletzungen geschlachtet worden sind, wenn die Schlachtung später als 12 Stunden nach der Verletzung erfolgt ist und die Genießbarkeit des Fleisches nicht ausdrücklich durch den Ausspruch eines Thierarztes bestätigt wird;
- b) von Thieren, deren Fleisch mit Finnen, Miescher'schen Schläuchen, Strahlenpilzen, Konkrementen oder Blutungen, oder
- c) mit Trichinen in so großer Zahl durchsetzt ist, daß solches seiner Beschaffenheit nach sich auffällig von gesundem Fleische unterscheidet;
- d) von Thieren mit hochgradiger und ausgebreiteter Tuberkulose, sobald dieselben zugleich erheblich abgemagert waren und ihr Fleisch eine von gesundem Fleische abweichende Beschaffenheit zeigt, oder
- e) von solchen Thieren mit verallgemeinerter (generalisirter) Tuberkulose, welche zugleich hochgradig abgemagert waren oder tuberkulöse Einlagerungen in ihrem Fleische und den Knochen oder den zugehörigen Lymphdrüsen aufweisen;
- f) von fieberhaft erkrankt gewesenen Thieren, bei welchen sich eine akute verallgemeinerte Miliartuberkulose vorfindet.

Das Fett der vorstehend genannten Thiere darf im ausgeschmolzenen Zustande unter Angabe des Fehlers als menschliches Nahrungsmittel verkauft werden

in den unter c, d, e und f gedachten Fällen, jedoch nur unter der Bedingung und Voraussetzung, daß das Ausschmelzen auf den unter thierärztlicher Aufsicht stehenden Schlachthöfen bei einer Temperatur von mindestens $+ 100^{\circ} \text{C}$. stattgefunden hat.

Können diese Bedingungen nicht erfüllt werden, so darf das Fett nur technisch verwertbar werden oder es ist zu vernichten.

Das Fleisch in den unter a bezeichneten Fällen darf zur Fütterung für Thiere verwendet werden. Dagegen ist das Fleisch in den Fällen unter b, c, d, e und f zu vernichten.

§ 3. Verboten ist das Feilhalten und der Verkauf des Fleisches im rohen Zustande von Thieren, deren Fleisch sich zwar in seinem Aeußeren nicht vom Ansehen gesunden Fleisches unterscheidet, aber

- a) in mäßiger Zahl von Finnen oder
- b) = = = = Trichinen durchsetzt ist;

c) von Thieren mit verallgemeinerter Tuberkulose, so lange dieselben nicht hochgradig abgemagert waren und Fleisch und Knochen sowohl als auch die zugehörigen Lymphdrüsen frei von Tuberkulose sind, auch die tuberkulösen Organe leicht entfernt werden können.

Dagegen darf das Fleisch in dem unter a genannten Falle in vollständig gar gekochtem oder auch gut durchgepöfeltem Zustande,

in den unter b und c genannten Fällen jedoch nur, nachdem es in einem unter thierärztlicher Aufsicht stehenden Schlachthofe durch Kochen vollständig unschädlich gemacht (sterilisiert) worden ist, jedoch in allen Fällen (a, b und c) nur unter Angabe des Fehlers verkauft werden.

Das Fett darf in dem unter a genannten Falle in ausgeschmolzenem Zustande ohne weitere Beschränkung, in den unter b und c genannten Fällen jedoch nur dann als menschliches Nahrungsmittel unter Angabe des Fehlers verkauft werden, nachdem es in einem unter thierärztlicher Aufsicht stehenden Schlachthofe geschmolzen worden ist.

§ 4. Von sonstigen kranken Thieren, deren Fleisch nicht unter die vorstehenden Verbote fällt, sind die krankhaft entarteten, d. h. mit Blut durchtränkten, entzündlich veränderten oder mit Eiterherden, Kalkablagerungen oder Neubildungen, mit Einschluß der Tuberkeln oder thierischen und pflanzlichen Schmarotzer durchsetzten Fleischtheile oder Organe vom Verkaufe auszuschließen und zu vernichten.

§ 5. Bei Handhabung gegenwärtiger Verordnung sind die näheren Bestimmungen der beigefügten Anweisung zur Richtschnur zu nehmen. In allen zweifelhaften Fällen haben die Ortspolizeibehörden den Ausspruch eines Thierarztes einzuholen und ihren Entscheidungen zu Grunde zu legen.

§ 6. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Anordnungen werden, soweit nicht anderweite Strafvorschriften einschlagen, mit Geldstrafe bis zu 150 *M* oder mit Haft bestraft.

Dresden, am 17. Dezember 1892.

Ministerium des Innern.

v. Metzsch.

Gebhardt.

1*

Anweisung

für die Ausführung der Verordnung vom 17. Dezember 1892, den Verkauf von Fleisch und von Fett kranker Thiere betreffend.

Für die Beurtheilung der Gesundheitschädlichkeit des Fleisches von kranken Thieren sind folgende Grundsätze maßgebend:

§ 1. In jedem Falle als gesundheitschädlich ist das Fleisch einschließlich des Fettes zu erachten von Thieren, welche an

- a) Milzbrand,
 - b) Rauschbrand,
 - c) Wuthkrankheit,
 - d) Roth-(Wurm-) Krankheit
- gelitten haben; ferner
- e) bei eitriger und jauchiger Blutvergiftung (Pyämie und Septicaemie) im Anschluß an
 - aa) ausgebreitete Entzündungen äußerer Theile mit Uebergang in Eiterung oder Brand und Schwellung der zugehörigen Lymphdrüsen (namentlich beim Durchliegen, brandigem Rothlauf, fortschreitender septischer oder eitriger Entzündung des Zellgewebes des Euters etc.),
 - bb) eitrige, septische oder sonstige infektiöse Entzündung innerer Theile mit Ausbreitung auf die zugehörigen Lymphdrüsen oder benachbarten serösen Häute (namentlich Lungenentzündungen mit Ausgang in Eiterung oder Brand, heftiger (ruhrartiger) Darmentzündung, Verstopfungen des Magens, Darms oder der Harnblase, Gebärmutterentzündung, Puerperalfieber, phlegmonöse Gebärmutterentzündung), Maspocken;
 - f) bei Rothlauf der Schweine, wenn ausgebreitete blauröthliche Färbung der Haut oder blutige Durchtränkungen im Zellgewebe, Speck oder in inneren Organen gefunden werden;
 - g) bei hochgradiger Gelbsucht, wenn Muskeln und Fett deutlich gelbe Farbe zeigen (namentlich bei Lupinose, Nabelvenenentzündung junger Thiere);
 - h) bei Vergiftungen, wenn anzunehmen ist, daß die giftigen Stoffe ins Blut aufgenommen und in dem Fleische in solchen Mengen enthalten sind, daß dasselbe

die Gesundheit des Menschen gefährdet oder dasselbe Ekel und Widerwillen erregt, daher namentlich bei Vergiftungen durch scharfe, narkotische, metallische und stark riechende Mittel (Tabak, Pfefferwurz, Brechnuß, Opium und seine Alkaloide, Phosphor, Arsenik, Quecksilber, Karbolsäure z.);

- i) bei anhaltendem hochgradigem Fieber oder ausgedehnten Entzündungen und Eiterung, wenn sogenannte typhöse Erscheinungen (große Hinfälligkeit, Eingekommenheit des Kopfes, blauröthliche Färbung der Schleimhäute oder Anschwellung äußerer Theile) vorhanden gewesen sind und bei der Sektion Entmischung des Blutes, Mürbheit beziehentlich Erweichung der parenchymatösen Organe, Herz, Leber, Nieren, Blutungen und blutigseröse Ergießungen in den Körperhöhlen gefunden werden (so namentlich bei Diphtheritis der Kälber, brandiger Bräune, schweren Fällen der Kopfkrankheit der Kinder, Nierenentzündungen), dagegen ausgenommen die nervöse oder paralytische Form des Gebärfiebers.

§ 2. Als gesundheitschädlich beziehentlich verdorben im rohen wie gekochten Zustande ist das Fleisch zu erachten, das Fett hingegen im ausgeschmolzenen Zustande im Handel zuzulassen bei folgenden Krankheiten:

- a) bei erheblichen Verletzungen, wenn die Thiere später als 12 Stunden nach derselben geschlachtet worden sind und bei der Sektion ausgedehnte Blutungen, Zertrümmerung von Gewebe, Austritt von Magen-, Darminhalt oder Harn in die Bauchhöhle zc. vorgefunden wird;
- b) bei Finnen, wenn dieselben in so großer Zahl vorkommen, daß sie auf jeder Schnittfläche zu sehen sind, oder das Fleisch eine hellere Farbe und wässerige Beschaffenheit angenommen hat;
- c) bei Trichinen, wenn sie in so großer Zahl vorkommen, daß das Fleisch eine vom gesunden Fleische abweichende Beschaffenheit zeigt;
- d) bei Miescher'schen Schläuchen, Strahlenpilzen, Konkrementen und Blutungen, wenn dieselben im Fleische in so großer Zahl vorhanden sind, daß dasselbe in seiner Beschaffenheit auffällig von der des Fleisches gesunder Thiere verschieden ist;
- e) bei Tuberkulose,
aa) wenn dieselbe hochgradig und ausgebreitet ist, zu erheblicher Abmagerung geführt hat und das Fleisch seiner Beschaffenheit nach sich auffällig von gesundem Fleische unterscheidet;
- bb) wenn dieselbe verallgemeinert (generalisirt) ist, d. h. wenn die Ausbreitung der tuberkulösen Prozesse im Körper nur durch den Blutstrom

(mit Ausnahme des Pfortaderblutstromes) stattgefunden haben kann, gleichzeitig hochgradige Abmagerung vorhanden ist, oder das Fleisch und die Knochen oder die zugehörigen Lymphdrüsen von Tuberkeln durchsetzt sind;

cc) wenn solche in Form einer mit Fieber verbundenen (akuten) verallgemeinerten (embolischen) Miliartuberkulose auftritt.

Das Fett von Thieren, welche an einer der vorstehend unter a, b und d bezeichneten Krankheiten gelitten haben, darf im ausgeschmolzenen Zustande unter ausdrücklicher Angabe seiner Abstammung ohne weitere Beschränkung,

das von Thieren mit einer der unter c und e genannten Krankheiten aber nur unter der Voraussetzung zum Verkauf zugelassen werden, daß

1. das Ausschmelzen derartigen Fettes nur auf unter thierärztlicher Aufsicht stehenden Schlachthöfen erfolgt;
2. das Abschöpfen oder Ablassen des Fettes nicht eher beginnt, bis in demselben mittels Thermometers eine Temperatur von mindestens $+ 100^{\circ}$ C. festgestellt worden ist;
3. der Verkauf desselben unter ausdrücklicher Angabe seiner Abstammung von kranken Thieren auf der Freibank erfolgt.

§ 3. Nur in vollständig gar gekochtem oder in vollständig durchgepökeltem Zustande und unter Angabe des Fehlers darf finniges Fleisch, soweit sein Verkauf nicht nach § 2 verboten ist, feilgeboten und verkauft werden.

Kochen und Pökeln hat unter polizeilicher Kontrolle und letzteres immer nur in der Weise zu geschehen, daß vor beendeter Pökellung kein Theil aus dem Pökelfaß entfernt werden kann. Die Pökellung hat mindestens 4 Wochen anzudauern und darf nicht in Stücken über 2 kg Schwere erfolgen.

Das Fett solcher unter § 3 fallender Thiere darf in ausgeschmolzenem Zustande ohne weitere Beschränkung als menschliches Nahrungsmittel feilgeboten und verkauft werden.

§ 4. Nur in vollständig durchgekochtem Zustande darf das Fleisch feilgeboten und verkauft werden, welches

- a) mit Trichinen durchsetzt ist, soweit es nicht unter die Bestimmungen des § 2 fällt,
- b) von Thieren abstammt, die an hochgradiger beziehentlich verbreiteter oder an verallgemeinerter (generalisirter) Tuberkulose litten unter der Voraussetzung, daß die Thiere selbst nicht hochgradig abgemagert waren, in deren Fleische und in den Knochen oder den zugehörigen Lymphdrüsen keine tuber-

fulösen Herde enthalten sind, die tuberkulösen Organe sich leicht aus dem Schlachtstücke entfernen lassen und das Fleisch seiner Beschaffenheit nach sich nicht auffällig von gesundem Fleische unterscheidet, beziehentlich kein ekelerregendes Ansehen zeigt, und unter der Bedingung, daß

aa) die Kochung in einem Rohrbeck'schen oder einem diesen an Leistungsfähigkeit mindestens gleichstehenden Dampfkochapparat in Stücken nicht über 5 kg Schwere in der Weise erfolgt ist, daß im Innern derselben durch etwa $\frac{1}{2}$ Stunde lang mindestens eine Temperatur von $+ 100^{\circ}$ C. eingewirkt hat;

bb) die Aufstellung und der Betrieb dieser Apparate nur unter fortlaufender behördlicher Aufsicht, insbesondere der Betrieb derselben auf Schlachthöfen unter Kontrolle der daselbst angestellten Thierärzte, außerhalb solcher unter Kontrolle eines durch die Ortspolizeibehörde hierzu verpflichteten Thierarztes erfolgt, und

cc) der Verkauf derartigen Fleisches auf der Freibank unter deutlicher Bezeichnung seiner Abstammung von einem kranken Thiere bewirkt wird.

Das Fett unter diesen Paragraphen fallender Thiere darf nur unter Befolgung der in § 2 dieser Anweisung unter 1, 2 und 3 aufgeführten Bestimmungen als menschliches Nahrungsmittel feilgeboten und verkauft werden.

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen.

2. Stück vom Jahre 1893.



Inhalt: Nr. 2. Verordnung, die Uebertragung von Geschäften in Militärangelegenheiten an die Dresdner Amtshauptmannschaften betr. S. 9. — Nr. 3. Bekanntmachung, die anderweite Abgrenzung der katholischen Pfarrbezirke Chemnitz, Zwickau und Annaberg betr. S. 10. — Nr. 4. Bekanntmachung, die Errichtung eines Königlichem Rathes in Leipzig betr. S. 10. — Nr. 5. Bekanntmachung, die Vergütung der Naturverpflanzung der Truppen im Jahre 1893 betr. S. 11. — Nr. 6. Bekanntmachung, Aenderungen in der Landwehrbezirks-Eintheilung des XII. Armee-Korps betr. S. 11. — Nr. 7. Bekanntmachung, einen Nachtrag zu dem Revidirten Statut für die Universität Leipzig betr. S. 13.

Nr. 2. Verordnung

über Abänderung der Verordnung vom 21. November 1885, betreffend die Besorgung der in § 9 des Gesetzes vom 21. April 1873 gedachten Verwaltungsangelegenheiten;

vom 31. Dezember 1892.

Die bisher dem Amtshauptmann in Dresden-Neustadt durch Verordnung vom 21. November 1885 (G.-u. V.-Bl. S. 138) übertragenen Geschäfte in Militärangelegenheiten im Stadtbezirke Dresden sind vom 1. April 1893 an in dem links der Elbe gelegenen Theile der Stadt Dresden, von dem Amtshauptmann in Dresden-Altstadt, in dem rechts der Elbe gelegenen Theile dagegen von dem Amtshauptmann in Dresden-Neustadt wahrzunehmen.

Dresden, den 31. Dezember 1892.

Die Ministerien des Innern und des Kriegs.

v. Meisch.

v. d. Planitz.

Förster.

Ausgegeben zu Dresden den 9. Februar 1893.

2

Nr. 3. Bekanntmachung,

die anderweite Abgrenzung der katholischen Pfarrbezirke Chemnitz, Zwickau und Annaberg betreffend;

vom 1. Januar 1893.

Mit Allerhöchster Genehmigung ist vom heutigen Tage ab eine anderweite Abgrenzung der katholischen Pfarrbezirke Chemnitz, Zwickau und Annaberg dergestalt erfolgt, daß

1. die dermalen dem katholischen Pfarrbezirke Zwickau zugehörigen
 - a) in den evangelisch-lutherischen Parochieen Lichtenstein, Hohndorf, Bernsdorf mit Rißdorf und einem Theile von Hermisdorf, Gersdorf mit einem Theile von Hermisdorf, Callenberg, St. Egidien, Hohenstein, Ernstthal, Heinrichs-ort, Rödlitz und Bschocken, sowie die
 - b) in dem Orte Neudörfel bei Ortmannsdorf wohnhaften Katholiken der katholischen Parochie Chemnitz und
2. die dermalen dem katholischen Pfarrbezirke Annaberg zugehörigen, in den evangelisch-lutherischen Parochieen

Hartenstein und
Thierfeld

wohnhaften Katholiken der katholischen Parochie Zwickau zugewiesen werden.

Solches wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß insoweit die Bekanntmachung, die neue Abgrenzung der katholischen Pfarrbezirke in den Erblanden betreffend, vom 5. Februar 1849, abgeändert wird.

Dresden, den 1. Januar 1893.

Ministerium des Kultus und öffentlichen Unterrichts.

v. Seydewitz.

Göb.

Nr. 4. Bekanntmachung,

die Errichtung eines Königlichen Reichsamtes in Leipzig betreffend;

vom 3. Januar 1893.

Im Anschlusse an die Bekanntmachung, die bestehenden Reichämter und deren Einrichtung für die verschiedenen Zweige der Reichsgeschäfte betreffend, vom 3. März 1873 (G. = u. V. = Bl. S. 225) wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß in Leipzig ein

Königliches Amt mit der Ordnungszahl $\frac{12}{7}$ errichtet worden ist, dessen Zuständigkeit sich auf alle Zweige des Nischweßens mit Ausschluß der Goldmünzgewichte und der Thermo-Alkoholometer erstreckt.

Dresden, den 3. Januar 1893.

Ministerium des Innern.

v. Meßsch.

Edelmann.

Nr. 5. Bekanntmachung,

die Festsetzung des Betrages der für die Naturalverpflegung der Truppen im Jahre 1893 zu gewährenden Vergütung betreffend;

vom 10. Januar 1893.

Nach der seitens des Herrn Reichskanzlers in Nr. 301 des deutschen Reichs-Anzeigers vom Jahre 1892 erlassenen Bekanntmachung vom 19. Dezember 1892 ist auf Grund der Vorschriften im § 9 Ziffer 2 des Gesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden vom 13. Februar 1875 (R.-G.-Bl. S. 52) der Betrag der für die Naturalverpflegung zu gewährenden Vergütung für das Jahr 1893 dahin festgestellt worden, daß an Vergütung für Mann und Tag zu gewähren ist:

	mit Brot	ohne Brot
a) für die volle Tageskost	80 $\frac{1}{2}$	65 $\frac{1}{2}$
b) = = Mittagkost	40 =	35 =
c) = = Abendkost	25 =	20 =
d) = = Morgenkost	15 =	10 =

Dresden, am 10. Januar 1893.

Kriegs-Ministerium.

v. d. Planitz.

Förster.

Nr. 6. Bekanntmachung,

Änderungen in der Landwehrbezirks-Eintheilung des XII. (Königlich Sächsischen) Armee-Korps betreffend;

vom 14. Januar 1893.

Mit Allerhöchster Genehmigung tritt unter dem 1. April 1893 an Stelle der jetzigen

2*

Landwehrbezirke II. Dresden, I. Leipzig, II. Leipzig, Meißen und I. Dresden (vergl. G. u. B. = Bl. vom Jahre 1889 S. 20, 22 und 24) die folgende Eintheilung:

Infanterie- Brigade.	Kontrol-Bezirk.		Verwaltungs- bezw. Aushebungs-Bezirk.	Anmerkung.
	Landwehr- Bezirk.	Hauptmeldeamts- bezw. Meldeamts-Bezirk.		
2. Infanterie- Brigade Nr. 46.	Großen- hain.	Hauptmeldeamt Großenhain.	Amtshauptmannschaft Großenhain.	
4. Infanterie- Brigade Nr. 48.	Leipzig.	Hauptmeldeamt Leipzig.	Stadt Leipzig Amtshauptmannschaft Leipzig.	
	Meißen.	Hauptmeldeamt Meißen.	Amtshauptmannschaft Meißen.	
6. Infanterie- Brigade Nr. 64.	Dresden- Altstadt.	Hauptmeldeamt Dresden-Altstadt.	Der links der Elbe gelegene Theil der Stadt Dresden (Altstadt). Amtshauptmannschaft Dresden-Altstadt.	
	Dresden- Neustadt.	Hauptmeldeamt Dresden-Neustadt.	Der links der Elbe gelegene Theil der Amtshauptmann- schaft Dresden-Neustadt. Der rechts der Elbe gelegene Theil der Stadt Dresden (Neustadt). Der rechts der Elbe gelegene Theil der Amtshauptmann- schaft Dresden-Neustadt.	

Dresden, am 14. Januar 1893.

Kriegs- = Ministerium.

v. d. Planitz.

König.

Nr. 7. Bekanntmachung,

einen Nachtrag zu dem Revidirten Statut für die Universität Leipzig betreffend;

vom 25. Januar 1893.

Vom akademischen Senat der Universität Leipzig ist der nachstehende
Nachtrag

zu dem Revidirten Statute der Universität Leipzig vom 29. April 1892
(G. u. B.-Bl. S. 178 flg.)

beschlossen worden:

„Nachdem mit Allerhöchster Genehmigung und mit Zustimmung der in Evangelicis beauftragten Herren Staatsminister das Ministerium des Kultus und öffentlichen Unterrichts beschlossen hat, das Ordinariat bei der juristischen Fakultät an der Universität Leipzig fortan in Wegfall zu bringen und an die Stelle desselben die ständige Mitgliedschaft eines von der Regierung hierzu ernannten Mitgliedes der Juristenfakultät im akademischen Senate zu setzen, so sind nachstehende Aenderungen des Revidirten Statutes der Universität Leipzig (G. u. B.-Bl., Jahrgang 1892, S. 178 flg.) festgesetzt worden:

Zu § 5 des Statutes

Absatz 1 Zeile 2 ist anstatt der Worte: „dem Ordinarius der Juristenfakultät“ zu lesen: „dem Syndikus des Senates, zu welchem seitens der Regierung ein Mitglied der Juristenfakultät ständig ernannt wird“

und dementsprechend in

§ 2

Zeile 8 anstatt der Worte: „Ordinarius der Juristenfakultät“ zu lesen die Worte: „Syndikus des Senates (siehe § 5)“

sowie

§ 15

Zeile 3 anstatt der Worte: „Ordinarius der Juristenfakultät“ zu lesen die Worte: „Syndikus des Senates.“

Leipzig, am 23. Januar 1893.

Der akademische Senat.

D. Brieger,
d. Z. Rector.“

Mit Allerhöchster Genehmigung, sowie mit Zustimmung der in Evangelicis beauftragten Staatsminister ist dieser Nachtrag bestätigt worden.

Im Anschlusse an die Bekanntmachung, die nachbezeichneten Statuten der Universität Leipzig betreffend, vom 29. April 1892 (G. = u. V. = Bl. S. 200), speziell zu Punkt 1 derselben, wird dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Dresden, am 25. Januar 1893.

Ministerium des Kultus und öffentlichen Unterrichts.

v. Seydewitz.

Hausmann.



Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen.

3. Stück vom Jahre 1893.

Inhalt: Nr. 8. Bekanntmachung, die Lehr- und Prüfungsordnung für die Gymnasien betr. S. 15.

Nr. 8. Bekanntmachung,

die Lehr- und Prüfungsordnung für die Gymnasien betreffend;

vom 28. Januar 1893.

Mit Allerhöchster Genehmigung sind zu der unter dem 8. Juli 1882 (G.- u. V.-Bl. S. 153) publicirten

Lehr- und Prüfungsordnung für die Gymnasien

mehrfache Aenderungen beschlossen worden.

Infolge dieser Aenderungen erhält die Lehr- und Prüfungsordnung für die Gymnasien die nachstehende Fassung.

Dieselbe tritt mit dem Beginn des Schuljahres 189 $\frac{3}{4}$ in Kraft. Die Vorschriften der Lehr- und Prüfungsordnung für die Gymnasien vom 8. Juli 1882, soweit solche nicht in die neue Fassung aufgenommen worden sind, werden für den bezeichneten Zeitpunkt aufgehoben.

Die Bestimmungen der unter den deutschen Staatsregierungen getroffenen Vereinbarungen über gegenseitige Anerkennung der Gymnasial-Reifezeugnisse werden durch die neue Lehr- und Prüfungsordnung nicht berührt.

Dresden, am 28. Januar 1893.

Ministerium des Kultus und öffentlichen Unterrichts.

v. Seydewitz.

Fiedler.

Ausgegeben zu Dresden den 2. März 1893.

3

Lehr- und Prüfungsordnung für die Gymnasien.

A. Lehrordnung.

I. Der Unterricht im allgemeinen.

Unterrichts-
gegenstände.

§ 1. Der Unterricht der Gymnasien umfaßt

a) von wissenschaftlichen Fächern: Religion, Deutsch, Lateinisch, Griechisch, Französisch, Hebräisch, Geschichte, Geographie, Rechnen und Mathematik, Naturkunde, Physik,

b) von Künsten und Fertigkeiten: Schreiben, Zeichnen, Gesang, Turnen.

Außerdem wird an allen Gymnasien Gelegenheit zur unentgeltlichen Erlernung der Anfangsgründe des Englischen und der Stenographie geboten. Philosophische Propädeutik wird nur ausnahmsweise in besonderen Stunden, in der Regel im Anschluß an den deutschen Unterricht betrieben (§ 11 unter 5).

Theilnahme
am Unterrichte.

§ 2. Zur Theilnahme am hebräischen Unterrichte sind nur die Schüler verpflichtet, welche Theologie zu studieren beabsichtigen. Wahlfreie Fächer sind: Stenographie, Englisch; sodann für die Schüler der Mittel- und Oberklassen Zeichnen, für die, welche dem theologischen Studium sich nicht zu widmen gedenken, das Hebräische. Die Theilnehmer am Unterrichte in wahlfreien Fächern sind aber gehalten, diesem regelmäßig anzuwohnen; der Austritt ist nur mit dem Schlusse eines Halbjahres gestattet.

Die übrigen in § 1 unter a und b aufgeführten Fächer sind für alle Schüler der Klassen, in denen sie betrieben werden, Pflichtfächer.

Vom Turn- und Gesangunterricht kann der Rektor auf Grund ärztlichen Zeugnisses zeitweilig oder für die Dauer befreien, von letzterem auch in dem Falle, wenn vom Gesanglehrer völliger Mangel an Befähigung zum Singen bezeugt wird.

Schüler, in deren Bekenntniß an der von ihnen besuchten Anstalt Unterricht nicht ertheilt wird, sind von dem Religionsunterricht durch den Rektor zu entbinden, dafern sie das 14. Lebensjahr vollendet haben oder der Nachweis von ihnen beigebracht wird, daß für ihren Religionsunterricht möglichst gesorgt ist (Ausführungs-Verordnung vom 29. Januar 1877 § 7).

Abgesehen von diesem Falle sind dauernde Befreiungen vom Unterrichte in einem wissenschaftlichen Pflichtfache ausgeschlossen. Zeitweilige Befreiung aus besonderen Anlässen kann nur das Ministerium verfügen.

Schüler, welche in den Pflichtfächern erhebliche Schwächen zeigen, können durch Beschluß des Rektors von der Theilnahme am Unterrichte in wahlfreien Fächern ausgeschlossen werden.

§ 3. Der Unterricht ist nach dem Klassensystem zu ertheilen, so daß jeder Schüler in allen Fächern an dem Unterrichte einer bestimmten Klasse theilzunehmen hat und im Stande sein muß, demselben mit Nutzen zu folgen. Klassen und
Klassenkurse.

Jedes vollständige Gymnasium hat 9 aufsteigende Klassen mit Jahreskursen, welche von Ostern zu Ostern gehen (Gesetz vom 22. August 1876 § 39), nämlich

3 Unterklassen (Sexta, Quinta, Quarta),

3 Mittelklassen (Untertertia, Obertertia, Untersekunda),

3 Oberklassen (Obersekunda, Unterprima, Oberprima).

Ausnahmsweise können besonders begabte und fleißige Schüler zu Michaelis in die nächsthöhere Klasse befördert und bei andauernd guter Bewährung Ostern darauf wiederum versetzt werden.

In Oberprima hat aber jeder Schüler ein volles Jahr zu verbleiben.

Schüler, welche die Lehrziele einer Klasse mit dem Ende des Schuljahres nicht erreicht haben, sind in derselben noch ein weiteres Jahr lang zurückzuhalten. Nur ausnahmsweise können solche Schüler bereits nach einem halben Jahr befördert werden, wenn sie besonderen Eifer gezeigt und das bis dahin durchgenommene Pensum der höheren Klasse sich durch Privatstudium im wesentlichen angeeignet haben. Erreicht ein Schüler auch nach zweijährigem Besuch einer Klasse die Lehrziele derselben nicht, so ist nach den Bestimmungen in § 56 Absatz 4 zu verfahren.

Die beiden Fürsten- und Landesschulen Meissen und Grimma haben keine Unterklassen. Im übrigen leiden die vorstehenden Bestimmungen auch auf sie Anwendung.

§ 4. Sämmtliche Klassen empfangen getrennten Unterricht. Eine Vereinigung der beiden Primen und eine solche der beiden Sekunden in allen Lehrstunden ist unstatthaft, die Kombination der bezeichneten Klassen in einer größeren Anzahl von Fächern nur in dem Falle zulässig, wenn eine der beiden zu vereinigenden Klassen weniger als 10 Schüler zählt, beide zusammen weniger als 30. Die Schülerzahl soll in der Regel in den Oberklassen nicht über 30, in den Unter- und Mittelklassen nicht über 40 ansteigen. Wenn diese Zahlen dauernd überschritten werden, so haben Klassentheilungen einzutreten (Gesetz vom 22. August 1876 § 11). Trennung der
Klassen im
Unterricht.

§ 5. Die Zahl der wöchentlichen Lehrstunden ist für die einzelnen Klassen übersichtlich zusammengestellt in § 40.

Die Lehrstunden sind in der Regel so zu vertheilen, daß Mittwoch und Sonnabend nur am Vormittage, an den übrigen Wochentagen Vormittags und Nachmittags unter- Zahl und
Vertheilung
der Unter-
richtsstunden.

richtet wird. Zu einer Abweichung von dieser Regel ist besondere Genehmigung des Ministeriums erforderlich. Dem Unterricht in den schwierigeren und wichtigeren Fächern sind, soweit möglich, die Vormittagsstunden, dem in Religion die ersten Morgenstunden zuzuweisen.

Die Schulstunden sind pünktlich 10 Minuten, nach den größeren Pausen 15 Minuten nach dem Glockenschlage zu beginnen und mit dem Glockenschlage zu schließen. Die erste Unterrichtsstunde am Morgen jedes Tages ist in allen Klassen mit Gebet zu beginnen.

Ueber die Vertheilung des Unterrichts auf die einzelnen Klassen und die Lehrziele ist das Nähere in dem nachstehenden

Lehrpläne

enthalten.

II. Der Unterricht im besonderen.

Religion.

Vehraufgabe.

§ 6. Der Religionsunterricht hat vor allem auf Erweckung und Belebung des christlich-religiösen Sinnes und auf feste Begründung evangelischen Glaubens hinzuwirken. Dazu hat er den Schülern die Kenntnisse zu vermitteln, welche zu einem eindringenderen Verständniß der heiligen Schrift und zur richtigen Erfassung der Kirchenlehre im Zusammenhang mit der geschichtlichen Entwicklung der Kirche erforderlich sind.

Vertheilung
des Unter-
richtsstoffes.

§ 7.

Sexta: 3 Stunden.

Biblische Geschichte des alten Testaments. Erklärung und Einprägung des ersten Hauptstücks.

Quinta: 3 Stunden.

Biblische Geschichte des neuen Testaments. Erklärung und Einprägung des zweiten Hauptstücks.

Quarta: 2 Stunden.

Abschluß der biblischen Geschichte durch Wiederholung und Ergänzung des bis dahin Durchgenommenen. Kurze Belehrung über die Bibel. Erklärung und Einprägung des dritten Hauptstücks.

Untertertia: 2 Stunden.

Behandlung ausgewählter Psalmen, der hervorragendsten Weissagungsprüche, der Bergpredigt, der Gleichnisse. Abschluß des Katechismusunterrichts durch Erklärung und Einprägung der letzten Hauptstücke unter ergänzender Wiederholung der früheren. Das

Wichtigste über das Kirchenjahr, die Gottesdienstordnung, das Landesgesangbuch, sowie, in Anknüpfung an den Geschichtsunterricht der Quarta, über die Reformationszeit.

In jeder der genannten 4 Klassen ist nach einem vorher festzustellenden Plane eine bestimmte Anzahl von Bibelsprüchen und Kirchenliedern durchzunehmen und einzuprägen, wobei die für die Volksschulen im Auftrage des Ministeriums herausgegebene Schrift „Der kleine Katechismus Dr. Martin Luthers nebst Bibelsprüchen, Kirchenliedern und Choralmelodien, Dresden, A. Guhle“ zum Anhalte zu dienen hat.

O bertertia: 2 Stunden.

Kurze Beschreibung des heiligen Landes. Besprechung der kanonischen Bücher des alten Testaments; Lektüre und Erklärung ausgewählter Abschnitte aus denselben. Daneben von Zeit zu Zeit Lesen im neuen Testament im Anschlusse an den Gang des Kirchenjahres, Einprägung von Bibelsprüchen und Kirchenliedern und Zurückgreifen auf den Katechismus (Zusammenfassung und Vertiefung des früher Behandelten).

Untersekunda: 2 Stunden.

Nach einem kurzen Rückblicke auf die Geschichte des Heils im alten Bunde, bei welchem auch Einzelnes aus den Apokryphen nachgetragen werden kann, Lesen und Erklärung eines der synoptischen Evangelien unter Bezugnahme auf die übrigen (Leben Jesu), sodann der Apostelgeschichte.

O bersekunda: 2 Stunden.

Bilder aus der alten und mittelalterlichen Kirche unter Beschränkung auf die für die religiöse Bildung der Jugend fruchtbaren Stoffe, sowie unter vornehmlicher Berücksichtigung der Anfänge der christlichen Kirche und der Ausbreitung des Christenthums. Eingehendere Behandlung der deutschen Reformation unter besonderer Hinweisung auf die bedeutendsten reformatorischen Schriften Luthers. Von Zeit zu Zeit im Anschlusse an den Unterricht oder den Gang des Kirchenjahres Lesen in der heiligen Schrift (Psalmen, kleinere Briefe zc.).

Unterprima: 2 Stunden.

Erklärung der Confessio Augustana (I. Theil); im Anschlusse daran Besprechung der verschiedenen Religionen und Bekenntnisse, eingehendere Behandlung der Unterscheidungslehren. Ergänzung der Reformationsgeschichte (Reformation in den außerdeutschen Ländern, Gegenreformation, Kirchenlied zc.); Bilder aus dem Leben der Kirche im 17. und in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts.

Schriftlektüre: Vornehmlich leichtere Briefe. Gelegentlich Zurückgreifen auf das alte Testament (Propheten, Buch Hiob zc.) und auf die Evangelien.

Oberprima: 2 Stunden.

Uebersicht über den Entwicklungsgang der Kirche in der zweiten Hälfte des 18. und im 19. Jahrhundert unter vornehmlicher Rücksichtnahme einerseits auf die christlichen Liebeswerke, andererseits auf die in diesem Zeitraume besonders hervorgetretenen kirchenfeindlichen Richtungen. Erklärung schwierigerer Briefe des Paulus (an die Galater, Römer 2c.) und ausgewählter Abschnitte aus dem Evangelium und dem ersten Briefe des Johannes. In möglichst engem Anschlusse hieran Behandlung der wichtigsten Kapitel der Glaubens- und Sittenlehre.

Bemerkungen.

§ 8. 1. In allen Klassen, auch in den obersten, hat die praktisch-erbauliche Rücksicht insoweit zu walten, daß der Religionsunterricht nie den Charakter einer bloß verstandesmäßigen Unterweisung annehmen darf. Fernzuhalten ist alle theologische Gelehrsamkeit. Abgesehen von der unerläßlichen Einprägung des Katechismus und einer bestimmten Anzahl von Bibelsprüchen und Kirchenliedern ist die Gedächtniskraft der Schüler für diesen Unterricht so wenig wie möglich in Anspruch zu nehmen.

2. Von Obersekunda ab sind besonders wichtige Abschnitte des neuen Testaments in der Ursprache zu lesen.

3. Wird der Unterricht an einer Anstalt von mehreren Lehrern ertheilt, so haben sich diese wegen der in den einzelnen Klassen einzuhaltenden Lehrgänge und zu stellenden Forderungen zu einigen.

4. Bei jedem geeigneten Anlasse haben die Religionslehrer den Schülern die Verpflichtung zum regelmäßigen Besuche des Gottesdienstes nahezu legen. Die Texte der vorangegangenen oder bevorstehenden Sonn- und Festtage sind öfters im Unterrichte kurz zu besprechen.

Deutsch.

Lehrziel.

§ 9. Der deutsche Unterricht hat die Schüler dahin zu fördern, daß sie in ihrer Muttersprache schriftlich und mündlich ihre Gedanken klar, wohl geordnet und korrekt auszudrücken vermögen. Auf der obersten Stufe müssen dieselben ein in ihrem Gedankenkreise liegendes Thema ohne erhebliche Verstöße gegen die Denk- und Sprachgesetze sowie gegen den guten Geschmack in abhandelnder Form bearbeiten, auch über ihnen geläufige Stoffe sich mündlich im Zusammenhange aussprechen können. Weiter ist zu verlangen, daß sie mit dem allgemeinen Entwicklungsgang der deutschen Literatur und mit den hauptsächlichsten Kunstformen der Poesie und Prosa bekannt sind, endlich daß sie eine Anzahl der bedeutendsten Meisterwerke der deutschen Literatur, insbesondere von Lessing, Schiller und Goethe, mit Verständniß gelesen haben.

Vertheilung
des Unter-
richtsstoffes.

§ 10.

Sexta: 4 Stunden.

Besprechung kleiner Gedichte und Prosastücke aus einem Lesebuche, dabei Uebungen

im richtigen und sinngemäßen Lesen, im Nacherzählen, im Vortragen auswendig gelernter Stücke.

Einübung der Rechtschreibung und der Hauptregeln der Zeichensetzung. Das Nötigste über die Wortarten und Satztheile, über den einfachen und erweiterten, vollständigen und abgekürzten Satz, Haupt- und Nebensatz unter besonderer Bezugnahme auf die Zeichensetzung, alles dies thunlichst im Anschluß an Beispiele. Einübung der Präpositionen. Gelegentliche Besprechung einzelner Abschnitte der Formenlehre aus Anlaß wahrgenommener Unsicherheiten.

Diktate, Aufsätze (im wesentlichen nur Nacherzählungen).

Quinta: 3 Stunden.

Lektüre und an diese sich anschließende Uebungen wie in Sexta unter besonderer Rücksichtnahme auf den Geschichtsunterricht der Quinta. Weitere Einübung der Rechtschreibung und Zeichensetzung. Ergänzung des grammatischen Kursus von Sexta. Eingehendere Behandlung der Nebensätze; Satzverkürzungen; Satzgefüge; Bindewörter. Eintheilung der Haupt-, Umstands- und Bindewörter nach ihrer Bedeutung. Einzelnes aus der Formenlehre wie in Sexta nach Bedürfniß; gelegentliche Hinweisungen auf die Unterschiede von Volks- und Schriftsprache, auf Alterthümliches, Dialektisches, Bedeutungswechsel und dergleichen.

Diktate, Aufsätze. (Freiere Wiedergabe von Erzähltem oder Gelesenem, leichte Briefe u. dergl.)

Quarta: 3 Stunden.

Besprechung ausgewählter Stücke aus einem Lesebuche, vornehmlich längerer erzählender Gedichte, wobei auf eine angemessene Gruppierung des zu Lesenden nach dem Inhalte, den Verfassern, der dichterischen Form u. Bedacht zu nehmen ist. Im Anschlusse an geeignete Lesestücke Einführung in die deutsche Heldensage.

Neben ergänzender Wiederholung der grammatischen Penja von Sexta und Quinta eingehendere Behandlung der deutschen Deklination und Konjugation unter Beschränkung auf das dem Deutschen Eigenthümliche sowie auf Unregelmäßiges und Schwankendes. Von der übrigen Formenlehre ist nur das durchzunehmen, was sprachgeschichtliche Bedeutung hat oder um des richtigen Sprachgebrauchs willen Beachtung verdient. Einiges aus der Wortbildungslehre.

Abschluß der Uebungen in Rechtschreibung und Zeichensetzung.

Diktate, Aufsätze (Um- und Nachbildungen von Gelesenem, kleine selbsterfundene Erzählungen nach gegebenen Anhaltspunkten, leichte Beschreibungen u. c.).

Untertertia: 2 Stunden.

Besprechung ausgewählter prosaischer und poetischer Musterstücke. Vornehmlich zu berücksichtigen sind Dichtungen aus dem Bereiche der epischen Lyrik (Balladen von Schiller, den schwäbischen Dichtern, Körner *z.*). Deklamationen. Leichte Uebungen in zusammenhängender Rede (Inhaltsangaben, Berichte über privatim Gelesenes).

Ausgewählte Abschnitte aus der deutschen Syntax; bei Behandlung derselben hat im allgemeinen Beschränkung auf das dem Deutschen Eigenthümliche stattzufinden, eingehende Rücksicht ist dagegen zu nehmen auf Schwankungen des Sprachgebrauchs und gangbare Sprachfehler.

Aufsätze (Beschreibungen, Schilderungen, schwierigere Uebungen im erzählenden Stil, Erörterungen leichter Fragen).

Obertertia: 2 Stunden.

Lektüre wie in Untertertia; vornehmlich zu behandeln sind schwierigere Balladen und Romanzen sowie lyrische Dichtungen in kunstvollerer Form, sodann die Dichter der Befreiungskriege, besonders Körner. Das Wichtigste über die verschiedenen Kunstformen der epischen und lyrischen Dichtung, die Versmaße, die hauptsächlichsten Eigenthümlichkeiten des dichterischen Ausdrucks sowie Biographisches ist im Anschluß an die Lektüre den Schülern mitzutheilen. Deklamationen. Leichte Uebungen im freien Vortrag im Anschlusse an Durchgesprochenes oder Gelesenes.

Das Nöthigste über Satzbau, Satzstellung und Periodenbildung, vornehmlich an Beispielen einzüben; dabei besondere Rücksichtnahme auf häufig vorkommende Verstöße und Ungeſchicklichkeiten.

Aufsätze wie in Untertertia (dazu etwa Erläuterungen von Sentenzen oder Sprichwörtern, Vergleichen, leichte Charakterschilderungen, Gespräche).

Untersekunda: 2 Stunden.

Lektüre größerer lyrisch-philosophischer Gedichte von Schiller und einzelner geschichtlicher Dramen (Tell, Jungfrau von Orleans, Götz von Berlichingen, Egmont *z.*), gelegentlich auch ausgewählter Abschnitte aus klassischen Prosaschriften. Besprechung der Hauptgattungen der Prosa und Dichtung unter Rückblicken auf das bisher Gelesene. Uebungen im freien Vortrag, von Zeit zu Zeit auch Deklamationen.

Durchnahme einzelner für den praktischen Gebrauch besonders wichtiger Abschnitte der Stilistik; Unterscheidung der Stilgattungen, allgemeine Stilgesetze, Regeln der bildlichen Ausdrucksweise, häufig vorkommende Tropen und Figuren. Auch hierbei besondere Rücksichtnahme auf häufig vorkommende Verstöße. Leichte Dispositionsübungen.

Aufsätze (Erörterungen, Betrachtungen, Vergleichen und dergleichen; unter Umständen gelegentlich auch kleine poetische Versuche).

Obersekunda: 3 Stunden.

Uebersicht über die Entwicklung der deutschen Sprache und Literatur bis zum Ausgange des Mittelalters. Lektüre ausgewählter Stücke des Nibelungenlieds und einiger Gedichte Walthers von der Vogelweide im Urtext nach vorausgegangener kurzer Einführung in die Anfangsgründe des Mittelhochdeutschen. Freie Vorträge über gestellte Themata.

Hauptregeln über die Anordnung der Gedanken. Dispositionslehre. Von Zeit zu Zeit leichte logische Uebungen (Definiren, Klassifiziren, Schließen etc.) und Uebungen im Disponiren.

Aufsätze (Erörterungen, Abhandlungen, Ansprachen, Reden u. s. w.; dann und wann auch Uebungen in schmuckloser Rede).

Unterprima: 3 Stunden.

Das Wichtigste aus der Literaturgeschichte von Luther bis auf Klopstock. Eingehende Behandlung von Klopstock und Lessing im Anschluß an die Lektüre ihrer hauptsächlichsten Werke. Besprechung schwierigerer philosophischer Gedichte, nach Ermessen auch einzelner Abhandlungen oder Dramen von Schiller.

Freie Vorträge mit Uebungen im Protokolliren und Referiren. Mündliche logisch-rhetorische Uebungen und solche im Disponiren. Aufsätze wie in Obersekunda.

Oberprima: 3 Stunden.

Eingehende Behandlung von Goethes Leben unter Hervorhebung seiner Beziehungen zu Herder, Wieland, Schiller und den Romantikern. Dazu Lektüre und Besprechung der wichtigsten größeren Werke von Goethe, Schiller und mindestens einer Tragödie Shakespeares, nach Befinden auch Behandlung ausgewählter Abschnitte aus Herders Schriften.

Uebungen wie in Unterprima.

§ 11. 1. An jeder Anstalt muß für den deutschen Unterricht der Unter- und Mittelklassen ein eingehender Lehrplan vorhanden sein, welcher einen Kanon der jedenfalls zu behandelnden und auswendig zu lernenden Gedichte zu enthalten, sodann die Lehraufgaben der einzelnen Klassen genauer zu bestimmen und abzugrenzen hat. Wünschenswerth ist, daß derselbe auch Winke wegen der den Schülern anzuempfehlenden deutschen Privatlektüre giebt.

2. Zur Förderung der Denk- und Sprechgewandtheit wie zur Belebung des Unterrichts sind in den Unter- und Mittelklassen häufig, in den Oberklassen von Zeit zu Zeit im Anschluß an gegebene oder von den Schülern gebildete Beispiele mündliche logisch-rhetorische Uebungen anzustellen, wobei von den einfachsten Satzbildungen, Satzweiterungen und Satzumbildungen stufenweise allmählich bis zu künstlichen Perioden, von leichten Begriffsunterscheidungen bis zu schweren Wort- und Sacherklärungen, Schlüssen und Schlußreihen fortgeschritten werden kann. Durch derartige Uebungen sind insbesondere die Stunden zu beleben, in welchen Grammatisches behandelt wird.

3. Wie die grammatische und stilistische Unterweisung sich allenthalben mit einer Auswahl des für die Schüler Fruchtbaren zu begnügen hat, so soll die Erklärung von Schriftwerken sich auf das zum Verständniß Unentbehrliche beschränken. Besonders zu vermeiden ist eine gedehnte, zu sehr beim Einzelnen verweilende Behandlung umfangreicherer Dichtungen. In der Regel sind von solchen nur ausgewählte Stellen in der Klasse zu lesen, das Uebrige ist den Schülern zur Privatlektüre aufzugeben und im Unterrichte nachträglich zu besprechen. Ein Hauptaugenmerk ist darauf zu richten, daß jede bedeutendere Dichtung nicht nur im einzelnen, sondern auch als Ganzes recht verstanden und genossen wird. In den Unterklassen sind sprachliche Uebungen in der Hauptsache nur an Profastücken vorzunehmen.

4. Es erscheint geboten, daß in den Oberklassen neben den in gewissen Zwischenräumen zu liefernden größeren Aufsätzen von Zeit zu Zeit kurze Klassenaufsätze geschrieben werden, bei welchen das Absehen ausschließlich auf knappe, zutreffende und wohlgeordnete Wiedergabe eines den Schülern aus dem Unterrichte der Anstalt geläufigen Stoffes gerichtet ist. Die Bestimmung des näheren bleibt den einzelnen Schulen überlassen.

5. Nur mit Genehmigung des Ministeriums kann neben den drei deutschen Stunden in Oberprima eine besondere für philosophische Propädeutik angesetzt werden. In der Regel fällt dem deutschen Unterricht in den Primen die Verpflichtung zu, das Aller-nöthigste aus der Logik und Psychologie den Schülern gelegentlich im Anschluß an die Dispositionsübungen, die Besprechung der Arbeiten, nach Befinden auch in eingelegten besonderen Stunden mitzutheilen.

Lateinisch.

Fehrziel.

§ 12. Am Schlusse des Gymnasialkurses ist zu verlangen, daß der Schüler

1. mit den Schriftstellern, welche auf Gymnasien regelmäßig gelesen werden, durch eigene Lektüre genügend bekannt geworden ist und die zum Verständniß derselben nöthige Kenntniß des römischen Staats- und Geisteslebens sich erworben hat,

2. die lateinische Sprache insoweit beherrscht, daß er leichtere Stellen aus römischen Schriftstellern auch ohne Vorbereitung zu übersetzen vermag und im Stande ist, deutsche

Texte von mäßiger Schwierigkeit ohne gröbere grammatische und stilistische Verstöße sofort in das Lateinische zu übertragen.

§ 13. Sexta: 9 Stunden.

Vertheilung
des Unter-
richtsstoffes.

Regelmäßige Formenlehre bis zu den *verbis deponentibus* einschließlich. Uebersetzungen aus dem Lateinischen ins Deutsche und umgekehrt nach einem Übungsbuche. Syntaktisches, soweit es zum Verständniß des einfachen Satzes erforderlich ist.

Quinta: 9 Stunden.

Unregelmäßige Formenlehre, Wiederholung und Ergänzung der regelmäßigen. Einige Hauptregeln der Syntax (die gebräuchlichsten Konjunktionen, *Acc. c. inf.*, *Part. conj.* und *Abl. abs.*, Präpositionen, Orts- und Zeitbestimmungen, doppelter *Accusativ* und dergl.). Uebersetzungen aus dem Lateinischen ins Deutsche und umgekehrt nach einem Übungsbuche.

Quarta: 8 Stunden.

Die Hauptregeln der gesamten Syntax unter Beschränkung auf das für den nächsten Gebrauch Unentbehrliche; eingehendere Behandlung der Syntax des *Nomens*. Wiederholung der Formenlehre. Uebersetzen aus einem Übungsbuche; daneben *Nepos* oder ein entsprechendes Lesebuch geschichtlichen Inhalts.

Untertertia: 8 Stunden.

Ergänzende Wiederholung des in *Quarta* durchgenommenen syntaktischen Lehrstoffes, insbesondere der Kasuslehre. Syntax des *Verbums* und Satzlehre unter Beschränkung auf das Regelmäßige und häufig Vorkommende.

Lektüre: *Caesar de bello Gallico* (im Klassenunterrichte davon zu lesen wenigstens zwei Bücher). Im Winterhalbjahr dazu bei gutem Stand der Klasse Einführung in die Prosodie und Lesen leichter poetischer Stücke aus einer *Chrestomathie*.

Obertertia: 8 Stunden.

Lektüre: *Caesar de bello Gallico*, im zweiten Halbjahre *Caesar de bello civili* oder eine leichte Rede *Ciceros*. Daneben Lektüre leichter Stücke aus einer poetischen *Chrestomathie*; prosodische Regeln und Uebungen.

Neben der Wiederholung und Bervollständigung der syntaktischen *Penja* der vorhergehenden Klassen eingehendere Behandlung der *Tempus-*, *Modus-* und *Satzlehre*, thunlichst im Anschlusse an Beispiele oder Gelesenes.

Untersekunda: 8 Stunden.

Lektüre: *Cato major* und leichtere Reden *Ciceros* (*pro Roscio Amerino*, *pro*

Ligario, Marcello, pro Archia, de imperio Cn. Pomp.), zur Abwechslung auch in einem Halbjahre Curtius. Daneben Ovid und fortgesetzte leichte prosodische Uebungen.

Wiederholung der gesammten Syntax unter besonderem Eingehen auf die schwierigeren Abschnitte derselben (Moduslehre, Gebrauch des Infinitivs und Participiums zc.).

Obersekunda: 7 Stunden.

Lektüre: Sallust, Livius (besonders Buch XXI und XXII), größere Reden Ciceros (pro Sulla, Philippica I, II, VII zc.). Daneben Virgils Aeneis (wenn die Lektüre sich auf das ganze Schuljahr erstreckt, womöglich nach einer Auswahl, die einen Durchblick auf das Ganze eröffnet); im Winterhalbjahr nach Befinden dafür ausgewählte Gedichte des Catull, Tibull und Propertius.

Ergänzende Zusammenfassung der in früheren Klassen gelegentlich gegebenen Regeln über Wortgebrauch, Wortstellung, Satz- und Periodenbau unter Beschränkung auf das für den eigenen Gebrauch der Schüler Erforderliche. Gelegentlich Ausfüllung der im grammatischen Wissen derselben hervorgetretenen Lücken.

Unterprima: 7 bis 8 Stunden.

Lektüre: eine philosophische Schrift Ciceros (Tusculanae disputationes, de officiis), eine oder mehrere der großen Reden (pro Sestio, pro Murena, in Verrem IV, V, pro Milone zc.), Livius. Auswahl aus den Oden und Epoden des Horaz; unter Umständen auch ein Stück des Plautus oder Terenz.

Grammatisch-Stilistisches im Anschluß an die Schreibübungen gelegentlich. Von Zeit zu Zeit, thunlichst im Anschluß an die Lektüre, kurze Behandlung einzelner Abschnitte aus den Alterthümern, der Literatur- und Kunstgeschichte.

Oberprima: 7 bis 8 Stunden.

Lektüre: von Prosaisern vornehmlich Tacitus, nach Befinden unter Hinzuziehung einer ergänzenden Chrestomathie aus nachklassischen Prosaisern. Dafür, daß der erste Theil der Germania von allen Schülern in der Klasse oder privatim gelesen wird, ist Sorge zu tragen. Wird nur ein Halbjahr auf Tacitus verwendet, so kann im anderen gelesen werden etwa: eine Auswahl aus Ciceros Briefen, Quintilians zehntes Buch, die auf römische Verfassungsgeschichte bezüglichen Abschnitte in den sechs ersten Büchern des Livius oder Cicero de oratore I zc. Dichterlektüre: Oden, Satiren und Briefe des Horaz, zur Abwechslung auch in einem der beiden Halbjahre eine römische Komödie.

Gelegentliche Besprechung von Sprachlichem und von Realien wie in Unterprima.

In allen Klassen von Sexta bis Oberprima sind neben den mündlichen Uebungen nach fester Ordnung schriftliche vorzunehmen in der Form sowohl von Schul- als Haus-

arbeiten. Regelmäßige schriftliche Uebersetzungen aus dem Lateinischen ins Deutsche haben nur in den Unterklassen stattzufinden, regelmäßige prosodische Uebungen nur in Obertertia und Untersekunda. Dagegen sind zur Befestigung und Einübung des Gelesenen Scripta und Extemporalia in allen Klassen zu schreiben. Siehe hierüber noch § 14 unter 6.

§ 14. 1. Die vorstehenden Bestimmungen über die Schriftstellerlektüre in den verschiedenen Klassen sind insoweit als bindend anzusehen, daß zu erheblicheren Abweichungen von denselben jedesmal bei Einsendung des Stundenplans die Genehmigung des Ministeriums eingeholt werden muß. Der Rektor ist verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, daß die einzelnen Jahrgänge der Schüler möglichst gleichmäßig in die verschiedenen Gebiete der Literatur eingeführt werden. Bemerkungen.

2. Die grammatischen Lehraufgaben der verschiedenen Klassen sind von den Lehrern des Lateinischen in gemeinsamer Berathung genau fest- und in einem ausführlichen Lehrplane zusammenzustellen, welcher im Lehrerzimmer aufzuliegen hat. Wünschenswerth sind auch Vereinbarungen darüber, welche Abschnitte aus den Alterthümern, der Literaturgeschichte und der Stilistik in den einzelnen Klassen durchzunehmen sind, damit Verfrühungen und unnöthige Wiederholungen vermieden und andererseits wesentliche Lücken nicht gelassen werden.

3. In allen Klassen sind von Zeit zu Zeit besonders schöne und gehaltreiche Abschnitte aus der Klassenlektüre auswendig zu lernen, in den Unterklassen vornehmlich Sinnsprüche, Sprichwörter, kleine Erzählungen, in den Mittelklassen theils prosaische, theils poetische Stücke, in den Oberklassen vornehmlich poetische. Besondere Berücksichtigung haben dabei die Oden des Horaz zu finden. Die Auswahl des Memorirstoffes ist vorsichtig und maßvoll zu treffen.

4. Zur Vermehrung des Wortschatzes und Erhöhung der Gewandtheit in der Handhabung des Lateinischen empfehlen sich für die Mittel- und Oberklassen häufige mündliche Uebungen im zusammenhängenden Uebersetzen aus dem Deutschen ins Lateinische ohne Vorbereitung. Die dazu erforderliche Zeit läßt sich gewinnen, wenn der syntaktisch-stilistische Unterricht unnöthige Erörterungen und Dehnungen vermeidet, nur die Hauptregeln im Zusammenhange, Einzelheiten und selten Vorkommendes dagegen erst nachträglich bei Gelegenheit behandelt.

5. Nachdem das Lateinsprechen als Zielforderung fallen gelassen worden ist, sind Uebungen im freien mündlichen Gebrauche des Lateinischen nur beiläufig zu betreiben, insbesondere im Anschluß an Gelesenes und bei der Wiederholung von Durchgenommenem. Der eigentliche Unterricht ist nur deutsch zu ertheilen.

6. Bei den schriftlichen Uebungen ist vornehmlich auf Klarheit, Richtigkeit und Angemessenheit des Ausdrucks, auf Schmuck der Rede dagegen nur insoweit zu achten, als

solcher erforderlich ist, um derselben eine lateinische Färbung zu geben. Wird im allgemeinen nur der erzählende und erörternde Stil gepflegt und dabei bloß beanstandet, was falsch oder entschieden unlateinisch ist, so wird es möglich sein, innerhalb der enger gezogenen Grenzen auch künftig eine befriedigende Gewandtheit im Lateinschreiben zu erzielen. Es empfiehlt sich, daß in den Oberklassen dann und wann an Stelle von Scriptis kleine Aufgaben zur freien Bearbeitung gestellt werden (Wiedergabe von Vortragendem oder Gelesenem, kurze Erörterungen, Briefe etc.), nur ist auf derartige Leistungen ein entscheidendes Gewicht fortan nicht mehr zu legen. Oberen Schülern, welche den Wunsch hegen, sich gelegentlich in Abhandlungen, Reden oder poetischen Leistungen zu versuchen, sind dafür nach Befinden kleinere Arbeiten zu erlassen.

7. Neben der Klassenlektüre hat von Obertertia an eine geordnete Privatlektüre im Lateinischen herzugehen. Der Leitung und Ueberwachung derselben ist besondere Sorgfalt zuzuwenden. Im übrigen siehe § 45. Bei der Klassenlektüre sind leichte und unwichtige Stellen rasch zu lesen; Unwesentliches wird am besten ganz übergangen, zumal wenn nur mit Hülfe derartiger Kürzungen ein befriedigender Abschluß oder Ueberblick über das Ganze erreicht werden kann.

Griechisch.

Lehrziel.

§ 15. Zur Reise im Griechischen ist zunächst erforderlich, daß der Schüler mit den griechischen Dichtern und Prosakern, welche auf Gymnasien gelesen zu werden pflegen, sich durch eigene Lektüre in ausreichendem Maße bekannt gemacht hat, insbesondere mit Homer, Sophokles, Demosthenes. Nächstem hat er zu erweisen, daß er die zum Verständniß dieser Schriftsteller erforderliche Sicherheit in den Elementen der griechischen Sprache und Kenntniß des griechischen Lebens, insbesondere der Entwicklung des griechischen Geisteslebens, sich erworben hat. Leichte Stellen aus griechischen Schriftstellern, in denen seltene Worte nicht vorkommen, muß er im Stande sein auch ohne Hilfsmittel sofort ins Deutsche zu übersetzen.

Vertheilung
des Unter-
richtsstoffes.

§ 16.

Untertertia: 7 Stunden.

Regelmäßige Formenlehre bis zu den verbis liquidis ausschließlich. Uebersetzungen aus einem Übungsbuche.

Obertertia: 7 Stunden.

Neben vervollständigender Wiederholung des Penjums der Untertertia Durchnahme und Einübung der verba liquida, der verba auf μ und anomala. Ausgewählte Hauptregeln der Syntax, thunlichst im Anschluß an Gelesenes. Uebersetzen aus einem Übungsbuche, zu Ende des Schuljahres Einführung in Xenophons Anabasis.

Untersekunda: 7 Stunden.

Die Syntax des Nomens (Artikel, Pronomen, Kasuslehre, Präpositionen); Hauptregeln aus der Tempus- und Moduslehre. Häufige Wiederholungen der Formenlehre.

Lektüre: Xenophons Anabasis; im zweiten Halbjahre dafür nach Befinden Xenophons Hellenica. In demselben Halbjahre erste Einführung in Homers Odyssee.

Obersekunda: 7 Stunden.

Ergänzung der Tempus- und Moduslehre (insbesondere Infinitiv, Participium, Negationen u.); Abschluß des zusammenhängenden syntaktischen Unterrichts. Gelegentlich Wiederholungen der schwierigeren Kapitel der Formenlehre.

Lektüre: Lysias, Herodot, Xenophons Hellenica; Homers Odyssee.

Unterprima: 6 bis 7 Stunden.

Syntaktisch-Stilistisches im Anschluß an die Lektüre, nach Bedürfniß auch von Zeit zu Zeit in besonderen Stunden.

Lektüre: Leichtere Staatsreden des Demosthenes, kleinere Dialoge Platos (Apologie, Crito, Laches, der erzählende Theil des Phaedon), Thucydides (VI, VII), zur Abwechselung auch Plutarch, Homers Ilias; im Winter unter Umständen ein Stück des Euripides oder ausgewählte lyrische Gedichte.

Oberprima: 6 bis 7 Stunden.

Syntaktisch-Stilistisches wie in Unterprima.

Lektüre: Demosthenes (größere Staatsreden), Plato (Protagoras, Gorgias u.), Thucydides (Ausgewählte Partien von Buch I bis V), Sophocles (wenigstens zwei Stücke), wenn möglich, dazu noch ein Stück des Aeschylus.

In den Klassen Untertertia bis Obersekunda einschließlich ist das Gelernte nach einer festen Ordnung durch Extemporalia und Scripta einzuüben. Schriftliche Uebersetzungen aus dem Griechischen ins Deutsche sind beim Anfangsunterrichte thunlichst zu beschränken, in den Sekunden nur ausnahmsweise aufzugeben. Dagegen sind diese Uebungen in den Primen regelmäßig zu betreiben. Dafür fallen für diese Klassen die Scripta ganz, die Extemporalia insoweit weg, daß Uebungen dieser Art nur im Bedürfnißfalle dann und wann vorgenommen werden.

§ 17. 1. Mit dem Eintritt der Schriftstellerlektüre hat dieser Unterricht vornehmlich darauf bedacht zu sein, daß die Schüler von den zu lesenden Schriftwerken einen lebhaften Eindruck erhalten, den werthvollen Gehalt derselben in sich aufnehmen und an der Schönheit der Kunstform sich erfreuen. Von sprachlichen Bemerkungen ist daher bei der Lektüre, nachdem die Schüler in den Sprachgebrauch eines Schriftstellers eingeführt

Bemerkungen.

worden sind, nur das zum Verständniß und der rechten Würdigung der einzelnen Stellen Erforderliche beizubringen, die Aufmerksamkeit hauptsächlich dem Inhalte, der Komposition und der künstlerischen Einkleidung der Gedanken zuzuwenden.

2. Die Bemerkungen zum Lateinischen (§ 14) unter 1 bis 3 erleiden auch auf den Unterricht im Griechischen sinngemäße Anwendung.

3. Es ist dafür Sorge zu tragen, daß die Schüler bei geeigneter Gelegenheit das Nöthige über den griechischen Tempelbau, die Einrichtung des griechischen Theaters sowie über die namhaftesten bildenden Künstler Griechenlands erfahren, auch eine Anzahl der bedeutendsten plastischen Werke durch Abgüsse oder Abbildungen kennen lernen.

4. Bei der Privatlektüre, welche auch für das Griechische unentbehrlich, daher nach einem festen Plane von der Schule zu leiten und zu beaufsichtigen ist, hat eine besondere Berücksichtigung Homers Odyssee zu finden. Jeder Schüler, der zur Universität abgeht, muß die Odyssee ganz oder wenigstens nahezu vollständig, von der Ilias wenigstens die Bücher gelesen haben, welche die Haupthandlung enthalten. Im übrigen siehe § 45.

Französisch.

Lehrziel.

§ 18. Gute Aussprache, Sicherheit in den Elementen der Grammatik, einige Geübtheit im Verstehen des gesprochenen Französisch wie im schriftlichen und mündlichen Gebrauch der Sprache, Bekanntschaft mit einigen Hauptwerken des klassischen Zeitalters durch eigene Lektüre. Beim Abschlusse des Schulkurses muß der Schüler im Stande sein, mäßig schwere Stellen aus neufranzösischen Schriftstellern ohne oder wenigstens nur mit geringer Beihilfe sofort zu verstehen und einen leichten deutschen Text ohne grobe Verstöße gegen die Grammatik und die Hauptregeln des Stils ins Französische zu übersetzen.

Vertheilung
des Unter-
richtsstoffes.

§ 19.

Quarta: 5 Stunden.

Lautlehre, Lese- und Hörübungen; regelmäßige Formenlehre. Die allerwichtigsten syntaktischen Regeln im Anschluß an den Lesestoff und die Arbeiten. Uebersetzen aus einem Übungsbuche.

Untertertia: 3 Stunden.

Unregelmäßige Formenlehre, Wiederholung der regelmäßigen. Syntaktisches wie in Quarta gelegentlich. Uebersetzen aus einem Übungsbuche.

Obertertia: 2 Stunden.

Neben ergänzender Wiederholung der vorausgegangenen Pensä Durchnahme und Einübung der Hauptregeln über den Gebrauch von avoir und être, die Wortstellung, die Tempora, den Indikativ und Konjunktiv. Übungen im Uebersetzen.

Unterssekunda: 2 Stunden.

Zusammenhängende Behandlung des Hauptsächlichsten aus der Lehre vom Nomen (Artikel, Adjektiv, Adverb, Fürwörter, Kasuslehre mit Präpositionen) und vom Verbum (insbesondere der Lehre vom Infinitiv und Participium).

Lektüre eines leichten Schriftstellers, gelegentlich auch kleiner Gedichte.

Oberssekunda: 2 Stunden.

Ergänzung der grammatischen Pensa von Quarta bis Unterssekunda durch Nachträge, insbesondere aus der Lehre von den Fürwörtern, den Modi, den Partikeln und der Wortstellung. Bei gegebenem Anlaß Eingehen auf Stilistisches und Synonymisches.

Lektüre: mittelschwere Prosaiter; in einem Halbjahre nach Befinden ein gutes neueres Lustspiel oder ein Stück von Molière.

Unter- und Oberprima: Je 2 Stunden.

Grammatisch=Stilistisches im Anschluß an Gelesenes und an die Arbeiten, nach Bedürfnis auch von Zeit zu Zeit in besonderen Stunden.

Lektüre: schwierigere Prosaiter. Von Dichtungen jedenfalls einige klassische Dramen, bei deren Behandlung auf die Kunstform gebührend zu achten und auf die deutsche wie griechische dramatische Lektüre der Schüler möglichst Bezug zu nehmen ist.

In allen Klassen ist das Gelernte durch Diktate, Scripta und Extemporalia nach einem festen Plan einzuüben. An Stelle von Scriptis können in den Primen von Zeit zu Zeit kurze freie Arbeiten (Macherzählungen, leichte Erörterungen über bekannte Stoffe, Briefe zc.) aufgegeben werden, nur ist auf diese Art von Leistungen bei den Halbjahrs-censurungen ein entscheidendes Gewicht nicht zu legen, vergl. § 14 unter 6.

§ 20. 1. In allen Klassen sind unter besonderem Achten auf gute Aussprache eifrig Sprechübungen zu betreiben, indem Gelesenes oder Gehörtes anfangs satzweise abgefragt, dann zur freieren Wiedergabe fortgeschritten wird, bis die Schüler dahin gebracht sind, daß sie innerhalb gewisser Stoffgebiete auch ohne bestimmten Anhalt leichte Fragen französisch beantworten können. Für die Erreichung dieses Zieles ist es förderlich, wenn eine Anzahl kleiner Prosastücke und Gedichte nach und nach auswendig gelernt und weiterhin häufig wiederholt wird. Den Sprechübungen darf aber nicht eine Ausdehnung gegeben werden, daß die Lektüre oder die grammatische Schulung darunter leidet.

Bemerkungen.

2. Spätestens mit Obertertia ist eine kurzgefaßte systematische Grammatik in Gebrauch zu nehmen, nach welcher die Hauptregeln durchzunehmen und einzuüben sind. Bei der ersten Behandlung eines syntaktischen Abschnittes ist nur das häufig Vor-

kommende und Regelmäßige zu behandeln, Seltneres und Unregelmäßiges später nachzutragen.

3. Bei der Lektüre bedeutenderer Werke, insbesondere klassischer Dichtungen, ist dem Inhalte, dem Aufbau und der Kunstform die gehörige Beachtung zuzuwenden, die Uebersetzung besonders schöner Stellen möglichst wenig durch Zwischenbemerkungen (über Aussprache, Grammatisches, Wortgebrauch etc.) zu unterbrechen. Die Auswahl der zu lesenden Schriftwerke ist mit Bedacht zu treffen, damit ein Fortschritt vom Leichterem zum Schwereren stattfindet und alle Schüler eine Anzahl besonders wichtiger Werke durch Klassenlektüre kennen lernen.

Englisch.

§ 21. Auf den wahlfreien Unterricht im Englischen (siehe § 2 Absatz 1) sind in Obersekunda und Unterprima je 2, in Oberprima 1 bis 2 Wochenstunden zu verwenden. Die Schüler der Primen können unter Umständen gemeinsam unterrichtet werden.

Als Lehrziel ist eine im ganzen richtige Aussprache, Bekanntschaft mit den Elementen der Grammatik und das Verständniß leichter Prosawerke anzustreben. Von besonderen Vorschriften wegen des Lehrganges wird abgesehen.

Jede Belastung des Schülers mit schriftlichen häuslichen Arbeiten für den englischen Unterricht ist zu vermeiden.

Schülern, welche das Hebräische betreiben, ist die Theilnahme am englischen Unterricht nicht zu verstatten; die gleiche Bestimmung gilt für den entsprechenden umgekehrten Fall.

Hebräisch.

Lehrziel.

§ 22. Einige Sicherheit im Lesen des Hebräischen wie in den Elementen der Grammatik und die Fähigkeit, leichte geschichtliche Stellen des alten Testaments bei einiger Nachhülfe zu verstehen.

Vertheilung
des Unter-
richtsstoffes.

§ 23.

Obersekunda: 2 Stunden.

Elementar- und Formenlehre; Lese- und Uebersetzungsübungen nach einem Hilfsbuche.

Unter- und Oberprima: In Unterprima 2, in Oberprima 1 bis 2 Stunden.

Wiederholung und Ergänzung der Formenlehre; Einübung der wichtigsten Regeln der Syntax. Uebersetzung leichter biblischer Abschnitte, von Zeit zu Zeit auch ganz kurze und elementare Uebungen im Uebersetzen aus dem Deutschen in das Hebräische.

Die Vereinigung der beiden Primen ist bei einer geringen Anzahl von Theilnehmern statthaft, wünschenswerth ist aber, daß auch in diesem Falle der Unterricht wenigstens in

einer der beiden Wochenstunden getrennt erteilt wird. Es ist darauf Bedacht zu nehmen, daß den Schülern durch diesen Nebenunterricht nur ein geringes Maß von Hausarbeit auferlegt wird.

Siehe noch die Schlußbestimmung in § 21.

Rechnen und Mathematik.

§ 24. Bei Abschluß des Gymnasialkurses ist zu verlangen, daß der Schüler

Lehrziel.

1. volle Sicherheit im Rechnen mit bestimmten Zahlen und in der Anwendung dieser Fertigkeit auf die Verhältnisse des bürgerlichen Lebens besitzt,

2. in Arithmetik und Algebra bis zu der Zinsezins- und Rentenrechnung und den Gleichungen zweiten Grades einschließlich durch einen planmäßig fortschreitenden Unterricht gefördert worden ist,

3. in der Geometrie das Wesentlichste aus der Planimetrie, Stereometrie und ebenen Trigonometrie, den Koordinatenbegriff und einige Anwendungen desselben, endlich die Grundlehren von den Kegelschnitten sich mit Verständniß angeeignet hat, so daß er im stande ist, mäßig schwierige Aufgaben aus den bezeichneten Gebieten ohne Beihülfe zu lösen.

§ 25. Sexta: 3 Stunden.

Die vier Grundrechnungsarten mit unbenannten und benannten Zahlen. Teilbarkeit der Zahlen, Zerlegung in Faktoren. Das Dezimalsystem in Münzen, Massen und Gewichten. Einfachste Berechnungen nach dem Einheits- und Mehrheitschluß. Häufiges Kopfrechnen mit kleinen Zahlen.

Verteilung
des Unter-
richtsstoffes.

Quinta: 4 Stunden.

Weiterer Ausbau des Dezimalsystems. Bruchrechnung. Regeldetri. Kopfrechnen wie in Sexta.

Quarta: 3 Stunden.

Einfache und zusammengesetzte Regeldetri, insbesondere Prozent- und Zinsrechnung (ohne Proportionen). Wiederholung der gemeinen Arithmetik als Vorbereitung auf die allgemeine.

Entwicklung der einfachsten stereometrischen und planimetrischen Begriffe aus der Anschauung, verbunden mit leichten Meß-, Zeichen- und Rechenübungen.

Untertertia: 3 Stunden.

Die vier Grundrechnungsarten der allgemeinen Arithmetik mit Beschränkung auf leichte Aufgaben. Einfachste Gleichungen.

Planimetrie bis zu den ersten Anwendungen der Kongruenzsätze einschließlich; leichte Konstruktionsaufgaben.

Obertertia: 4 Stunden.

Wiederholung und Ergänzung des arithmetischen Lehrstoffes der Untertertia. Gleichungen ersten Grades mit einer Unbekannten.

Kreisätze. Flächenvergleichung. Die analytische Methode in Planimetrie und Algebra unter Vermeidung schwieriger Beweise und Determinationen.

Unterssekunda: 4 Stunden.

Lineare Gleichungssysteme, Potenzen und Wurzeln mit ganzen positiven Exponenten. Einfachste Form der quadratischen Gleichungen mit einer Unbekannten.

Verhältnisse und Ausmessung von Flächen. Proportionen beim Durchschnitt eines Winkels mit Parallelen. Ähnlichkeit der Dreiecke.

Oberssekunda: 4 Stunden.

Potenzen und Wurzeln mit allgemeinen Exponenten. Logarithmen. Quadratische Gleichungen mit einer und zwei Unbekannten.

Kreisberechnung. Ebene Trigonometrie und Goniometrie.

Unterprima: 4 Stunden.

Arithmetische Reihen erster Ordnung, geometrische Reihen, Zinsezins- und Rentenrechnung (1 Stunde).

Stereometrie (3 Stunden).

Oberprima: 4 Stunden.

Ergänzung der Lehre von den Gleichungen. Graphische Darstellung von Funktionen. Erweiterung des stereometrischen Pensums der Unterprima unter besonderer Rücksichtnahme auf die mathematische Geographie bei Behandlung der Kugeloberfläche. Synthetische Behandlung der Schnitte des Rotationskegels. Lösung geometrischer Konstruktionsaufgaben, insonderheit durch algebraische Analysis.

Wiederholung der gesamten Schulmathematik im Anschluß an Aufgaben aus allen Gebieten unter gelegentlichen Hinweisungen auf den Aufbau und die leitenden Grundgedanken der Elementarmathematik.

Bemerkungen.

§ 26. 1. Einfache Rechnungen mit Zahlen und Buchstaben sind auch in den Mittel- und Oberklassen häufig im Kopfe auszuführen. Beim Zahlenrechnen sind große Zahlen möglichst zu vermeiden; Logarithmen mit mehr als fünf Stellen sind nicht zu gebrauchen. Bei Behandlung der bürgerlichen Rechnungsarten in den Unterklassen sind

solche Aufgaben fernzuhalten, zu deren Lösung die Bekanntschaft mit den besonderen Einrichtungen und Gepflogenheiten des kaufmännischen Geschäftsbetriebes erforderlich ist.

2. Der Unterricht in den Mittel- und Oberklassen hat sich zu hüten vor der Durch- nahme zu vieler Lehrsätze, der Entwicklung entbehrlicher Formeln und der Stellung von Aufgaben, deren bildender Werth in keinem Verhältniß steht zu der Aufhältlichkeit und Unbequemlichkeit der Lösung. Besonders zu warnen ist vor unnöthigem Formel- und Rechenwerk bei Behandlung der Goniometrie. Fest einzuprägen sind im gesammten Unterrichte der höheren Klassen nur die unentbehrlichsten Grundformeln. Allenthalben ist das Bestreben darauf zu richten, daß das Vorgetragene voll verstanden und durch häufige Durcharbeitung zum geistigen Eigenthum der Schüler wird, und mehr Gewicht auf das Verstehen des Wesentlichen zu legen als auf den Umfang des mathematischen Wissens.

Bei der Auswahl der zur Einübung der mathematischen Sätze heranzuziehenden Beispiele ist, soviel als möglich, auf die wirklichen Verhältnisse des Lebens Rücksicht zu nehmen.

3. Den wichtigen Koordinatenbegriff an geeigneter Stelle einzuführen und den Schülern geläufig zu machen, bleibt dem Lehrer überlassen.

4. Die Hauptlehren der mathematischen Geographie werden am zweckmäßigsten im Anschluß an den mathematischen Unterricht behandelt (siehe § 25 unter Oberprima). Angängig ist aber auch, daß auf Grund getroffener Vereinbarung der Lehrer der Physik die Behandlung dieses Kapitels, welches nicht zu kurz abgethan werden darf, mit über- nimmt. Die zum Verständniß der mathematischen Erdkunde unentbehrlichen Hauptsätze der sphärischen Trigonometrie lassen sich bei Behandlung der dreiseitigen Ecke ableiten.

5. Bei dem mathematischen Unterrichte ist das Arbeiten nach einem festen Lehr- plane und ein genaues Ineinandergreifen der Lehrgänge und Methoden besonders er- forderlich. Daraus erwächst für die an derselben Schule wirkenden Lehrer dieses Faches die Verpflichtung, über den einzuhaltenden Lehrgang sich zu verständigen und an das dabei Vereinbarte sich zu halten. Zur Vermeidung von Unzuträglichkeiten ist es auch geboten, daß Lehrer, welche in einer Reihe von Parallelklassen neben einander arbeiten, bezüglich der Lehrgänge nicht wesentlich von einander abweichen.

Naturkunde; Physik.

§ 27. Bekanntschaft mit den wichtigsten Erscheinungen und Gesetzen aus den ver- schiedenen Gebieten der Physik, sowie mit den Grundlehren der mathematischen Erd- kunde und der Chemie, soweit letztere im Unterrichte behandelt worden sind. Außerdem ist zu verlangen, daß bei Beendigung des Gymnasialkurses jeder Schüler sich in der Beobachtung von Gegenständen und Vorgängen der Natur einigermaßen geübt erweist

Lehrziel.

und von dem früher genoffenen naturkundlichen Unterricht wenigstens einen Ueberblick über die verschiedenen Naturreiche, gewisse leitende Gesichtspunkte und die Kenntniß der wichtigsten Lebensvorgänge sich bewahrt hat.

Vertheilung
des Unter-
richtsstoffes.

§ 28.

Sexta: 2 Stunden.

Vergleichende Betrachtung wichtiger Pflanzentheile zur Ausbildung der botanischen Grundbegriffe. Beschreibung ausgewählter einfach gebauter Blüthenpflanzen unter Beschränkung auf das zur Einführung zunächst Erforderliche und leicht Erkennbare (im Sommer); Besprechung wichtiger Säugethiere und Vögel mit der gleichen Beschränkung (im Winter); alles dies im engsten Anschluß an vorhandene Exemplare oder gute Abbildungen.

Quinta: 2 Stunden.

Beschreibung von Blüthenpflanzen mit künstlicher gebauten oder schwerer erkennbaren Organen. Vergleichende Behandlung verwandter Gattungen und Arten von Pflanzen (im Sommer), von ausgewählten Wirbelthieren (im Winter).

Quarta: 2 Stunden.

Ueberblick über das natürliche Pflanzensystem. Das Nöthigste über das Leben der Pflanze und aus der Lehre von den Kryptogamen. Eingehendere Besprechung einzelner besonders wichtiger Nutzpflanzen (im Sommer). Das Hauptfächlichste aus dem Bereich der wirbellosen Thiere, angeknüpft an die Besprechung ausgewählter Vertreter der verschiedenen Klassen (im Winter).

Untertertia: 1 Stunde, bez. 2 Stunden nur im Sommerhalbjahr.

Ergänzende Wiederholung des von Sexta bis Quarta in Botanik und Zoologie Behandelten. Uebersicht über das ganze Thierreich; das Nöthigste über den Bau und das Körperleben des Menschen.

Obertertia: 2 Stunden im Winterhalbjahr.

(Siehe hierzu § 31 unter Geographie.)

Das Elementarste aus der Chemie (Stick-, Sauer-, Wasser-, Kohlenstoff, Schwefel etc.); Behandlung einzelner besonders wichtiger Mineralien und der einfachsten Krystallformen.

Untersekunda: 2 Stunden.

Physik: Allgemeine Eigenschaften der Körper. Magnetismus. Reibungselektrizität.

Obersekunda: 2 Stunden.

Physik: Galvanismus. Wärmelehre.

Unterprima: 2 Stunden.

Physik. Mechanik. Das Wichtigste aus der Wellenlehre.

Oberprima: 2 Stunden.

Physik: Akustik. Optik. Die einfachsten Lehren der mathematischen Geographie (doch siehe hierzu die Bemerkungen zu § 26, unter 4).

§ 29. 1. In allen Klassen, vornehmlich den unteren, ist auf Anschaulichkeit des Unterrichts und eigenes Beobachten der Schüler besonderer Werth zu legen. Auf der Unterstufe ist durchweg der Weg vom Einzelnen zum Allgemeinen einzuschlagen. Von vornherein sind die Schüler an Schärfe des sprachlichen Ausdrucks bei der Besprechung von Naturgegenständen zu gewöhnen; dagegen sind Kunstausdrücke mit thunlichster Beschränkung und jedenfalls erst dann einzuführen, wenn ein Bedürfnis dazu vorliegt. Beim Abschlusse des Unterrichts ist für jedes einzelne Gebiet ein Ueberblick über das Ganze und dessen Hauptgliederung zu geben; bis dahin hat das Systematische nur beiläufig bei Besprechung des Einzelnen Berücksichtigung zu finden. Auf mechanisches Auswendiglernen, durch welches nur Scheinerfolge erzielt werden können, ist bei diesem Unterrichte möglichst zu verzichten. Empfohlen werden häufige Uebungen in der Wiedergabe von Beobachtetem durch einfache schematische Zeichnungen.

2. Der physikalisch-chemische Unterricht hat auf allen Gebieten von den beobachteten Erscheinungen auszugehen und von diesen auf die Gesetze hinzuleiten. Innerhalb der gegebenen Zeit kann ein volles Erfassen der Hauptgesetze, worauf es vornehmlich anzukommen hat, nur erzielt werden, wenn bezüglich des zu bietenden Stoffes große Beschränkung waltet, auch die mathematische Begründung der physikalischen Gesetze auf das gehörige Maß beschränkt wird.

Geographie.

§ 30. Die zur allgemeinen Bildung erforderliche Bekanntschaft mit den Grundlehren der mathematischen und dem Wesentlichsten aus der physischen und politischen Geographie. Genauere Kenntniß von Mitteleuropa, soweit solche zum Verständniß der allgemeinen Weltgeschichte erforderlich ist.

Lehrziel.

§ 31.

Sexta: 1 Stunde.

Grundbegriffe der Erdkunde in Anlehnung an die nächste örtliche Umgebung, Geographie von Sachsen, ausgehend von der Heimathskunde. Die politische Eintheilung, Hauptgebirge und Hauptflüsse Deutschlands.

Vertheilung
des Unter-
richtsstoffes.

Quinta: 2 Stunden.

Europa unter besonderer Hervorhebung der mitteleuropäischen Staaten.

Quarta: 2 Stunden.

Uebersicht über die außereuropäischen Erdtheile. Das Erdganze. Das Nöthigste über die Bewegung der Erde und des Mondes.

Untertertia: 1 Stunde, bez. 2 Stunden nur im Winterhalbjahr.

Deutschland ausführlicher. Gelegentliche Wiederholung und Ergänzung des Kursus von Quinta.

Obertertia: 2 Stunden im Sommerhalbjahr.

Das Wichtigste aus der physischen Geographie: Atmosphäre, Vertheilung von Land und Meer; das Meer und die Gewässer; das Land (Festland, Inseln, Flächen- und Höhengliederung). Eingehendere Behandlung einzelner Gebirge Mitteleuropas mit besonderer Rücksicht auf deren Aufbau und die Schichtungsverhältnisse. Besprechung typischer Landschaften, thunlichst nach Abbildungen; dabei Hinweisungen auf Kultur- und Verkehrsverhältnisse.

Bemerkungen.

§ 32. 1. Da zusammenhängender Unterricht in diesem Fache nur bis Obertertia einschließlich ertheilt werden kann, muß von Untersekunda aufwärts der Unterricht in den übrigen Fächern es sich angelegen sein lassen, die geographischen Kenntnisse der Schüler bei jeder gebotenen Gelegenheit zu befestigen und zu vervollständigen. Insbesondere wird den Lehrern der Geschichte diese Verpflichtung auferlegt. Geschichtliche Vorgänge sind nicht nur regelmäßig auf der Karte zu verfolgen, sondern auch mehrmals in jedem Halbjahre Wiederholungen einzelner Abschnitte der Erdkunde vorzunehmen. Entzieht sich ein Lehrer der Geschichte in den Oberklassen trotz erfolgter Mahnung dieser Verpflichtung, so ist der Rektor ermächtigt, den Geschichtsunterricht in den betreffenden Klassen um eine wöchentliche Stunde zu kürzen und diese einem Lehrer der Geographie zu übertragen. Bezüglich der Unterweisung in den Grundlehren der mathematischen Geographie siehe § 26 unter 4.

2. Bei der geringen ihm zugewiesenen Stundenzahl hat der geographische Unterricht in allen Klassen sich mit einer Auswahl des Wichtigsten zu begnügen. Aus der Geologie, Anthropologie, Thier-, Pflanzen- und Handelsgeographie kann den Schülern eines Gymnasiums nur wenig geboten werden. Das Unentbehrlichste aus diesen Gebieten wird denselben am besten nicht im Zusammenhange, sondern bei der Behandlung der geschichtlich bedeutenden Kulturländer gelegentlich mitgetheilt, so daß das Allgemeine an das Einzelne angeknüpft wird.

3. In den Klassen von Quinta bis Obertertia sind die Schüler im Entwerfen von einfachen Kartenskizzen nach bestimmter Anweisung zu üben; auch die Ausfüllung sogenannter Repetitionskarten kann auf der untersten Stufe zweckmäßig in Anwendung ge-

bracht werden. Dagegen hat das mechanische Abzeichnen von Landkarten mit Wiedergabe unnöthiger Einzelheiten zu unterbleiben.

4. Soweit thunlich, ist der geographische Unterricht, zumal der in Unter- und Obertertia, naturwissenschaftlich gebildeten Lehrern zu übertragen. Dafür, daß der geographische und naturkundliche Unterricht der Obertertia in einer Hand liegt, ist nach Möglichkeit Sorge zu tragen, da die betreffenden Lehraufgaben sich theilweise eng berühren.

Geschichte.

§ 33. Sicherer Ueberblick über den allgemeinen Gang der Weltgeschichte; Bekanntheit mit den Hauptbegebenheiten der politischen Geschichte sowie mit den bedeutenderen Vorgängen auf dem Gebiete des Kultur- und Geisteslebens in ihren Beziehungen zu einander und im Zusammenhange mit der Gesamtentwicklung. Genauere Kenntniß der vaterländischen, griechischen und römischen Geschichte.

Lehrziel.

§ 34. Sexta: 2 Stunden.

Die wichtigsten griechischen Sagen. Bilder aus der griechischen und älteren römischen Geschichte bis auf die punischen Kriege.

Vertheilung
des Unter-
richtsstoffes.

Quinta: 2 Stunden.

Bilder aus der späteren römischen und der älteren deutschen Geschichte bis zum Tode Karls des Großen.

Quarta: 2 Stunden.

Fortsetzung der deutschen Geschichte in Einzelbildern bis zum Ende des dreißigjährigen Krieges unter besonderer Berücksichtigung Sachsens. Gelegentliche Besprechung der wichtigsten Thatfachen aus der Geschichte der übrigen europäischen Kulturvölker, soweit diese mit der deutschen sich berührt.

Untertertia: 2 Stunden.

Ueberblick über die deutsche Geschichte von 1648—1871.

In den drei Klassen Quinta bis Untertertia von Zeit zu Zeit Wiederholungen des in den vorhergehenden Jahrgängen Durchgenommenen.

Obertertia: 2 Stunden.

Griechische Geschichte bis zum Tode Alexanders des Großen mit einem kurzen Ueberblick über die Diadochenzeit bis 301; dabei Berücksichtigung der orientalischen Geschichte, soweit diese zum Verständniß der griechischen unentbehrlich ist.

Untersekunda: 2 Stunden.

Römische Geschichte bis 31 vor Christus. Daneben von Zeit zu Zeit Wiederholung der gesammten deutschen Geschichte, insoweit sie in den Klassen Quinta bis Untertertia behandelt worden ist.

Obersekunda: 3 Stunden.

Geschichte des Mittelalters, insbesondere des deutschen. Einleitungsweise das Wichtigste aus der römischen Kaisergeschichte.

Unter- und Oberprima: Je 3 Stunden.

Geschichte der neueren und neuesten Zeit bis 1871 unter besonderer Berücksichtigung Deutschlands. In gewissen Zwischenräumen Wiederholung der alten Geschichte, insbesondere der für das Verfassungsleben besonders wichtigen Abschnitte derselben.

Außerdem sind in allen drei Oberklassen wie auch in Untersekunda nach einem festen Plane ausgewählte Abschnitte aus der Geographie wiederholungsweise durchzunehmen (siehe § 32 unter 1).

Bemerkungen.

§ 35. 1. Neben der Lehraufgabe hat der geschichtliche Unterricht noch den besondern Zweck zu verfolgen, die Liebe zum Vaterland zu wecken und zu pflegen und das jugendliche Gemüth für die idealen Aufgaben der Menschheit, wie sie uns in den sittlichen Lehren der Geschichte entgegenreten, zu begeistern. Das Hauptgewicht ist demgemäß in allen Klassen nicht auf den Umfang und die Vollständigkeit des geschichtlichen Wissens, sondern darauf zu legen, daß das Wesentliche im Zusammenhange von Ursache und Wirkung lebendig erfaßt wird und einen Eindruck in der Seele der Lernenden zurückläßt. In Berücksichtigung der Eigenart des jugendlichen Geistes sind auch auf der obersten Stufe die bedeutenden Persönlichkeiten in den Vordergrund zu rücken. Bei der Behandlung von Zuständlichem (Kulturverhältnissen, Verfassungsgeschichtlichem, Volkswirthschaftlichem zc.) sind übermäßige Gründlichkeit und Verfrühungen zu vermeiden. Die Erörterung aller Fragen, für welche nur der gereifte Mann volles Interesse und Verständniß haben kann, ist fernzuhalten.

2. Die Gedächtnisarbeit ist auf das Unerläßliche zu beschränken, dieses Wenige aber durch häufige Wiederholungen so fest einzuprägen, daß es ein dauernder Besitz bleibt. Geboten ist, daß die Geschichtslehrer jeder Schule im Einvernehmen mit dem Rektor bezüglich dieses Punktes bindende Vereinbarungen treffen. Beim Geschichtsvortrage ist die Erwähnung unnöthiger Namen und Jahreszahlen fernzuhalten, da hierdurch die Wirkung des Unterrichts und das sichere Erfassen des Wesentlichen beeinträchtigt wird.

3. Die Reifeprüfung in Geschichte ist überwiegend als Klassenprüfung der Oberprima aufzufassen, hat sich daher im wesentlichen auf das in den Primen Behandelte zu

beschränken. In soweit auf Früheres zurückgegriffen wird, kann den Prüflingen nur die sichere Bekanntschaft mit den Hauptbegebenheiten zugemuthet werden. Es ist unstatthast, daß dieses Fach in den letzten Monaten vor der Reifeprüfung die häusliche Arbeit der Schüler in größerem Umfange für sich in Anspruch nimmt.

4. In allen Klassen sind die Schüler im zusammenhängenden Nacherzählen des Vorgetragenen zu üben.

Künste und Fertigkeiten.

§ 36. Der Unterricht in Quinta und Quarta (je 2 Stunden), an welchem alle Schüler der genannten Klassen theilzunehmen haben, hat nach einem festen Plan zunächst die erforderlichen Uebungen im Zeichnen gerad- und krummliniger Gebilde nach Stabmodellen, Wandvorlagen und Zeichnungen des Lehrers an der Schultafel vorzunehmen, sodann ist überzugehen zur Abänderung der gegebenen Formen in einfacher und farbiger Zeichnung, zum Umrißzeichnen nach einfachen Modellen, plastischen Vorlagen und anderen geeigneten körperlichen Gegenständen. Zeichnen.

Für die Theilnehmer am wahlfreien Unterricht im Zeichnen, siehe § 2 Absatz 1, (in wöchentlich 1 bis 2 Stunden für den einzelnen Schüler) sind, wenn es irgend thunlich ist, mindestens zwei nach Gruppen von Klassen oder dem Grade der Geübtheit getrennte Kurse einzurichten. Besondere Bestimmungen werden für diesen Unterricht nicht getroffen, da es geboten erscheinen muß, daß derselbe wie auf die Befähigung, so auf die Neigungen und Bedürfnisse des Einzelnen besondere Rücksicht nimmt. Vornehmlich ist die Erzielung der Fähigkeit anzustreben, einfache Gegenstände, Pflanzen, Thiere u. in richtiger Umrißzeichnung, weiterhin auch in körperlicher Auffassung mit einiger Sicherheit bezüglich der Perspektive und Schattenwirkung wiederzugeben. Schwierigere Uebungen im Schönzeichnen sind dagegen nur mit solchen Schülern vorzunehmen, welche dazu Anlage und Neigung haben.

Allen Schülern, welche Medizin oder Naturwissenschaften zu studieren beabsichtigen, ist die Theilnahme an diesem wahlfreien Unterrichte vom Rektor dringend anzuempfehlen.

§ 37. Der Unterricht im Schreiben (Sexta 2 Stunden, Quinta 1 Stunde) ist nur Lehrern zu übertragen, welche für denselben auch methodisch geschult sind. Er ist als Klassenunterricht im engen Anschluß an die Unterrichtsweise der Volksschule zu ertheilen. Schreiben;
Steno-
graphic.

Schüler der Quarta und Tertien, welche eine auffällig unleserliche oder unschöne Handschrift schreiben, können vom Rektor angehalten werden, im Schreiben Privatunterricht zu nehmen. Es ist aber auch die Ansetzung einer besonderen Schreibstunde im Lehrplan für derartige Schüler statthast, zumal an größeren Anstalten.

Alle Lehrer, welche schriftliche Arbeiten aufgeben, haben auf Sauberkeit und Lesbarkeit der Handschrift in den Schülerheften zu halten.

Für den wahlfreien stenographischen Unterricht in Obertertia (1 bis 2 Stunden) und Untersekunda (1 Stunde) wird Besonderes nicht angeordnet.

Gefang.

§ 38. Der Unterricht in den Unterklassen (Sexta und Quinta je 2 Stunden, Quarta 1 Stunde) hat vom Notenlesen, der Einübung der wichtigsten Intervalle und Tonleitern zum ein-, zwei- und dreistimmigen Singen von Chorälen und leichten Liedern, insbesondere Volksliedern vorzuschreiten. Spätestens mit Untertertia sind die für den Gesang ganz unbefähigten Schüler durch den Rektor von der Theilnahme an diesem Unterrichte zu befreien (§ 2 Absatz 3), die wenig befähigten aber zu besonderen Abtheilungen zu vereinigen, welche von Zeit zu Zeit in einzelnen Stunden im Singen bekannter Choräle und Volkslieder geübt werden. Die Bestimmung des Näheren bleibt den einzelnen Schulen überlassen.

Alle für den Gesang ausreichend befähigten Schüler der Mittel- und Oberklassen aber werden wöchentlich in einer Stunde nach Stimmen getrennt und in einer zweiten Stunde (Chorsingstunde) gemeinsam unterrichtet. Einzuüben sind dabei schwierigere Lieder und Choräle, Motetten, dann und wann auch größere Gesangwerke oder Theile aus solchen.

Schülern, welche Theologie zu studieren beabsichtigen, ist dringend anzurathen, auch bei geringer Veranlagung für den Gesang an dem Gesangunterrichte bis zum Abschlusse des Schulkurses sich zu betheiligen.

Turnen.

§ 39. In allen Klassen sind nach festen, vom Leichterem zum Schwereren fortschreitenden Lehrgängen Frei-, Ordnungs- und Geräthübungen zu betreiben.

Die zweckmäßige Ertheilung des Turnunterrichts wird auf Anordnung des Ministeriums von dem Direktor der Turnlehrer-Bildungsanstalt in Dresden überwacht.

Für Schüler, welche besondere Neigung und Befähigung zum Turnen haben, ist an jeder Schule außer den Klassenstunden noch eine besondere wöchentliche Turnstunde (Kürtturnstunde) einzurichten, in welcher sie unter Leitung des Lehrers schwierigere Geräthübungen nach freier Wahl vornehmen können. An größeren Anstalten werden zweckmäßig mehrere wöchentliche Kürtturnstunden für getrennte Gruppen von Turnenden abgehalten.

Die Pflege der Turnspiele außerhalb der Schulzeit ist von der Schule zu begünstigen.

Stundenplan.

Stundenplan.

§ 40. Nach den vorstehenden Bestimmungen wird der Unterricht an den Gymnasien in den einzelnen Klassen und Fächern nach folgendem Gesamtstundenplan ertheilt:

	VI.	V.	IV.	IIIb.	IIIa.	IIb.	IIa.	Ib.	Ia.	Summe.
a) Pflichtfächer.										
Religion	3	3	2	2	2	2	2	2	2	20
Deutsch	4	3	3	2	2	2	3	3	3	25
Lateinisch	9	9	8	8	8	8	7	7—8	7—8	71 (—73)
Griechisch	—	—	—	7	7	7	7	6—7	6—7	40 (—42)
Französisch	—	—	5	3	2	2	2	2	2	18
Geographie	1	2	2	2	2	—	3	3	3	28
			halbj.	halbj.						
Geschichte	2	2	2	2	2	2				
Rechnen und Mathematik	3	4	3	3	4	4	4	4	4	33
Naturkunde	2	2	2	2	2	—	—	—	—	16
				halbj.	halbj.					
Physik	—	—	—	—	—	2	2	2	2	
Schreiben	2	1	—	—	—	—	—	—	—	3
Zeichnen	—	2	2	—	—	—	—	—	—	4
	26	28	29	29	29	29	30	29	29	258 (—62)
								(—31)	(—31)	

Hierüber

Gesang	2	2	1	1	1	1	1	1	1	12
				dazu 1 Chorleitungstunde						
Turnen	2	2	2	2	2	2	2	2	2	18

b) Wahlfächer.

Hebräisch	—	—	—	—	—	—	2	2	1—2	5 (—6)
Englisch	—	—	—	—	—	—	2	2	1—2	5 (—6)
Zeichnen	—	—	—	1—2					—	
				in mehreren Kursen						
Stenographie	—	—	—	—	1—2	1	—	—	—	2 (—3)

§ 41. Zu Abweichungen von diesem Stundenplane bedarf es der Genehmigung des Ministeriums; diese Genehmigung wird aber nur ertheilt werden, wenn die gestellten Anträge genügend begründet sind, durch die beantragten Abweichungen die sichere Erreichung der Lehrziele nicht gefährdet und die § 40 für die einzelnen Klassen vorgeschriebene Gesamtzahl der wöchentlichen Unterrichtsstunden nicht vermehrt wird.

Einhaltung des
Stunden-
planes.

Vor Ostern jedes Jahres und, wenn erhebliche Veränderungen vorgenommen werden sollen, auch vor Michaelis ist der ausgeführte Stundenplan der Anstalt vom Rektor an das Ministerium zur Genehmigung einzusenden. (Ausführungsverordnung vom 29. Januar 1877 § 3.) Diesem ist eine Uebersicht beizufügen, welche die Vertheilung des Unterrichts auf die einzelnen Lehrer veranschaulicht, desgleichen ein Verzeichniß der für die fremdsprachliche Klassenlektüre in Aussicht genommenen Schriftwerke, endlich eine die Vertheilung der Religionsstunden auf die betreffenden Fachlehrer veranschaulichende besondere Tabelle. Die Direktoren der königlichen sowie der unter Ministerialverwaltung stehenden städtischen Gymnasien haben, wenn irgend thunlich, vor Ausarbeitung des Stundenplans ihre Vorschläge wegen Vertheilung der Stunden auf die einzelnen Lehrer zur vorläufigen Genehmigung an das Kultusministerium einzusenden.

Einhaltung der
Lehrziele und
Lehrgänge.

§ 42. Die für die ganze Anstalt gesteckten Lehrziele, die für die einzelnen Klassen vorgeschriebenen Lehraufgaben sind jedenfalls einzuhalten. Dagegen sind innerhalb der einzelnen Jahreskurse bezüglich der Reihenfolge des Durchzunehmenden Verschiebungen zulässig, wenn durch diese die sichere Erreichung des Klassenzieles nicht gefährdet wird.

Zur Sicherung der Stetigkeit des Unterrichts und der Einhaltung der Lehrgänge ist für jede Klasse ein Buch (Lektionsbuch) anzulegen, in welches jeder in derselben beschäftigte Lehrer je nach der Bestimmung des Direktors von Stunde zu Stunde oder in gewissen Zwischenräumen das von ihm Durchgenommene zu vermerken hat.

Verschiedene Schuleinrichtungen.

Lehrmittel.

§ 43. Keinem Gymnasium darf es an den erforderlichen Hilfsmitteln für den Unterricht fehlen. Dazu gehören: eine Lehrer- und eine Schülerbibliothek, Karten, Globen, mathematische und physikalische Instrumente, Sammlungen für den naturwissenschaftlichen Unterricht, Vorlegeblätter für den Schreibe-, Modelle und Vorlagen für den Zeichenunterricht, endlich auch eine Anzahl von Abgüssen oder guten Abbildungen zur Belebung des altklassischen und geschichtlichen Unterrichts.

Lehrbücher.

§ 44. In allen wissenschaftlichen Fächern ist auf die Einführung kurzgefaßter Leitfäden Bedacht zu nehmen, damit das Nachschreiben der Schüler bei dem Unterrichte auf kurze Aufzeichnungen in Ergänzung des eingeführten Lehrbuches beschränkt bleiben kann und das fortlaufende Diktiren vermieden wird. Die Direktoren sind gehalten, darauf zu achten, daß dieser Bestimmung genau nachgegangen wird.

Zur Einführung eines Lehrbuches ist in jedem Falle die Genehmigung des Ministeriums erforderlich. Die betreffenden Anträge sind stets wenigstens zwei Monate vor

dem in Aussicht genommenen Einföhrungstermin zu stellen. Andere als die amtlich eingeföhrten Lehrbücher dürfen beim Unterrichte nicht benutzt werden.

Bei der Vorbereitung der Anträge auf Einföhrung neuer Schulbücher ist mit besonderer Umsicht zu verfahren, auch unter dem Gesichtspunkte, daß den Eltern der Schüler unnöthige Kosten nicht verursacht werden.

Lehr- und Übungsbücher, welche der vorstehenden Lehrordnung nicht entsprechen, sind baldthunlichst zu beseitigen. Insbesondere gilt dies von solchen Büchern, welche entbehrlichen Lehrstoff oder Aufgaben enthalten, die nach der Lehrordnung als zweckmäßig nicht angesehen werden können.

Den Gebrauch veralteter, schlecht gedruckter oder gehaltenen Schulbücher ist der Lehrer berechtigt zu verbieten.

§ 45. Wünschenswerth ist, daß der Unterricht in allen wissenschaftlichen Fächern durch Privatlektüre der Schüler ergänzt wird. Bei Einrichtung der Schülerbibliotheken (§ 43) ist daher auf Anschaffung gediegener Bücher für alle Unterrichtszweige Bedacht zu nehmen. Unentbehrlich ist eine von der Schule geleitete regelmäßige Privatlektüre für den Unterricht im Deutschen, desgleichen von Obertertia aufwärts in den alten Sprachen, wenn die gesteckten Ziele erreicht werden sollen. Den Schülern der Obertertia und der Sekunden sind bezüglich der altklassischen Privatlektüre bestimmte Anweisungen zu geben, während in den Primen unter Umständen die Wahl des zu Lesenden freigegeben werden kann. Das Nebeneinander von lateinischer und griechischer Privatlektüre ist möglichst zu vermeiden, auch darüber zu wachen, daß die Schüler durch diese Nebenbeschäftigung nicht ungebührlich in Anspruch genommen werden.

Die Einrichtung von sogenannten Studiertagen zum Behufe der Förderung zusammenhängender Privatlektüre bedarf für jede Schule einer besonderen Genehmigung des Ministeriums.

§ 46. Zur Erreichung der in den Sprachen und in der Mathematik gesteckten Ziele ist es unerläßlich, daß zu den schriftlichen Übungen, welche in der Schule selbst vorgenommen werden, nach einer festen Ordnung schriftliche Hausarbeiten treten.

Im Interesse der körperlichen und geistigen Gesundheit der Jugend ist die Zahl der letzteren auf das geringste zulässige Maß zu beschränken. Besondere diesbezügliche Bestimmungen bleiben vorbehalten; bis zum Erlaß derselben hat es bei dem bisher Üblichen zu bewenden.

Damit störende Häufungen der Hausarbeiten, insbesondere der größeren, vermieden werden, hat jede Schule vor Beginn eines Halbjahrs die Zahl der in demselben für die einzelnen Fächer zu liefernden Arbeiten genau festzustellen, desgleichen die Abgabetaqe. Die letzteren sind sodann für jede Klasse in einem Arbeitsplane zu vermerken, der im

Privatlektüre.

Schriftliche
Hausarbeiten.

Klassenzimmer auszuhängen hat. Das Aufgeben kleinerer schriftlicher Arbeiten neben den planmäßig zu liefernden ist zu beschränken. Rein mechanische Schreibarbeit (Paradigmenschreiben, Liefern vollständiger Emendata u.) ist den Schülern so viel als möglich zu ersparen.

Auf die pünktliche, sorgfältige und umsichtige Korrektur der von den Schülern geschriebenen Arbeiten ist größte Sorgfalt zu verwenden. Den Direktoren wird die Verpflichtung auferlegt, nach dieser Seite besonders wachsam zu sein, korrigirte Schülerarbeiten häufig einzusehen und in jedem Halbjahre einmal eine auf alle Fächer und Klassen sich erstreckende Revision wenn nicht aller, so doch ausgewählter Schülerhefte vorzunehmen. Ist ein Lehrer ungeachtet wiederholter Vermahnung unpünktlich oder nachlässig in Besorgung der Korrekturen, so hat der Direktor Anzeige darüber bei dem Ministerium zu erstatten.

Beaufsichtigung
der Schüler.

§ 47. Die Schüler aller Gymnasien, auch derer, welche kein Internat haben, sind der Beaufsichtigung durch die Schule auch außerhalb der Anstaltsräume unterworfen. Das Nähere hierüber ist von jedem Gymnasium in einer dem Ministerium zur Genehmigung vorzulegenden Schulordnung (Gesetz vom 22. August 1876 § 13, Ausführungs-Verordnung vom 29. Januar 1877 § 9) zu bestimmen.

B. Prüfungsordnung.

I. Aufnahmeprüfung.

Anmeldung
zu derselben.

§ 48. Jeder Schüler hat vor der Aufnahme in die Anstalt eine Prüfung zu bestehen. Die regelmäßige Aufnahme findet zu Beginn des Schuljahres in der Woche nach Ostern statt.

Der Termin zur Anmeldung für dieselbe wird von dem Direktor jedesmal öffentlich bekannt gemacht.

Die Anmeldung hat durch die Eltern oder deren Stellvertreter zu erfolgen, womöglich unter gleichzeitiger Vorstellung des anzumeldenden Schülers.

Beizubringen ist bei derselben

1. ein Tauf- oder Geburtszeugniß,
2. ein Zeugniß, daß den das Impfwesen betreffenden Vorschriften genügt ist,
3. ein Zeugniß über die genossene Vorbildung und bisherige Führung,
4. bei Konfirmirten ein Konfirmationschein.

Schüler, deren Eltern in Sachsen weder staatsangehörig sind noch hier ihren jeweiligen Wohnsitz haben, haben außerdem, wenn sie für eine der drei Oberklassen angemeldet werden, eine Erklärung ihrer heimischen Oberschulbehörde vorzulegen, welche

den Eintritt in die betreffende Schule genehmigt (Bekanntmachung vom 18. Februar 1889 § 3).

Schüler, welche bis zu ihrer Anmeldung eine andere öffentliche Schule besucht haben, sind gehalten, die oben unter 3 gestellte Forderung durch Vorlegung des von jener Schule ihnen ausgestellten Abgangszeugnisses zu erfüllen.

Gesuche um Aufnahme in das Alumnat der beiden Fürsten- und Landesschulen zu Meissen und Grimma sind bei dem Ministerium des Kultus und öffentlichen Unterrichts schriftlich, und zwar für den Oftertermin jeden Jahres während des vorausgehenden Januars oder Februars anzubringen. Dabei sind allenthalben die Bestimmungen in § 10 der Bekanntmachung vom 7. Dezember 1832 (Codex des Sächsischen Kirchen- und Schulrechts, Ausgabe von 1890, Seite 173) zu beachten.*)

*) § 10 der Bekanntmachung vom 7. Dezember 1832 lautet:

(Bedingungen der Aufnahme.)

Die Aufnahme in eine der beiden Landesschulen kann nur unter folgenden Bedingungen stattfinden. Der Aufzunehmende (Alumnus oder Extraneer) muß

1. das 13. Lebensjahr zurückgelegt, das 15. aber in der Regel noch nicht überschritten haben;
2. einer festen Gesundheit sich erfreuen und mit keinen das Studieren und die Erfüllung der Obliegenheiten, welche die Verhältnisse und Einrichtungen der Schule auflegen, erschwerenden oder dem künftigen Berufe hinderlichen Leibesgebrechen oder Mängeln behaftet sein. Bei den Extraneern wird jedoch weniger streng auf die Erfüllung der Bedingungen wegen des Alters und einer festen Gesundheit gesehen, da sie nicht der Schulordnung in ihrer ganzen Strenge unterworfen sind und auf ihre vielleicht minder feste Gesundheit die nöthige Rücksicht leichter genommen werden kann.

Er muß

3. das Lob einer guten Gemüthsart und eines sittsamen, bescheidenen und folgsamen Betragens, und
4. die weiter unten (§ 12) näher zu bezeichnenden Kenntnisse, Fertigkeiten und Anlagen besitzen.

Es sind daher den Gesuchen um die Aufnahme die in jeder dieser Hinsichten erforderlichen Bescheinigungen, namentlich also

- a) ein Geburts- und Taufschein,
- b) ein Gesundheitsattest nebst einem Impfscheine,
- c) ein von der Anstalt oder von den Privatlehrern, wo oder durch welche der betreffende Knabe oder Jüngling seine bisherige Erziehung und Bildung erhielt, ausgestelltes ausführliches und ganz bestimmt ausgedrücktes Zeugniß über seine
 - aa) Anlagen und Fähigkeiten,
 - bb) Kenntnisse und Fortschritte in den einzelnen Gegenständen des ihm bisher ertheilten Unterrichts (vergl. § 12),
 - cc) Sitten und Gemüthsart,

endlich, wenn wegen Mangels an ausreichenden Unterstützungsmitteln besondere Begünstigungen nachgesucht werden,

- d) ein Attest der Bedürftigkeit oder der wirklichen Armuth beizufügen.

Anforderungen
bei der
Aufnahme.

§ 49. Zur Aufnahme in die unterste Klasse (Sexta) genügt das erfüllte neunte Lebensjahr. Außerdem muß der Aufzunehmende die Kenntnisse und Fertigkeiten erlangt haben, welche durch einen mindestens dreijährigen Unterricht in einer wohl eingerichteten Bürgerschule von Schülern mittlerer Begabung erworben zu werden pflegen.

Zur Aufnahme in eine höhere Klasse ist erforderlich, daß der Angemeldete seiner Vorbildung nach in den vollen planmäßigen Unterricht der betreffenden Klasse einzutreten vermag.

In die unterste Klasse (Untertertia) der beiden Fürstenschulen können nur Knaben aufgenommen werden, welche das 13. Lebensjahr erfüllt, das 15. aber noch nicht überschritten haben (siehe die Fußnote zu § 48 unter 1). Zu jeder Abweichung von dieser Bestimmung ist eine besondere Genehmigung des Ministeriums erforderlich.

Aufnahme
innerhalb des
Schuljahres.

§ 50. Soweit die Verhältnisse der Anstalt es gestatten, können auch zu Michaelis Schüler aufgenommen werden, welche sich als fähig erweisen, in den begonnenen Unterricht einer Klasse einzutreten.

Inmitten des Sommer- und Winterhalbjahres kann der Eintritt in die Schule nur ausnahmsweise aus Anlaß dringender Umstände, insbesondere des Zuzugs der Eltern von einem anderen Orte her, erfolgen. Die Vergünstigung einer derartigen außerordentlichen Aufnahme ist aber nur dann zu gewähren, wenn keine Störung dadurch herbeigeführt wird und der Aufzunehmende sofort mit Nutzen dem Unterrichte einer bestimmten Klasse anzuwohnen vermag.

Einrichtung der
Aufnahme-
prüfung.

§ 51. Die Aufnahmeprüfung, welche jedesmal eine schriftliche und mündliche zu sein hat, wird unter Aufsicht des Rektors durch die von ihm damit beauftragten Lehrer abgenommen. Ist die Anzahl der gleichzeitig zu Prüfenden eine größere, so haben stets mehrere bei der Prüfung nicht betheiligte Lehrer derselben als Zeugen anzuwohnen. Das Recht dazu steht jedem Mitgliede des Lehrerkollegiums zu. Die außerordentlichen Prüfungen Einzelner im Verlaufe des Schuljahres sind von den Hauptlehrern der Klasse, für welche die Anmeldung erfolgt ist, unter Leitung des Rektors abzunehmen. Die Aufnahmeprüfungen sind nicht öffentlich, doch ist der Rektor befugt, den Angehörigen das Zuhören bei der mündlichen Prüfung zu verstatten, dafern und soweit er dies für angängig erachtet.

Auf Grund der bei der Anmeldung beigebrachten Zeugnisse und der Ergebnisse der Aufnahmeprüfung hat das Lehrerkollegium über die Aufnahme zu beschließen. Bei der Hauptaufnahme zu Ostern hat dies unmittelbar nach der betreffenden Prüfung zu geschehen, bei den vereinzelt während des Schuljahres in der nächsten ordentlichen Konferenz. Bis die Beschlußfassung erfolgt ist, kann den Geprüften die Theilnahme am Unterricht einer bestimmten Klasse vom Rektor vorläufig verstattet werden.

Die Eintretenden sind mittels Handschlags zur Einhaltung der Schulordnung (§ 47) zu verpflichten.

II. Halbjahrs- und Jahresprüfungen.

§ 52. Zweimal im Jahre, am Schlusse des Sommer- und Winterhalbjahrs, ist unter beständiger Aufsicht eine schriftliche Prüfung aller Klassen abzuhalten zum Behufe der Erweisung, was ein Schüler ohne jede Beihülfe innerhalb einer bestimmten Zeit zu leisten vermag. Vor Ostern findet außer dieser schriftlichen an allen Gymnasien mit Ausnahme der beiden Fürsten- und Landeschulen zu Meissen und Grimma noch eine öffentliche mündliche Prüfung statt, zu welcher die Angehörigen der Schüler einzuladen sind; dieselbe hat vornehmlich den Zweck, daß die Schule von ihrer Arbeit der Oeffentlichkeit gegenüber Zeugniß ablegt.

Zweck und
Art der
Prüfungen.

Die schriftliche Osterprüfung hat der mündlichen voranzugehen.

§ 53. Bei der schriftlichen Prüfung vor Ostern haben zu liefern

Schriftliche
Prüfungen.

1. alle neun Klassen:

- einen deutschen Aufsatz,
- ein lateinisches Scriptum,
- eine mathematische, beziehentlich Rechenarbeit;

außerdem

2. die Klassen Quarta bis Oberprima:

- ein französisches Scriptum;

3. die Klassen Untertertia bis Oberprima:

- ein sogenanntes lateinisches Extemporale;

4. die Klassen Untertertia bis Obersekunda:

- ein griechisches Scriptum;

5. die beiden Primen:

- eine Uebersetzung aus dem Griechischen in das Deutsche.

Bei den Scriptis ist der Gebrauch von Wörterbuch und Grammatik zu verstatten, während das lateinische Extemporale ohne Hülfsmittel zu schreiben ist.

Die Prüfungsaufgaben sind dem Unterrichtsziele der Klasse entsprechend zu stellen. Der Rektor ist berechtigt zu verlangen, daß dieselben ihm auf Wunsch vor der Prüfung zur Genehmigung vorgelegt werden.

Für die schriftlichen Prüfungen zu Michaelis gelten im allgemeinen die nämlichen Bestimmungen. Doch haben die Rektoren nach Vernehmen mit den Klassenlehrern und den in Betracht kommenden Fachlehrern zu Michaelis durch den Hinwegfall einzelner Arbeiten in den Ober- und Mittelklassen eine Vereinfachung eintreten zu lassen, so daß die Prüfung für alle Klassen auf drei Tage beschränkt bleibt.

Die Aussetzung des Unterrichts während der schriftlichen Prüfungen ist auf das Nothwendigste zu beschränken; insbesondere ist dafür Sorge zu tragen, daß den Klassen, welche an einem Tage keine Arbeiten zu schreiben haben, wenigstens einige Lehrstunden ertheilt werden.

Mündliche
Prüfungen.

§ 54. Bei der mündlichen Osterprüfung sind regelmäßig sämtliche Unter- und Mittelklassen in mindestens je einem Fache vorzuführen, wobei darauf Bedacht zu nehmen ist, daß, soweit möglich, alle Unterrichtsfächer Berücksichtigung finden. Die Entscheidung darüber, ob und inwieweit auch die Oberklassen zu dieser Prüfung heranzuziehen sind, ist nach den örtlichen Verhältnissen von der Gymnasial-Kommission, beziehentlich dem Rektor zu treffen. Das Ausfallen der mündlichen Prüfung für ein einzelnes Jahr ist nur auf Grund einer Genehmigung des Ministeriums zulässig.

Die schriftlichen Prüfungsarbeiten sind bei dem mündlichen Examen corrigirt und censirt auszulegen; auch ist eine Auswahl der im letzten Halbjahr angefertigten Schülerzeichnungen zur Besichtigung auszustellen.

Die Lehrer der Anstalt sind gehalten, der mündlichen Prüfung wenigstens der Klassen, in welchen sie beschäftigt sind, anzuwohnen, auch wird die Gegenwart der Mitglieder der Gymnasial-Kommission bei der Prüfung erwartet.

Halbjahrs-
censuren.

§ 55. Vor dem Schlusse eines jeden Halbjahres wird den Schülern auf Grund der in demselben gemachten Wahrnehmungen und der Ergebnisse der Prüfungen eine Hauptcensur über Fleiß und Betragen gegeben, außerdem Fachcensuren für:

Religion,	Naturkunde,
Deutsch,	Physik,
Lateinisch,	Geographie,
Griechisch,	Geschichte,
Französisch,	Gesang,
Hebräisch,	Turnen,
Englisch,	Zeichnen,
Rechnen, bez. Mathematik,	Schreiben, bez. Stenographie.

Hierbei sind fünf Hauptcensurgrade mit den beigefügten Abstufungen in Anwendung zu bringen:

sehr gut (I, I b),
gut (II a, II, II b),
genügend (III a, III, III b),
wenig genügend (IV),
ganz ungenügend (V).

Der Censurgebung ist besondere Sorgfalt zu widmen. Bei der Ertheilung der beiden Hauptcensuren, welche für die Schüler jeder Klasse von den in ihr beschäftigten Lehrern unter Vorsitz des Rektors festzustellen sind, ist zu vermeiden, daß unsicheren Wahrnehmungen oder unbestimmten Eindrücken ein Gewicht beigelegt wird, bei der Censurung in den einzelnen Fächern, welche durch die betreffenden Fachlehrer zu erfolgen hat, die einseitige Berücksichtigung gewisser Leistungen (insbesondere der sogenannten Extemporalia) sowie eine ungebührliche Zurückstellung der mündlichen Leistungen hinter den schriftlichen. Der Rektor ist befugt, gegen Fachcensuren, welche er nicht für zutreffend erachtet, Einwendungen zu erheben.

Es erscheint zweckmäßig, auf den schriftlichen Censuren, welche den Eltern jeden Schülers zugesendet werden, wo Veranlassung gegeben ist, noch besondere Bemerkungen, z. B. über Schulversäumnisse, mangelhaften Privatfleiß, Vernachlässigung des Schülers in der Handschrift, unzureichende Befähigung, beizufügen.

Auch zu Johannis und vor Weihnachten ist in einer Konferenz die Führung und der Stand der einzelnen Klassen zu besprechen und den Eltern derjenigen Schüler, über welche besondere Klagen geführt werden, hiervon Mittheilung zu machen.

Insbesondere hat dies zu Weihnachten bezüglich derjenigen Schüler zu geschehen, deren Aufstücken in die höhere Klasse mit Ablauf des Schuljahres ernstlich zweifelhaft erscheint.

Zur Aufmunterung des Fleißes ist zu wünschen, daß nach den Osterprüfungen, dafern nicht nach Stiftungsbestimmungen auch zu anderen Zeiten Prämien zu vertheilen sind, einige Bücherprämien an diejenigen Schüler der einzelnen Klassen vertheilt werden, welche sich durch Wohlverhalten, Fleiß und gute Leistungen ausgezeichnet haben.

§ 56. Auf Grund der Halbjahrsensurungen (§ 55) erfolgt die **Versetzung der Schüler innerhalb ihrer Klassen, zu Ostern auch in nächsthöhere Klassen durch Beschluß des Lehrerkollegiums.** Wegen des Zurückbleibens in einer Klasse sowie des ausnahmsweisen Aufstüdens in höhere Klassen im Verlaufe des Schuljahres siehe § 3 Absatz 2 bis 4.

Bezüglich der Versetzung in andere Klassen hat jede Schule zur Vermeidung von Ungleichheiten des Verfahrens gewisse feste Grundsätze aufzustellen.

Es ist statthaft, daß zu Ostern aufgerückte Schüler zu Pfingsten oder zu Johannis in die frühere Klasse zurückversetzt werden, wenn sie sich als unfähig erweisen, in der höheren fortzukommen. Doch ist nur in besonders dringenden Fällen zu dieser Maßnahme zu verschreiten.

Schüler, welche nach zweijährigem Besuche einer Klasse die Reife für die nächsthöhere nicht erlangt haben, sind von der Anstalt zu entlassen, dafern sie nicht durch un-

verschuldete Umstände längere Zeit im Fortschreiten gehindert worden sind. Dasselbe hat in der Regel auch dann zu geschehen, wenn ein Schüler zwei Halbjahre nach einander im Fleiß, im Betragen oder in den Leistungen (nach dem Durchschnitt der Fachcensuren) die Censur „wenig genügend“ erhalten hat. Siehe § 14 Absatz 2 des Gesetzes vom 22. August 1876. Die Entlassung darf aber in diesen Fällen nur verfügt werden, wenn zuvor den Eltern unter Mittheilung des Sachverhalts und Hinweis auf die sonst eintretende Entlassung die freiwillige Wegnahme des Schülers angerathen worden, dieser Rath jedoch ohne Erfolg geblieben ist.

Schul-
nachrichten.

§ 57. Jedes Gymnasium veröffentlicht zu Ostern am Schlusse des Schuljahres einen Jahresbericht, welcher Mittheilungen über die im Verlaufe desselben an der Schule eingetretenen Veränderungen, besondere Vorkommnisse, eingegangene wichtigere Verordnungen, ferner eine Uebersicht über den in den einzelnen Klassen erteilten Unterricht und den dabei eingehaltenen Gang, sodann genaue Angaben über die Ergebnisse der im Schuljahre abgehaltenen Reifeprüfungen, über die erfolgten Aufnahmen und Abgänge, die Stärke der Klassen, die Ab- oder Zunahme der Gesamtschülerzahl, endlich ein Verzeichniß der Lehrer und Schüler (dafern das Schülerverzeichniß nicht nach Ostern gesondert ausgegeben wird), zu enthalten hat. Diese Schulnachrichten sind jedesmal von dem Rektor oder dessen Stellvertreter in deutscher Sprache abzufassen. Den Schulnachrichten ist eine in deutscher, lateinischer oder französischer Sprache verfaßte wissenschaftliche Abhandlung beizugeben. Zur Abfassung derselben sind die ständigen wissenschaftlichen Lehrer der Anstalt der Reihe nach verpflichtet. Eine Abweichung von der Reihenfolge oder die Heranziehung nichtständiger Lehrer zu dieser Leistung auf Grund freiwilligen Erbietens ist nur mit Genehmigung des Ministeriums zulässig. Die Abhandlung ist vor dem Abdrucke dem Rektor vorzulegen. Der Ausfall der Abhandlung für einen einzelnen Oftertermin kann nur auf Grund besonderer Genehmigung erfolgen.

Von jedem Jahresbericht ist die vorgeschriebene Anzahl von Druckexemplaren an die vorgesetzten Behörden einzusenden.

III. Reifeprüfung.

Allgemeine
Bestimmungen.

§ 58. Die Reifeprüfung (siehe § 42 des Gesetzes vom 22. August 1876), welche den Zweck hat zu ermitteln, ob ein Schüler die Lehrziele der Oberprima eines Gymnasiums in allen wissenschaftlichen Fächern erreicht hat, kann mit rechtlicher Wirkung nur an einem öffentlichen, mit der Berechtigung zur Abnahme dieser Prüfung versehenen Gymnasium abgelegt werden.

Zur Erstehung der Reifeprüfung an einem öffentlichen Gymnasium eines anderen Bundesstaates bedürfen Schüler, deren Eltern in Sachsen staatsangehörig sind und hier

ihren Wohnsitz haben, der Genehmigung des Königlich Sächsischen Ministerium des Kultus und öffentlichen Unterrichts (Bekanntmachung vom 18. Februar 1889 § 2).

Zur Abnahme von Reifeprüfungen besteht an jedem Gymnasium eine mit diesem Geschäfte besonders betraute Kommission (Prüfungskommission).

§ 59. Die Prüfungskommission setzt sich zusammen aus:

1. dem vom Ministerium abgeordneten Vertreter der Regierung (Königlichen Kommissar),
2. dem Rektor der Schule und den mit wissenschaftlichem Unterricht in den beiden Primen beschäftigten oder stellvertretungsweise zur Prüfung zugezogenen Mitgliedern des Lehrerkollegiums.

Prüfungskommission.

An den beiden Fürstenschulen bewendet es bei dem Herkommen, nach welchem sämtliche ständige wissenschaftliche Lehrer Mitglieder der Prüfungskommission sind.

Zum Königlichen Kommissar kann nicht nur ein Mitglied des Ministeriums, sondern auch ein anderer Sachverständiger, z. B. ein Professor der Universität, ausnahmsweise auch der Rektor des Gymnasiums ernannt werden. Der Rektor hat den ihm erteilten besonderen Auftrag bei seiner Unterschrift durch den Zusatz „und für diesmal beauftragter Königlicher Prüfungskommissar“ bemerklich zu machen.

Der Königliche Kommissar hat in die schriftlichen Prüfungsarbeiten Einsicht zu nehmen, die Ordnung des mündlichen Examens festzustellen, dieses sowie die an dasselbe sich anschließenden Berathungen als Vorsitzender zu leiten, im Falle der plötzlichen Behinderung eines Examinators einen Stellvertreter für denselben zu ernennen, das Prüfungsprotokoll sowie die Prüfungszeugnisse an erster Stelle zu unterzeichnen und nach Beendigung der Prüfung über die bei derselben gemachten Wahrnehmungen an das Ministerium zu berichten. Im Falle der Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Kommissars. Hegt derselbe bezüglich eines Beschlusses der Kommission erhebliche Bedenken, so ist er berechtigt, die Entscheidung auszusetzen und an das Ministerium zu berichten, welches dann endgültig in der Sache beschließt.

Bezüglich sämtlicher Verhandlungen der Prüfungskommission besteht für die Mitglieder derselben die Pflicht der Amtsverschwiegenheit.

§ 60. Zur Reifeprüfung sind nur diejenigen Schüler eines Gymnasiums zuzulassen, welche ihren Kursus an der Anstalt beendigt und zur Zeit der Anmeldung für die Prüfung (§ 61 Absatz 2) wenigstens dreiviertel Jahr in Oberprima geseßen haben.

Bedingungen der Zulassung.

Schülern, welche als Primaner von einem Gymnasium strafweise entlassen worden sind, ist in der Regel das Halbjahr, in welchem die Entlassung erfolgt ist, auf die zweijährige Lehrzeit der Primen nicht anzurechnen. In zweifelhaften Fällen ist die Entscheidung des Ministeriums einzuholen.

Zeit der
Prüfung,
Anmeldung.

§ 61. Die Reifeprüfung findet regelmäßig einmal im Jahre in den letzten Wochen vor Ostern statt. Außerdem kann vor Michaelis eine außerordentliche Reifeprüfung mit solchen Schülern abgehalten werden, welche Ostern vorher wegen ungenügender Leistungen zurückgewiesen oder freiwillig länger als ein Jahr in Oberprima verblieben oder durch besondere Verordnung des Ministeriums der Anstalt für diesen Termin zur Prüfung zugewiesen worden sind.

Um Zulassung zur Reifeprüfung haben die Schüler jedesmal vor Weihnachten, beziehentlich vor dem 1. Juli bei dem Rektor, je nach dessen Anordnung schriftlich oder mündlich, nachzusuchen.

Längstens bis zum 15. Januar, beziehentlich 15. Juli hat der Rektor die Schüler, welche um Zulassung nachgesucht haben, in vorgeschriebener Weise bei dem Ministerium anzumelden. Vor Feststellung der Anmeldeliste hat eine Besprechung der Prüfungskommission über die wissenschaftliche und sittliche Reife der betreffenden Schüler und eine vorläufige Censur derselben stattzufinden. Auf Grund der letzteren hat die Kommission darüber Beschluß zu fassen, ob einzelnen Schülern der Rücktritt von der Prüfung angerathen oder ein Antrag auf Zurückweisung derselben bei dem Ministerium gestellt werden soll. In die Anmeldeliste sind alle Schüler aufzunehmen, welche bis zum Abchlusse derselben ihr Gesuch um Zulassung aufrecht erhalten haben. In dem begleitenden Berichte aber sind die von der Prüfungskommission bezüglich der Anzumeldenden gefaßten Beschlüsse mitzutheilen, auch nach Befinden Vorschläge wegen der Prüfungstage zu machen. Anträge auf Zurückweisung eines der Angemeldeten von der Prüfung können nur dann Beachtung finden, wenn sie von der Kommission einstimmig beschloffen, eingehend begründet sind und die Bedenken der Kommission nicht nur Schwächen in einzelnen Fächern, sondern zugleich die allgemeine geistige Reife des Angemeldeten betreffen. Daß die in § 60 gestellten Bedingungen von allen Anzumeldenden erfüllt sind, ist jedesmal ausdrücklich zu bezeugen, in dem § 48 Absatz 3 erwähnten Falle außerdem, daß der dort gegebenen Vorschrift genügt ist.

Verwarnung
vor der
Prüfung.

§ 62. Jede Täuschung durch Benutzung fremder Hülfe oder unerlaubter Hilfsmittel bei Fertigung der Prüfungsarbeiten ist mit der sofortigen Zurückweisung von der ferneren Theilnahme an der Prüfung, dafern aber die Täuschung erst nach Beendigung der Prüfung entdeckt wird, mit der Verweigerung, beziehentlich Ungültigerklärung des Reifezeugnisses zu bestrafen. Auch kann im Falle eines bloßen Versuchs des Gebrauchs fremder Hülfe oder unerlaubter Hilfsmittel die Zurückweisung von der ferneren Theilnahme an der Prüfung, beziehentlich die Verweigerung des Reifezeugnisses verfügt werden.

Ein so Bestrafter kann, wenn er nicht wegen bloßen Versuchs bestraft wurde, nur

noch einmal und in der Regel nur nach Jahresfrist zu einer anderen Reifeprüfung zugelassen werden.

Ueber die hier bestimmten Strafen beschließt die Prüfungskommission. Auf diese Strafen hat der Rektor vor Beginn jeder Reifeprüfung die Angemeldeten unter ernster Vermahnung hinzuweisen.

§ 63. In der schriftlichen Prüfung, welche der mündlichen vorauszugehen hat, sind zu liefern:

Schriftliche
Prüfung.

1. ein deutscher Aufsatz,
2. ein lateinisches Scriptum,
3. ein lateinisches Extemporale,
4. eine Uebersetzung aus dem Griechischen in das Deutsche,
5. ein französisches Scriptum,
6. eine mathematische Arbeit, für welche drei Aufgaben aus verschiedenen Gebieten der Mathematik zu stellen sind.

Die Aufgaben zu diesen Arbeiten, soweit sie nicht vom Rektor selbst gestellt werden, sind diesem vorher zur Genehmigung vorzulegen. Keine derselben darf von einem der Prüflinge schon früher bearbeitet worden sein.

Alle Arbeiten sind unter beständiger Aufsicht, beziehentlich bei der Prüfung von Einzelnen unter Verschluss, zu fertigen. Zur Vermeidung von Täuschungen sind die erforderlichen Vorsichtsmaßregeln zu treffen, insbesondere ist das Austreten von Schülern während der Arbeitszeit genau zu überwachen.

Die unter 1 und 6 aufgeführten Arbeiten sind innerhalb 6 Stunden, die übrigen innerhalb 3 bis 4 Stunden zu fertigen, wobei die Zeit in Abzug zu bringen ist, welche durch Stellung der Aufgaben verloren geht.

Für das lateinische und französische Scriptum (unter 2 und 5) wird der Gebrauch der Wörterbücher gestattet. Im übrigen sind Hilfsmittel jeder Art verboten.

Auf jeder Arbeit ist die Zeit zu vermerken, innerhalb deren sie gefertigt ist. Das Konzept ist bei der Abgabe der Reinschrift beizufügen.

In dem über die schriftliche Prüfung zu führenden Protokoll sind die gestellten Aufgaben nebst den vom Lehrer dazu gewährten Beihülfen zu vermerken. Mit besonderer Sorgfalt sind in demselben alle Vorkommnisse und Wahrnehmungen zu verzeichnen, welche für die spätere Beurtheilung der Arbeiten von Belang sein können.

Nach erfolgter Korrektur und vorläufiger Censur sind die Arbeiten von dem betreffenden Fachlehrer an den Rektor abzugeben, welcher sie unter den Mitgliedern der Kommission in Umlauf zu setzen hat.

Feststellung der
Ergebnisse.

§ 64. Nach beendigtem Umlauf hat die Prüfungskommission vorbehaltlich der nachträglichen Genehmigung des königlichen Kommissars die Censuren der schriftlichen Arbeiten festzustellen. Entstehen Zweifel wegen der Selbständigkeit einer Leistung, ohne daß eine Täuschung sich nachweisen läßt, so kann die Prüfungskommission eine weitere Prüfungsarbeit des Schülers in dem betreffenden Fache fordern. Das nämliche kann in dem Falle geschehen, wenn einem Prüfling wegen erwiesenen Unwohlseins eine Arbeit mißlungen ist.

Sind zum mindesten zwei Prüfungsarbeiten wenig genügend befunden worden und nach dem Urtheile wenigstens der Mehrheit der Kommission keine Aussichten vorhanden, daß selbst bei Anwendung der Bestimmung in § 66 Absatz 3 ein Ausgleich durch die mündlichen Leistungen erfolgen könne, so kann die Kommission die Zurückweisung von der mündlichen Prüfung beschließen. Der betreffende Beschluß bedarf aber der Genehmigung durch den königlichen Prüfungskommissar.

Mündliche
Prüfung.

§ 65. Die mündliche Prüfung, welche den Zweck hat, in Ergänzung der schriftlichen zu ermitteln, mit welcher Gewandtheit und Sicherheit die Prüflinge über ihr Wissen und Können sofort verfügen, erstreckt sich auf Religion, Latein, Griechisch, Französisch, Geschichte und Mathematik, beziehentlich auch Hebräisch. Der königliche Kommissar ist aber ermächtigt, für alle Prüflinge oder einzelne derselben ausnahmsweise auch eine kurze Prüfung im Deutschen und in der Physik anzuordnen, wenn er dies für geboten erachtet.

Die Prüfung hat die Dauer von 7 bis 8 Stunden nicht zu überschreiten; dabei ist für die erforderlichen Erholungspausen Sorge zu tragen. Beträgt die Zahl der Prüflinge mehr als 15, so sind dieselben in der Regel in mehrere gesondert zu prüfende Gruppen zu theilen.

Abgesehen von besonderen Behinderungsfällen haben sämtliche Mitglieder der Kommission der mündlichen Prüfung in ihrem ganzen Verlaufe anzuwohnen. Für Doppelanstalten ist jedoch, wenn die Prüfung mehrere Tage andauert, eine Einrichtung zulässig, nach welcher an jedem Tage nur die Hälfte der Kommission dem Examen beizuwohnen verpflichtet ist.

Dem königlichen Kommissar steht es zu, wegen der vorzulegenden Schriftwerke und durchzunehmenden Stoffe Anordnungen zu treffen, auch die Prüfung in einzelnen Fächern selbst zu übernehmen.

Die Befreiung eines Schülers von der ganzen mündlichen Prüfung kann nur durch einen Beschluß des Ministeriums erfolgen. Dahin gehende Anträge einer Prüfungskommission werden aber nur dann Berücksichtigung finden, wenn dringende Umstände, insbesondere Gesundheitsrückichten, für die Gewährung sprechen und dem Prüfling die unzweifelhafte Reife für alle Fächer bezeugt werden kann.

Dagegen ist es zulässig, daß Schüler für einzelne Fächer, in welchen sie nach dem Urtheile der betreffenden Lehrer während des letzten Halbjahres mindestens Gutes geleistet haben, von der Theilnahme an dem mündlichen Examen durch den Königlichen Kommissar befreit werden, dafern derselbe dies im Interesse des Prüfungsgeschäftes für angemessen erachtet.

Die mündliche Prüfung im Hebräischen kann auf Anordnung des Königlichen Kommissars von der Hauptprüfung gesondert unter Leitung des Direktors abgehalten werden.

Der Königliche Kommissar ist befugt, im Falle vorübergehender Behinderung sich für einzelne Theile der Prüfung vom Direktor der Anstalt vertreten zu lassen.

§ 66. Auf Grund der im letzten Halbjahre (siehe § 61 Absatz 3) sowie bei der schriftlichen und mündlichen Prüfung gemachten Wahrnehmungen hat unmittelbar nach Beendigung der letzteren die Prüfungskommission zunächst die Fach- und sodann die Hauptcensuren über Leistungen und Betragen für sämtliche Geprüfte festzustellen.

Censur-
ertheilung.

Die Hauptcensuren sind nach den 3 Graden: vorzüglich (I), gut (II) und genügend (III) mit den Zwischenstufen Ib, IIa, IIb und IIIa zu ertheilen. Dasselbe gilt von den Fachcensuren, doch ist bei einer derselben auch IIIb zulässig. Durch die Sittencensur ist das Verhalten entweder als völlig befriedigend (I) oder als befriedigend (II) oder als nicht immer befriedigend (III) zu bezeichnen. Die für die wissenschaftliche Hauptcensur nachgelassenen Zwischenstufen (Ib, IIa, IIb, IIIa) kommen auch hier zur Anwendung.

Wenig genügende oder ungenügende Leistungen in einem einzelnen Fache können durch besonders tüchtige Leistungen (I, Ib, IIa) in einer der alten Sprachen oder in der Mathematik als ergänzt erachtet werden. Bei nicht genügenden Gesamtleistungen im Deutschen findet aber ein derartiger Ausgleich nicht statt, vielmehr ist in diesem Falle das Reisezeugniß zu verweigern.

Bei Ertheilung der wissenschaftlichen Hauptcensur ist auf diejenigen Fächer besonderes Gewicht zu legen, welche in Oberprima mit einer größeren Stundenzahl bedacht sind. Schülern, welche bis zuletzt am Unterrichte im Hebräischen oder Englischen regelmäßig theilgenommen haben, sind Censuren für diese Fächer zu ertheilen, welche in das Reisezeugniß (§ 67) Aufnahme zu finden, bei Ertheilung der wissenschaftlichen Hauptcensur jedoch außer Betracht zu bleiben haben.

Bei Feststellung des Schlufurtheils über das Betragen sind sämtliche Sittencensuren, welche der Prüfling während seines Aufenthalts in den Primen an demselben Gymnasium oder an verschiedenen erhalten hat, zu berücksichtigen, aber nicht in der Weise, daß aus diesen in äußerlicher Weise ein Durchschnitt gezogen werden müßte.

Nach Feststellung der Censuren ist das über den Verlauf der ganzen Prüfung und alle auf sie bezüglichen Verhandlungen geführte Protokoll nach erfolgter Vorlesung und Genehmigung vom Königlichen Kommissar und den übrigen Mitgliedern der Kommission zu vollziehen. Hierauf ist dasselbe nebst einer Uebersicht über die ertheilten Haupt- und Fachcensuren an das Ministerium einzusenden.

Form der
Reifezeugnisse.

§ 67. Die in deutscher Sprache abzufassenden Zeugnisse haben die Ueberschrift zu tragen: „Reifezeugniß des Gymnasiums zu“ Die übliche Benennung der Anstalt ist vor oder hinter den Worten „des Gymnasiums“ in Klammern einzuschalten.

Im Eingange ist zum Ausdrucke zu bringen, daß das Zeugniß auf Grund der Leistungen im Unterrichte sowie derer in der schriftlichen und mündlichen Prüfung ertheilt worden ist. Die festgestellten Haupt- und Fachcensuren sind in Worten einzutragen, dazu aber die Censurziffern mit den zulässigen Zwischenstufen in Klammern beizufügen. Von allen begründenden, verstärkenden oder abschwächenden Bemerkungen zu den Censuren ist abzusehen.

Die den Censuren vorausgehende Personalbezeichnung hat den vollständigen Namen, Ort, Tag und Jahr der Geburt, den Stand des Vaters (bei unehelich Geborenen fällt diese Angabe aus) sowie die Religion oder Konfession des Empfängers anzugeben, ferner wann derselbe in die Anstalt aufgenommen worden ist, wie lange er den beiden Primen angehört hat, endlich welchem Studium oder sonstigem Lebensberuf er sich zuzuwenden gedenkt.

Eine vorausgegangene Entlassung von einem anderen Gymnasium ist in dem Zeugnisse nicht zu erwähnen.

Zur Beglaubigung eines Reifezeugnisses genügt neben dem Schulsiegel oder Schulstempel die Unterschrift des Königlichen Kommissars, des Rektors und zweier weiterer Mitglieder der Kommission. Soweit thunlich, haben aber alle Mitglieder derselben die Zeugnisse zu unterzeichnen.

Wiederholung
der Prüfung.

§ 68. Schüler, welche bei einer Reifeprüfung nicht bestanden haben oder im Verlaufe derselben zum Rücktritte veranlaßt worden sind, können nach einem halben oder vollen Jahre noch einmal zu dieser Prüfung zugelassen werden; ein nochmaliges Nichtbestehen schließt die Zulassung zu dieser Prüfung für immer aus.

Geht ein Schüler, welcher die Reifeprüfung nicht bestanden hat, von einem Gymnasium ab, so hat das Abgangszeugniß jener Thatsache ausdrücklich Erwähnung zu thun.

Prüfungen
Zugewiesener.

§ 69. Gesuche um Zulassung zur Gymnasialreifeprüfung von Seiten solcher, welche nicht Schüler eines Gymnasiums sind, sind vor dem 15. Januar, beziehentlich 15. Juli (siehe § 61) bei dem Ministerium einzureichen. Denselben sind außer dem Tauf- oder Geburtschein Zeugnisse über die bisherige Führung und den bis dahin genossenen Unter-

richt, dazu ein kurzer Lebenslauf und ein genaues Verzeichniß der von den Gesuchstellern gelesenen lateinischen, griechischen und französischen Schriftwerke beizufügen. Nicht-Staatsangehörige haben außerdem die Genehmigung ihrer heimischen Oberschulbehörde zur Ablegung der Reifeprüfung im Königreiche Sachsen beizubringen, dafern nicht ihre Eltern in Sachsen ihren jeweiligen Wohnsiß haben. (Bekanntmachung vom 18. Februar 1889, § 2.) Im Falle der Gewährung des Gesuches erfolgt zugleich durch das Ministerium die Zuweisung an eine bestimmte Schule. Ob für derartige Bewerber eine gesonderte schriftliche und mündliche Prüfung abzuhalten ist, beschließt die Prüfungskommission.

Sind die Gesuchsteller Inhaber eines von einem Realgymnasium ihnen ausgestellten Reifezeugnisses, welches im Deutschen, Französischen und in Mathematik mindestens die Censur „genügend“ ohne Einschränkung aufweist, so ist von denselben nur eine Prüfung im Lateinischen, Griechischen und alter Geschichte abzulegen (Ergänzungsprüfung). Darüber, ob das Reifezeugniß diese Beschränkung der Prüfung begründet, befindet in jedem einzelnen Falle das Ministerium.

Zugewiesenen der letzteren Art ist, wenn sie reif befunden worden sind, ein Zeugniß auszustellen, welches befundet, daß sie die Prüfung bestanden haben und wie ihre Leistungen in den bezeichneten Fächern censirt worden sind. Dagegen ist den auf Grund von Absatz 1 Zugewiesenen in sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen in § 66 ein vollständiges Reifezeugniß zu ertheilen.

Das Urtheil über das Betragen ist in diesem Falle auf Grund der beigebrachten Zeugnisse und unter Bezugnahme auf dieselben abzugeben.

§ 70. Reifeprüfungen im Hebräischen für solche, welche nicht oder nicht mehr Schüler eines Gymnasiums sind, finden in der Regel im Anschlusse an die geordneten Reifeprüfungen zu Ostern und Michaelis statt. Gesuche um Zulassung sind drei Monate vor dem Halbjahrsschlusse unter Beibringung des früher erlangten Gymnasialreifezeugnisses bei dem Ministerium einzureichen.

Reifeprüfungen
im Hebräischen.

§ 71. Für Schüler der Anstalt sind die Reifeprüfungen unentgeltlich.

Gebühren.

Zugewiesene (§ 69), gleichviel ob sie die volle Prüfung oder nur die auf einige Fächer beschränkte ablegen, haben 30 M., die zur Fachprüfung im Hebräischen Zugelassenen (§ 70) 10 M vor dem Examen an die Gymnasialkasse zu entrichten.

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen.

4. Stück vom Jahre 1893.

Inhalt: Nr. 9. Verordnung, die weitere Ausführung des Reichsgesetzes über die Gewerbegerichte betr. S. 61.
— Nr. 10. Bekanntmachung, die Konzessionirung der Versicherungsgesellschaft Alemannia zu Leipzig betr. S. 62. — Nr. 11. Bekanntmachung, die Errichtung von Königlichen Rächämtern in Zwickau und Bautzen betr. S. 62. — Nr. 12. Verordnung, die Abtretung von Grundeigenthum zum Baue der Pirna-Dohma-Großcottaer Eisenbahn betr. S. 63. — Nr. 13. Verordnung, eine Abänderung der zu Ausführung des Gesetzes, betreffend die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung unbeweglicher Sachen, erlassenen Verordnung vom 16. August 1884 enthaltend. S. 64. — Nr. 14. Verordnung, die bei den Landesirrenanstalten, dem Landeskrankenhaus (einschließlich Sickenabtheilung) und dem Landeshospitale zu entrichtenden Verpflegbeiträge betr. S. 65. — Nr. 15. Verordnung, die bei der Heil- und Pfliganstalt für Epileptische zu Hochweitzschen abzuentrichtenden Verpflegbeiträge betr. S. 67. — Nr. 16. Verordnung, die bei den Landesanstalten für Blinde, für schwachstünige und für sittlich gefährdete Kinder abzuentrichtenden Verpflegbeiträge betr. S. 69. — Nr. 17. Verordnung, die Verpflegbeiträge für Gefangene der Landesstrafanstalten betr. S. 70.

Nr. 9. Verordnung

zur weiteren Ausführung des Reichsgesetzes vom 29. Juli 1890, betreffend die Gewerbegerichte;

vom 25. Januar 1893.

Unter Bezugnahme auf die Verordnung vom 7. Oktober 1891 (G.- u. V.-Bl. S. 85) wird hiermit Folgendes bestimmt:

Die Dienstaufsichtsbehörde für die Friedensrichter bei Wahrnehmung der ihnen für die Landgemeindebezirke übertragenen, in den §§ 71 und 73 des Reichsgesetzes vom 29. Juli 1890 (R.-G.-Bl. S. 141) aufgeführten Geschäfte ist die Bezirksamts-hauptmannschaft.

Dresden, am 25. Januar 1893.

Die Ministerien der Justiz und des Innern.

Schurig.

v. Meßsch.

Lippmann.

Ausgegeben zu Dresden den 21. März 1893.

10

Nr. 10. Bekanntmachung,

die Konzessionirung der Versicherungsgesellschaft auf Gegenseitigkeit
Alemannia zu Leipzig betreffend;

vom 31. Januar 1893.

Der neubegründeten Versicherungsgesellschaft auf Gegenseitigkeit Alemannia zu Leipzig ist auf Grund deren Statuts vom 19. November vorigen Jahres in Gemäßheit § 2 des Gesetzes vom 28. August 1876 Genehmigung zum Betriebe der Mobiliarfeuerversicherung im Königreiche Sachsen unter den durch das angezogene Gesetz in Verbindung mit den Gesetzen vom 18. Oktober 1886 und vom 5. Mai 1892, sowie durch die Verordnungen vom 20. November 1876, vom 19. Oktober 1886 und vom 8. Dezember 1892 vorgeschriebenen Bedingungen und Beschränkungen, mit Vorbehalt des Widerrufs, ertheilt worden.

Dresden, den 31. Januar 1893.

Ministerium des Innern.

v. Meßsch.

Münchner.

Nr. 11. Bekanntmachung,

die Errichtung von Königlichen Eichämtern in Zwickau und Bautzen
betreffend;

vom 13. Februar 1893.

Im weiteren Anschlusse an die Bekanntmachung, die bestehenden Eichämter und deren Einrichtung für die verschiedenen Zweige der Eichgeschäfte betreffend, vom 3. März 1873 (G.- u. V.-Bl. S. 225) wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß in Zwickau und Bautzen Königliche Eichämter errichtet werden. Das Eichamt zu Zwickau, dessen Betrieb den 15. dieses Monats eröffnet wird, erhält die Ordnungsnummer $\frac{12}{19}$. Seine Zuständigkeit erstreckt sich auf die Eichung von Längenmaassen, Flüssigkeitsmaassen, Hohlmaassen und Meßwerkzeugen für trockene Gegenstände, Gewichten sowie Waagen. Das

Nichamt zu Baußen, dessen Betrieb am 1. April dieses Jahres eröffnet wird, erhält die Ordnungsnummer $\frac{12}{2}$. Seine Zuständigkeit erstreckt sich auf die Nichtung von Längenmaassen, Flüssigkeitsmaassen, Fässern, Hohlmaassen, Gewichten und Waagen.

Dresden, den 13. Februar 1893.

Ministerium des Innern.

v. Meßsch.

Edelmann.

Nr. 12. Verordnung,

die Abtretung von Grundeigenthum zur Erbauung einer normalspurigen Eisenbahn von Pirna über Dohma nach Großcotta betreffend;

vom 13. Februar 1893.

Mit Allerhöchster Genehmigung und auf Grund der in der ständischen Schrift vom 1. April 1892 ertheilten Ermächtigung wird von dem Ministerium des Innern behufs Erbauung einer normalspurigen Eisenbahn von Pirna über Dohma nach Großcotta andurch verordnet wie folgt:

§ 1. Die Vorschriften des Gesetzes vom 3. Juli 1835, die Abtretung des zu Erbauung einer von Leipzig nach Dresden anzulegenden und nach Befinden bis zur Grenze zu verlängernden Eisenbahn erforderlichen Grundeigenthums betreffend (G. = u. V. = Bl. S. 371 flg.) und beziehentlich soweit dieses Gesetz durch spätere Bestimmungen Abänderungen erlitten hat, die einschlagenden späteren Vorschriften, leiden auch Anwendung auf den Bau der obengedachten Bahn nebst Anschlußgleisen.

§ 2. Hinsichtlich des bei der Abtretung von Grundeigenthum für diese Eisenbahn zu beobachtenden Verfahrens ist allenthalben denjenigen Bestimmungen nachzugehen, welche in der Vollziehungsverordnung zum Gesetze vom 3. Juli 1835 (G. = u. V. = Bl. S. 374), sowie beziehentlich in den zu deren Erläuterung ergangenen späteren Verordnungen enthalten sind.

§ 3. Die Vorschriften gegenwärtiger mit Gesetzeskraft versehenen Verordnung treten sofort mit deren Publikation in Wirksamkeit.

§ 4. Von der Grundenteignung für die gedachte Eisenbahn werden nach Maßgabe der genehmigten Detailpläne die Fluren von

Pirna,
Zehista,
Zuschendorf und
Dohma

betroffen.

Dresden, den 13. Februar 1893.

Ministerium des Innern.

v. Meßsch.

Gerzdorf.

Nr. 13. Verordnung,

eine Abänderung der zu Ausführung des Gesetzes, betreffend die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung unbeweglicher Sachen, erlassenen Verordnung vom 16. August 1884 enthaltend;

vom 27. Februar 1893.

§ 32 der in der Ueberschrift bezeichneten Verordnung (G. u. V.-Bl. 1884 S. 278) wird mit Allerhöchster Genehmigung durch nachstehende Bestimmung ersetzt:

Zu § 118 des
Gesetzes.

§ 32. Die erschienenen Bieter sind sogleich nach Eröffnung des Versteigerungstermines oder, wenn sie sich später anmelden, sogleich nach ihrem Erscheinen aufzufordern, den in § 118 des Gesetzes angegebenen Nachweis zu führen.

Bieter, die im Auslande wohnen oder die sich über ihre Person nicht auszuweisen vermögen, können den Nachweis nur dadurch führen, daß sie die zur Erlegung oder Sicherstellung bereit gehaltenen Mittel auf die Zeit bis zum Schlusse des Versteigerungstermines bei der Gerichtskasse hinterlegen und die ihnen hierüber ertheilte Bescheinigung dem Richter übergeben. Der Ausweis über die Person erfolgt nach den Bestimmungen in §§ 4 und 5 des Gesetzes, die Beglaubigung von Privaturkunden betreffend, vom 4. November 1890 (G. u. V.-Bl. S. 165).

Als bald nach Schluß des Versteigerungstermines hat der Richter die Hinterlegungsbescheinigung und gegen deren Rückgabe die Kassenverwaltung den hinterlegten Betrag

an den Hinterleger wiederauszuhändigen. Ist auf das Gebot des Hinterlegers der Zuschlag erfolgt, so wird der Betrag zurückbehalten, der zur Zahlung oder Sicherstellung des in § 14 Absatz 1 des Gesetzes bezeichneten Kaufpreis=Theiles erforderlich ist.

Dresden, am 27. Februar 1893.

Ministerium der Justiz.

Schurig.

Böhm.

Nr. 14. Verordnung,

die bei den Landesirrenanstalten, dem Landeskrankenhause (einschließlich Siechenabtheilung) und dem Landeshospitale zu entrichtenden Verpflegbeiträge betreffend;

vom 22. Februar 1893.

Die Steigerung der Preise der Lebensbedürfnisse, welche seit der Festsetzung der Verpflegbeiträge bei Aufnahmen in die Landesirrenanstalten, das Landeskrankenhause (einschließlich Siechenabtheilung) und das Landeshospital durch die Verordnung vom 14. Juni 1875 (G. = u. V. = Bl. S. 269 flg.) eingetreten ist, macht eine Erhöhung dieser Verpflegbeiträge nöthig.

Zugleich auf Grund von § 4 des Gesetzes vom 26. Mai 1834 (Samml. d. Ges. u. Verordn. S. 126), beziehentlich der Verordnung vom 1. Mai 1840 (G. = u. V. = Bl. S. 66 flg.) wird daher hiermit Folgendes verordnet:

§ 1. Der regelmäßige Jahresverpflegbeitrag für Personen sächsischer Staatsangehörigkeit beträgt bis auf weiteres

A. bei den Landesirrenanstalten

1170 M in I. Verpflegklasse,
576 = = II. = ,
288 = = III. = ;

B. bei dem Landeskrankenhause (einschließlich Siechenabtheilung)

- a) bei gewöhnlicher Verpflegung 288 M,
- b) bei Verpflegung im Einzelzimmer 864 M;

C. bei dem Landeshospitale

I. Abtheilung 288 *M.*,

II. = 144 = .

§ 2. Der von Ortsarmenverbänden des Königreichs Sachsen für Personen, welche bei ihnen den Unterstützungswohnsitz haben, abzuentrichtende Verpflegbeitrag, welcher gemäß Punkt 4 des Gesetzes vom 26. Mai 1834 nach der Hälfte des stattfindenden Spezialverpflegungsaufwandes zu berechnen ist, beträgt bis auf weiteres jährlich

zu § 1 A in III. Klasse 144 *M.*,

zu § 1 B bei gewöhnlicher Verpflegung 144 *M.*,

zu § 1 C in I. Abtheilung 144 *M.*,

zu § 1 C = II. = 72 = .

§ 3. Der Landarmenverband des Königreichs Sachsen zahlt nach dem Jahresfaze von

288 *M.*

§ 4. Für Personen, welche die Staatsangehörigkeit im Königreiche Sachsen nicht besitzen und weder von einem Ortsarmenverbände des letzteren auf Grund ihres Unterstützungswohnsitzes daselbst, noch vom Landarmenverbände des Königreichs Sachsen untergebracht werden, sind als Jahresverpflegbeitrag zu zahlen

a) bei den Landesirrenanstalten

1764 *M.* in I. Verpflegklasse,

1296 = = II. = ,

864 = = III. = ;

b) beim Landeskrankenhause (einschließlich Siechenabtheilung)

für gewöhnliche Verpflegung 864 *M.*,

für Verpflegung im Einzelzimmer 1296 *M.*

§ 5. Bei ausnahmsweiser Aufnahme von Personen sächsischer Staatsangehörigkeit in die Landesirrenanstalten gemäß § 4 2. Absatz der Beilage A zur Bekanntmachung vom 26. September 1855 beträgt der Jahresverpflegbeitrag bis auf weiteres

864 *M.* in II. Verpflegklasse,

684 = = III. = .

§ 6. Das in der I. und II. Verpflegklasse der Landesirrenanstalten außer den Verpflegbeiträgen zu zahlende Berechnungsgeld beträgt jährlich

in der I. Klasse mindestens 180 M,
= = II. = = 120 = .

§ 7. Die vorstehend in §§ 1 bis mit 5 bestimmten höheren Verpflegbeitragsätze treten mit dem

1. April laufenden Jahres

hinsichtlich aller an diesem Tage bereits bestehenden Verpflegungsfälle sowie aller von diesem Tage ab erfolgenden Aufnahmen in Geltung.

§ 8. Für Verpflegte, welche gegen ermäßigte Verpflegbeiträge untergebracht sind, bewendet es bis auf weiteres bei den bewilligten Ermäßigungen.

Jedoch wird für diese Fälle Nachforderung bis zu Erfüllung der vorstehend in § 1 bestimmten höheren Verpflegbeitragsätze vorbehalten.

Dresden, am 22. Februar 1893.

Ministerium des Innern.

v. Meisch.

Genh.

Nr. 15. Verordnung,

die bei der Heil- und Pfleganstalt für Epileptische zu Hochweitzschen abzuentrichtenden Verpflegbeiträge betreffend;

vom 22. Februar 1893.

Nachdem sich infolge Steigerung der Preise der Lebensbedürfnisse eine allgemeine Erhöhung der für die Landesanstalten festgesetzten Verpflegbeiträge nöthig gemacht hat, wird in Bezug auf die bei der Heil- und Pfleganstalt für Epileptische zu Hochweitzschen abzuentrichtenden Verpflegbeiträge unter Hinweis auf § 6 des Regulativs für die Unterbringung in die genannte Anstalt (G.- u. V.-Bl. von 1892 S. 301 flg.) hiermit Folgendes verordnet:

§ 1. Der Verpflegbeitrag beläuft sich bis auf weiteres

a) nach dem regelmäßigen Satze für Sachsen auf jährlich

1170 M in I. Verpflegklasse,

576 = = II. = ,

288 = = III. = ;

- b) für Ortsarmenverbände des Königreichs Sachsen (§ 62 des Regulativs)
144 M;
- c) für den Landarmenverband des Königreichs Sachsen
288 M;
- d) nach dem Satze für Nichtsachsen (§ 130 des Regulativs)
1764 M in I. Verpflegklasse,
1296 = = II. = ,
864 = = III. = .

§ 2. In der Pensionsabtheilung für Kinder (§ 7 des Regulativs) beträgt der Verpflegbeitrag bis auf weiteres jährlich
für Sachsen 576 M,
für Nichtsachsen 1296 M.

§ 3. Die vorstehend in §§ 1 und 2 bestimmten höheren Verpflegbeitragsätze treten mit dem

1. April laufenden Jahres

hinsichtlich aller an diesem Tage bereits bestehenden Verpflegungsfälle (zu vergl. § 41 des Regulativs) sowie aller von diesem Tage ab erfolgenden Aufnahmen in Geltung.

§ 4. Für Epileptische, welche gegen ermäßigte Verpflegbeiträge untergebracht sind, bewendet es bis auf weiteres bei den bewilligten Ermäßigungen.

Jedoch bleibt für diese Fälle nach § 650 des Regulativs Nachforderung bis zu Erfüllung der vorstehend bestimmten höheren Verpflegbeitragsätze vorbehalten.

Dresden, am 22. Februar 1893.

Ministerium des Innern.

v. Meßsch.

Genh.

Nr. 16. Verordnung,

die bei den Landesanstalten für Blinde, für schwachsinige und für sittlich gefährdete Kinder abzuentrichtenden Verpflegbeiträge betreffend;

vom 22. Februar 1893.

Nachdem sich infolge Steigerung der Preise der Lebensbedürfnisse eine allgemeine Erhöhung der für die Landesanstalten festgesetzten Verpflegbeiträge nöthig gemacht hat, wird in Bezug auf die bei der Blindenanstalt, den Anstalten Großhennersdorf, Rössen und Bräunsdorf abzuentrichtenden Verpflegbeiträge unter Hinweis auf § 6 des Regulativs für die Unterbringung in die genannten Anstalten (G.-u. V.-Bl. von 1891 S. 109 flg.) hiermit Folgendes verordnet:

§ 1. Der Verpflegbeitrag beläuft sich bis auf weiteres

- a) nach dem regelmäßigen Satze für Sachsen auf 288 *M* jährlich;
- b) für Ortsarmenverbände des Königreichs Sachsen (§ 6 2 des Regulativs) auf 144 *M* jährlich;
- c) für den Landarmenverband des Königreichs Sachsen auf 288 *M* jährlich;
- d) nach dem Satze für Nichtsachsen (§ 1 3 c des Regulativs) auf 864 *M* jährlich.

§ 2. In den Pensionsabtheilungen der Anstalten Großhennersdorf und Rössen (§ 13 A des Regulativs) berechnet sich der jährliche Verpflegbeitrag bis auf weiteres

für Sachsen auf 576 *M*,
für Nichtsachsen auf 1296 *M*.

§ 3. Die vorstehend in §§ 1 und 2 bestimmten höheren Verpflegbeitragsätze treten mit dem

1. April laufenden Jahres

hinsichtlich aller an diesem Tage bereits bestehenden Verpflegungsfälle (zu vergl. § 4 1 des Regulativs) sowie aller von diesem Tage ab erfolgenden Aufnahmen in Geltung.

§ 4. Für diejenigen Zöglinge, welche gegen ermäßigte Verpflegbeiträge untergebracht sind, bewendet es bis auf weiteres bei den bewilligten Ermäßigungen.

Jedoch bleibt für diese Fälle nach § 650 des Regulativs Nachforderung bis zu Erfüllung der vorstehend bestimmten höheren Verpflegbeitragsätze vorbehalten.

Dresden, am 22. Februar 1893.

Ministerium des Innern.

v. Meßsch.

Gehh.

Nr. 17. Verordnung,

die Verpflegbeiträge für Gefangene der Landesstrafanstalten betreffend;

vom 22. Februar 1893.

Nachdem sich infolge Steigerung der Preise der Lebensbedürfnisse eine allgemeine Erhöhung der bei den Landesanstalten abzuentrichtenden Verpflegbeiträge nöthig gemacht hat, werden auch für die Gefangenen der Landesstrafanstalten (zu vergl. Verordnung, die Vollstreckung der Freiheitsstrafen betreffend, vom 19. November 1889, G. = u. V. = Bl. S. 99) die durch Verordnung vom 7. Dezember 1880 (G. = u. V. = Bl. S. 170) für den einzelnen Gefangenen, ohne Unterschied des Geschlechts, auf jährlich 216 *M* festgesetzten Verpflegbeiträge auf die Zeit vom

1. April laufenden Jahres

ab auf jährlich

288 *M*

hiermit bis auf weiteres festgesetzt.

An den Vorschriften über die erwähnten Verpflegbeiträge wird im übrigen etwas nicht geändert.

Dresden, am 22. Februar 1893.

Ministerium des Innern.

v. Meßsch.

Gehh.

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen.

5. Stück vom Jahre 1893.



Inhalt: Nr. 18. Verordnung, betreffend die Einführung einer einheitlichen Zeitbestimmung. S. 71.

Nr. 18. Verordnung,

betreffend die Einführung einer einheitlichen Zeitbestimmung;

vom 17. März 1893.

Das Reichsgesetz, betreffend die Einführung einer einheitlichen Zeitbestimmung vom 12. März 1893 tritt am 1. April d. J. in Kraft. Die den Staatsministerien unterstellten Behörden und öffentlichen Verkehrsanstalten werden hiermit angewiesen, an dem genannten Tage alle öffentlichen Uhren nach der mitteleuropäischen Zeit einzustellen und von da an bei der Ordnung ihres Dienstes sowie bei allen Zeitangaben der neuen Zeit sich zu bedienen. Die Abweichung dieser Zeit von der Ortszeit ist bei den am Orte oder in der Nähe befindlichen Eisenbahnstationen und Telegraphenanstalten zu erfahren.

Dresden, den 17. März 1893.

Sämmtliche Ministerien.

v. Thümmel. Schurig. v. Meisch. v. d. Planitz.
v. Seydewitz.

Meister.

Druck und Verlag der Königl. Hofbuchdruckerei von C. E. Weinhold & Söhne, Dresden.

Ausgegeben zu Dresden den 21. März 1893.

12



Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen.

6. Stück vom Jahre 1893.

Inhalt: Nr. 19. Verordnung, die Enteignung von Grundeigenthum zur Anlage eines Weges am Bahnhofe Oberlichtenau betr. S. 73. — Nr. 20. Verordnung, die Enteignung von Grundeigenthum für Erweiterung der Eisenbahnstation Wilska betr. S. 74. — Nr. 21. Verordnung, die Enteignung von Grundeigenthum für Erweiterung der Eisenbahnstationsanlagen in Kirchberg betr. S. 75. — Nr. 22. Verordnung, die Ermittlung der landwirthschaftlichen Bodenbenutzung im Jahre 1893 betr. S. 76. — Nr. 23. Bekanntmachung, die Aufhebung des Aichamts in Großenhain betr. S. 78. — Nr. 24. Bekanntmachung, das Verzeichniß der den Militäranwärtern im Sächsischen Staatsdienste vorbehaltenen Stellen betr. S. 78. — Nr. 25. Bekanntmachung, eine Anleihe der Stadtgemeinde Annaberg betr. S. 81.

Nr. 19. Verordnung,

die Enteignung von Grundeigenthum für Anlage eines neuen Weges am Bahnhofe Oberlichtenau an der Eisenbahnlinie Riesa-Chemnitz betreffend;

vom 6. März 1893.

Im Interesse der Sicherheit und Ordnung des Eisenbahnbetriebes macht es sich erforderlich, den über den Produktenladeplatz des Bahnhofes Oberlichtenau an der Eisenbahnlinie Riesa-Chemnitz führenden Weg außerhalb des Bahnareals anzulegen. Da keine Aussicht vorhanden ist, das zu der Anlage des neuen Weges erforderliche Areal freihändig zu erwerben, so wird mit Allerhöchster Genehmigung von dem Ministerium des Innern auf Grund von § 2 des Gesetzes, die Expropriation von Grundeigenthum für Erweiterung bestehender Eisenbahnen betreffend, vom 21. Juli 1855 (G. = u. V. = Bl. S. 120) andurch verordnet, wie folgt:

§ 1. Die Bestimmungen im § 1 des nurgedachten Gesetzes vom 21. Juli 1855 sind nach Maßgabe des von dem Ministerium des Innern genehmigten Planes auf die fragliche Wegeverlegung in Anwendung zu bringen.

Ausgegeben zu Dresden den 28. März 1893.

13

§ 2. Hinsichtlich des bei der Expropriation für diese Anlage zu beobachtenden Verfahrens und der diesfalligen Instruktion der Behörde und der Taxatoren ist allenthalben den Bestimmungen nachzugehen, welche in der Vollziehungs-Verordnung zum Gesetze vom 3. Juli 1835 (G.- u. V.-Bl. S. 374) sowie in den zu deren Erläuterung ergangenen späteren Verordnungen enthalten sind.

§ 3. Von der in § 1 erwähnten Anlage wird die Flur
Oberlichtenau
betroffen.

Dresden, den 6. März 1893.

Ministerium des Innern.

v. Meßsch.

Gerzdorf.

Nr. 20. Verordnung,

die Enteignung von Grundeigenthum für Erweiterung der Eisenbahnstation
Wilkau betreffend;

vom 8. März 1893.

Im Interesse der Sicherheit und Ordnung des Eisenbahnbetriebes macht sich die Erweiterung der Station Wilkau der Linie Schwarzenberg-Zwickau erforderlich. Da eine Erwerbung der zu den fraglichen Erweiterungsbauten erforderlichen Grundstücke und Grundstückstheile auf freihändigem Wege keine Aussicht auf Erfolg hat, so wird mit Allerhöchster Genehmigung von dem Ministerium des Innern auf Grund von § 2 des Gesetzes, die Expropriation von Grundeigenthum für Erweiterung bestehender Eisenbahnen betreffend, vom 21. Juli 1855 (G.- u. V.-Bl. S. 120) andurch verordnet, wie folgt:

§ 1. Die Bestimmungen im § 1 des nurgedachten Gesetzes vom 21. Juli 1855 sind nach Maßgabe des von dem Ministerium des Innern genehmigten Planes auf die Erweiterung der Eisenbahnstation Wilkau in Anwendung zu bringen.

§ 2. Hinsichtlich des bei der Expropriation für diese Anlage zu beobachtenden Verfahrens und der diesfalligen Instruktion der Behörde und der Taxatoren ist allenthalben

den Bestimmungen nachzugehen, welche in der Vollziehungsverordnung zum Gesetze vom 3. Juli 1835 (G.- u. V.-Bl. S. 374) sowie in den zu deren Erläuterung ergangenen späteren Verordnungen enthalten sind.

§ 3. Von der in § 1 erwähnten Anlage wird die Flur
Wilkau

betroffen.

Dresden, den 8. März 1893.

Ministerium des Innern.

v. Meßsch.

Gersdorf.

Nr. 21. Verordnung,

die Enteignung von Grundeigenthum für Erweiterung der Eisenbahn-
Stationsanlagen in Kirchberg betreffend;

vom 10. März 1893.

Um den Betriebswechsel der im Bau begriffenen schmalspurigen Sekundäreisenbahn Wilzschhaus-Saupersdorf auf der Eisenbahnstation Kirchberg eintreten zu lassen, macht sich im Interesse der Sicherheit und Ordnung des Eisenbahnbetriebes die Erweiterung dieser Station erforderlich. Es wird daher mit Allerhöchster Genehmigung von dem Ministerium des Innern auf Grund von § 2 des Gesetzes, die Expropriation von Grundeigenthum für Erweiterung bestehender Eisenbahnen betreffend, vom 21. Juli 1855 (G.- u. V.-Bl. S. 120) andurch verordnet, wie folgt:

§ 1. Die Bestimmungen im § 1 des nurgedachten Gesetzes vom 21. Juli 1855 sind nach Maßgabe des von dem Ministerium des Innern genehmigten Planes auf die Erweiterung der Eisenbahnstation Kirchberg in Anwendung zu bringen.

§ 2. Hinsichtlich des bei der Expropriation für diese Anlage zu beobachtenden Verfahrens und der diesfallsigen Instruktion der Behörde und der Tagatoren ist allenthalben den Bestimmungen nachzugehen, welche in der Vollziehungsverordnung zum Gesetze vom 3. Juli 1835 (G.- u. V.-Bl. S. 374) sowie in den zu deren Erläuterung ergangenen späteren Verordnungen enthalten sind.

§ 3. Von der in § 1 erwähnten Anlage wird die Flur
Kirchberg
betroffen.

Dresden, am 10. März 1893.

Ministerium des Innern.

v. Meßsch.

Gersdorf.

Nr. 22. Verordnung,

die Ermittlung der landwirthschaftlichen Bodenbenutzung im Jahre 1893
betreffend;

vom 11. März 1893.

Nach Beschluß des Bundesrathes vom 7. Juli 1892 hat im Sommer des laufenden Jahres in allen Bundesstaaten des Deutschen Reiches eine Wiederholung der Aufnahmen zur Anbaustatistik stattzufinden.

Zur Ausführung dieses Beschlusses wird für das Königreich Sachsen hiermit Folgendes bestimmt:

1. Die gedachten Aufnahmen haben in gleicher Weise, wie solches in den Jahren 1878 und 1883 geschehen, in allen Ortschaften durch die Ortsbehörden unter Zuziehung von Orts- und Landwirthschaftskundigen, bezüglich der Forsten und Holzungen von Forstwirthschaftskundigen zu erfolgen.

2. Für jeden Ort des Königreichs werden bis spätestens zum 10. Juni dieses Jahres je zwei Druckeremplare des Erhebungsformulars (von denen das eine zur Berechnung benützt und zu den Ortsakten genommen werden kann) nebst einem Abdrucke gegenwärtiger Verordnung und einer Anleitung zur Feststellung der bei der Ermittlung der Bodenbenutzung erforderlichen Angaben den betreffenden Verwaltungs-Obrigkeiten (in den Städten, in denen die Revidirte Städteordnung vom 24. April 1873 eingeführt ist, den Stadträthen, im übrigen den Amtshauptmannschaften) durch das Statistische Bureau des Ministeriums des Innern übersendet werden.

3. Die Amtshauptmannschaften haben die ihnen mit Vieferschein zugehenden Exemplare sofort an die Stadträthe derjenigen Städte ihres Bezirkes, welche ihre Verfassung

nach der Städteordnung für mittlere und kleine Städte vom 24. April 1873 ordnen und an die Gemeindevorstände ihres Bezirkes zu vertheilen.

4. Die Stadträthe beziehentlich Gemeindevorstände haben die Formulare unter Zuziehung von Orts- und Land- beziehentlich Forstwirthschaftskundigen nach den dem Erhebungsformulare vorgedruckten Vorschriften und unter Berücksichtigung der demselben noch besonders beigelegten Anleitung zur Feststellung der bei der Ermittlung der Bodenbenutzung geforderten Angaben auszufüllen.

5. Die ausgefüllten Formulare sind von einem Mitgliede des Stadtrathes und beziehentlich von dem Gemeindevorstande, sowie den zugezogenen Orts- und Land- beziehentlich Forstwirthschaftskundigen zu unterzeichnen und spätestens bis zum 15. September laufenden Jahres, und zwar seitens der Stadträthe, denen dieselben direkt vom Statistischen Bureau des Ministeriums des Innern zugegangen, an dieses Bureau unmittelbar, seitens der übrigen Stadträthe und Gemeindevorstände aber an die Amtshauptmannschaften einzusenden.

6. Die Amtshauptmannschaften haben, nachdem sie sich von der formell vorschriftsmäßigen Ausfüllung und Unterzeichnung überzeugt, sämtliche Formulare ihres Bezirkes nach alphabetischer Ordnung, zu gehörig festverpackten Lagen zusammengeschnürt, bis spätestens zum 30. September laufenden Jahres an das Statistische Bureau des Ministeriums des Innern einzusenden.

Jeder Rücksendung ist der mit den leeren Formularen empfangene Lieferschein wieder beizufügen und neben der Ziffer der erhaltenen die Zahl der ausgefüllt zurückfolgenden Formulare anzugeben.

7. Etwaige bei der Bearbeitung der Ermittlungs-Ergebnisse seitens des Statistischen Büreaus wahrgenommene Mängel werden durch das letztere den betreffenden Stadträthen beziehentlich den Gemeindevorständen direkt mitgetheilt werden und sind durch diese mit thunlichster Beschleunigung abzustellen.

Dresden, am 11. März 1893.

Ministerium des Innern.

v. Meßsch.

Gerßdorf.

Nr. 23. Bekanntmachung,

die Aufhebung des Nichtamtes in Großenhain betreffend;

vom 15. März 1893.

Mit Bezugnahme auf die Bekanntmachung, die bestehenden Nichtämter und deren Einrichtung für verschiedene Zweige der Nichtungsgeschäfte betreffend, vom 3. März 1873 (G. = u. V. = Bl. S. 225) wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das Nichtamt in Großenhain (Ordnungsnummer $\frac{12}{19}$) aufgehoben worden ist.

Dresden, den 15. März 1893.

Ministerium des Innern.

v. Meßsch.

Edelmann.

Nr. 24. Bekanntmachung,

das Verzeichniß der den Militäranwärtern im Königlich Sächsischen Staatsdienste vorbehaltenen Stellen betreffend;

vom 14. März 1893.

Mit Allerhöchster Genehmigung Sr. Majestät des Königs wird hierdurch ein zweiter Nachtrag zu dem durch Verordnung vom 17. November 1886 (G. = u. V. = Bl. S. 321 flg.) veröffentlichten Verzeichnisse der den Militäranwärtern im Königlich Sächsischen Staatsdienste vorbehaltenen Stellen zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Dresden, den 14. März 1893.

Sämmtliche Ministerien.

v. Thümmel. Schurig. v. Meßsch. v. d. Planitz. v. Seydewitz.

Meister.

Nachtrag

zu dem Verzeichnisse der den Militäranwärtern im Königlich Sächsischen Staatsdienste vorbehaltenen Stellen.

Bezeichnung der Stellen.	Angabe bei den für Militär- anwärter nicht aus- schließlich bestimmten Stellen, in welchem Umfange dieselben vor- behalten sind.	Bezeichnung der Behörden, an welche die Bewerbungen zu richten sind, wenn es nicht die Behörde selbst ist, bei welcher die An- stellung gewünscht wird.	Bemerkungen.
--------------------------------	--	---	--------------

V. Ministerium des Kultus und öffentlichen Unterrichts.

(An Stelle der Ziffer 6 des Verzeichnisses — G.- u. B.-Bl. 1886, S. 327 —
ist zu setzen:)

6. Technische Hochschule zu Dresden. Büreaubeamte.	zur Hälfte.	Der Rektor der technischen Hochschule.	Die frühere Bezeichnung „Polytechnikum zu Dresden“ ist in „Tech- nische Hochschule zu Dresden“ abgeändert worden, desgleichen tritt an Stelle der „Direktion des Poly- technikums“ der „Rek- tor der Technischen Hochschule.“
---	-------------	---	---

VII. Finanzministerium.

(An Stelle der Ziffer 10 des Verzeichnisses — G.- u. B.-Bl. 1886, S. 330 flg. —
ist zu setzen:)

10. Eisenbahnverwaltung. Bahnwärter, *Bodenmeister, Büreaudiener, *Kassendiener, Materialausgeber, *Oberschaffner, Packer für den mechanischen Güterdienst, Portiers,		Königliche Generaldirektion der Sächsischen Staatseisenbahnen zu Dresden.	
---	--	---	--

<p>Bezeichnung der Stellen.</p>	<p>Angabe bei den für Militär- antwörter nicht aus- schließlich bestimmten Stellen, in welchem Umfange dieselben vor- behalten sind.</p>	<p>Bezeichnung der Behörden, an welche die Bewerbungen zu richten sind, wenn es nicht die Behörde selbst ist, bei welcher die An- stellung gewünscht wird.</p>	<p>Bemerkungen.</p>
<p>Schaffner, * Schirrmeister, Stations-Assistenten II. Klasse für den äußeren, sowie für den Betriebsstele- graphendienst, Wächter, Weichenwärter II. Klasse für den äußeren Dienst, * Aufseher I. und II. Klasse, * Bahnhofs-Inspektoren I. und II. Klasse, * Bahn- und Haltestellenwärter, * Betriebs-Sekretäre, * Billeteure, * Bureau-Assistenten, * Eisenbahn-Sekretäre, Expeditions-Hilfsarbeiter, * Güterexpeditionen-Kassierer, * Güterverwalter I. und II. Klasse, * Hauptkassen-Kontroleur, * Kassen-Assistenten, * Kassierer, Packer zugleich für den Expeditionsdienst, * Stations-Assistenten I. Klasse, Stations-Assistenten II. Klasse für den Ex- peditionsdienst, * Weichenwärter I. Klasse für den Central- Weichen- und Signaldienst, Weichenwärter II. Klasse zugleich zur Hilfe- leistung für den Expeditionsdienst, Werkstatt-Aufseher.</p>	<p>mindestens zur Hälfte.</p>	<p>Königliche Generaldirektion der Sächsischen Staatsbahnen zu Dresden.</p>	

Nr. 25. Bekanntmachung,

eine Anleihe der Stadtgemeinde Annaberg betreffend;

vom 16. März 1893.

Die Ministerien der Finanzen und des Innern haben zu der von der Stadtgemeinde Annaberg beschlossenen Ausgabe von auf den Inhaber lautenden, seitens des letzteren unkündbaren Schuldscheinen in

1200 Abschnitten à 500 Mark

behufs Aufnahme einer mit 4 vom Hundert jährlich zu verzinsenden städtischen Anleihe von

sechshunderttausend Mark

nach Maßgabe des vorgelegten Anleihe- und Tilgungsplanes die nach § 1040 des Bürgerlichen Gesetzbuchs erforderliche Genehmigung ertheilt, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Dresden, den 16. März 1893.

Die Ministerien der Finanzen und des Innern.

v. Thümmel.

v. Meisch.

Münchener.

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen.

7. Stück vom Jahre 1893.

Inhalt: Nr. 26. Verordnung, eine neue Gebührentaxe für die Markscheider betr. S. 83. — Nr. 27. Revidirte Verordnung, Maßregeln zum Schutze gegen die Trichinenkrankheit bei den Menschen betr. S. 90. — Nr. 28. Bekanntmachung, die Prüfungsordnung für den Büreaudienst im Anstellungsbereiche des Ministeriums des Innern betr. S. 97. — Nr. 29. Verordnung, die Nachahmung der Maße, Gewichte, Waagen und Meßwerkzeuge betr. S. 101. — Nr. 30. Bekanntmachung, die Assistenten- und Sekretärprüfungen im Ressort des Ministeriums des Kultus und öffentlichen Unterrichts betr. S. 105. — Nr. 31. Bekanntmachung, eine authentische Interpretation der §§ 1 und 19 der Taxordnung für Feldmesser vom 1. Oktober 1892 betr. S. 108. — Berichtigung. S. 108.

Nr. 26. Verordnung,

eine neue Gebührentaxe für die Markscheider betreffend;

vom 9. März 1893.

In weiterer Ausführung der in § 61 des Allgemeinen Berggesetzes vom 16. Juni 1868 (G. = u. V. = Bl. S. 370) rücksichtlich der Markscheider getroffenen Bestimmungen wird im Hinblick auf die Vorschriften in §§ 34 Absatz 3 und 72 der Reichsgewerbeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1883 (R. = G. = Bl. S. 177) und in § 28 Absatz 4 der Verordnung, die Ausführung der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich betreffend, vom 28. März 1892 (G. = u. V. = Bl. S. 40) sowie unter Aufhebung von § 25 der Verordnung, die Markscheider und das Rißwesen bei dem Bergbaue betreffend, vom 3. Dezember 1868 und der dieser Verordnung unter ☉ beigefügten Taxe (G. = u. V. = Bl., II. Abth., S. 1356 flg.) hiermit Folgendes verordnet.

Die Bezahlung der Markscheiderarbeiten findet nach freiem Uebereinkommen zwischen dem Markscheider und dem Auftraggeber statt.

Als Grundlage für solche Uebereinkommen sind die Sätze der dieser Verordnung unter ☐ beigefügten Gebührenordnung zu empfehlen.

Dresden, am 9. März 1893.

Die Ministerien der Finanzen und des Innern.

v. Thümmel.

v. Meßsch.

Günnel.

Ausgegeben zu Dresden den 25. April 1893.

15



Gebührenordnung,

nach welcher die Thätigkeit der Markscheider zu berechnen ist.

I. Gebührensätze.

A. Bei Messungen in der Grube.

	M
1. Für das Messen eines Horizontalwinkels mit einem Visirinstrumente (mittels zweimaligen Anzielens jedes Zielpunktes) ausschließlich der Bußsole, bei Visirlängen bis zu 40 m	1,50
Bei einmaligem Anzielen (Fahrtafeln und dergleichen)	1,00
(Bei größeren Entfernungen tritt, jedoch nur bei doppelt gemessenen Winkeln, für jede nachfolgenden 20 m eine Erhöhung von 0,30 M ein.)	
2. Für das Abnehmen der Streichrichtung einer Linie mit dem Hängekompass oder der Bußsole	0,30
3. Für das Abnehmen des Neigungswinkels einer Linie:	
a) mit einem Visirinstrumente	0,30
b) mit dem Gradbogen	0,20
4. Für das Abnehmen einer Streichrichtung bei Nebenmessungen	0,20
5. Für das Abnehmen eines Fallwinkels bei Nebenmessungen	0,20
6. Für das Messen einer flachen Linie:	
a) mit Meßband oder Kette, für je 20 m Länge (Längen unter 20 m werden voll gerechnet)	0,20
b) mit Meßstäben für jede Meßstablänge	0,20
7. Bei Nebenmessungen für jede Messung bis zur Sohle, für das Messen einer jeden Koordinate eines Punktes, sowie überhaupt für jede gemessene Länge	0,10

Anmerkung: Unter „Nebenmessung“ ist eine solche im Anschluß an eine trigonometrische Höhenmessung oder einen Grubenpolygonzug stattfindende Messung zu verstehen, die nicht zur Bestimmung der Lage von Punkten auf trigonometrisch-rechnerischem Wege dient.

8. Für das Messen der Saigerteufe in einem saigeren Schachte, für jede 10 m	M 0,75
9. Für das Uebertragen der Mittagslinie durch einen saigeren oder nahezu saigeren Schacht mit Hilfe von Lothen, für jedes Lothpaar bei einer Saigerteufe bis zu 40 m, d. h. nur für die dazu nöthigen Messungen ohne deren Berechnung	25,00
(Bei größeren Saigerteufen tritt für jede nachfolgenden 10 m eine Erhöhung von 2 M ein.)	
10. Für das Uebertragen eines Lothpunktes durch einen saigeren Schacht, bei einer Saigerteufe bis zu 40 m	5,00
(Bei größeren Saigerteufen tritt für jede nachfolgenden 10 m eine Erhöhung von 0,75 M ein.)	
11. Für ein Nivellement, unter Benutzung eines Instrumentes mit Fernrohr und Libelle, für je 20 m Länge	0,60
12. Werden die Markscheidearbeiten unter besonders schwierigen Verhältnissen (z. B. bei hoher Temperatur, schlechten Wettern, großer Masse, in niedrigen Grubenbauen, steil — über 40° — ansteigenden Grubenbauen etc.) ausgeführt, so sind die 1½ bis 3 fachen Sätze, also 50 Prozent bis 200 Prozent Zuschlag in Rechnung zu bringen.	

B. Bei Messungen über Tage.

Anmerkung: Die Gebührensätze unter 2 bis 7 einschließlich gelten auch für Messungen über Tage.

13. Für das Messen eines Theodolitwinkels (mittels zweimaligen Anzielens jedes Zielpunktes) bei Visurlängen bis zu 100 m	0,75
Bei einmaligem Anzielen (Detailaufnahme)	0,50
(Bei größeren Visurlängen tritt — jedoch nur bei doppelt gemessenen Winkeln — für jede nachfolgenden 100 m eine Erhöhung von 0,30 M ein.)	
14. Für das Auffuchen und Markiren eines Triangulationspunktes bei Entfernungen bis zu 100 m	0,50
(Bei größeren Entfernungen tritt für jede nachfolgenden 100 m bei einem Triangulationspunkte eine Erhöhung von 0,30 M ein.)	
15. Für die zur astronomischen Bestimmung der Mittagslinie nöthigen Messungen	50,00
16. Für das Messen einer Standlinie bei Triangulationen und Meßtischaufnahmen, sowie der Polygonseiten bei Umfangsmessungen, mit Einschluß der Reduktion der gemessenen Längen auf den Horizont:	
a) beim Messen mit Band oder Kette, für jede 20 m	1,00
b) beim Messen mit Meßstäben, für jede Meßstablänge	0,50

17. Für das Messen der Längen bei kubischen Aufnahmen und beim Nivel- velliern behufs Anfertigung von Profilrissen, mit Einschluß der Reduktion der gemessenen Längen auf den Horizont:	<i>M</i>
a) beim Messen mit Band oder Kette, für jede 10 m	0,40
b) beim Messen mit Meßstäben, für jede Meßstablänge	0,25
18. Bei Meßtischaufnahmen, mit Einschluß der Ausführung des Menjel- blattes, für jeden eingetragenen Punkt	0,40
19. Für ein Nivellement (mit Ausnahme des Flächen-Nivellements) mittels Fernrohr und Libelle:	
a) in günstigem Gelände, d. h. auf festem, nicht moorigen Boden und auf freier, übersehbarer Fläche, für jede 20 m Länge	0,30
b) in ungünstigem Gelände, z. B. in Waldungen, in sehr bergigen Ge- genden, an felsigen Bergabhängen, auf Moorboden, für jede 20 m Länge	0,50
Anmerkung: Flächen-Nivellements sind nach der Zeittaxe II zu berechnen.	
20. Beim Gebrauche des Tachymeter-Theodolits, für jeden aufgenommenen Punkt	0,50
21. Beim Abstecken rechter Winkel mittels Winkelspiegels zc., für jeden Winkel	0,20

(Die bei Punkt 21 nöthigen Längenmessungen sind nach dem Satze unter A. 6 zu berechnen.)

Anmerkung 1: Bei allen Messungen werden ausfallende Theile von der Länge, für welche ein Gebührensatz aufgestellt ist, für voll gerechnet.

Anmerkung 2: In soweit der Marktscheider Feldmesserarbeiten verrichtet, hat er lediglich den in der Taxordnung für Feldmesser vom 1. Oktober 1892 (G. = u. B. = Bl. S. 403 flg.) bezeichneten Bestimmungen hinsichtlich der ihm für seine Arbeiten zu gewährenden Vergütung nachzugehen.

C. Bei Berechnung von Messungen.

22. Für das Berechnen der Saigerteuse und Sohle einer gespannten Schnur aus dem Neigungswinkel und der flachen Länge derselben	0,20
23. Für das Berechnen des Streichsinus und Kosinus einer gespannten Schnur, einer Triangulations- oder Polygonseite	0,50

Anmerkung: Die Sätze unter Nr. 22 und 23 sind ebenso, wie dies für alle anderen Sätze gilt, für jede richtig berechnete Schnur (also auch für die doppelt berechnete) immer nur einfach in Ansatz zu bringen.

24. Für die Berechnung der Seiten und Winkel eines Dreiecks bei einer Triangulation	M 0,60
25. Für die Berechnung der Seiten und Winkel eines Vierecks bei einer Triangulation	1,00
26. Für die bei der Bestimmung der Lage eines Punktes nach dem Potthenotischen Verfahren nöthige Berechnung	2,00
27. Bei der Bestimmung des Flächeninhaltes (auch wenn doppelt bestimmt wurde):	
a) für jedes Dreieck	0,20
b) für jedes Viereck	0,30
28. Bei Flächenbestimmungen mit dem Planimeter, für jede genaue Bestimmung einer Figur mittels einer entsprechenden Anzahl Planimeter-Umfahrungen	1,00
29. Bei Berechnung von Kubikinhalten, für jeden zwischen zwei parallelen Ebenen enthaltenen Körperraum, ausschließlich der zu berechnenden ebenen Figuren, welche nach 27 und 28 zu vergüten sind	0,25

Anmerkung: Additionen werden nicht besonders vergütet.

Der Markscheider hat für die schriftliche Aufstellung der Messungs- und Berechnungsergebnisse etwas weiter nicht zu empfangen, indem diese Arbeiten durch obige Gebührensätze mit gedeckt sind.

D. Bei Anfertigung der Risse.

30. Bei Anfertigung und Nachtragung von Original-Rissen aus den Vermessungsregistern und Tabellen, für jeden aufgetragenen Punkt	0,15
31. Bei Anfertigung und Nachtragung von Riszkopien, ingleichen bei Anfertigung von Menselblattkopien von den Originalblättern:	
a) wenn die Kopie denselben Maßstab hat, wie das Original, für jeden aufgetragenen Punkt	0,10
b) wenn die Kopie einen anderen (größeren oder kleineren) Maßstab hat, als das Original, für jeden aufgetragenen Punkt	0,15

E. Sonstige Gebühren.

32. Für die Abschrift der Vermessungsregister und Tabellen, insoweit dieselben nach der Vorschrift in § 22 Absatz 1 der Verordnung vom 3. Dezember 1868 auf den Berggebäuden aufzubewahren sind, für jedes Blatt	0,50
33. Für andere im vorstehenden nicht einzeln aufgeführte Geschäfte sind die Gebühren nach der Zeittaxe II zu berechnen.	

II. Bezahlung nach Zeit.

A.

Für Reisen.

ℳ

a) Tagegelder, zur Vergütung der den Markscheidern während der Reise entstehenden Unkosten für Unterhalt und Unterkommen auf die Dauer der Reise, für jeden Kalendertag, wenn dieselbe an einem Tage 12 Stunden oder mehr beträgt 10,00
 dagegen bei geringerer als zwölfstündiger Dauer der Reise 5,00

Die bei der Abreise und Rückkehr auf Zu- und beziehentlich Abgang zu verwendende Zeit ist mit je 1 Stunde zu berechnen.

b) Reisekosten.

1. Für das Fortkommen sind die baaren Auslagen für diejenigen Beförderungsmittel in Ansatz zu bringen, bei deren Benutzung die Auftraggeber am wenigsten zu bezahlen haben. Hiernach sind in der Regel die dem Reiseziele zuführenden Eisenbahnen, Dampfschiffe oder Posten zu benutzen, gleichviel ob dies für die ganze Strecke oder nur für Theile derselben möglich ist.

2. Bei Benutzung der Eisenbahn hat der Markscheider den Fahrkartenpreis für die Fahrt in zweiter Klasse und bei Benutzung von Dampfschiffen den Fahrkartenpreis für die Fahrt in erster Klasse in Ansatz zu bringen, wobei, wenn Rückfahrkarten angängig sind und deren Verwendbarkeit vorauszusehen ist, diese zu berechnen sind.

3. Wenn und soweit Eisenbahnen, Dampfschiffe oder Posten nicht benutzt werden können, dürfen für jedes zurückzulegende Kilometer (für die Hin- und Rückreise besonders, das angefangene für voll gerechnet) 0,40 ℳ gefordert werden. Jedoch sind für die bei Ausübung der markscheiderischen Thätigkeit selbst zu Fuße zurückgelegten Strecken Kilometergebühren nicht in Ansatz zu bringen.

4. Zur Vergütung von Nebenausgaben, einschließlich der Kosten für Aufgabe und Abnahme des Reisegepäcks und der Instrumente, ist bei dem Zugange zur Eisenbahn oder zum Dampfschiffe und bei dem Abgange von da 1,50 ℳ als Gebühr für jeden Zugang und ebensoviel für jeden Abgang zu berechnen. Bei dem an einem und demselben Orte erforderlichen Uebergange von einem Bahnhofe zu einem anderen, räumlich davon getrennten oder von einem Bahnhofe zu einem Dampfschiffe, oder umgekehrt, dürfen nur die halben Gebührensätze für Abgang und Zugang in Ansatz gebracht werden. Für Strecken, für welche Kilometergebühren berechnet werden, sind Zu- und Abgangsgebühren nicht zu fordern.

5. Haben nachweislich höhere Reisekosten, als die nach vorstehendem (A b 1 bis 4) zu vergütenden aufgewendet werden müssen, so sind diese in Rechnung zu stellen.

c) Tagegelder und Reisekosten (mit Ausnahme der nachweislich nothwendig gewordenen baaren Auslagen) dürfen für Geschäfte am Wohnorte des Marktscheiders und innerhalb eines Umkreises von zwei Kilometern von der Grenze des Gemeindebezirks dieses Wohnortes nicht berechnet werden. Dieser Umkreis von zwei Kilometern ist so zu verstehen, daß man sich dabei die Flurgrenze des betreffenden Gemeindebezirks nach allen Richtungen hin als um zwei Kilometer erweitert zu denken hat.

Für etwa gemachte unnöthige Umwege dürfen weder Tagegelder noch Reisekosten berechnet werden.

Kann der Marktscheider auf einer Reise mehrere Geschäfte verschiedener Auftraggeber erledigen, so hat er die Reisekosten und Tagegelder auf die mehreren Geschäfte entsprechend zu vertheilen und den Ersatz dieser Gebühren von jedem einzelnen Auftraggeber nur antheilig zu fordern.

B.

Für Arbeiten

hat der Marktscheider, soweit sich die Gebührensätze unter I nicht benutzen lassen, eine Vergütung von dem Auftraggeber nach Maßgabe der auf die betreffende Thätigkeit verwendeten Zeit zu beanspruchen. Die Berechnung erfolgt nach Stunden. Jede angefangene Stunde kann voll in Ansatz gebracht werden.

Hiernach hat der Marktscheider für jede Arbeitsstunde zu verlangen:

- a) bei Arbeiten unter Tage und unmittelbar an den Tageausgängen (Schächten, Stölln, Röschen) 3 M 50 $\frac{1}{2}$
- b) bei Arbeiten über Tage (gleichviel ob im Zimmer oder im Freien, und ob sie sich auf unter- oder oberirdische Vertlichkeiten beziehen) 2 = — =

Auslagen für Zeichen- und Winkelbuchpapier, sowie für Buchbinder- und andere Handwerkerarbeiten können besonders in Rechnung gestellt werden; doch sind auf Verlangen des Auftraggebers die Belege beizubringen. Andere Auslagen für Zeichen- und Schreibmaterialien werden nicht vergütet.

C.

Bei allen Geschäftsreisen darf der Marktscheider außer den ihm nach A gebührenden Tagegeldern und Reisekosten eine Vergütung für die durch die Reise selbst (d. i. unterwegs) versäumte Arbeitszeit nach dem unter B b geordneten Satze beanspruchen.

Bedarf der Marktscheider eigener Gehülfsen, so kann er dem Auftraggeber das diesen Gehülfsen zu zahlende Tagelohn, sowie die etwaigen Auslagen für Fortkommen, Unter-

halt und Unterkunft derselben — auf Eisenbahnen in dritter, auf Dampfschiffen in zweiter Klasse — in Rechnung stellen.

Bedient sich der Markscheider eines Hilfsarbeiters, welcher die dem Markscheider selbst zukommenden Arbeiten in dessen Stellvertretung ganz oder zum Theil ausführt, so darf er (gleichviel, welche Vorbildung dieser Mitarbeiter hat) nur die Hälfte der unter I und unter II A a, A b 3 und A b 4, sowie unter II B a und B b geordneten Gebühren, auch die Auslagen für Fahrkarten auf Eisenbahnen in dritter und auf Dampfschiffen in zweiter Klasse, in Ansatz bringen.

Der Markscheider ist verpflichtet, bei Ausführung seiner Arbeiten stets diejenige Methode anzuwenden, die, unbeschadet der erforderlichen Genauigkeit, den wenigsten Zeitaufwand und die geringsten Kosten verursacht.

Markscheider, welche nachweislich Mitglieder der Allgemeinen Knappschafts-Pensionskasse für das Königreich Sachsen sind und als solche die durch die Vorschriften in §§ 37 und 39 des Statuts dieser Kasse geregelten laufenden Mitglieder- und Werksbeiträge nach den daselbst geordneten Klassen, sowie die nach § 76 dieses Statuts festgesetzten Zuschlagsbeiträge desjenigen Hauptbetriebes, welcher ihre Versicherung übernommen hat, an den Besitzer dieses Hauptbetriebes zu erstatten haben, müssen zwar die Mitgliederbeiträge aus eigenen Mitteln tragen, sie sind aber berechtigt, die von ihnen gleichzeitig zu zahlenden ordentlichen Werksbeiträge und die darauf entfallenden Zuschlagsbeiträge bei ihren Kostenrechnungen ihren Auftraggebern für so viel Stunden mit in Ansatz zu bringen, als die Erledigung des Auftrags beansprucht, wobei die Woche zu 6 Arbeitstagen und der Arbeitstag zu 8 Stunden zu rechnen ist. Der Markscheider hat seinen Rechnungen, wenn es der Auftraggeber wünscht, eine Bescheinigung der Allgemeinen Knappschafts-Pensionskasse beizulegen, aus welcher die Höhe der Werks- und Zuschlagsbeiträge ersichtlich wird, welche für ihn auf Grund der eingegangenen Versicherung wöchentlich zu bezahlen sind.

Nr. 27. Revidirte Verordnung,

Maßregeln zum Schutze gegen die Trichinenkrankheit bei den Menschen betreffend;

vom 10. März 1893.

Mit Allerhöchster Genehmigung verordnet das Ministerium des Innern, unter Aufhebung der den gleichen Gegenstand betreffenden Verordnung vom 21. Juli 1888 (G. u. V.-Bl. S. 184) sowie der derselben beigegebenen Vorschriften, deren theilweise Abänderung angezeigt erschienen ist, was folgt:

§ 1. Alle Schweine, welche mit der Bestimmung zur Nahrung des Menschen geschlachtet werden, sind durch einen hierzu obrigkeitlich verpflichteten Sachverständigen auf Trichinen mikroskopisch zu untersuchen, und es dürfen die genießbaren Theile nicht eher zur menschlichen Nahrung dargeboten werden, als bis diese Untersuchung mit dem Ergebnisse stattgefunden hat, daß in dem Schweine, von dem sie herrühren, Trichinen nicht gefunden wurden.

§ 2. Eingeführtes rohes oder verarbeitetes Schweinefleisch (Schinken, Wurst etc.) darf weder feilgeboten, noch zur menschlichen Nahrung verabreicht oder überlassen werden, bevor es gleichfalls durch verpflichtete Trichinenschauer mit dem in § 1 gedachten Ergebnisse untersucht oder der Nachweis erbracht ist, daß dies bereits an einem anderen Orte innerhalb des Deutschen Reiches geschehen ist, oder daß an dem Bezugsorte ebenfalls der Zwang zur Trichinenschau besteht.

§ 3. Wer ein Schwein schlachtet oder schlachten läßt, hat hiervon, abgesehen von Nothschlachtfällen im Sinne des § 5 des Gesetzes vom 25. Mai 1852, die Schlachtsteuer etc. betreffend (G.- u. V.-Bl. S. 93), mindestens 12 Stunden vor dem Schlachten, wer rohes oder verarbeitetes Schweinefleisch ohne den am Schlusse von § 2 gedachten Nachweis einführt, hat davon vor dem Verkaufe dem verpflichteten Trichinenschauer Anzeige zu machen.

§ 4. Alle Gewerbetreibenden, welche Schweine zum Zwecke des Verkaufs des Fleisches schlachten oder schlachten lassen, haben ein mit ihrem Namen bezeichnetes Schlachtbuch zu führen, in welchem unter fortlaufenden Nummern, sowie unter Beifügung der dasselbe Schlachtstück betreffenden Nummern des von dem Trichinenschauer zu führenden Schaubuches

- a) die geschlachteten Schweine einzeln aufzuführen,
- b) der Tag, an welchem die Schweine geschlachtet worden,
- c) die Nummern der betreffenden Schlachtsteuerscheine,
- d) der Tag, an welchem die mikroskopische Untersuchung durch den Trichinenschauer stattfand,
- e) der Name des Trichinenschauers,
- f) das Ergebnis der Untersuchung mit der Bezeichnung „Trichinen nicht nachgewiesen“ oder „trichinenhaltig“ einzutragen sind.

Die Eintragung der Nummern des Schlachtbuches und die Ausfüllung der Spalten unter d, e und f hat durch den Trichinenschauer selbst zu geschehen.

Diese Schlachtbücher sind den Aufsichtsbeamten (vergl. § 13) auf deren Verlangen unweigerlich vorzulegen.

Personen, welche nicht gewerbsmäßig oder nicht zum Zwecke eines Gewerbebetriebes (Gast- und Schankwirthschaft) Schweine schlachten oder schlachten lassen, sind nicht verpflichtet, ein Schlachtbuch zu führen. Sie erhalten über das Ergebniß der Untersuchung besondere, vom Trichinenschauer ausgestellte Befundscheine, die sie mindestens drei Monate aufzubewahren und auf Verlangen den Ueberwachungsbeamten vorzulegen haben.

§ 5. Wer eingeführte Schweinefleischwaaren feilbietet, hat ein mit seinem Namen bezeichnetes Fleischbuch zu führen, in welches die empfangenen Sendungen, soweit möglich nach den einzelnen Waaren-Gattungen und Stücken, unter fortlaufender Nummer aufzuführen sind.

Außerdem sind in besonderen Spalten anzugeben

- a) das Gewicht jeder einzelnen Post,
- b) die Bezugsquelle,
- c) in welcher Weise den Bestimmungen in § 2 dieser Verordnung entsprochen ist.

Ist die Untersuchung seitens des verpflichteten Trichinenschauers am Verkaufsorte geschehen, so muß das Zeugniß über das Untersuchungsergebniß vom Trichinenschauer selbst eingetragen werden.

Von letzterem sind die untersuchten Gegenstände, wenn bei der Untersuchung darin Trichinen nicht gefunden worden sind, mittels Brennstempels oder Farbestempels oder Plombe zu kennzeichnen.

Das Fleischbuch ist den Aufsichtsbeamten auf deren Verlangen jederzeit vorzulegen.

§ 6. Sämmtliche Gemeindebehörden (Stadträthe und Gemeindevorstände) haben dafür besorgt zu sein, daß für den Bereich der betreffenden Gemeinde verpflichtete Trichinenschauer, beziehentlich Stellvertreter derselben in ausreichender Zahl vorhanden sind, um dem Bedürfnisse genügen zu können. Ueber die Bedürfnisfrage entscheidet die zuständige Amtshauptmannschaft — in den Städten mit Revidirter Städteordnung der Stadtrath — nach Gehör des Bezirksthierarztes. Jedem Trichinenschauer beziehentlich Stellvertreter ist ein bestimmter örtlicher Bezirk zuzuweisen. Macht sich für den Bezirk einer Gemeinde die Verpflichtung von mehr als einem Trichinenschauer erforderlich, so ist jedem derselben ein bestimmter Ortstheil als Dienstbezirk zuzuweisen.

Für mehrere kleinere Gemeinden kann ein gemeinschaftlicher Trichinenschauer bestellt werden. Die bestellten Sachverständigen und deren Stellvertreter dienen zugleich mit für die benachbarten selbständigen Gutsbezirke, welche zu diesem Behufe einer der Nachbargemeinden sich anzuschließen haben.

Die Stellvertreter für die Trichinenschauer, als welche auch die Trichinenschauer benachbarter Gemeinden oder Ortstheile bestellt werden können, treten nur dann in Wirksamkeit, wenn die Bezirks-Trichinenschauer an Ausübung ihres Dienstes behindert sind

oder in die Nothwendigkeit versetzt sein würden, die in Ziffer 6 der Anweisung \odot zu der vorliegenden Verordnung festgesetzte Höchstzahl der an einem Tage zu untersuchenden Schweine zu überschreiten.

§ 7. Die Verpflichtung der Trichinenschauer und deren Stellvertreter erfolgt durch die Amtshauptmannschaft beziehentlich durch die Stadträthe in den Städten mit der Revidirten Städteordnung mittels Handschlags an Eidesstatt und ist ebenso wie die Abgrenzung der diesen zugewiesenen Dienstbezirke öffentlich bekannt zu machen.

§ 8. Nur solche Personen sind als zur Verpflichtung geeignet anzusehen, welche mindestens das 21. Lebensjahr erfüllt haben, gegen deren Zuverlässigkeit Bedenken nicht vorliegen und welche ihre Befähigung zu der fraglichen Verrichtung durch eine Prüfung bei einer vom Ministerium des Innern bezeichneten Prüfungsstelle (zur Zeit nur der Thierarzneischule zu Dresden) sowie den Besitz eines von der Prüfungsstelle für tauglich befundenen und zu dessen Zeichen abgestempelten Mikroskops dargethan haben und sich hierüber durch amtliches Zeugniß der Prüfungsstelle ausweisen.

§ 9. Dem Trichinenschauer ist von dem Eigenthümer der zu untersuchenden Thiere und Waaren eine von der Ortspolizeibehörde festzusetzende und bekannt zu machende Gebühr, die jedoch nicht weniger betragen soll, als

- a) für ein Schwein 1 \mathcal{M} — $\frac{1}{2}$,
- b) für eine Untersuchung von Schweinefleisch oder Schinken oder Wurst — \mathcal{M} 50 $\frac{1}{2}$,
zu entrichten.

§ 10. Für die Untersuchung auf Trichinen gelten die in der Beilage \odot zu gegenwärtiger Verordnung enthaltenen Vorschriften.

§ 11. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften in §§ 1, 2, 3, 4 und 5 dieser Verordnung und die Anordnungen in der Beilage \odot werden unbeschadet der strafrechtlichen Verfolgung in dazu Anlaß gebenden Fällen mit Geldstrafe bis zu 150 \mathcal{M} oder Haft bestraft. Eine gleiche Strafe trifft Trichinenschauer, welche außerhalb des Bezirkes, für welchen sie angestellt und verpflichtet sind, und Stellvertreter derselben, welche ohne die Voraussetzungen des Eintritts ihrer Zuständigkeit (zu vergl. § 6) ihren Dienst ausüben.

§ 12. Vorstehende Anordnungen treten vom 1. Juli dieses Jahres an in Wirksamkeit.

§ 13. Die Ortspolizeibehörden haben die Ausübung der Trichinenschau durch die zuständigen Bezirksthierärzte, zu deren dienstlichem Wirkungskreise diese Beaufsichtigung fortan gehört, beziehentlich die für öffentliche Schlachthäuser angestellten verpflichteten Thierärzte beaufsichtigen zu lassen.

Zu diesem Behufe sind die Trichinenschauer mindestens aller zwei Jahre einer Revision zu unterwerfen, welche sich auf die Theorie und Praxis der Trichinenschau, auf die Prüfung der Brauchbarkeit des Mikroskops und auf die vorgeschriebene Buchführung der Trichinenschauer (vergl. § 4 der vorliegenden Verordnung und Ziffer 3 der hierzu erlassenen Vorschriften) zu erstrecken hat.

Trichinenschauer, welche sich als unzuverlässig erweisen oder nicht mehr geeignete Mikroskope besitzen, können je nach den Umständen zur Wiederholung ihrer Unterweisung und Befähigungsprüfung beziehentlich Beschaffung eines geeigneten Instruments angehalten oder durch die Medizinalpolizeibehörde von der Berechtigung zu Ausübung der Trichinenschau unter Abforderung ihres Berechtigungsausweises ausgeschlossen werden. Letzteres kann auch geschehen, wenn Trichinenschauer oder Stellvertreter derselben wiederholt auf Grund des § 11 bestraft worden sind. Jeder solcher Ausschluß ist öffentlich bekannt zu machen.

§ 14. Ortliche Festsetzungen (durch Statut oder Regulativ) sind zulässig, insoweit dadurch mindestens vorstehenden Vorschriften entsprochen wird.

In solchen kann auch über die bezüglichen Einrichtungen in den unter behördlicher Aufsicht stehenden öffentlichen Schlachthöfen von den Vorschriften in §§ 3, 4, Absatz 2, §§ 6, Absatz 2 flg. und 9 dieser Verordnung, sowie Punkt 6 der Beilage ⊙ abweichende Bestimmung getroffen werden.

Dresden, am 10. März 1893.

Ministerium des Innern.

v. Meßsch.

Gebhardt.



Vorschriften

für die Untersuchung des Schweinefleisches auf Trichinen.

1. Die Untersuchung der geschlachteten Schweine hat vor deren Zerlegung zu erfolgen. Vor Beendigung der Untersuchung darf kein Theil des geschlachteten Schweines abgeschnitten und weiter verarbeitet werden.

2. Zum Zwecke der mikroskopischen Untersuchung hat der Trichinenschauer von jedem geschlachteten Schweine 6 Fleischtheile, und zwar je einen aus

- a) den Zwerchfellspfeilern (Nierenzapfen),
- b) den Zwerchfellmuskeln (Kronenfleisch),
- c) den Bauchmuskeln,
- d) den Lenden- oder Kehlkopfmuskeln,
- e) den Zungenmuskeln

als Untersuchungsstücke selbst auszuschnneiden oder unter seiner Aufsicht auszuschnneiden zu lassen.

Auch können die Fleischproben durch obrigkeitlich besonders hierzu verpflichtete Probenentnehmer ausgeschnnitten werden.

Von den unter a und b genannten Fleischtheilen sind mindestens je 9, von den mit c, d, e bezeichneten mindestens je 6 Präparate in der Form je eines länglichen Vierecks in einer Länge von mindestens 1 cm und in einer Breite von mindestens 0,5 cm anzufertigen und genau zu untersuchen.

Wenn bei Schweinefleisch die gedachten 6 Untersuchungsstücke nicht oder doch nicht vollständig entnommen werden können, so sind 6 Proben aus den vom Trichinenschauer zu bestimmenden Theile des zu untersuchenden Stückes zu entnehmen.

Aus jedem zu untersuchenden Schinken und bei Untersuchung von Wurst hat der Trichinenschauer an verschiedenen Stellen 3 Fleischstückchen herauszuschneiden, aus deren jedem mindestens 4 Präparate anzufertigen und genau zu untersuchen sind.

Die Proben aus frischem Fleische und Schinken sind möglichst in der Nähe der Knochen- und Sehnen-Ansätze zu entnehmen.

3. Die Trichinenschauer haben tabellarisch eingerichtete Schaubücher zu führen, in welche sie unter fortlaufenden Nummern die zu untersuchenden Schlachtstücke, Schinken und sonstige Fleischwaaren, beziehentlich das Datum der Schlachtung und die Nummern der Schlachtsteuerscheine, sowie die vollständigen Namen der Eigenthümer, das Datum der mikroskopischen Untersuchung und das Ergebnis der letzteren mit „Trichinen nicht nachgewiesen“ oder „trichinenhaltig“ einzutragen haben.

Diese Bücher sind alljährlich mit dem 1. Januar jeden Jahres neu anzulegen und den mit der Revision beauftragten Beamten auf Verlangen unweigerlich vorzulegen.

Die abgeschlossenen Schaubücher sind drei Jahre lang aufzubewahren.

Es ist jedem Trichinenschauer gestattet, zwei Schaubücher, das eine für die untersuchten Schlachtstücke, das andere für die untersuchten Schinken und sonstigen Fleischwaaren, zu führen.

4. Das Ergebnis einer jeden mikroskopischen Untersuchung hat der Trichinenschauer unverzüglich durch entsprechende Einträge in die Schlacht- und Fleischbücher der Eigenthümer der untersuchten Schlachtstücke oder Fleischwaaren namensunterschriftlich zu bescheinigen.

Außerdem ist auf Verlangen den Eigenthümern der untersuchten Schlachtstücke oder Fleischwaaren, ohne besondere Vergütung dafür, ein mit der betreffenden Nummer des Schaubuchs des Trichinenschauers zu bezeichnender Befundschein auszustellen. In diesem Befundscheine ist der vollständige Name des Eigenthümers des untersuchten Gegenstandes und der letztere selbst genau anzugeben. Je nach dem Ergebnisse der Untersuchung ist der Befundschein mit „trichinienhaltig“ zu überschreiben oder mit der Bescheinigung zu versehen, daß bei vorschriftsmäßiger Untersuchung der Präparate aus den in Punkt 2 a bis e vorgeschriebenen, vom Trichinenschauer selbst (oder: unter der persönlichen Aufsicht des Trichinenschauers) entnommenen Fleischtheilen Trichinen nicht gefunden worden sind.

Gleiche Befundscheine sind, ohne daß sie besonders verlangt werden, denjenigen Personen auszustellen, welche zur Führung eines Schlachtbuches nicht verpflichtet sind.

Der Trichinenschauer hat die Befundscheine mit seinem vollen Namen zu unterschreiben.

Mehrfache Befundscheine über eine Untersuchung dürfen nicht ausgestellt werden.

5. Wenn der Trichinenschauer in den untersuchten Theilen und Fleischwaaren Trichinen auffindet, hat er ungesäumt der Obrigkeit unter Einreichung der trichinienhaltigen, von ihm in zweckmäßiger Weise herzustellenden und zu bezeichnenden Dauerpräparate davon Anzeige zu machen.

Der Eigenthümer des trichinienhaltig befundenen Schweines oder der trichinienhaltig befundenen Fleischwaare hat sich jeglicher Verfügung über die betreffenden Schlachtstücke und Fleischwaaren zu enthalten, bis die Behörde wegen der Verwendung derselben Bestimmung getroffen hat.

Hinsichtlich des Gebahrens mit trichinienhaltig befundenen Schweinen oder Fleischwaaren leidet die Verordnung, den Verkauf von Fleisch und Fett kranker Thiere betreffend, vom 17. Dezember 1892 (G.- u. V.-Bl. von 1893, S. 1 flg.) Anwendung.

6. Ein und derselbe Trichinenschauer soll im Laufe eines Tages in der Regel
- a) nicht mehr als 10 Schweine auf Trichinen untersuchen, wenn die Schlachtungen nicht in einem gemeinschaftlichen Schlachthause erfolgen oder die Untersuchungen nicht in einem Orts-Schauamt und ohne Mitwirkung verpflichteter Probenentnehmer stattfinden;
 - b) nicht mehr als 20 Schweine, wenn die Untersuchung in gemeinschaftlichen Schlachthäusern ohne Mitwirkung verpflichteter Probenentnehmer zu erfolgen hat;
 - c) nicht mehr als 25, wenn solche in gemeinschaftlichen Schlachthäusern oder einem Orts-Schauamte unter Mitwirkung verpflichteter Probenentnehmer geschieht.

Nr. 28. Bekanntmachung,

die Prüfungsordnung für den Büreaudienst im Anstellungsbereiche des Ministeriums des Innern betreffend;

vom 6. April 1893.

Das Ministerium des Innern hat beschlossen, das Einrücken in die oberen Gruppen der Bureau- (Kanzlei-, Expeditions-) Beamten seines Anstellungsbereichs von bestimmten Anforderungen in Bezug auf Vorbildung und Befähigung abhängig sein zu lassen, und wird daher

vom 1. Mai 1893 an

in allen Zweigen seines Anstellungsbereichs die Bestimmungen der nachfolgenden Prüfungsordnung beobachten.

Dresden, am 6. April 1893.

Ministerium des Innern.

v. Meßsch.

Paulig.

Prüfungs-Ordnung

für den Büreaudienst im Anstellungsbereiche des Ministeriums des Innern.

I. Assistentenprüfung.

§ 1. Als Bureauassistenten werden nur solche Personen angestellt, welche das 25. Lebensjahr erfüllt und die Assistentenprüfung bestanden haben.

§ 2. Zur Assistentenprüfung werden nur solche Personen zugelassen, welche

- a) das Reifezeugniß einer Realschule oder in den Lehrzielen mindestens gleichstehenden Unterrichtsanstalt oder die Reife zur Versetzung in die Obersekunda eines Gymnasiums oder Realgymnasiums erlangt und
- b) mindestens drei Jahre im Bureau- (Kanzlei-, Expeditions-) Dienste der inneren Verwaltung gearbeitet haben.

§ 3. Die Assistentenprüfung hat sich auf die Organisation und den Dienst der inneren Verwaltung des Königreichs Sachsen und auf ein angemessenes Gebiet der einschlagenden Gesetzgebung zu erstrecken. Sie kann auch auf Landeskunde ausgedehnt werden.

Der schriftliche Theil umfaßt drei Arbeiten über praktische Fälle der inneren Verwaltung und über Fragen des Akten- oder des Kassen- und Rechnungswesens.

Die mündliche Prüfung soll ein möglichst vollständiges Bild von den Kenntnissen des zu Prüfenden und von seinem Auffassungs- und Beurtheilungsvermögen geben.

§ 4. Wer sich der Assistentenprüfung unterzogen hat, ohne sie zu bestehen, gleichviel ob er schon nach ungenügendem Ausfalle der schriftlichen Prüfung zurückgewiesen (§ 13, Absatz 1) oder noch zur mündlichen Prüfung zugelassen worden ist, kann erst nach Ablauf eines Jahres zur Wiederholung der Prüfung zugelassen werden, welche beide Theile derselben zu umfassen hat. Eine zweite Wiederholung ist nicht statthaft.

II. Sekretärprüfung.

§ 5. Zu Sekretären werden nur solche Bureauassistenten befördert, welche die Sekretärprüfung bestanden haben.

§ 6. Zur Sekretärprüfung werden nur Diejenigen zugelassen, welche

a) den in § 2 unter a bemerkten Erfordernissen entsprechen und nach bestandener Assistentenprüfung mindestens fünf Jahre lang im Bureau- (Kanzlei-, Expeditions-) Dienste innerhalb des Anstellungsbereichs des Ministeriums des Innern gearbeitet haben

oder

b) das Reifezeugniß eines Gymnasiums oder Realgymnasiums erlangt und nach bestandener Assistentenprüfung mindestens drei Jahre lang im Bureau- (Kanzlei-, Expeditions-) Dienste innerhalb des Anstellungsbereichs des Ministeriums des Innern gearbeitet haben.

§ 7. Gegenstände der Sekretärprüfung sind:

1. die Reichs- und Landesverfassung, die Organisation und Zuständigkeit der Reichs- und Landesbehörden;
2. die Gemeindeordnungen;
3. die Verhältnisse der Civilstaatsdiener;
4. das Etat-, Kassen- und Rechnungswesen des Staats;
5. das Archiv-, Registratur- und Aktenwesen;

ferner die wesentlichen Bestimmungen

6. der Gesetzgebung über die Staats- und Reichsangehörigkeit, sowie über den Unterstützungswohnsitz;
7. der Civilstandsgesetzgebung;
8. der Gewerbeordnung;
9. der Gesetzgebung über die Kranken-, Unfall-, Invaliditäts- und Altersversicherung;
10. der Brandversicherungsgesetzgebung;
11. über die Wehrpflicht und über die Anstellung von Militäranwärtern.

Die Prüfung kann auch auf andere Gebiete ausgedehnt werden, welche der zu Prüfende durch seine Beschäftigung kennen zu lernen Gelegenheit gehabt hat, z. B. auf die wesentlichen Bestimmungen über die Grundstückenzusammenlegung und über andere Gegenstände der Landeskulturgesetzgebung, über die Grund- und Hypothekenbücher, über die Zwangsvollstreckung in Verwaltungssachen, über das Polizeistrafverfahren, über die Baupolizei und den Wegebau, über das Kirchen- und Volksschulwesen, über die Landes-Pfleg-, Straf- und Besserungsanstalten, auf die Grundzüge der Sächsischen Steuer-
verfassung.

Der schriftliche Theil der Prüfung umfaßt sechs Arbeiten über Gegenstände aus den in Absatz 1 und 2 bemerkten Gebieten.

Die mündliche Prüfung ist auch darauf zu richten, ob der zu Prüfende in demjenigen Geschäftszweige, in welchem er seither beschäftigt worden, vollkommen bewandert ist.

§ 8. Wer sich der Sekretärprüfung unterzogen hat, ohne sie zu bestehen, gleichviel ob er schon nach ungenügendem Ausfalle der schriftlichen Prüfung zurückgewiesen (§ 13 Absatz 1) oder noch zur mündlichen Prüfung zugelassen worden ist, wird zu einer andern Prüfung nicht zugelassen.

III. Gemeinsame Bestimmungen.

§ 9. Die Prüfungen werden von einer Prüfungskommission abgenommen, welche vom Ministerium des Innern bestellt ist.

§ 10. Die Anmeldung zur Prüfung bei der Prüfungskommission erfolgt durch Vermittelung derjenigen Behörde oder Verwaltungsstelle, bei welcher der zu Prüfende dienstlich beschäftigt ist.

Diese hat bei Ueberreichung der Anmeldung anzuzeigen, mit welcherlei Arbeiten derselbe zeither beschäftigt worden ist, und die von ihm nach §§ 2 oder 6 beizubringenden Nachweise beizufügen.

§ 11. Die Prüfungskommission hat die Aufgaben und die zu stellenden Fragen so zu wählen, daß einerseits die Vorbildung und die zeitherige Beschäftigung des zu Prüfenden, andererseits seine voraussichtliche fernere Verwendung angemessene Berücksichtigung finden.

§ 12. Die Aufgaben für die schriftliche Prüfung erhält der zu Prüfende von der Prüfungskommission durch Vermittelung derjenigen Behörde oder Verwaltungsstelle, bei welcher er dienstlich beschäftigt ist.

Unter deren Aufsicht hat er die Arbeiten auch anzufertigen, und zwar innerhalb der für eine jede derselben von der Kommission bestimmten Frist, nach deren Ablauf er die Arbeit sofort an die beaufsichtigende Stelle abzugeben hat.

Bei der Anfertigung darf er sich anderer als der von der Kommission ausdrücklich gestatteten Hilfsmittel nicht bedienen, widrigenfalls er zu gewärtigen hat, zur mündlichen Prüfung nicht zugelassen zu werden.

§ 13. Die mündliche Prüfung wird nur vorgenommen, wenn die schriftliche Prüfung ein ausreichendes Ergebnis geliefert hat. Sie wird vor der Prüfungskommission selbst abgelegt und ist nicht öffentlich.

Zu ihr können nach Ermessen der Kommission gleichzeitig Mehrere zugelassen werden.

§ 14. Nach beendeter mündlicher Prüfung hat die Kommission ihr Urtheil über das Gesamtergebnis der schriftlichen und der mündlichen Prüfung abzugeben, und zwar, wenn sie dieselbe überhaupt für bestanden erachtet, darüber, ob sie mit Auszeichnung (I), gut (II) oder ausreichend (III) bestanden ist.

Die Entscheidung erfolgt nach Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit giebt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Ueber das Ergebnis der Prüfung ist ein Protokoll aufzunehmen, welches von allen bei der Entscheidung beteiligten Mitgliedern der Kommission zu unterzeichnen ist.

Dem Geprüften ist über das Ergebnis der bestandenen Prüfung von der Kommission ein Zeugnis auszustellen.

§ 15. Ausnahmen von dieser Prüfungsordnung während einer angemessenen Uebergangszeit im allgemeinen, sowie hinsichtlich der Vorbildungserfordernisse auch nach der Uebergangszeit werden vom Ministerium des Innern zugelassen werden.

Nr. 29. Verordnung,

die Nachaichung der Maaße, Gewichte, Waagen und Meßwerkzeuge
betreffend;

vom 8. April 1893.

Auf Grund von Artikel 21 der Deutschen Maaß- und Gewichtsordnung vom 17. August 1868 (Bundes-Ges.-Bl. S. 473 flg.) und im Anschlusse an die Verordnung vom 11. August 1871 (Ges.-u. B.-Bl. S. 181) wird Folgendes verordnet:

§ 1. Die im öffentlichen Verkehre verwendeten Maaße, Gewichte, Waagen und Meßwerkzeuge haben aller drei Jahre einer Nachaichung zu unterliegen, bei welcher sie auf ihre Zulässigkeit im öffentlichen Verkehre zu prüfen sind.

§ 2. Die Nachaichung wird den Staatsaichämtern übertragen. Zu ihrer Ausführung haben sich die Aichungsbeamten in regelmäßigen Fristen in jede politische Gemeinde des ihnen angewiesenen Revisionsbezirkes zu begeben.

§ 3. Jede Kreishauptmannschaft stellt für jedes Jahr ein Verzeichniß auf, welches die Ortschaften enthält, in denen die Nachaichung stattfinden soll und die Tage anzeigt, an welchen sich der Aichungsbeamte in den einzelnen Orten aufhalten wird. Dieses Verzeichniß wird durch das Verordnungsblatt der Kreishauptmannschaft bekannt gemacht.

Außerdem hat für jede Ortschaft die Gemeindebehörde (Stadtrath, Bürgermeister, Gemeindevorstand) die Tage, an welchen die Nachaichung vorgenommen wird und den Ort, an dem sie erfolgt, eine Woche vor ihrem Beginn in ortsüblicher Weise zur Kenntniß des beteiligten Publikums zu bringen.

§ 4. Die Gemeindebehörde hat für ihren Bezirk ein namentliches Verzeichniß derjenigen Gewerbetreibenden aufzustellen, welche Aichgegenstände im öffentlichen Verkehre benutzen. In dasselbe sind in Gemäßheit von § 87 der Revidirten Landgemeinde-Ordnung vom 24. April 1873 auch diejenigen in einem selbständigen Gutsbezirke (zu vergleichen § 82 desselben Gesetzes) wohnenden Personen mit aufzunehmen, welche Aichgegenstände im öffentlichen Verkehre benutzen.

Dieses Verzeichniß ist jedesmal vor Beginn des Aichungsgeschäftes in den betreffenden Gemeinden zu berichtigen und zu vervollständigen. Dem Aichungsbeamten ist dasselbe bei seinem Eintreffen vorzulegen.

§ 5. Jede Gemeinde hat für die Tage, an welchen die Nachaichung erfolgt, ein geeignetes Lokal hierfür bereit zu halten.

In großen, namentlich langausgedehnten Ortschaften können zur größeren Bequemlichkeit des Publikums nach und nach auch mehrere Lokale zur Ausführung der Nachaichung gestellt werden.

Das Lokal muß mindestens einen festen Tisch und einen Stuhl enthalten.

Im übrigen hat die Gemeinde das Nachaichungsgeschäft thunlichst zu fördern.

§ 6. Jeder Gewerbetreibende, welcher Maaße, Gewichte, Waagen oder Meßwerkzeuge im öffentlichen Verkehre benutzt, hat dieselben in der Zeit, in der die Nachaichung an dem betreffenden Orte erfolgt und in dem Lokale, in dem sie vorgenommen wird, dem Aichungsbeamten zur Prüfung vorzulegen.

§ 7. Zur Nachaichung derjenigen Waagen und Maaße, welche an ihrem Gebrauchsorte befestigt sind, hat sich der Aichungsbeamte an Ort und Stelle zu begeben. Die Besitzer solcher Aichgegenstände haben dieselben aber vorher dem Aichungsbeamten anzumelden, der dann die Zeit bestimmt, wann die Nachaichung stattfinden soll.

Bei den festfundamentirten Waagen, sowie bei solchen Waagen, welche für eine größte zulässige Last von mehr als 2000 kg bestimmt sind, hat sich der Aichungsbeamte nur zu überzeugen, ob die im § 68 der Aichordnung vom 27. Dezember 1884 vorgeschriebene wiederholte Aichung regelmäßig erfolgt ist. Ist dies nicht der Fall, so hat er die Aichung anzuordnen.

§ 8. An den Orten, welche Sitz eines Staats- oder Gemeindeaichamtes sind, sind die nachzuaichenden Gegenstände im Aichamte vorzulegen. Unter Umständen kann aber zur größeren Bequemlichkeit des Publikums in entfernt liegenden Theilen dieser Orte die Nachaichung auch in besonders dazu bestimmten Lokalen stattfinden.

§ 9. Die Maaße, Gewichte, Waagen und Meßwerkzeuge sind dem Aichungsbeamten in reinlichem Zustande vorzulegen. Anderenfalls ist der Beamte befugt, dieselben zurückzuweisen.

§ 10. Die Nachaichung wird durch Anbringung eines besonderen Stempelzeichens beglaubigt, welches für jede Nachaichungsperiode von dem Ministerium des Innern bestimmt wird. Dasselbe ist neben dem Aichstempel oder in dessen Nähe anzubringen.

§ 11. Der Aichungsbeamte hat außer der Prüfung und Stempelung der nachzuaichenden Gegenstände diejenigen Berichtigungen vorzunehmen, die sich ohne erheblichen Zeitverlust und mit den ihm zu Gebote stehenden Hilfsmitteln an Ort und Stelle ausführen lassen. Hierunter ist in der Regel nur die Berichtigung der gußeisernen Gewichte durch Zulegen oder Wegnehmen von Blei- oder Eisenschrot zu verstehen.

Diese Berichtigungen erfolgen unentgeltlich.

§ 12. Ist die Berichtigung des nachzuzeichnenden Gegenstandes nach der Ansicht des Zeichnungsbeamten zwar möglich, jedoch am Orte der Nachzeichnung nach Maßgabe des § 11 nicht ausführbar, so ist der Gegenstand von dessen Besitzer entweder an das Staatszeichnamt, dem der Beamte angehört, oder an das nächste Gemeinde-Zeichnamt zur weiteren Behandlung einzusenden. Entschieden sich der Besitzer für den letzteren Weg, so ist von dem mit der Nachzeichnung betrauten Beamten der Zeichnungsstempel zu kassiren.

Ist eine Berichtigung nach dem Ermessen des Zeichnungsbeamten überhaupt nicht mehr möglich, so hat er den Gegenstand durch Vernichtung des Zeichnstempels und des auf die Nachzeichnung bezüglichen Beglaubigungszeichens für den Verkehr untauglich zu machen.

§ 13. Der die Nachzeichnung ausführende Beamte hat für jeden Besitzer nachgezeichneter Gegenstände eine Rechnung über die für die Nachzeichnung nach dem Tarif unter ☉ zu erhebenden Gebühren in zwei gleichlautenden Exemplaren anzufertigen, von denen das eine Exemplar dem Besitzer der Zeichgegenstände einzuhändigen ist, während der Beamte das zweite Exemplar als Beleg seiner Rechnungsablegung an sich nimmt. Nach Beendigung des Nachzeichnungsgeschäftes in einem Orte sendet dieser Beamte eine Zusammenstellung der diesen Ort betreffenden Nachzeichnungsgebühren an das Staatszeichnamt, welchem er angehört, worauf letzteres die bezeichneten Nachzeichnungsgebühren durch die Ortsbehörde einheben läßt.

§ 14. Werden Maße, Gewichte, Waagen oder Meßwerkzeuge, welche das Nachzeichnungszeichen nicht tragen, nach Beendigung des Nachzeichnungsgeschäftes in der betreffenden Gemeinde bei einem Gewerbetreibenden vorgefunden, ohne daß er den Nachweis der später ausgeführten Neuzeichnung zu erbringen vermag, so ist dessen Bestrafung nach § 369, Nr. 2 des Strafgesetzbuches und außerdem die Neuzeichnung oder nach Umständen die Beschlagnahme und Einziehung der ungezeichneten, nicht gestempelten oder unrichtigen Maße, Gewichte, Waagen oder Meßwerkzeuge zu veranlassen.

§ 15. Die Bestimmungen der gegenwärtigen Verordnung treten am 15. Mai laufenden Jahres in Kraft.

Dresden, den 8. April 1893.

Ministerium des Innern.

v. Meißsch.

Edelmann.



Gebühren tarif,

die Nachrechnung betreffend.

Für Längenmaaße von über 2 m	20 $\frac{1}{2}$ =
" " 1 bis 2 m	10 =
" " $\frac{1}{2}$ m	5 =
Für Flüssigkeitsmaaße von 20 l	30 =
" " 10 =	20 =
" " 5 =	15 =
" " 2 und 1 l	10 =
" " $\frac{1}{2}$ l und darunter	5 =
für Meßwerkzeuge (Petroleummeßgläser)	20 =
Für Hohlmaaße für trockene Körper von 100 l	80 =
" " " " 50 =	60 =
" " " " 25 =	40 =
" " " " 20 =	30 =
" " " " 10 =	20 =
" " " " 5 =	15 =
" " " " 2 und 1 l	10 =
" jedes kleinere Maaß	5 =
" Kastenmaaße	10 =
" Meßrahmen	5 =
Für Gewichte von 50 kg	40 =
" 20 =	20 =
" 10 und 5 kg	10 =
" 2 kg bis 50 g	5 =
für jedes kleinere Gewicht	5 =
Für Waagen von 2000 bis mit 1000 kg Tragfähigkeit	2 M 50 $\frac{1}{2}$ =
unter 1000 bis mit 500 kg =	2 = — =
" 500 = = 200 = =	1 = 50 =

unter 200 bis mit 100 kg Tragfähigkeit	1 M	— 20 =
= 100 = = 20 = =	— =	50 =
= 20 = = 5 = =	— =	30 =
= 5 kg = =	— =	20 =.

Nr. 30. Bekanntmachung,

die Assistenten- und Sekretärprüfungen im Ressort des Ministeriums des Kultus und öffentlichen Unterrichts betreffend;

vom 14. April 1893.

Das Ministerium des Kultus und öffentlichen Unterrichts hat für den Büreaudienst seines Ressorts nachstehende

Prüfungsordnung

beschlossen:

1. Als Assistent wird nur angestellt, wer die Assistentenprüfung bestanden hat, als Sekretär nur, wer die Sekretärprüfung bestanden hat.

2. Zur Assistentenprüfung wird nur zugelassen, wer

a) das 25. Lebensjahr erfüllt hat,

b) mindestens drei Jahre im Bureau- (Kanzlei-, Expeditions-) Dienste einer Behörde thätig gewesen ist,

c) sich über seine allgemeine Vorbildung genügend ausweist. Zum Ausweise hierüber genügt die Vorlegung eines Zeugnisses über die Befähigung zum einjährig-freiwilligen Militärdienst.

3. Die Assistentenprüfung erstreckt sich auf die Organisation und den Dienst der Kirchen- und Schulverwaltung des Königreichs Sachsen und auf ein angemessenes Gebiet der einschlagenden Gesetzgebung.

Die Prüfung ist eine schriftliche und eine mündliche.

Die schriftliche umfaßt drei Aufgaben über praktische Fälle der Kirchen- und Schulverwaltung und des Akten-, Kassen- und Rechnungswesens.

Die mündliche soll ein möglichst vollständiges Bild von den Kenntnissen des zu Prüfenden und von seinem Auffassungs- und Beurtheilungsvermögen ergeben.

4. Zur Sekretärprüfung wird nur zugelassen, wer

a) die Assistentenprüfung bestanden,

b) nach Erfolg derselben mindestens fünf Jahre oder, wenn er im Besitz des Reise-

zeugnißes eines Gymnasiums, Realgymnasiums oder einer Oberrealschule ist, mindestens drei Jahre lang im Bureau- (Kanzlei-, Expeditions-) Dienste einer Behörde gearbeitet hat.

5. Gegenstand der Sekretärprüfung sind:

1. das Etat-, Kassen- und Rechnungswesen des Staates;
2. die Reichs- und Landesverfassung in ihren Grundzügen, die Organisation und Zuständigkeit der Reichs- und Landesbehörden, die Verhältnisse der Civilstaatsdiener, die Kirchen- und Schulgesetzgebung namentlich in den die Verwaltung berührenden Theilen, einschließlich der Gesetze über die Pensionen der Geistlichen, Lehrer und ihrer Hinterlassenen, Grund- und Hypothekenwesen, Vormundschaftsrecht;
3. die wesentlichen Bestimmungen über Reichs- und Staatsangehörigkeit, über die Verfassung der politischen Gemeinden, Unterstützungswohnsitz, Kranken-, Unfall-, Invaliditäts- und Altersversicherung, Wehrpflicht und Anstellung von Militär-anwärtern;
4. das Registranden-, Akten- und Archivwesen.

Außer diesen Gegenständen kann die Prüfung auch auf andere erstreckt werden, wenn sie der zu Prüfende in seiner bisherigen Beschäftigung kennen zu lernen Gelegenheit hatte.

6. Die Prüfung ist eine schriftliche und eine mündliche.

Die schriftliche umfaßt sechs Arbeiten aus den § 5 bezeichneten Prüfungsgegenständen.

Die mündliche beschränkt sich auf einen von der Prüfungskommission auszuwählenden Theil dieser Gegenstände und ist mit darauf zu richten, ob der zu Prüfende in demjenigen Geschäftszweige, in dem er bisher thätig gewesen, vollkommen bewandert ist.

7. Die Anmeldung zu den Assistenten- und Sekretärprüfungen erfolgt bei dem Ministerium. Dieses beschließt auch über die Zulassung oder Zurückweisung.

Der Anmeldung sind die vorgeschriebenen Zeugnisse beizufügen.

Bewerber, welche zwar im Ressort des Ministeriums, aber nicht in seinem unmittelbaren Dienst angestellt sind, haben ihr Gesuch durch Vermittelung ihres nächsten dienstlichen Vorgesetzten zu überreichen. Dieser hat dabei anzuzeigen, in welchem Geschäftszweige der Bewerber zeither beschäftigt gewesen ist, und wie er sich darin bewährt hat.

8. Die Prüfung erfolgt durch die von dem Ministerium hierzu bestellte Prüfungskommission.

Von ihr werden auch die Aufgaben zu den schriftlichen Prüfungen, die Frist, binnen deren diese Aufgaben zu bearbeiten sind, und die Hilfsmittel bestimmt,

deren Gebrauch etwa für die eine oder andere Arbeit nachgelassen werden soll. Die Arbeiten erfolgen unter Aufsicht. Das Nähere hierüber bestimmt die Prüfungskommission.

Die mündlichen Prüfungen werden nur vorgenommen, wenn die schriftlichen mit Erfolg bestanden sind; sie werden unmittelbar vor der Prüfungskommission selbst abgelegt und sind nicht öffentlich. Nach Ermessen der Kommission können zu einer Prüfung gleichzeitig Mehrere zugelassen werden.

Sowohl bei den schriftlichen, als auch bei den mündlichen Prüfungen ist die Vorbildung und die zeitherige Beschäftigung des zu Prüfenden entsprechend zu berücksichtigen.

9. Nach beendigter Prüfung beschließt die Kommission, ob die Prüfung überhaupt bestanden ist oder nicht, und im ersteren Falle, ob sie mit Auszeichnung (I), gut (II) oder ausreichend (III) bestanden ist. Wegen des zweiten Falles vergleiche nachher § 10 Absatz 3.

Die Entschliebung erfolgt nach Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Ueber das Ergebnis der Prüfung ist ein Protokoll aufzunehmen, welches von den Mitgliedern der Prüfungskommission, die der Prüfung beigewohnt haben, zu vollziehen ist.

Dem Geprüften ist über das Ergebnis der bestandenen Prüfung ein Zeugnis von der Kommission auszustellen. Die Vollziehung des Zeugnisses erfolgt ausschließlich durch den Vorsitzenden.

10. Wer die Prüfung nicht bestanden hat, gleichviel, ob die Zurückweisung bereits auf Grund ungenügenden Ausfalls der schriftlichen Prüfung oder erst nach der mündlichen Prüfung erfolgt ist, kann erst nach Ablauf eines Jahres zur Wiederholung der Prüfung zugelassen werden.

Eine zweite Wiederholung ist nicht statthaft.

Auch kann selbst die erste Wiederholung durch Beschluß der Prüfungskommission ausgeschlossen werden, wenn der Geprüfte bei der ersten Prüfung sich so ungenügend erwiesen hat, daß seine Ausschließung von einer zweiten Prüfung im Interesse des Dienstes geboten ist. Die Kommission hat daher im Falle einer Zurückweisung, und zwar auch im Falle einer Zurückweisung auf Grund ungenügenden Ausfalls der schriftlichen Prüfung, auch hierüber zu beschließen.

11. Wer bereits im Ressort der Ministerien der Finanzen, des Innern oder der Justiz eine Assistenten- oder Sekretärprüfung bestanden hat, ist von der gleichen Prüfung im Ressort des Ministeriums des Kultus und öffentlichen Unterrichts befreit.

12. Gegenwärtige Prüfungsordnung tritt am 1. Mai 1893 in Kraft.

Das Ministerium behält sich jedoch vor, für die Uebergangszeit und, was die Vorbildungserfordernisse anlangt, auch nach derselben in geeigneten Fällen Ausnahme von den Bestimmungen in §§ 1 bis 6 zuzulassen.

Dresden, am 14. April 1893.

Ministerium des Kultus und öffentlichen Unterrichts.

v. Seydewitz.

Fiedler.

Nr. 31. Bekanntmachung,

eine authentische Interpretation der §§ 1 und 19 der Taxordnung für Feldmesser vom 1. Oktober 1892 betreffend;

vom 9. März 1893.

Nachdem bekannt geworden ist, daß die §§ 1 und 19 der Taxordnung für Feldmesser vom 1. Oktober 1892 eine irrige Auslegung erfahren haben, welche eine Benachtheiligung des beteiligten Publikums zur nothwendigen Folge haben muß, so wird hierdurch bekannt gemacht, daß unter den in den angeführten §§ 1 und 19 vorgesehenen besonderen Vereinbarungen über die den Feldmessern für ihre Arbeiten zu gewährende Vergütung nur solche vertragsmäßige Bestimmungen zu verstehen sind, durch welche ein Pauschalbetrag der für die Arbeiten zu gewährenden Vergütung festgesetzt wird. Dagegen ist es, wie aus den §§ 36, 78 und 148 unter 8 der Reichs-Gewerbeordnung sich ohne Weiteres ergibt, insoweit dabei nicht eine nach § 79 dieses Gesetzes zu beurtheilende Taxermäßigung in Frage steht, unzulässig, beim Abschlusse von Feldmesserverträgen Abweichungen von einzelnen Sätzen der Taxordnung vom 1. Oktober 1892 festzusetzen. Zuwiderhandlungen unterliegen der Strafbestimmung in § 148 unter 8 der Reichs-Gewerbeordnung.

Dresden, den 9. März 1893.

Die Ministerien der Finanzen, der Justiz und des Innern.

v. Thümmel.

Schurig.

v. Metzsch.

Gerßdorf.

Berichtigung.

Dem Worte „Werkstatt-Aufscher“ — diesjähriges Gesetz- und Verordnungs-Blatt Seite 80 letzte Zeile — ist ein * beizufügen.

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen.

8. Stück vom Jahre 1893.

Inhalt: Nr. 32. Prüfungsordnung für das bei der Vortragskanzlei und den übrigen Dependenz des Finanz-Ministeriums angestellte Bureaupersonal. S. 109. — Nr. 33. Verordnung, die Prüfungen des bei der Land-, Landeskultur- und Altersrentenbank beschäftigten Bureaupersonals betr. S. 112. — Nr. 34. Verordnung, die Prüfungen der Expedienten und Bureauassistenten bei der Landeslotterie und Lotterie-Darlehnskasse betr. S. 114. — Nr. 35. Verordnung, die Prüfung des bei der fiskalischen Bau- und Forstverwaltung beschäftigten Bureaupersonals betr. S. 116. — Nr. 36. Verordnung, die Anstellung, Beförderung und Prüfung des Kanzlei- und Expeditionspersonals im Geschäftsbereiche des Justiz-Ministeriums betr. S. 117. — Nr. 37. Die Prüfungsordnung für das Bureaupersonal im Geschäftsbereiche des Gesamtministeriums betr. S. 121. — Nr. 38. Verordnung, die Anmeldung und Besteuerung verendeter schlagsteuerpflichtiger Viehstücke betr. S. 122. — Nr. 39. Kirchengesetz, die Feier der Bußtage in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche betr. S. 123.

Nr. 32. Prüfungsordnung

für das bei der Vortragskanzlei und den übrigen Dependenz des Finanz-Ministeriums angestellte Bureaupersonal;

vom 10. Dezember 1892.

Das Finanz-Ministerium erachtet die Einführung von Prüfungen für das bei seiner Vortragskanzlei und den übrigen Dependenz angestellte Bureaupersonal für erforderlich und verordnet deshalb Folgendes:

- § 1. Als Bureauassistenten werden nur solche Personen angestellt, welche
- a) das 25. Lebensjahr erfüllt,
 - b) mindestens 3 Jahre als Expedienten oder Bureauassistenten im Dienste einer fiskalischen Verwaltung gearbeitet und
 - c) entweder die erste Prüfung für den Zoll- und Steuerdienst oder die Assistentenprüfung bei der Verwaltung der direkten Steuern oder die entsprechende Prüfung bei der Eisenbahnverwaltung oder eine andere, diesen Prüfungen gleichstehende Prüfung mit Erfolg bestanden haben.

Ausgegeben zu Dresden den 1. Mai 1893.

19

- § 2. Zu Sekretären werden nur diejenigen Bureauassistenten befördert, welche
- a) die Abgangsprüfung auf einem Gymnasium oder Realgymnasium bestanden,
 - b) längere Zeit in der Kanzlei oder den übrigen Dependenzen des Finanz-Ministeriums gearbeitet und
 - c) die nachstehend unter § 4 flg. geordnete Prüfung (Sekretärprüfung) mit Erfolg bestanden haben.

§ 3. Das Finanz-Ministerium behält sich vor, von dem Erfordernisse in § 2 unter a bei besonderer Befähigung, ausgezeichneten Leistungen und tadelloser Führung, sowie von dem Erfordernisse in § 2 unter c in dem Falle abzusehen, wenn der Betreffende entweder die zweite Prüfung für den Zoll- und Steuerdienst oder die Sekretärprüfung bei der Verwaltung der direkten Steuern oder die entsprechende Prüfung bei der Eisenbahnverwaltung mit Erfolg bestanden hat. In diesem Falle wird das Finanz-Ministerium nach Befinden auch von dem Erfordernisse in § 2 unter b absehen.

§ 4. Die Sekretärprüfung wird von einer Prüfungskommission abgenommen, welche vom Finanz-Ministerium bestellt wird.

§ 5. Die Prüfung erstreckt sich im allgemeinen auf folgende Gegenstände:

1. die Reichs- und Landesverfassung, die Gemeindeordnungen, die Organisation und Zuständigkeit der Reichs- und Landesbehörden,
2. die Verhältnisse der Civilstaatsdiener,
3. das fiskalische Etat-, Kassen- und Rechnungswesen,
4. die Grundzüge der sächsischen Steuerverfassung,
5. Archiv-, Registratur- und Aktenwesen,
6. die Grundsätze der kaufmännischen Buchführung,
7. die Grundzüge der Kranken-, Unfall-, Invaliditäts- und Altersversicherung, der Gewerbeordnung und des Landes-Immobilienbrandversicherungswesens,
8. Vormundschaftsrecht, eheliches Güterrecht und Grundbuchwesen,
9. die wesentlichen Bestimmungen über Handelsgesellschaften, Genossenschaften und die Zwangsvollstreckung,
10. die wesentlichen Bestimmungen über die Militärpflicht, das Militärpensionswesen und die Anstellung von Militäranwärtern.

Außer den in vorstehendem aufgeführten Gebieten kann die Prüfung auch auf andere Gebiete ausgedehnt werden, welche der Examinand vermöge seiner Beschäftigung kennen zu lernen Gelegenheit gehabt hat.

§ 6. Die Prüfung besteht in einer schriftlichen und einer darauf folgenden mündlichen Prüfung.

§ 7. In dem schriftlichen Theile der Prüfung hat der Examinand nach näherer Bestimmung der Prüfungskommission sechs Arbeiten innerhalb der für eine jede derselben bestimmten Frist unter Aufsicht anzufertigen.

Bei der Anfertigung dieser Arbeiten darf sich der Examinand anderer als der ihm ausdrücklich gestatteten Hilfsmittel nicht bedienen.

Bei der Auswahl der Aufgaben für die schriftliche Prüfung hat die Prüfungskommission auf die Vorbildung und zeitherige Beschäftigung des Examinanden Rücksicht zu nehmen.

§ 8. Eine mündliche Prüfung wird nur vorgenommen, wenn die schriftliche Prüfung ein ausreichendes Ergebnis geliefert hat.

§ 9. Die mündliche Prüfung wird vor der Prüfungskommission selbst abgelegt und ist nicht öffentlich. Zu derselben können nach Ermessen der Kommission gleichzeitig mehrere Examinanden zugelassen werden.

Dieselbe ist auch mit darauf zu richten, ob der Examinand in demjenigen Geschäftszweige, in dem er zeither beschäftigt gewesen, vollkommen bewandert ist.

§ 10. Die Prüfungskommission hat, und zwar, abgesehen von dem Falle des § 8, nach dem Gesamtergebnisse der schriftlichen und mündlichen Prüfung, ihr Urtheil darüber abzugeben, ob die Prüfung überhaupt und ob sie bejahendenfalls mit Auszeichnung (I), gut (II) oder ausreichend (III) bestanden worden ist.

Die Entscheidung erfolgt nach Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit giebt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Ueber das Ergebnis der Prüfung ist ein Protokoll aufzunehmen, welches von allen Mitgliedern der Kommission, die der Prüfung beigewohnt haben, zu vollziehen ist.

Ueber die bestandene Prüfung ist dem Betreffenden von der Kommission ein Zeugnis auszustellen.

§ 11. Wer die Prüfung nicht bestanden hat, wird, gleichviel ob die Zurückweisung bereits auf Grund des ungenügenden Ausfalls der schriftlichen Prüfung oder erst nach der mündlichen Prüfung erfolgt ist, zu einer anderweiten Prüfung nicht zugelassen.

Bei dem Vorhandensein besonderer Umstände werden vom Finanz-Ministerium Ausnahmen zugelassen werden.

§ 12. Gegenwärtige Prüfungsordnung tritt am 1. Mai 1893 in Kraft.

Das Finanz-Ministerium behält sich vor, während einer angemessenen Uebergangszeit in geeigneten Fällen Ausnahmen von den Bestimmungen derselben zuzulassen.

Dresden, am 10. Dezember 1892.

Finanz-Ministerium.

v. Thümmel.

Wolf.

19*

Nr. 33. Verordnung,

die Prüfungen des bei der Land-, Landeskultur- und Altersrentenbank beschäftigten Bureaupersonals betreffend;

vom 6. März 1893.

Nachdem die Einführung von Prüfungen für das bei der Vortragskanzlei und den übrigen Dependenzen des Finanz-Ministeriums angestellte Bureaupersonal beschlossen worden ist, wird für das Bureaupersonal bei der Land-, Landeskultur- und Altersrentenbank hierdurch Folgendes verordnet:

- § 1. Als Bureauassistenten werden nur solche Personen angestellt, welche
1. das 25. Lebensjahr erfüllt,
 2. auf einer Realschule oder einer dieser in ihrem Lehrziele gleichstehenden Anstalt die Abgangsprüfung bestanden oder an einem Gymnasium oder Realgymnasium Unterricht wenigstens bis mit Untersekunda genossen und
 3. sich entweder
 - a) der durch Verordnung, die Beförderung und Prüfung der Expedienten und Bureauassistenten bei der Verwaltung der direkten Steuern betreffend, vom 5. November 1891 (G.- u. V.-Bl. S. 103) eingeführten Assistentenprüfung
 - oder
 - b) der nachstehend in §§ 2 bis 4 geordneten Prüfung mit Erfolg unterzogen haben.

§ 2. Die Prüfung ist schriftlich und mündlich und wird von einer durch das Finanz-Ministerium bestellten Kommission abgenommen.

§ 3. Die schriftliche Prüfung besteht in der Anfertigung dreier Aufsätze, die vom Examinanden innerhalb des für die einzelne Aufgabe festgesetzten Zeitraums ohne Hilfsmittel unter Aufsicht des Bankbuchhalters oder eines für den Fall der Behinderung desselben vom Vorsitzenden der Bankverwaltung zu bestimmenden anderen Bankbeamten auszuarbeiten sind, und hat sich auf folgende Gegenstände zu erstrecken:

- a) das staatliche Etat-, Kassen- und Rechnungswesen,
- b) die Hauptgrundzüge der Verfassung des Deutschen Reichs und des Königreichs Sachsen, der Organisation sowie der Zuständigkeit der Reichs- und Landesbehörden, der sächsischen Gemeindeordnungen, der sächsischen Steuerverfassung und des sächsischen Staatsschuldenwesens,

c) die Vorschriften über die Land- und Landesökulturrenten, die Altersrentenbank und deren Einrichtungen, die wesentlichsten Bestimmungen über Inhaberpapiere, Grundbuchsrecht und Erbrecht, das Zwangsvollstreckungsverfahren in Verwaltungssachen.

§ 4. Die mündliche Prüfung, welche nicht öffentlich ist und vor der Prüfungskommission abgelegt wird, hat im allgemeinen dieselben Gebiete, wie die schriftliche, zu umfassen und soll dem Examinanden noch besonders Gelegenheit bieten, nachzuweisen, daß er mit den in § 3 unter c bezeichneten Materien vollständig vertraut ist.

§ 5. Als Sekretäre werden nur solche Personen angestellt, welche

1. die Abgangsprüfung auf einem Gymnasium oder Realgymnasium bestanden und
2. sich entweder
 - a) der durch die in § 1 unter 3 a angezogene Verordnung eingeführten Sekretärprüfung
 - oder
 - b) der durch die Prüfungsordnung für das bei der Vortragskanzlei und den übrigen Dependenzen des Finanzministeriums angestellte Bureaupersonal vorgeschriebenen Prüfung mit Erfolg unterzogen haben.

§ 6. Die Bestimmungen in § 1 unter 1 und 2 und § 5 unter 1 leiden auf Militär-anwärter keine Anwendung. Hinsichtlich anderer Personen behält sich das Finanzministerium vor, von den in § 1 unter 2 und § 5 unter 1 gestellten Erfordernissen zu dispensiren.

§ 7. Gesuche um Zulassung zu den in § 1 unter 3 b und in § 5 unter 2 b bezeichneten Prüfungen sind bei der Bankverwaltung anzubringen und von dieser dem Finanzministerium zur Entschließung vorzulegen.

§ 8. Im übrigen gelten für die in §§ 2 bis 4 geordnete (Assistenten-) Prüfung die Vorschriften in § 9, § 10 Absatz 1, 3, 4, § 11 Absatz 1 der in § 1 unter 3 a angezogenen Verordnung vom 5. November 1891.

§ 9. Gegenwärtige Prüfungsordnung tritt am 1. Mai 1893 in Kraft.

Dresden, den 6. März 1893.

Finanzministerium.

v. Thümmel.

Wolf.

Nr. 34. Verordnung,

die Prüfungen der Expedienten und Bureauassistenten bei der Landeslotterie und Lotterie-Darlehnskasse betreffend;

vom 6. März 1893.

Nachdem die Einführung von Prüfungen für das bei der Vortragskanzlei und den übrigen Dependenzen des Finanz-Ministeriums angestellte Bureaupersonal beschlossen worden ist, wird für das Bureaupersonal der Landeslotterie und Lotterie-Darlehnskasse hierdurch Folgendes verordnet:

- § 1. Als Bureauassistenten werden nur solche Personen angestellt, welche
1. das 25. Lebensjahr erfüllt,
 2. auf einer Realschule oder einer dieser in ihrem Lehrziele gleichstehenden Anstalt die Abgangsprüfung bestanden oder an einem Gymnasium oder Realgymnasium Unterricht wenigstens bis mit Untersekunda genossen und
 3. sich entweder
 - a) der durch Verordnung, die Beförderung und Prüfung der Expedienten und Bureauassistenten bei der Verwaltung der direkten Steuern betreffend, vom 5. November 1891 (G.- u. V.-Bl. S. 103), eingeführten Assistentenprüfung
 - oder
 - b) der nachstehend in §§ 2 bis 4 geordneten Prüfung mit Erfolg unterzogen haben.

§ 2. Die Prüfung ist schriftlich und mündlich und wird von einer durch das Finanz-Ministerium bestellten Kommission abgenommen.

§ 3. Die schriftliche Prüfung besteht in der Anfertigung dreier Aufsätze, die vom Examinanden innerhalb des für die einzelne Aufgabe festgesetzten Zeitraumes ohne Hilfsmittel unter Aufsicht eines Kommissars der Lotterie-Direktion auszuarbeiten sind, und hat sich auf folgende Gegenstände zu erstrecken:

- a) das staatliche Stat-, Kassen- und Rechnungswesen,
- b) die Hauptgrundzüge der Verfassung des Deutschen Reichs und des Königreichs Sachsen, der Organisation sowie der Zuständigkeit der Reichs- und Landesbehörden, der sächsischen Gemeindeordnungen, der sächsischen Steuerverfassung und des sächsischen Staatsschuldenwesens,

c) die für die sächsische Landeslotterie und die Lotterie-Darlehnskasse geltenden Vorschriften, die wesentlichsten Bestimmungen über Inhaberpapiere, Pfandrecht und Erbrecht, die Hauptgrundsätze der Konkursordnung.

§ 4. Die mündliche Prüfung, welche nicht öffentlich ist und vor der Prüfungskommission abgelegt wird, hat im allgemeinen dieselben Gebiete, wie die schriftliche, zu umfassen und soll dem Examinanden noch besonders Gelegenheit bieten, nachzuweisen, daß er mit den in § 3 unter c bezeichneten Materien vollständig vertraut ist.

§ 5. Als Sekretäre werden nur solche Personen angestellt, welche

1. die Abgangsprüfung auf einem Gymnasium oder Realgymnasium bestanden und

2. sich entweder

a) der durch die in § 1 unter 3 a angezogene Verordnung eingeführten Sekretärprüfung

oder

b) der durch die Prüfungsordnung für das bei der Vortragskanzlei und den übrigen Dependenzen des Finanz-Ministeriums angestellte Bureaupersonal vorgeschriebenen Prüfung mit Erfolg unterzogen haben.

§ 6. Die Bestimmungen in § 1 unter 2 und § 5 unter 1 leiden auf Militär-anwärter keine Anwendung. Hinsichtlich anderer Personen behält sich das Finanz-Ministerium vor, von diesen Bestimmungen zu dispensiren.

§ 7. Gesuche um Zulassung zu den in § 1 unter 3 b und in § 5 unter 2 b bezeichneten Prüfungen sind bei der Lotterie-Direktion anzubringen und von dieser mit einer gutachtlichen Aeußerung über die Begabung, den Fleiß und die Führung des Antragstellers dem Finanz-Ministerium zur Entschließung vorzulegen.

§ 8. Im übrigen gelten für die in §§ 2 bis 4 geordnete (Assistenten-) Prüfung die Vorschriften in § 9, § 10 Absatz 1, 3, 4, § 11 Absatz 1 der in § 1 unter 3 a angezogenen Verordnung vom 5. November 1891.

§ 9. Gegenwärtige Prüfungsordnung tritt am 1. Mai 1893 in Kraft.

Dresden, den 6. März 1893.

Finanz-Ministerium.

v. Thümmel.

Wolf.

Nr. 35. Verordnung,

die Prüfung des bei der fiskalischen Bau- und Forstverwaltung beschäftigten
Büreaupersonals betreffend;

vom 13. April 1893.

Wegen der Einführung von Prüfungen für das bei der fiskalischen Bau- und Forstverwaltung angestellte Büreaupersonal wird hierdurch Folgendes verordnet:

§ 1. Als Büreauassistenten werden nur solche Personen angestellt, welche

1. das 25. Lebensjahr erfüllt,
2. auf einer Realschule oder einer dieser in ihrem Lehrziele gleichstehenden Anstalt die Abgangsprüfung bestanden oder an einem Gymnasium oder Realgymnasium Unterricht wenigstens bis mit Untersekunda genossen und
3. sich der nachstehend in §§ 2 bis 4 geordneten oder einer gleichwerthigen Prüfung mit Erfolg unterzogen haben.

Das Finanz-Ministerium behält sich vor, von dem vorstehend unter 2 gestellten Erfordernisse zu dispensiren.

§ 2. Die Prüfung ist schriftlich und mündlich und wird von einer durch das Finanz-Ministerium bestellten Kommission abgenommen.

§ 3. Die schriftliche Prüfung besteht in der Anfertigung dreier Aufsätze, die vom Examinanden innerhalb des für die einzelne Aufgabe festgesetzten Zeitraums ohne Hülfsmittel unter Aufsicht auszuarbeiten sind, und hat sich auf folgende Gegenstände zu erstrecken:

- a) das staatliche Etat-, Kassen- und Rechnungswesen,
- b) die Hauptgrundzüge der Verfassung des Deutschen Reichs und des Königreichs Sachsen, der Organisation sowie der Zuständigkeit der Reichs- und Landesbehörden, der sächsischen Gemeindeordnungen und der sächsischen Steuerverfassung,
- c) die für das betreffende Fach, in welchem der Examinand beschäftigt ist, erlassenen besonderen Vorschriften, die wesentlichsten Bestimmungen über Inhaberpapiere, Grundbuchrecht, Pfandrecht und das Zwangsvollstreckungsverfahren, die Hauptgrundzüge der Kranken-, Unfall-, Invaliditäts- und Altersversicherung.

§ 4. Die mündliche Prüfung, welche nicht öffentlich ist und vor der Prüfungskommission abgelegt wird, hat im allgemeinen dieselben Gebiete, wie die schriftliche, zu umfassen und soll dem Examinanden noch besonders Gelegenheit bieten, nachzuweisen, daß er mit den in § 3 unter c bezeichneten Materien vertraut ist.

§ 5. Gesuche um Zulassung zur Prüfung sind bei der Dienststelle, bei welcher der Gesuchsteller beschäftigt ist, anzubringen und von dieser dem Finanz-Ministerium zur Entschliebung vorzulegen.

§ 6. Die Zulassung zur mündlichen Prüfung erfolgt nur dann, wenn die schriftliche Prüfung nach Ansicht der Prüfungskommission ein ausreichendes Ergebnis geliefert hat.

§ 7. Die Entscheidung darüber, ob die Prüfung überhaupt bestanden und im Bejahungsfalle, ob sie mit Auszeichnung (I) oder gut (II) oder ausreichend (III) bestanden ist, erfolgt, abgesehen von dem Falle des § 6, nach dem Gesamtergebnisse der schriftlichen und mündlichen Prüfung.

Bei Stimmengleichheit in der Kommission giebt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Ueber das Ergebnis der Prüfung ist von der Kommission ein von allen Mitgliedern, welche der Prüfung beigewohnt haben, mitzuvollziehendes Protokoll aufzunehmen. Ueber die bestandene Prüfung ist dem Betreffenden ein von dem Vorsitzenden der Kommission zu vollziehendes Zeugnis auszustellen.

§ 8. Wer die Prüfung nicht bestanden hat, kann erst nach Ablauf eines Jahres zu einer anderweiten und letzten Prüfung zugelassen werden.

§ 9. Gegenwärtige Prüfungsordnung tritt am 1. Mai 1893 in Kraft.

Dresden, den 13. April 1893.

Finanz-Ministerium.

v. Thümmel.

Wolf.

Nr. 36. Verordnung,

die Anstellung, Beförderung und Prüfung des Kanzlei- und Expeditions-personals im Geschäftsbereiche des Justiz-Ministeriums betreffend;

vom 21. April 1893.

Mit Allerhöchster Genehmigung treten vom 1. Mai 1893 an für die Anstellung, Beförderung und Prüfung des Kanzlei- und Expeditions-personals im Geschäftsbereiche des Justiz-Ministeriums folgende Bestimmungen in Kraft:

§ 1. Als Expedienten der dritten Besoldungsgruppe bei den Unterbehörden werden nur angestellt

- a) Militäranwärter nach den für die Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen bei den Reichs- und Staatsbehörden mit Militäranwärtern geltenden Grundsätzen und den dazu gegebenen Ausführungsbestimmungen (Verordnung vom 22. Juni 1882, G.- u. V.-Bl. S. 117 flg., Verordnung vom 17. November 1886, G.- u. V.-Bl. S. 321, Verordnung vom 15. März 1887, G.- u. V.-Bl. S. 18 sowie Verordnung vom 29. August 1886, Justiz-Ministerialblatt S. 27 flg.);
- b) Bewerber, die das 21. Lebensjahr erfüllt und die in § 7 geordnete Prüfung bestanden haben.

§ 2. Bewerber der in § 1 b bezeichneten Art haben ihre Gesuche um Zulassung zur Prüfung und um Anstellung bei dem Justiz-Ministerium einzureichen und ihren Geburtschein sowie eine von ihnen selbst gefertigte Darstellung ihres Lebenslaufs und ihrer persönlichen Verhältnisse beizufügen. Sind sie bereits bei einer Behörde im Geschäftsbereiche des Justiz-Ministeriums beschäftigt, so sind die Gesuche auf dem Dienstwege zur Kenntniß des Justiz-Ministeriums zu bringen.

§ 3. Als Bureauassistent oder Aktuar wird nur angestellt, wer die Aktuarprüfung bestanden hat.

§ 4. Zur Aktuarprüfung wird nur zugelassen, wer das 25. Lebensjahr erfüllt und entweder

- a) das Reifezeugniß einer Realschule oder einer in den Lehrzielen dieser mindestens gleichstehenden Unterrichtsanstalt oder die Reife zur Versetzung in die Obersekunda eines Gymnasiums oder Realgymnasiums erlangt und seit mindestens drei Jahren bei Justizbehörden gearbeitet hat,

oder

- b) seit mindestens vier Jahren als Expedient bei Justizbehörden angestellt ist. Für die am 1. Mai 1893 bereits im Dienste stehenden ist in diese vier Jahre die Zeit einzurechnen, während deren sie als remunerirte Lohnschreiber zu Expedientenarbeiten verwendet worden sind.

§ 5. Zu Sekretären werden nur Bureauassistenten oder Aktuare befördert, die die Sekretärprüfung bestanden haben.

§ 6. Zur Sekretärprüfung werden nur Bureauassistenten oder Aktuare zugelassen, die entweder

a) das Reifezeugniß eines Gymnasiums oder Realgymnasiums erlangt und seit mindestens drei Jahren als Bureauassistenten oder Aktuare bei Justizbehörden gearbeitet haben,

oder

b) seit mindestens fünf Jahren als Bureauassistenten oder Aktuare bei Justizbehörden angestellt sind. Für die am 1. Mai 1893 bereits im Dienste stehenden sind diese fünf Jahre erst von der Verleihung der Staatsdienerereignenschaft an zu rechnen.

§ 7. Die in § 1 unter b vorgeschriebene Prüfung wird bei einer Justizbehörde abgelegt, die dazu vom Justiz-Ministerium Auftrag erhalten hat, und besteht

a) in dem Nachschreiben eines Diktats;

b) in der schriftlichen Lösung einiger Rechenaufgaben aus den vier Grundrechnungsarten und der einfachen Verhältnißrechnung;

c) in der Anfertigung eines Protokolls über einen geschäftlichen Gegenstand.

Die Aufgaben zu diesen Arbeiten werden vom Justiz-Ministerium gestellt.

Die Prüfungsarbeiten sind unter Aufsicht der beauftragten Behörde anzufertigen und von ihr an das Justiz-Ministerium einzureichen. Dieses entscheidet, ob die Prüfung für bestanden anzusehen sei oder nicht.

§ 8. Die in §§ 3 und 5 vorgeschriebenen Prüfungen werden von einer Prüfungskommission in Dresden abgenommen, die vom Justiz-Ministerium bestellt wird.

Die Prüfungen bestehen aus einem schriftlichen und einem mündlichen Theile.

Die schriftlichen Arbeiten hat der zu Prüfende innerhalb der für jede Aufgabe bestimmten Frist unter Aufsicht seiner Dienstbehörde zu fertigen. Er darf sich dabei anderer, als der ihm ausdrücklich gestatteten Hilfsmittel nicht bedienen. Anderenfalls gilt die Prüfung als nicht bestanden. Die Arbeiten sind von der Dienstbehörde an das Justiz-Ministerium einzusenden.

Die mündlichen Prüfungen werden vor der Prüfungskommission abgelegt und sind nicht öffentlich.

§ 9. Bei der Aktuarprüfung sind drei, bei der Sekretärprüfung sechs schriftliche Arbeiten anzufertigen. Die Aufgaben werden vom Justiz-Ministerium gestellt und den zu Prüfenden durch die Dienstbehörde vorgelegt.

Gegenstände beider Prüfungen sind:

a) die Hauptgrundzüge der Verfassung des Deutschen Reichs und der sächsischen Landesverfassung;

- b) die Organisation und der Geschäftskreis der Reichs- und Landesbehörden, insbesondere der für die Rechtspflege bestellten Behörden;
- c) das Aktenwesen sowie die Führung der Registranden und sonstigen Geschäftsnachweise bei sächsischen Justizbehörden;
- d) das gerichtliche Kassen-, Rechnungs- und Kostenwesen;
- e) die auf die Thätigkeit des Gerichtsschreibers und des Gerichtsvollziehers bezüglichen Bestimmungen;
- f) die in Nachlaß- und Vormundschaftsachen sowie bei Führung des Grund- und Hypothekenbuchs und der öffentlichen Register (Handels-, Genossenschafts-, Zeichen-, Muster-, Dissidenten-Register etc.) in Betracht kommenden allgemeinen Grundsätze, soweit ihre Kenntniß ohne juristische Vorbildung durch Beschäftigung bei Justizbehörden erworben werden kann.

In der mündlichen Prüfung soll der zu Prüfende hauptsächlich seine Kenntnisse auf den bezeichneten Gebieten, in der schriftlichen Prüfung aber hauptsächlich darlegen, daß er seine Gedanken geordnet, allgemein verständlich und unter richtigem Gebrauche der deutschen Sprache auszudrücken vermöge, daß er auch in dem Anfertigen der den Expeditionen obliegenden schriftlichen Arbeiten (Protokolle in streitigen und in nichtstreitigen Sachen, Vertheilungspläne in Nachlaß- und in Zwangsversteigerungssachen und dergleichen) die erforderliche Uebung erlangt habe.

§ 10. Gesuche um Zulassung zu den in §§ 3 und 5 bezeichneten Prüfungen sind bei der Dienstbehörde anzubringen. Diese hat das Gesuch unter Beifügung der erforderlichen Nachweise dem Justiz-Ministerium vorzulegen und dabei anzuzeigen, in welcher Weise der Gesuchsteller bisher beschäftigt gewesen ist.

§ 11. Erachtet die Prüfungskommission die schriftlichen Arbeiten für ungenügend, so wird der Bewerber ohne mündliche Prüfung zurückgewiesen.

Sind die Arbeiten genügend, so findet die mündliche Prüfung statt. Zu einem Prüfungstermine können nach dem Ermessen der Prüfungskommission Mehrere vorgeladen werden.

§ 12. Nach dem Gesamtergebnisse der schriftlichen und mündlichen Prüfung entscheidet die Kommission nach Stimmenmehrheit, ob die Prüfung für bestanden anzusehen sei oder nicht.

§ 13. Wer die in § 1 unter b oder die in § 3 vorgeschriebene Prüfung nicht bestanden hat, kann erst nach Ablauf eines Jahres zu einer zweiten und letzten Prüfung zugelassen werden.

Eine Wiederholung der Sekretärprüfung findet nicht statt.

§ 14. Das Justiz-Ministerium behält sich vor, in besonderen Fällen Ausnahmen von vorstehenden Bestimmungen eintreten zu lassen.

Dresden, den 21. April 1893.

Ministerium der Justiz.

Schurig.

Schüler.

Nr. 37. Bekanntmachung,

die Prüfungsordnung für das Bureaupersonal im Geschäftsbereiche des Gesamtministeriums betreffend;

vom 18. April 1893.

Das Gesamtministerium hat für den Büreaudienst seines Geschäftsbereichs nachstehende

Prüfungsordnung
beschlossen.

§ 1. Im Geschäftsbereiche des Gesamtministeriums werden als Bureauassistenten und Sekretäre nur solche Personen angestellt, beziehentlich nur solche Bureauassistenten zu Sekretären befördert, welche die für die Erlangung entsprechender Stellungen geordneten Prüfungen in einem der anderen Ministerialdepartements mit Erfolg bestanden haben.

§ 2. Soweit die Zulassung zur Sekretärprüfung nach Maßgabe der für die anderen Ministerialdepartements erlassenen Prüfungsordnungen von der Erfüllung einer bestimmten, von dem Bestehen der Assistentenprüfung zu berechnenden Dienstzeit innerhalb des betreffenden Ressorts abhängig ist, wird für die Bureauassistenten im Geschäftsbereiche des Gesamtministeriums der Dienst in diesem Geschäftsbereiche dem Dienste innerhalb desjenigen Ressorts, in welchem die Sekretärprüfung abgelegt werden soll, gleichgeachtet.

§ 3. Gesuche um Zulassung zur Sekretärprüfung sind von den im Geschäftsbereiche des Gesamtministeriums angestellten Beamten beziehentlich durch Vermittelung der zunächst vorgesetzten Dienstbehörde unter Angabe des Ressorts, innerhalb dessen die Zulassung zur Sekretärprüfung gewünscht wird, an das Gesamtministerium zu richten.

§ 4. Gegenwärtige Prüfungsordnung tritt am 1. Mai dieses Jahres in Kraft. Ausnahmen von derselben werden während einer angemessenen Uebergangszeit im allgemeinen, sowie hinsichtlich der in den Prüfungsordnungen der übrigen Ministerialdepartements bestimmten Vorbildungserfordernisse auch nach der Uebergangszeit vom Gesamtministerium zugelassen werden.

Dresden, am 18. April 1893.

Gesamtministerium.

v. Thümmel.

Meister.

Nr. 38. Verordnung,

die Anmeldung und Besteuerung verendeter schlachtsteuerpflichtiger Viehstücke betreffend;

vom 11. April 1893.

Zur Ausführung von § 5 des Schlachtsteuergesetzes vom 25. Mai 1852 (G. = u. V. = Bl. S. 94) wird im Anschluß an § 35 der zugehörigen Ausführungsverordnung vom 29. desselben Monats (G. = u. V. = Bl. S. 152) Folgendes bestimmt:

Wenn ein an sich schlachtsteuerpflichtiges Viehstück infolge innerer Erkrankung verendet, so hat eine Anmeldung des Falles bei der zuständigen Schlachtsteuerhebestelle nur dann zu erfolgen, wenn das Fleisch des verendeten Thieres ganz oder theilweise zum menschlichen Genuß verwendet wird. Geschieht letzteres, so finden die für die Anmeldung von Nothschlachtsfällen und für die Besteuerung zur Noth geschlachteter Viehstücke bestehenden Bestimmungen Anwendung.

Wenn die Tödtung an sich schlachtsteuerpflichtiger Viehstücke durch Blitzschlag oder andere Unfälle herbeigeführt wird, so bewendet es bei den Bestimmungen in § 5 des Gesetzes und § 35 der Ausführungsverordnung. Solche Fälle sind daher ohne Unterschied nach den für das Nothschlachten geltenden Vorschriften bei der Steuerhebestelle anzumelden. Ebenso richtet sich die Steuerpflicht nach den für Nothschlachtsfälle maßgebenden Grundsätzen.

Dresden, am 11. April 1893.

Finanz=Ministerium.

v. Thümmel.

Dr. Krauß.

Nr. 39. Kirchengesetz,

die Feier der Bußtage in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche
betreffend;

vom 12. April 1893.

Um die Begehung einer gemeinsamen Bußtagsfeier in dem größeren Theil des evangelischen Deutschlands zu ermöglichen und um mit der für diesen Zweck gebotenen Verlegung des zweiten jährlichen Bußtags auch die Feier des ersten Bußtags in Uebereinstimmung zu bringen, haben die in Evangelicis beauftragten Staatsminister beschlossen und verordnen unter Zustimmung der Evangelisch-lutherischen Landessynode was folgt:

§ 1. Die in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche gesetzlich bestehenden beiden Bußtage werden von Verkündung dieses Kirchengesetzes ab von Freitag vor dem Sonntag Oculi und Freitag vor dem letzten Trinitatissonntag verlegt auf

Mittwoch vor dem Sonntag Oculi

und

Mittwoch vor dem letzten Trinitatissonntag.

§ 2. Die für die Feier der Bußtage bestehenden kirchlichen Vorschriften und Einrichtungen werden durch die Verlegung der Bußtage nicht berührt.

Dresden, den 12. April 1893.

Die in Evangelicis beauftragten Staatsminister.



v. Thümmel.

Schurig.

v. Meßsch.

v. Seydewitz.

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen.

9. Stück vom Jahre 1893.

Inhalt: Nr. 40. Verordnung, die Enteignung von Grundeigenthum für Umwandlung des Eisenbahnhaltepunktes Neundorf in eine Haltestelle für Personen- und Wagenladungsverkehr betr. S. 125. — Nr. 41. Bekanntmachung, einen anderweiten Nachtrag zu den Statuten des Abrechtsordens betr. S. 126. — Nr. 42. Verordnung, die Abtretung von Grundeigenthum zur Erbanung einer Eisenbahn vom Bahnhofe Reichenbach nach Mysau betr. S. 127. — Nr. 43. Verordnung, die Abänderung der Verordnung über die Verschmelzung der amtsthierärztlichen und bezirksthierärztlichen Prüfung betr. S. 128. — Nr. 44. Bekanntmachung, die Genehmigung der neuen Satzungen des erbländischen ritterschaftlichen Kreditvereins im Königreiche Sachsen betr. S. 130. — Nr. 45. Bekanntmachung, die Eröffnung des Betriebes auf der normalspurigen Spreethal-Zweigeisenbahn betr. S. 148.

Nr. 40. Verordnung,

die Enteignung von Grundeigenthum für Umwandlung des Eisenbahnhaltepunktes Neundorf in eine Haltestelle für Personen- und Wagenladungsverkehr betreffend;

vom 27. April 1893.

Mit Rücksicht auf die mehr und mehr fortschreitende Ausdehnung der Stadt Plauen i. V. nach Neundorfer und Straßberger Seite, macht sich eine Umwandlung des an der Eisenbahn Plauen-Eger befindlichen Haltepunktes Neundorf in eine Haltestelle für Personen- und Wagenladungsverkehr erforderlich. Da die wegen Abtretung des hierzu nöthigen Areals gepflogenen Verhandlungen nicht allenthalben zu einem Ergebniß geführt haben, so wird mit Allerhöchster Genehmigung von dem Ministerium des Innern auf Grund von § 2 des Gesetzes, die Expropriation von Grundeigenthum für Erweiterung bestehender Eisenbahnen betreffend, vom 21. Juli 1855 (G.- u. V.-Bl. S. 120) andurch verordnet, wie folgt:

§ 1. Die Bestimmungen im § 1 des nurgedachten Gesetzes vom 21. Juli 1855 sind nach Maßgabe des von dem Ministerium des Innern genehmigten Planes auf die Erweiterung des Eisenbahnhaltepunktes Neundorf in Anwendung zu bringen.

Ausgegeben zu Dresden den 28. Juni 1893.

21

§ 2. Hinsichtlich des bei der Expropriation für diese Anlage zu beobachtenden Verfahrens und der diesfalligen Instruktion der Behörde und der Taxatoren ist allenthalben den Bestimmungen nachzugehen, welche in der Vollziehungsverordnung zum Gesetze vom 3. Juli 1835 (G. u. V.-Bl. S. 374) sowie in den zu deren Erläuterung ergangenen späteren Verordnungen enthalten sind.

§ 3. Von der in § 1 erwähnten Anlage wird die Flur
Blauen i. B.
betroffen.

Dresden, den 27. April 1893.

Ministerium des Innern.

v. Meßsch.

Gerßdorf.

Nr. 41. Bekanntmachung,

einen anderweiten Nachtrag zu den Statuten des Albrechtsordens betreffend;

vom 29. April 1893.

Wir, Albert, von GOTTES Gnaden König von Sachsen
rc. rc. rc.

haben auf den Vortrag des Gesamtministeriums und des Ordenskanzlers eine Abänderung der Bestimmungen über die Verleihung des goldenen Sterns zum Großkreuze des Albrechtsordens beschlossen und zu diesem Zwecke dem nachstehenden anderweiten Nachtrage zu den Statuten des Albrechtsordens vom 31. Dezember 1850 Unsere Genehmigung erteilt.

Dieser Nachtrag wird im Anschlusse unter ☉ zur öffentlichen Kenntniß gebracht, wonach sich Alle, die es angeht, zu achten haben.

Dresden, am 29. April 1893.



Albert.

Hans von Thümmel.



Nachtrag

zu den Statuten des Albrechtsordens;

vom 21. April 1893.

Wir, Albert, von GOTTES Gnaden König von Sachsen
rc. rc. rc.

haben beschlossen,

an Inhaber des Großkreuzes des Albrechtsordens in geeigneten Fällen den goldenen Stern auch ohne das in dem Nachtrag zu den Statuten des Albrechtsordens vom 30. April 1883 bestimmte Band zu verleihen.

Der silberne Stern der Großkreuz-Deforation ist dagegen zurückzugeben.

Dresden, am 21. April 1893.



Albert.

Hans von Thümmel,
Ordenskanzler.

Wilhelm Bär,
Ordenssekretär.

Nr. 42. Verordnung,

die Abtretung von Grundeigenthum zu Erbauung einer normalspurigen Eisenbahn vom Bahnhofe Reichenbach über Oberreichenbach nach Mylau betreffend;

vom 15. Mai 1893.

Mit Allerhöchster Genehmigung und auf Grund der in der Ständischen Schrift vom 1. April 1892 erteilten Ermächtigung wird von dem Ministerium des Innern behufs Erbauung einer normalspurigen Eisenbahn vom Bahnhofe Reichenbach über Oberreichenbach nach Mylau andurch verordnet wie folgt:

§ 1. Die Vorschriften des Gesetzes vom 3. Juli 1835, die Abtretung des zu Erbauung einer von Leipzig nach Dresden anzulegenden und nach Befinden bis zur Grenze zu verlängernden Eisenbahn erforderlichen Grundeigenthums betreffend (G.= u. V.=Bl. S. 371 flg.) und beziehentlich soweit dieses Gesetz durch spätere Bestimmungen Abänderungen erlitten hat, die einschlagenden späteren Vorschriften leiden auch Anwendung auf den Bau der obengedachten Bahn nebst Anschlußgleisen.

§ 2. Hinsichtlich des bei der Abtretung von Grundeigenthum für diese Eisenbahn zu beobachtenden Verfahrens ist allenthalben denjenigen Bestimmungen nachzugehen, welche in der Vollziehungsverordnung zum Gesetze vom 3. Juli 1835 (G.= u. V.=Bl. S. 374), sowie beziehentlich in den zu deren Erläuterung ergangenen späteren Verordnungen enthalten sind.

§ 3. Die Vorschriften gegenwärtiger mit Gesetzeskraft versehenen Verordnung treten sofort mit deren Publikation in Wirksamkeit.

§ 4. Bei dem Baue der gedachten Eisenbahn werden nach Maßgabe der genehmigten Detailpläne die Fluren von

Reichenbach,
Oberreichenbach und
Obermylau

betroffen.

Dresden, den 15. Mai 1893.

Ministerium des Innern.

v. Meißsch.

Gerßdorf.

Nr. 43. Verordnung

über Abänderung der §§ 6 und 10 der Verordnung, die Verschmelzung der amtsthierärztlichen und bezirksthierärztlichen Prüfung betreffend, vom 9. März 1870;

vom 20. Mai 1893.

Das Ministerium des Innern hat die §§ 6 und 10 der Verordnung, die Verschmelzung der amtsthierärztlichen und bezirksthierärztlichen Prüfung betreffend, vom 9. März 1870 (G.= u. V.=Bl. S. 57 flg.) wie folgt abzuändern beschlossen:

§ 6. Die Hauptprüfung zerfällt in eine praktische und in eine mündliche Prüfung.

1. In der praktischen Prüfung hat der Kandidat

- a) an einem lebenden Thiere einen für polizeiliche oder gerichtliche Fragen sich eignenden Krankheitsfall zu untersuchen und festzustellen, sodann über die einschlagenden Fragen einen mündlichen Vortrag zu halten und hierauf unter Aufsicht ein Gutachten, beziehentlich einen gutachtlichen Bericht, über den Fall auszuarbeiten;
- b) die Sektion eines todten Thieres zu verrichten und den Sektionsbericht nebst Gutachten ebenfalls unter Aufsicht anzufertigen;
- c) eine mikroskopische, auf die Feststellung ansteckender Krankheiten bezügliche Untersuchung vorzunehmen;
- d) eine Aufgabe aus dem Gebiete der Thierzuchtlehre schriftlich unter Aufsicht zu bearbeiten.

2. Die mündliche Prüfung, die unmittelbar nach der bestandenen praktischen Prüfung erfolgt, bezieht sich auf Gegenstände, die aus dem ganzen Gebiete der polizeilichen und gerichtlichen Thierheilkunde sowie der Fleischschau und der Thierzuchtlehre entnommen sind. Es wird hierbei insbesondere auch eine genaue Kenntniß der Sächsischen und der Reichs-Gesetzgebung in den vorgedachten Beziehungen erfordert.

§ 10. Die zu entrichtenden Prüfungsgebühren mit Einschluß der Kosten für das Zeugniß betragen 40 *M* und zwar 20 *M* für die Vorprüfung und 20 *M* für die Hauptprüfung, ingleichen 10 *M* für die beziehentlich auf Grund des § 9 Absatz 4 vom Ministerium des Innern dispensationsweise genehmigte Wiederholung eines Abschnittes der Hauptprüfung.

Diese Gebühren sind vor jedem Prüfungsabschnitte an die Kasse der Kommission für das Veterinärwesen einzuzahlen und verfallen, wenn die Prüfung nicht bestanden wird.

Dresden, am 20. Mai 1893.

Ministerium des Innern.

v. Metzsch.

Körner.

Nr. 44. Bekanntmachung,

die Genehmigung der neuen Satzungen des erbländischen ritterschaftlichen Kreditvereins im Königreiche Sachsen betreffend;

vom 31. Mai 1893.

Das Ministerium des Innern hat die unter dem 9. Mai 1893 ausgefertigten neuen Satzungen der am 13. Mai 1844 (G. u. B.-Bl. S. 163) landesherrlich bestätigten, den Namen „erbländischer ritterschaftlicher Kreditverein im Königreiche Sachsen“ führenden Anstalt genehmigt und hierüber diese

U r k u n d e

ausgestellt.

Dresden, am 31. Mai 1893.

Ministerium des Innern.

v. Meßsch.

Gersdorf.

Satzungen

für den erbländischen ritterschaftlichen Kreditverein im Königreiche Sachsen.

Erster Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

Name
und Zweck.

§ 1. Der erbländische ritterschaftliche Kreditverein im Königreiche Sachsen ist eine als juristische Person anerkannte Anstalt, welche den Besitzern und Besitzerinnen von Gütern im Königreiche Sachsen unter den in den Satzungen und der Geschäftsordnung enthaltenen Voraussetzungen und Bedingungen die Möglichkeit gewährt, hypothekarische Darlehne, welche einer Kündigung seitens der Anstalt in der Regel nicht unterliegen, aufzunehmen und deren allmähliche Tilgung zu sichern.

§ 2. Die Mittel zur Gewährung der Darlehne gewinnt die Anstalt durch Ausgabe zinsbarer Pfandbriefe, deren Inhaber ihre Gläubiger werden. Mittel.

§ 3. Beleihbar sind:

Beleihbarkeit.

- a) die Herrschaften im Königreiche Sachsen,
- b) diejenigen Rittergüter, welche in der Beilage zur Verordnung vom 6. November 1832 verzeichnet stehen,
- c) diejenigen Güter, welche, ohne an gedachtem Orte verzeichnet zu sein, das Recht, auf Kreistagen beziehentlich dem Provinziallandtage zu erscheinen, genießen, insgesammt, dafern sie nach Abzug der Lasten einen Hypothekenwerth von 6000 \mathcal{M} und darüber nachweisen,
- d) diejenigen Bauerngüter im Königreiche Sachsen, welche mit 500 Steuereinheiten und darüber belegt sind,
- e) diejenigen Güter, welche in dem Flurbezirke einer Stadt liegen und entweder ausschließlich oder doch zugleich zur Land- und Forstwirthschaft benutzt werden (Stadtgüter), dafern sie wenigstens mit 500 Steuereinheiten belegt sind. Es sollen jedoch diejenigen Steuereinheiten, welche auf Gebäuden ruhen, die weder als Wohnung für den Besitzer, noch auch zu Wirthschaftszwecken benutzt werden, nicht mit in Anrechnung kommen.

§ 4. Güter und land- und forstwirthschaftliche Grundstücke, welche mit einem Hauptgute besessen und von demselben aus bewirthschaftet werden, können von der Anstalt mit letzterem zusammen als Unterpfund angenommen werden. In diesem Falle ist die Hypothek an jedem der verschiedenen Güter oder land- und forstwirthschaftlichen Grundstücke nach Höhe des ganzen Darlehns nebst Renten, Zinsen und Kosten zu bestellen. Ideelle Grundstücksantheile werden nicht beliehen. Fortsetzung.

§ 5. Nach der Reihe des Eintrittes in die Anstalt werden Serien gebildet.

Serienbildung.

Jede Serie bildet einen Bestandtheil an und für sich, sie wird gleichmäßig verzinst und getilgt, sie erhält ihre ausschließlichen Amortisations- und Reservefonds und bewirkt die allmähliche Tilgung ihrer Pfandbriefe unter sich allein und gleichmäßig unter allen ihren Hypotheken.

Innerhalb einer Serie entstehende Verluste hat dieselbe allein zu tragen; sie hat anderen Serien, sowie den Besitzern rentenpflichtiger Grundstücke, welche durch solche Verluste in Mitleidenschaft gezogen werden, den dadurch entstehenden Schaden zu vergüten.

§ 6. Die Anstalt hat ihren Sitz in Leipzig.

Sitz.

§ 7. Der Geschäftsordnung wird die weitere Ausführung der in den Satzungen enthaltenen Bestimmungen vorbehalten.

Geschäftsordnung.

Zweiter Abschnitt.

Leitung, Vertretung und Beaufsichtigung.

- Leitung. § 8. Die Geschäfte der Anstalt werden besorgt durch
I. den Vorstand,
II. die Hauptversammlung,
III. einen Syndikus,
IV. einen oder mehrere Bevollmächtigte mit den erforderlichen Kanzleibeamten.
- Vertretung. § 9. Der Vorsitzende im Vorstande beziehentlich dessen Stellvertreter vertreten die Anstalt gerichtlich und außergerichtlich. Ihre Beglaubigung erfolgt durch den Nachweis der nach der Vorschrift in § 62 Absatz 4 vorgenommenen Bekanntmachung der Wahl.
- Fortsetzung. § 10. Die von der Anstalt auszustellenden Urkunden werden von dem Vorsitzenden im Vorstande oder dessen Stellvertreter, sowie einem Bevollmächtigten unterzeichnet und mit dem Anstaltsiegel versehen. Sitzungsgemäß vollzogene Urkunden gelten als öffentliche Urkunden. Der Vorsitzende im Vorstande, dessen Stellvertreter und die Bevollmächtigten sind deshalb von dem königlichen Amtsgerichte zu Leipzig zu verpflichten.
- Beauf- § 11. Zur Ueberwachung der Anstalt wird von der Staatsregierung ein könig-
sichtigung. licher Kommissar bestellt. Derselbe ist berechtigt, an allen Sitzungen des Vorstandes sowie an der Hauptversammlung theilzunehmen und die Bücher, Schriften und Kassen der Anstalt jederzeit einzusehen. Ohne seine Zustimmung darf keine Hypothek der Anstalt von letzterer zur Löschung gebracht und kein Pfandbrief ausgegeben werden.
Er hat darauf zu sehen, daß mit den Geldern der Anstalt satzungs- und geschäfts-
ordnungsgemäß verfahren wird.
Er ist berechtigt, Zeugnisse über die in den Satzungen und der Geschäftsordnung enthaltenen Bestimmungen zu ertheilen.

Dritter Abschnitt.

Beleihung und Bedingungen derselben.

- Anmeldung. § 12. Die Anmeldung zur Aufnahme eines Darlehns hat schriftlich unter Beachtung der Bestimmungen der Geschäftsordnung zu erfolgen.
- Höhe § 13. Die Anstalt gewährt auf die beleihbaren Grundstücke (§§ 3 und 4) Darlehne
der Darlehne. bis zur Hälfte des nach den Satzungen (§§ 26 und 27) ermittelten Hypothekenwerthes.
- Fortsetzung. § 14. Die Anstalt giebt bei der erstmaligen Verpfändung kein Darlehn unter 3000 M.

§ 15. Die Anstalt gewährt das Darlehn in Pfandbriefen der Anstalt nach dem Gewährung.
Nennwerthe.

§ 16. Die Anstalt erhebt von dem Nennwerthe jeden bei ihr gemachten Anlehns, Beitrag.
insoweit es nicht nach den Bestimmungen in §§ 19, 20 und 21 der Satzungen wieder
getilgt ist, von der Zeit an, zu welcher sie sich nach der Anmeldung zur Gewährung
desselben bereit zu halten hatte, bis zu völliger Abtragung desselben als jährliche Rente
zur Verzinsung und Amortisation der Pfandbriefe sowie zur Bestreitung der Verwaltungs-
kosten und sonstigen Bedürfnisse

a) so viele Prozente wie der Zinsfuß der Pfandbriefe aus der betreffenden Serie
beträgt und

b) noch höchstens ein Prozent darüber.

Nur für Serien mit beschleunigter Amortisation kann der unter b gedachte Betrag
noch entsprechend erhöht werden, wenn die beschleunigte Amortisation ohne jene Erhöhung
nicht durchführbar ist.

§ 17. Die Renten sind an die Anstalt in halbjährigen Beträgen abzuführen und Renten-
Zahlung.
zwar jedesmal ein Vierteljahr zuvor, ehe die Zinsen der für die Hypothek ausgegebenen
Pfandbriefe fällig sind. Einwendungen erfolgen auf Gefahr des Rentenpflichtigen. Das
nothwendige Postporto trägt die Anstalt.

§ 18. Die Anstalt kann die Darlehnsforderung nicht kündigen, außer in den Fällen Kündigung.
§§ 28, 32 und 79 der Satzungen, in welchen mindestens eine sechsmonatliche Kündigungs-
frist einzuhalten ist.

Rentenpflichtige sind jederzeit berechtigt zu kündigen und können Rückzahlungen
sodort nach der Kündigung bewirken, — vorbehaltlich der betreffs der Ausgleichung in
der Geschäftsordnung enthaltenen Bestimmungen.

§ 19. Rückzahlungen erfolgen, gleichviel ob sie durch Kündigung oder Zwangs- Rückzahlung.
versteigerung veranlaßt sind, stets in Pfandbriefen derjenigen Serie der Anstalt, welche
die Schuld des Rentenpflichtigen umfaßt (siehe Ausnahme § 78) und sind auf Verlangen
des Vorstandes auch in dem nämlichen Verhältnisse der Pfandbriefsabchnitte zu bewirken,
in welchem das Darlehn ausgezahlt, oder welches bei Ausfertigung der Pfandbriefe der
ganzen betreffenden Serie beobachtet worden ist.

Die Anrechnung der Pfandbriefe geschieht hierbei nach dem Nennwerthe.

Den Pfandbriefen müssen die betreffenden Zinsleisten und Zinscheine beigelegt sein.

§ 20. Außerordentliche nach Maßgabe von § 19 geleistete Kapitalrückzahlungen, Fortsetzung.
durch welche die Schuld gänzlich oder theilweise getilgt wird, haben in entsprechender
Weise den Verlust der Ansprüche an den Reservefonds zur Folge.

Die Ertheilung löschungsfähiger Quittung kann so lange versagt werden, bis der Besitzer des Pfandgrundstückes den ihm vom Vorstande berechneten Antheil zu den noch nicht gedeckten Kosten der die betreffende Schuld umfassenden Serie erlegt hat.

Die Vorschrift in Absatz 2 findet entsprechende Anwendung auf Theilrückzahlungen. Der Antheil an den Kosten wird diesfalls nach Verhältniß der geleisteten Theilzahlung berechnet.

Fortsetzung. § 21. Sind Abschlagszahlungen geleistet worden, ohne daß dabei der Schuldner von dem Befugnisse, die noch bestehende Hypothek theilweise löschen zu lassen, Gebrauch gemacht hat, so kann der in dem Grund- und Hypothekenbuche eingetragene Besitzer des Grundstückes späterhin, sofern es nicht inzwischen infolge einer Zwangsversteigerung zur gänzlichen Rückzahlung des Kapitals gekommen ist (§ 34), mit dem Betrage der geleisteten Abschlagszahlung wieder eintreten und zwar ganz in derselben Maße wie bei einem ersten Eintritte.

AbSchreib-
ungen. § 22. Die Leistung von Kapitalabschlagszahlungen berechtigt den Besitzer des verpfändeten Grundstückes, entsprechende Abschreibung von der Hypothek zu verlangen. Die Amortisation dagegen gewährt, so lange nicht die ganze Schuld durch sie erfüllt ist, keinen Rechtsgrund für die Abschreibung.

Uebertritt. § 23. Dem jeweiligen Besitzer eines verpfändeten Grundstückes steht es jeder Zeit frei, mit dem Nennbetrage seiner Schuld aus der Serie, in welcher er bisher gestanden hat, aus- und in die laufende Serie überzutreten.

Der Uebertritt hat den Verlust des Anspruches an den Reservefonds der Serie, welcher die Schuld bis zum Uebertritt angehört hat, zur Folge.

Im übrigen wird das zwischen der Anstalt und dem Uebertretenden bestehende Schuldverhältniß nicht verändert.

Besondere
Be-
stimmungen. § 24. Für die Serien XIV und folgende gelten folgende besondere Bestimmungen:
I. Wenn von dem Nennbetrage der Schuld, mit welchem ein der Anstalt verpfändetes Grundstück in seiner Serie in den Büchern der Anstalt belastet worden ist, mindestens 10 Prozent, ausschließlich des Antheiles am Reservefonds, amortisirt sind, oder die begonnene Amortisation durch außerordentliche Zahlung auf mindestens 10 Prozent ergänzt worden ist, oder wenn eine außerordentliche Kapitalabschlagszahlung von mindestens 10 Prozent erfolgt ist (vergl. §§ 19, 30, 31 und 32 der Satzungen), so kann der Besitzer des Grundstückes nach Höhe derjenigen Summe, welche sich ergibt, wenn der amortisirte beziehentlich abgezahlte Betrag und der entsprechende Antheil am Reservefonds, soweit derselbe in Pfandbriefshöhe aufgeht, zusammengerechnet werden, entweder

- a) Abschreibung von der Hypothek im Grund- und Hypothekenbuche, oder
- b) Zession der Forderung, jedoch unter Einräumung des Vorranges für den der Anstalt verbleibenden Theil der Forderung vor dem zu zedirenden Betrage, oder
- c) Erneuerung des Darlehns verlangen.

Der hierbei zu berücksichtigende Antheil am Reservefonds ist zur Tilgung der Schuld nach Maßgabe der Bestimmungen in § 19 der Satzungen zu verwenden.

Wird von den obengedachten Befugnissen Gebrauch gemacht, so hat das zur Folge, daß der betreffende Rentenpflichtige, und zwar in den Fällen a und b mit dem verbliebenen Schuldreste, in dem Falle c aber mit seiner gesammten Schuld aus der Serie, in welcher er bisher gestanden hat, ausscheidet und in die laufende Serie übertritt. Die Vorschrift in § 23 der Satzungen Absatz 3 findet entsprechende Anwendung. Im Falle der außerordentlichen Kapitalabschlagszahlung ist die Quittung, welche darüber ausgestellt worden ist, wenn von dem Rechte der Erneuerung des Darlehns Gebrauch gemacht wird, zurückzugeben. Die vorstehend unter a, b, c gedachten Befugnisse können während der Dauer des Zwangsversteigerungs- und Zwangsverwaltungsverfahrens nicht ausgeübt werden und erlöschen, wenn es infolge der Zwangsversteigerung zur Löschung der Hypothek kommt.

- II. Wenn der Besitzer eines der Anstalt verpfändeten Grundstückes die Schuld durch Kapitalrückzahlung tilgt, so wird ihm sein Antheil am Reservefonds, soweit er in Pfandbriefshöhe aufgeht, in der Weise vergütet, daß derselbe mit zur Tilgung der Schuld (§ 19 der Satzungen) verwendet wird.
- III. Der unter I und II gedachte Antheil am Reservefonds bestimmt sich einerseits nach dem Verhältnisse der einzelnen Schuld zum Gesamtschuldbetrage der ganzen Serie, andererseits nach dem Verhältnisse des letzteren zum jeweiligen Bestande des Reservefonds.

§ 25. Der Anstalt ist wegen der Darlehnsforderung an Kapital, Renten und Zinsen sowie Kosten Hypothek zu bestellen. Sicherstellung der Anstalt.

§ 26. Bei der Ermittlung des Brutto-Hypothekenwerthes wird die Steuereinheit mit einem Kapitalwerthe von 40 M in Ansatz gebracht. Ermittlung des Hypothekenwerthes.

Der Brutto-Hypothekenwerth besteht aus der Summe

- a) des nach der Zahl der Steuereinheiten berechneten Kapitalwerthes des zur Beleihung angemeldeten Gutes und
- b) von zwei Dritttheilen des Zeitwerthes, mit welchem die zum Gute gehörigen Gebäude zur Landesbrandversicherung eingeschätzt sind.

Es darf jedoch durch die Berücksichtigung des Gebäudezeitwerthes der nach den Steuereinheiten berechnete Kapitalwerth nicht mehr als um den vierten Theil des letzteren erhöht werden.

Auf Antrag des Darlehnsjuchers kann der Vorstand, auf Grund einer Taxe, über deren Aufstellung er besondere Bestimmungen erläßt, anordnen, daß bei der Ermittlung des Brutto-Hypothekenwerthes, unbeschadet der vorstehend über die Berücksichtigung des Gebäudezeitwerthes getroffenen Bestimmungen, die Steuereinheit mit einem höheren, jedoch den Betrag von 50 *M* nicht übersteigenden Kapitalwerthe in Ansatz gebracht werde.

Die Kosten des Taxverfahrens trägt der Antragsteller.

Abzüge vom
Brutto-
Hypotheken-
werthe.

§ 27. Von dem nach § 26 ermittelten Brutto-Hypothekenwerthe kommen in Abzug:

1. Eisene Kapitale nach ihrem Nennwerthe,
2. alle Lasten und Beschränkungen, welche auf dem Grundstücke vermöge eines Privatrechtstitels haften, soweit sie nach Ermessen des Vorstandes den Werth des Grundstückes zu vermindern geeignet sind, sowie die an deren Stelle getretenen Ablösungsrenten,
3. Auszüge, auszugsmäßige Leistungen und lebenslängliche Renten nach dem in Gemäßheit des Gesetzes vom 2. Januar 1863 (§ 35) vervielfältigten Jahresbetrage.

Die Vorschriften über die Kapitalisirung aller dieser Lasten werden in der Geschäftsordnung getroffen.

Verfahren.

§ 28. Derjenige, welcher die Gewährung eines Darlehns beantragt, hat alle von der Anstalt zur Ermittlung des Werthes des zu verpfändenden Grundstückes für nothwendig erachteten Unterlagen und Nachweisungen auf seine Kosten beizubringen und die von der Anstalt hinsichtlich der Beschaffenheit des Grundstückes und etwaiger auf ihm ruhender Lasten vorgelegten Fragen genau und richtig zu beantworten.

Unrichtige Beantwortung dieser Fragen berechtigt die Anstalt zur Kündigung der Darlehnsforderung (§ 18).

Vierter Abschnitt.

Aufsichtsführung und Rechtsverfolgung.

Abtrennungen.

§ 29. Ohne Genehmigung der Anstalt dürfen von den Rentenschuldnern weder Abtrennungen von Pfandgrundstücken, noch auch Veräußerungen einzelner mitverpfändeter Grundstücke (§ 4) vorgenommen werden. Ergänzung der Einwilligung der Anstalt durch eine Gerichtsbehörde (Bürgerliches Gesetzbuch § 419) findet bei Abtrennungen von rentenschuldigen Grundstücken nicht statt.

§ 30. Die Einwilligung der Anstalt in Aufgabe ihres Pfandrechtes am Trennstücke, beziehentlich an einem abgesondert zu veräußernden rentenpflichtigen Grundstücke ist nur dann zu ertheilen, wenn Fortsetzung.

- a) auch nach der Abtrennung das Grundstück beziehentlich die im Pfandverband verbleibenden Grundstücke in Höhe der bestehenden Pfandbrieffschuld nach §§ 13, 26 und 27 beliehen werden dürfen, oder
- b) der sich ergebende Fehlbetrag durch theilweise Rückzahlung der Schuld oder durch Verpfändung eines anderen Grundstückes (§ 4) ausgeglichen wird.

§ 31. Die Einwilligung der Anstalt zur Auflegung neuer Lasten darf nur unter den in § 30 gedachten Voraussetzungen ertheilt werden. Auflegung neuer Lasten.

Die Ergänzung dieser Einwilligung durch die zuständige Behörde (Bürgerliches Gesetzbuch § 421) findet nicht statt.

§ 32. Wenn Gebäude, welche sich auf Pfandgrundstücken befinden, einstürzen, abbrennen, abgebrochen oder zerstört werden, so hat der Vorstand der Anstalt zu deren Wiederaufbau dem Besitzer des Grundstückes eine angemessene Frist zu setzen, dafern er sich nicht davon überzeugt, daß die satzungsmäßige Sicherheit der Hypothek durch den Wegfall des Gebäudes nicht beeinträchtigt wird. Gebäudeverlust.

Wird der Wiederaufbau verlangt, erfolgt aber nicht, oder in einer solchen Weise, daß die satzungsmäßige Sicherheit der Hypothek nicht erreicht wird, so hat der Vorstand das Recht, die Forderung ganz oder theilweise zu kündigen und einzuheben.

§ 33. Die Renten sind an den Verfalltagen (§ 17) pünktlich in unzertrennter Summe und baar in deutscher Reichswährung zu zahlen. Verzug bei Rentenzahlungen.

Im Falle des Verzugs erhöht sich der fällige halbjährige Rentenbetrag, dafern Zahlung noch im Laufe des Fälligkeitsmonates erfolgt, um $\frac{1}{2}$ Prozent jährlich, anderenfalls um 1 Prozent jährlich von der Hauptschuld.

Auch sind die infolge des Verzugs aufgelaufenen gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten abzutragen.

§ 34. Kommt es infolge einer Zwangsversteigerung zur Rückzahlung des noch nicht amortisirten Betrags der Kapitalschuld, so ist diese Rückzahlung nach Maßgabe der Bestimmungen in § 19 der Satzungen zu bewerkstelligen. Zwangsversteigerung.

In diesem Falle hört mit der der Zwangsversteigerung zunächst vorhergegangenen Inventur der Anstalt die allmähliche Tilgung der Schuld im Wege der Amortisation auf; die Anstalt hat von diesem Zeitpunkte anstatt der Rente Zinsen vom Nennwerthe der Schuld nach Höhe von 5 Prozent jährlich zu fordern. Jeder Anspruch an den Reservefonds ist ausgeschlossen.

Löschung und Abschreibung. § 35. Löschungs- und Abschreibungsbewilligungen dürfen nur mit der durch Gegenzeichnung zu bewirkenden Genehmigung des königlichen Kommissars ertheilt werden.

Besitzwechsel. § 36. Die Hypothekenbehörden werden alle Besitzveränderungen bei Grundstücken, welche der Anstalt verpfändet sind, dieser auf Kosten des neu eintretenden Besitzers sofort nach der Beleihung anzeigen. (S. auch Verordn. vom 6. März 1854, G.-u. V.-Bl. S. 83.)

Fünfter Abschnitt.

Pfandbriefe.

Beschreibung. § 37. Die Anstalt giebt zinsbare, auf den Inhaber lautende Pfandbriefe in Abschnitten zu 2000, 1000, 500 und 100 *M* nebst Zinsleisten und Zinsscheinen aus.

Jeder Pfandbrief trägt die Nummer seiner Serie, einen besonderen Buchstaben für den Abschnitt und eine innerhalb Serie und Abschnitt fortlaufende Nummer.

Die Pfandbriefe sind von dem königlichen Kommissar, einem Mitgliede des Vorstandes und einem Bevollmächtigten eigenhändig zu unterschreiben.

Außer genannten Pfandbriefen sind noch Pfandbriefe zu je 1500 *M* (500 Thaler), 300 *M* (100 Thaler) und 75 *M* (25 Thaler) im Umlaufe.

Die noch im Umlaufe befindlichen Pfandbriefe zu 30 *M* (10 Thaler) werden aus dem Verkehr gezogen.

Die Zinsleisten für Pfandbriefe innerhalb Serie I—XIII sind stets auf die Dauer von fünf Jahren auszugeben.

Zinsfuß. § 38. Die Höhe des Zinsfußes einer neu zu beginnenden Serie wird stets vor deren Eröffnung von der Hauptversammlung auf Vorschlag des Vorstandes bestimmt.

Soll der Zinsfuß ausgegebener Pfandbriefe herabgesetzt werden, so müssen die Pfandbriefe dergestalt gekündigt werden, daß den Inhabern freigestellt wird, entweder auf die Herabsetzung des Zinsfußes einzugehen oder baare Auszahlung des Nennbetrages des Pfandbriefes zu verlangen.

Bei den Serien I—XIII darf während des Zeitraumes, welchen die jeweiligen Zinsleisten umfassen, eine Veränderung des Zinsfußes nicht stattfinden.

Erhebungsart. § 39. Die Beträge der Zinscheine, sowie nach erfolgter Auslösung diejenigen der Pfandbriefe werden nur an deren Inhaber gegen Rückgabe der Zinscheine beziehentlich der Pfandbriefe nebst Zinsleisten und noch nicht fällig gewesenen Zinsscheinen in der Kanzlei der Anstalt oder von deren Beauftragten gezahlt.

Die Zinsen der Pfandbriefe werden in halbjährigen Beträgen ausgezahlt. Die Fälligkeitstermine bestimmt der Vorstand.

§ 40. Sowohl die Pfandbriefe allein als auch zugleich mit ihnen die Zinsleisten (Talons) — nicht aber die Zinscheine (Coupons) — können auf Antrag desjenigen, in dessen Händen sich die Papiere befinden, auf den Namen des Inhabers oder auch ohne Bezeichnung eines Namens von einer nach den gesetzlichen Bestimmungen hierfür zuständigen Behörde sowohl, als auch von dem Vorstande der Anstalt außer Kurs gesetzt werden.

Setzung
außer Kurs.

Dies geschieht durch eine amtlich beziehentlich sachungsgemäß zu vollziehende, mit dem Datum und Stempel zu versehenende Bemerkung auf dem Papier: („Für N. N. außer Kurs gesetzt, beziehentlich „außer Kurs gesetzt““).

§ 41. Pfandbriefe, welche auf den Namen des Inhabers außer Kurs gesetzt sind, werden nur an den genannten Inhaber oder an den durch öffentliche Urkunden beglaubigten Rechtsnachfolger oder Vertreter desselben ausbezahlt.

Fortsetzung.

Sind auch die Zinsleisten (Talons) auf den Namen des Inhabers außer Kurs gesetzt, so werden neue Zinscheine gegen Rückgabe der Zinsleisten nur an den genannten Inhaber oder an den durch öffentliche Urkunden beglaubigten Rechtsnachfolger oder Vertreter desselben verabfolgt.

Pfandbriefe und Zinsleisten, welche ohne Bezeichnung des Namens außer Kurs gesetzt werden, müssen, bevor die Auszahlung beziehentlich Verabfolgung neuer Zinscheine erfolgen kann, wieder in Kurs gesetzt werden.

§ 42. Nur derjenige, auf dessen Namen ein Pfandbrief und eine Zinsleiste außer Kurs gesetzt worden ist, oder, wenn die Außerkurssetzung ohne Bezeichnung eines Namens erfolgt ist, derjenige, welcher dieselbe beantragt hat, beziehentlich die durch öffentliche Urkunden beglaubigten Rechtsnachfolger und Vertreter dieser Personen dürfen das Papier wieder in Kurs setzen lassen. Dies geschieht, wenn die Außerkurssetzung ohne Bezeichnung des Namens erfolgt ist, durch dieselbe Stelle, welche das Papier außer Kurs gesetzt hat, übrigens gleichfalls durch eine amtlich, beziehentlich sachungsmäßig zu vollziehende, mit Datum und Stempel zu versehenende Bemerkung auf dem Papier: („Wieder in Kurs gesetzt“).

Fortsetzung.

§ 43. Alle Behörden des Königreichs, die Verwaltungen öffentlicher Kassen und milder Stiftungen, sowie Kirchen- und Schulinspektionen und Vormünder sind berechtigt, die in ihrer Verwaltung befindlichen Gelder in Pfandbriefen der Anstalt anzulegen.

Mündelmäßige
Sicherheit.

§ 44. Die Anstalt haftet ihren Gläubigern, insbesondere den Pfandbriefinhabern, mit ihren Forderungen sowie mit ihrem gesammten übrigen Vermögen.

Haftung.

§ 45. Die Anstalt darf nie mehr Pfandbriefe ausgeben, als sie an Kapitalien mit Hypothek auf den rentenpflichtigen Gütern, nach Abzug der darauf erfolgten Rückzahlungen und des durch die Amortisation Abgeminderten, wirklich außenstehen hat.

Gesamts-
betrag der
Pfandbriefe.

- Ausloosung.** § 46. Alljährlich sind so viel Pfandbriefe jeder Serie auszulösen, als ihr Amortisationsfonds zu tilgen vermag.
Von jedem Abschnitte der Pfandbriefe ist ein verhältnißmäßiger Theil auszulösen.
Mit dem nächsten Zinstermine nach der Ausloosung hören ausgelöste Pfandbriefe auf Zinsen zu tragen und werden dennoch erhobene Zinsen vom Hauptstamme abgezogen.
- Vernichtung.** § 47. Alle nach Ausloosung eingelösten, sowie alle als Kapitalzahlung eingekommenen Pfandbriefe nebst Zinsleisten und Zinscheinen werden vernichtet.
Ueber die Form der Ausloosung, über die Bekanntmachung der ausgelösten Pfandbriefe und über die Nachricht von allen vernichteten Pfandbriefen werden die nöthigen Vorschriften in der Geschäftsordnung getroffen.
- Verjährung.** § 48. Die Pfandbriefe, ihre Zinsleisten und ihre Zinscheine sind rücksichtlich der Verjährung den Königlich Sächsischen Staatspapieren gleichgestellt.
Alle verjährten Beträge fallen der Anstaltskasse zu.

Sechster Abschnitt.

Innere Verwaltung.

- Anstalts-
Vorstand.** § 49. Der Vorstand der Anstalt besteht aus neun Mitgliedern. Von diesen wählt die Hauptversammlung (§ 60) nach Maßgabe von § 63 aus den rentenpflichtigen Grundstücksbesitzern jeden erbländischen Kreises je zwei. Das neunte Mitglied wählen diese acht aus der Mitte der Besitzer rentenpflichtiger Grundstücke.
- Stellvertreter.** § 50. Für jedes Mitglied des Vorstandes ist gleichzeitig ein Stellvertreter zu wählen. Ueber die Einberufung derselben bestimmt die Geschäftsordnung.
- Amts-dauer.** § 51. Die Amtsdauer der Mitglieder des Vorstandes und ihrer Stellvertreter beträgt drei Jahre dergestalt, daß sie mit der Hauptversammlung, in welcher die Wahl erfolgt, beginnt und mit der ordentlichen Hauptversammlung im drittfolgenden Jahre endet.
Alle Jahre bei der Hauptversammlung scheiden drei Mitglieder des Vorstandes sowie deren Stellvertreter nach dem Alter des Eintritts der Mitglieder aus. — Ausscheidende sind wieder wählbar. — Außerdem haben Vorstandsmitglieder sowie stellvertretende Vorstandsmitglieder ihr Amt niederzulegen, wenn sie aufhören in demjenigen Kreise, aus welchem sie gewählt sind, wählbar zu sein.
Tritt ein neues Mitglied an Stelle eines außer der Ordnung aus dem Vorstande geschiedenen ein, so ist dessen Amtsdauer nach der Zeit zu bemessen, welche die Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitgliedes noch umfaßt haben würde.

§ 52. Der Vorstand wählt den Vorsitzenden und einen Stellvertreter auf die Dauer von drei Jahren. Vorsitzender.

Beide sind wieder wählbar.

Der Vorsitzende und in dessen Behinderung sein Stellvertreter leiten die Vorstandssitzung sowie die Hauptversammlung; er ist das ausführende Organ des Vorstandes und vertritt die Anstalt nach innen und außen (§ 9).

§ 53. Der Vorstand hat seinen Sitz in Leipzig, er leitet alle Angelegenheiten der Anstalt, insbesondere untersteht ihm Sitz und Geschäftskreis.

1. die Wahl eines in Leipzig wohnhaften Rechtsanwaltes zum Syndikus der Anstalt,
2. die Anstellung der Bevollmächtigten, der Kanzlei- und sonstigen Beamten,
3. die Aufstellung der Jahresrechnung,
4. die Aufstellung des Berichtes an die Hauptversammlung,
5. die Einberufung der Hauptversammlung und die Aufstellung der Tagesordnung zu derselben,
6. die Beschlußfassung über Darlehnsgesuche,
7. die Bestimmung über Schluß einer Serie.

§ 54. Der Vorsitzende und die Mitglieder des Vorstandes sowie die Mitglieder des Prüfungsausschusses beziehen für jeden Tag, den sie in Angelegenheiten der Anstalt außerhalb ihres Wohnortes zubringen, Tagegelder und erhalten den Reiseaufwand vergütet. Tagegelder und Reiseentschädigungen.

Die Höhe der Tagegelder und der Reiseentschädigung bestimmt die Geschäftsordnung.

§ 55. Die Bevollmächtigten, deren Geschäftskreis durch den Vorstand bestimmt wird, sind nur dem letzteren verantwortlich, dürfen keine anderen Geschäfte treiben, beziehen einen von dem Vorstande festzusetzenden Gehalt und haben auf Erfordern des Vorstandes eine angemessene Kaution, über deren Höhe der Vorstand entscheidet, zu leisten. Bevollmächtigte.

Im übrigen richtet sich ihr Verhältniß nach dem Anstellungsvertrage und den ihnen von dem Vorstande erteilten Instruktionen.

§ 56. Der Vorstand ist für die Beobachtung der Satzungen und der Geschäftsordnung verantwortlich. Verantwortlichkeit.

Die Mitglieder desselben haben die Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes anzuwenden.

Mitglieder des Vorstandes, welche ihre Obliegenheiten verletzen, haften der Anstalt persönlich und als Gesamtschuldner für den dadurch entstandenen Schaden.

Die Ansprüche auf Grund der vorstehenden Bestimmungen verjähren in fünf Jahren.

§ 57. Die in § 56 für die Mitglieder des Vorstandes gegebenen Vorschriften gelten auch für Stellvertreter der Mitglieder. Fortsetzung.

Haupt-
versammlung.

§ 58. Die Hauptversammlung besteht aus den Besitzern aller der Anstalt rentenpflichtigen Grundstücke. Ehefrauen können durch ihre Ehemänner, andere Frauen durch mit schriftlicher Vollmacht versehene Besitzer rentenpflichtiger Güter vertreten werden.

Für bevormundete Personen erscheinen ihre gesetzlichen, für juristische Personen deren verfassungsmäßige Vertreter.

Von mehreren Besitzern eines rentenpflichtigen Gutes kann nur einer und zwar in Ermangelung einer ausdrücklichen Bevollmächtigung der Älteste nach dem Lebensalter erscheinen.

Ausgeschlossen sind Besitzer und Vertreter von Gütern, welche in Sequestrations-, Zwangsversteigerungs- oder Konkursverfahren liegen, sowie Besitzer, denen die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt sind.

Ver-
sammlungs-
ort und Zeit.

§ 59. Die Hauptversammlung findet in Leipzig statt, tritt unabweislich alljährlich drei Monate nach Abschluß der Inventur und außerdem so oft zusammen, als der Vorstand ihre Einberufung beschließt; sie muß vom Vorstande beschloffen werden, wenn mindestens der zehnte Theil der Besitzer der verpfändeten Grundstücke schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe darauf anträgt.

Geschäftskreis
derselben.

§ 60. Der Hauptversammlung liegt ob:

1. die Entgegennahme des Jahresberichtes,
2. die Richtigsprechung der Jahresrechnung,
3. die Beschlußfassung über Abänderung der Satzungen und der Geschäftsordnung,
4. die Wahl von Vorstandsmitgliedern und deren Stellvertretern,
5. die Wahl von Mitgliedern des in § 65 gedachten Ausschusses sowie deren Stellvertretern,
6. die Ernennung eines Rechnungs-Revisors,
7. die Bestimmung über die Höhe des Zinsfußes einer neu zu beginnenden Serie,
8. die Beschlußfassung über Herabsetzung des Zinsfußes einer Serie,
9. die Beschlußfassung über die gänzliche oder theilweise Einstellung von Verwendungen aus der Anstaltskasse im Sinne von § 76,
10. die Beschlußfassung über satzungsgemäß eingebrachte Anträge,
11. die Beschlußfassung über Auflösung der Anstalt,
12. die Beschlußfassung über den Vermögensanfall nach Auflösung der Anstalt.

Einladungen.

§ 61. Die Einladung zur Hauptversammlung erfolgt durch den Vorstand vorbehaltlich der Bestimmung in § 79 mittels dreimaliger Bekanntmachung in der Leipziger Zeitung unter Einhaltung einer von der ersten Einrückung ab zu berechnenden vierwöchigen Frist.

Der Einladung ist die Tagesordnung beizufügen.

Die Einladung zur Vorstandssitzung bewirkt der Vorsitzende unter Angabe der Tagesordnung brieflich.

§ 62. Die Wahlen zu Vorstandsmitgliedern und zu deren Stellvertretern erfordern absolute Stimmenmehrheit, jedoch so, daß wenn bei der ersten Wahlhandlung eine absolute Stimmenmehrheit nicht erreicht worden ist, bei der zweiten die relative Stimmenmehrheit entscheidet. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

Wahlverfahren.

Durch Zuruf dürfen diese Wahlen nur erfolgen, wenn aus der Mitte der Wähler der Antrag darauf gestellt worden und ein Widerspruch dagegen nicht erfolgt ist.

Wird in der Zeit zwischen der ersten Einrückung der Einladung zur Hauptversammlung und der letzteren oder in der Hauptversammlung selbst die Stelle eines Mitgliedes oder eines stellvertretenden Mitgliedes frei, so hat der Vorsitzende die erforderliche Ersatzwahl auf die Tagesordnung der einberufenen beziehentlich bereits begonnenen Hauptversammlung zu setzen.

Diese Wahlen, sowie die Wahlen des Vorsitzenden und dessen Stellvertreters im Vorstande werden durch den für die Anstalt bestellten Königlichen Kommissar im amtlichen Theile der Leipziger Zeitung bekannt gemacht.

§ 63. Schlußabstimmungen über Abänderungen der Satzungen und der Geschäftsordnung, Abstimmungen bei Beschlußfassung über Auflösung der Anstalt und Abstimmungen bei Wahlen in der Hauptversammlung erfolgen nach Höhe der Theilnahme, also der jährlichen Rente, welche der Abstimmende vertritt, dergestalt, daß

Abstimmung.

	bis	600 M	jährliche Rente zu einer Stimme,
601	„	1200	„ „ zwei Stimmen,
1201	„	1800	„ „ drei „
1801	„	3600	„ „ vier „
3601 M	und darüber	„	„ „ fünf „

gezählt werden.

Die Renten von mehreren Gütern eines und desselben Eigenthümers werden zusammen gerechnet.

Die Renten von Gütern, welche vertreten werden, kommen besonders in Aufsatz und Betracht.

Mehr als fünf Stimmen dürfen auf einen Abstimmenden nicht vereinigt werden.

Die übrigen Abstimmungen werden nach Kopffzahl vorgenommen.

Mit Ausnahme der in §§ 68 und 79 gedachten Fälle genügt die einfache Stimmenmehrheit.

Anträge. § 64. Anträge von Mitgliedern an die Hauptversammlung sind schriftlich bei dem Vorstände einzureichen und dafern sie rechtzeitig (§ 61) eingebracht worden sind, in die Tagesordnung aufzunehmen.

In die Tagesordnung nicht aufgenommene Anträge können durch Beschluß der Hauptversammlung zwar zur Besprechung, aber nicht zur Beschlußfassung gestellt werden.

Prüfungs-
Ausschuß. § 65. Der Prüfungs-Ausschuß besteht aus fünf Mitgliedern und fünf Stellvertretern. Er ist von der Hauptversammlung aus den rentenpflichtigen Gutsbesitzern ohne Rücksicht auf die Kreise allemal für das nächste Jahr im voraus zu wählen.

Mitglieder des Vorstandes und deren Stellvertreter dürfen dem Prüfungs-Ausschuß nicht angehören.

Die Bestimmungen von §§ 62 und 63 finden entsprechende Anwendung.

Eine Bekanntmachung der Wahlen erfolgt nicht.

Dem Ausschuß liegt die Untersuchung der Bücher und Rechnungen ob, er hat die Uebereinstimmung derselben mit den vorhandenen Beständen zu prüfen und eine nochmalige Prüfung der Inventur vorzunehmen.

Er tritt mindestens einmal im Jahre zusammen und ist die Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern zur Bornahme der Arbeit erforderlich. Das über den Befund aufzunehmende Protokoll ist dem Vorstände vorzulegen.

Fortsetzung. § 66. Die Mitglieder des Prüfungs-Ausschusses beziehentlich deren Stellvertreter haben die Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes anzuwenden.

Mitglieder, welche ihre Obliegenheiten verletzen, haften der Anstalt für den dadurch entstandenen Schaden persönlich und als Gesamtschuldner.

Die Ansprüche auf Grund der vorstehenden Bestimmungen verjähren in fünf Jahren.

Schiedsgericht. § 67. Streitigkeiten zwischen dem Vorstände und der Hauptversammlung sind unter Ausschluß des ordentlichen Rechtsweges durch Schiedsrichter zu entscheiden.

Die Hauptversammlung wird in dem Verfahren von einem oder mehreren von ihr zu wählenden Mitgliedern der Anstalt, welche nicht dem Vorstände angehören dürfen, vertreten.

Das Verfahren richtet sich nach den Vorschriften in §§ 854 bis 871 der Civilprozeßordnung.

Änderungen
an den
Satzungen
und der
Geschäfts-
ordnung. § 68. Änderungen an den Satzungen und an der Geschäftsordnung dürfen nur mit einer Mehrheit von zwei Dritttheilen der vertretenen Stimmen (§ 63) beschloffen werden.

Beschlüsse über Abänderung der Satzungen unterliegen der Genehmigung der Staatsregierung, an welche der Königliche Kommissar zu berichten hat.

Beschlüsse über Abänderung der Geschäftsordnung sind dem Königlichen Kommissar zur Kenntnißnahme und Prüfung vorzulegen und treten, dafern demselben Bedenken be-
gehen, diese Beschlüsse so lange nicht in Kraft, als nicht die Zustimmung der Staats-
regierung hierzu ertheilt ist.

§ 69. Alljährlich an dem in der Geschäftsordnung zu bestimmenden Tage werden die Bücher der Anstalt geschlossen und inventirt. Die Bilanz ist, nachdem der Königliche Kommissar die Inventur geprüft und bestätigt hat, in den nach § 62 bestimmten, beziehentlich zu bestimmenden Zeitungen bekannt zu machen. Inventur.

Siebenter Abschnitt.

Kassenwesen.

A. Serienkassenwesen.

§ 70. Die Renten (§ 16) sind zuvörderst bestimmt, die Pfandbriefe zu verzinzen und zu amortisiren, sie werden aber hiernächst noch, dafern die Mittel der Anstaltskasse nicht ausreichen, verwendet, die Kosten der Verwaltung zu decken und allgemeine die Anstalt treffende Verluste zu übertragen. Verwendung
der Renten.

§ 71. Die Amortisation jeder Serie beginnt mit ihrem Schlusse. Amortisation.

Zu dem Amortisationsfonds jeder Serie ist mit alleiniger Ausnahme von § 74 stets zwei Drittel des reinen Gewinnes und nach Erfüllung ihres Reservefonds der ganze Betrag des reinen Gewinnes zu verwenden.

§ 72. Bis zum Schlusse jeder Serie ist der Rentenzuschlag (§ 16) abzüglich der nach § 16 zu deckenden Kosten und Verluste bis zu der Höhe von $\frac{1}{2}$ Prozent von der Hauptschuld an die Anstaltskasse abzuführen. Der infolge höheren Rentenzuschlages etwa verbleibende Betrag wird angesammelt und nach Schluß der Serie zur Amortisation verwendet. Fortsetzung.

§ 73. Das nach § 71 verbleibende Dritteltheil dieses Gewinnes kommt zum Serien-Reservefonds, bis derselbe, mit Hinzurechnung seiner eigenen bis dahin erhobenen Zinsen, 5 Prozent des Kapitalbetrags der betreffenden Serie erreicht hat, wonach er sich schließt und seine weiteren Zinsen zum Amortisationsfonds der Serie liefert. Serien-
Reservefonds.

§ 74. Der Serien-Reservefonds ist zunächst zu Deckung etwaiger Ausfälle bestimmt. Es ist nicht eher, als bis solche Entnahmen wieder ergänzt sind, vom Gewinne ein Theil zum Amortisationsfonds abzugeben. Sein endlicher Bestand ist zur Saldirung seiner Serie zu verwenden. Verwendung
desselben.

B. Allgemeines Kassenwesen.

- Anstaltskasse. § 75. Die Anstaltskasse wird durch das allgemeine Vermögen der Anstalt gebildet. In diese Kasse fließen die sämtlichen Einnahmen der Anstalt, soweit sie nicht für die besonderen Zwecke der einzelnen Serien bestimmt sind, und werden aus derselben die sämtlichen Verwaltungsausgaben bestritten und die allgemeinen Verluste getragen. Erst im Falle ihres Unvermögens (siehe § 76) tritt die Bestimmung von § 16 in Kraft.
- Besondere Verwendung der Anstaltskasse. § 76. Als Vermögen der Anstalt ist in der Anstaltskasse ein eiserner Bestand von 1 Prozent der jeweiligen hypothekarischen Außenstände anzusammeln und zu erhalten. Der sich nach Bestreitung der hiernach und nach § 75 der Anstaltskasse obliegenden Verpflichtungen ergebende Ueberschuß ist, insoweit er über den nach dem letzten Abschlusse zu berechnenden Jahresbedarf an Verwaltungskosten und an Zuschuß zu dem eisernen Bestand hinausgeht, den Amortisationsfonds der Serien V und folgende nach der Höhe ihrer Hypothekenbestände zu überweisen. Diese Maßregel ist durch Beschluß der Hauptversammlung auszusetzen, wenn zu befürchten steht, daß die Einnahmen der Anstalt so zurückgehen, daß sie den Obliegenheiten aus § 75 und nach vorstehenden Bestimmungen nicht nachzukommen vermag oder wenn neue unabweissbare Bedürfnisse an die Anstalt herantreten.
- Fortsetzung. § 77. Ueber das bei Auflösung der Anstalt verbleibende Vermögen der Anstalt verfügt die letzte Hauptversammlung.

Achter Abschnitt.

Schlußbestimmungen.

- Uebergangsbestimmungen. § 78. Behufs Erlangung der Gleichstellung der Höhe der Pfandbriefschuld mit den hypothekarischen Forderungen innerhalb der einzelnen Serien ist alljährlich ein verhältnißmäßiger Theil des Amortisationsfonds von Serien mit Stückmangel zur Auslösung von Pfandbriefen in Serien mit Stücküberfluß zu verwenden. Zu dem nämlichen Zwecke kann der Vorstand auch bei Rück- und Abschlagszahlungen in Serien mit Stückmangel die Verwendung von Pfandbriefen aus Serien mit Stücküberfluß gestatten. Ist der Kurs der hierbei zur Verwendung gelangenden Pfandbriefe ein höherer als derjenige der Pfandbriefe, in welchen nach § 19 die Zahlung zu leisten sein würde, so wird die Differenz von der Anstaltskasse getragen.
- Auflösung. § 79. Die Auflösung der Anstalt kann nur durch eine hierzu besonders einzuberufende Hauptversammlung beschlossen werden.

Zu der letzteren sind vorbehältlich der Bestimmung in § 61 alle Besitzer rentenpflichtiger Grundstücke schriftlich einzuladen.

Die Versammlung ist nur beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der Besitzer der rentenpflichtigen Grundstücke erschienen ist.

Ist diese Anzahl nicht erschienen, so ist eine anderweite Hauptversammlung nach Maßgabe der vorstehend getroffenen Bestimmungen einzuberufen, für welche besondere Bestimmungen über die Beschlußfähigkeit nicht gelten. Der Beschluß der Auflösung kann nur mit zwei Drittel der in der Versammlung vertretenen Stimmen gefaßt werden.

Ist die Auflösung beschlossen, so hat der Vorstand die Bezahlung und Vernichtung aller unverjährten Pfandbriefe und fälligen Zinsscheine, die Einziehung der Außenstände (§ 18) sowie die Löschung aller Hypotheken und die Berichtigung der sämtlichen sonstigen Schulden herbeizuführen, auch den Beschluß der Hauptversammlung über das etwa verbleibende Vermögen der Anstalt auszuführen.

Behufs Abzahlung der Pfandbriefe sind die letzteren unter entsprechender Anwendung der Vorschriften in § 18 zu kündigen.

Mit Ablauf der Kündigungsfrist hört die Verzinsung der Pfandbriefe auf.

Leipzig, am 9. Mai 1893.

Erbländischer ritterschaftlicher Kreditverein im Königreiche Sachsen.

Benno Carl Rudolph von Wagdorf,
Hanns Dietrich Conrad von Trübschler,
Moriz August Wilhelm Berl,
Adolph Oswald Gulik,
Julius Otto Braun,
Karl Gustav Heinrich von Melsch,
Georg Ernst von Winckler,
Ernst Frhr. von Streit,
Herrmann Heinrich Maximilian von Kospoth,
Justizrath Dr. Otto Schill, Syndikus.



Nr. 45. Bekanntmachung,

die Eröffnung des Betriebes auf der normalspurigen Spreethal-Zweig-
eisenbahn betreffend;

vom 17. Juni 1893.

Das Finanz=Ministerium hat beschlossen, die bei dem Haltepunkte Seidau an die normalspurige Sekundäreisenbahn Bautzen-Königswartha anschließende normalspurige Zweigbahn nach dem Spreethale

am 19. Juni 1893

dem allgemeinen Verkehr zu übergeben.

An dieser Zweigbahn befindet sich außer dem Anschlußhaltepunkte Seidau eine Halte-
stelle gleichen Namens für Güterverkehr.

Die Leitung des Betriebes auf der neuen Zweigbahn erfolgt durch die General-
direktion der Staatseisenbahnen, welche auch die Tarife bekannt machen wird; dagegen
verbleibt die Erledigung der Bauangelegenheiten und die Regelung der Besitzverhältnisse
im Bereiche dieser Bahn dem Kommissar für Staatseisenbahnbau, Finanzrath Dr. Kürsten
in Dresden.

Dresden, am 17. Juni 1893.

Finanz=Ministerium.

Für den Minister:

Heymann.

Müller.

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen.

10. Stück vom Jahre 1893.

Inhalt: Nr. 46. Verordnung, die Enteignung von Grundeigenthum zu Erbauung einer Eisenbahn von Reichenbach nach Mylau betr. S. 149. — Nr. 47. Verordnung, die Enteignung von Grundeigenthum zur Herstellung einer Wagengruppirungsstelle oberhalb Krippen betr. S. 150. — Nr. 48. Verordnung, die Aufhebung des Untersuchungszwanges für die zur Eisenbahnbeförderung nach den Nordseehäfen bestimmten Wiederkäufer und Schweine betr. S. 151. — Nr. 49. Bekanntmachung, eine Anleihe der Stadtgemeinde Wurzen betr. S. 152. — Nr. 50. Verordnung, die Enteignung von Grundeigenthum für Erweiterung der Eisenbahnstationsanlagen in Radeberg betr. S. 152. — Nr. 51. Verordnung, die Bekanntmachung der Prüfungsordnung für die bei der Verwaltung der Staatsschulden angestellten Bureaubeamten betr. S. 153.

Nr. 46. Verordnung,

die Enteignung von Grundeigenthum zu Erbauung einer normalspurigen Eisenbahn vom Bahnhofe Reichenbach nach Mylau betreffend;

vom 21. Juni 1893.

Mit Allerhöchster Genehmigung und auf Grund der in der Ständischen Schrift vom 1. April 1892 erteilten Ermächtigung wird von dem Ministerium des Innern behufs Erbauung einer normalspurigen Eisenbahn vom Bahnhofe Reichenbach nach Mylau an- durch verordnet, wie folgt:

§ 1. Die Vorschriften des Gesetzes vom 3. Juli 1835, die Abtretung des zu Erbauung einer von Leipzig nach Dresden anzulegenden und nach Befinden bis zur Grenze zu verlängernden Eisenbahn erforderlichen Grundeigenthums betreffend (G. = u. V. = Bl. S. 371 flg.) und beziehentlich soweit dieses Gesetz durch spätere Bestimmungen Abänderungen erlitten hat, die einschlagenden späteren Vorschriften leiden auch Anwendung auf den Bau der obengedachten Bahn nebst Anschlußgleisen.

§ 2. Hinsichtlich des bei der Abtretung von Grundeigenthum für diese Eisenbahn zu beobachtenden Verfahrens ist allenthalben denjenigen Bestimmungen nachzugehen, welche in der Vollziehungsverordnung zum Gesetze vom 3. Juli 1835 (G. = u. V. = Bl.

Ausgegeben zu Dresden den 5. August 1893.

24

§. 374) sowie beziehentlich in den zu deren Erläuterung ergangenen späteren Verordnungen enthalten sind.

§ 3. Die Vorschriften gegenwärtiger mit Gesetzeskraft versehenen Verordnung treten sofort mit deren Publikation in Wirksamkeit.

§ 4. Bei dem Baue der gedachten Eisenbahn werden nach Maßgabe der genehmigten Detailpläne außer den in der Verordnung vom 15. Mai dieses Jahres (G.- u. V.-Bl. S. 127) genannten Fluren, weiter

Mylau und
Reßschau

betroffen.

Dresden, den 21. Juni 1893.

Ministerium des Innern.

v. Meisch.

Gerzdorf.

Nr. 47. Verordnung,

die Enteignung von Grundeigenthum für Herstellung einer Wagen-
gruppierungsstelle oberhalb Krippen an der Eisenbahnlinie Bodenbach-
Dresden betreffend;

vom 22. Juni 1893.

Im Interesse der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs, insbesondere der Güterzug-
beförderung auf der Staatseisenbahn Bodenbach-Dresden, macht sich oberhalb Krippen
die Herstellung einer Wagengruppierungsstelle erforderlich. Da der gemachte Versuch, das
zu der fraglichen Herstellung erforderliche Areal freihändig zu erwerben, erfolglos ge-
wesen ist, wird mit Allerhöchster Genehmigung von dem Ministerium des Innern auf
Grund von § 2 des Gesetzes, die Expropriation von Grundeigenthum für Erweiterung
bestehender Eisenbahnen betreffend, vom 21. Juli 1855 (G.- u. V.-Bl. S. 120) andurch
verordnet, wie folgt:

§ 1. Die Bestimmungen im § 1 des nurgedachten Gesetzes vom 21. Juli 1855
sind nach Maßgabe des von dem Ministerium des Innern genehmigten Planes auf die
fragliche Herstellung einer Wagengruppierungsstelle in Anwendung zu bringen.

§ 2. Hinsichtlich des bei der Expropriation für diese Anlage zu beobachtenden Verfahrens und der diesfälligen Instruktion der Behörde und der Taxatoren ist allenthalben den Bestimmungen nachzugehen, welche in der Vollziehungsverordnung zum Gesetze vom 3. Juli 1835 (G. = u. V. = Bl. S. 374) sowie in den zu deren Erläuterung ergangenen späteren Verordnungen enthalten sind.

§ 3. Von der in § 1 erwähnten Herstellung wird die Flur
Krippen
betroffen.

Dresden, den 22. Juni 1893.

Ministerium des Innern.

v. Meßsch.

Gersdorf.

Nr. 48. Verordnung,

die Aufhebung des Untersuchungszwanges für die zur Eisenbahnbeförderung nach den Nordseehäfen bestimmten Wiederkäuer und Schweine betreffend;

vom 23. Juni 1893.

Nachdem der Bundesrath beschlossen hat, daß die durch die Bekanntmachung vom 28. November 1887 (Centralblatt für das Deutsche Reich S. 557) getroffene, durch Verordnung der unterzeichneten Ministerien vom 21. Dezember 1887 (G. = u. V. = Bl. von 1888 S. 1) für das Königreich Sachsen besonders bekannt gemachte Bestimmung:

„daß zur Beförderung nach den Nordseehäfen bestimmte Wiederkäuer und Schweine nur dann verladen werden dürfen, wenn eine Bescheinigung darüber vorgelegt wird, daß die Thiere unmittelbar vorher von einem beamteten Thierarzte untersucht und gesund befunden worden sind,“

aufzuheben ist, so wird Solches andurch bekannt gemacht.

Dresden, am 23. Juni 1893.

Die Ministerien der Finanzen und des Innern.

Für den Minister:

v. Meßsch.

Dr. Diller.

Kreher.

24*

Nr. 49. Bekanntmachung,

eine Anleihe der Stadtgemeinde Wurzen betreffend;

vom 5. Juli 1893.

Die Ministerien der Finanzen und des Innern haben zu der von der Stadtgemeinde Wurzen beschlossenen Ausgabe von auf den Inhaber lautenden, seitens des letzteren unkündbaren Schuldscheinen in

180 Abschnitten à 1000 M,
400 " " 500 " und
450 " " 100 "

behufs Aufnahme einer mit $3\frac{1}{2}$ vom Hundert jährlich zu verzinsenden städtischen Anleihe von

vierhundertfünfundzwanzigtausend Mark

nach Maßgabe des vorgelegten Anleihe- und Tilgungsplanes die nach § 1040 des Bürgerlichen Gesetzbuchs erforderliche Genehmigung ertheilt, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Dresden, den 5. Juli 1893.

Die Ministerien der Finanzen und des Innern.

v. Thümmel.

v. Meßsch.

Münchner.

Nr. 50. Verordnung,

die Enteignung von Grundeigenthum für Erweiterung der Eisenbahnstationsanlagen in Radeberg betreffend;

vom 6. Juli 1893.

Im Interesse der Sicherheit und Ordnung des Bahnbetriebes macht sich eine umfassende Erweiterung der Stationsanlagen in Radeberg dringend nothwendig. Da der gemachte Versuch, das hierzu erforderliche Areal freihändig zu erwerben, erfolglos gewesen ist, wird mit Allerhöchster Genehmigung von dem Ministerium des Innern auf Grund von § 2 des Gesetzes, die Expropriation von Grundeigenthum für Erweiterung bestehender

Eisenbahnen betreffend, vom 21. Juli 1855 (G.- u. V.-Bl. S. 120) andurch verordnet, wie folgt:

§ 1. Die Bestimmungen im § 1 des nurgedachten Gesetzes vom 21. Juli 1855 sind nach Maßgabe des von dem Ministerium des Innern genehmigten Planes auf die Erweiterung der Eisenbahnstation Radeberg in Anwendung zu bringen.

§ 2. Hinsichtlich des bei der Expropriation für diese Anlage zu beobachtenden Verfahrens und der diesfalligen Instruktion der Behörde und der Taxatoren ist allenthalben den Bestimmungen nachzugehen, welche in der Vollziehungsverordnung zum Gesetze vom 3. Juli 1835 (G.- u. V.-Bl. S. 374) sowie in den zu deren Erläuterung ergangenen späteren Verordnungen enthalten sind.

§ 3. Von der in § 1 erwähnten Anlage wird die Stadtflur
Radeberg
betroffen.

Dresden, den 6. Juli 1893.

Ministerium des Innern.
v. Meisch.

Gersdorf.

Nr. 51. Verordnung,

die Bekanntmachung der vom Landtagsausschusse zu Verwaltung der Staatsschulden unter dem 9. Juni 1893 erlassenen Prüfungsordnung betreffend;

vom 20. Juli 1893.

Die nachstehende, vom Landtagsausschusse zu Verwaltung der Staatsschulden unter dem 9. Juni 1893 erlassene Prüfungsordnung für die bei dieser Verwaltung angestellten Bureaubeamten wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Dresden, am 20. Juli 1893.

Finanz-Ministerium.
v. Thümmel.

Rempe.

Prüfungs-Ordnung

für die bei der Verwaltung der Staatsschulden angestellten Bureaubeamten,

vom 9. Juni 1893.

Der Landtagsausschuß zu Verwaltung der Staatsschulden hat für das dieser Verwaltung angehörende Bureaupersonal folgende

Prüfungs-Ordnung

beschlossen.

§ 1. Als Bureauassistenten — Kanzlisten — werden nur solche Personen angestellt, welche

1. das 25. Lebensjahr erfüllt,
2. auf einer Realschule oder einer dieser im Lehrziele gleichstehenden Anstalt die Abgangsprüfung bestanden, oder die Reife zur Versetzung in die Obersekunda eines Gymnasiums oder Realgymnasiums erlangt und
3. sich der nachstehend in den §§ 2 bis 4 geordneten Prüfung unterzogen haben.

§ 2. Die Prüfung besteht in einer schriftlichen und einer darauf folgenden mündlichen Prüfung. Im Einverständnisse mit dem Königlichen Finanz-Ministerium wird dieselbe von der bei diesem bestehenden Prüfungskommission abgenommen.

§ 3. Bei der schriftlichen Prüfung hat der Prüfling drei Aufsätze innerhalb des für die einzelne Aufgabe festgesetzten Zeitraums ohne Hilfsmittel auszuarbeiten. Diese Aufsätze haben sich auf folgende Gegenstände zu erstrecken:

- a) das staatliche Stat-, Kassen- und Rechnungswesen,
- b) die Hauptgrundzüge der Verfassung des Deutschen Reichs und des Königreichs Sachsen, der Organisation sowie der Zuständigkeit der Reichs- und Landesbehörden, der sächsischen Gemeindeordnungen, der sächsischen Steuerverfassung,
- c) die für das Staatsschuldenwesen bestehende verfassungsmäßige und gesetzliche Grundlage, die hierfür erlassenen Geschäfts- und Dienstabweisungen und die wesentlichsten Bestimmungen über die Inhaberpapiere.

Die Aufsätze sind unter Aufsicht des Buchhalters der Staatsschuldenverwaltung oder eines für den Fall der Behinderung desselben vom Vorsitzenden des Landtagsausschusses zu Verwaltung der Staatsschulden zu bestimmenden anderen Beamten dieser Verwaltung anzufertigen.

§ 4. Die mündliche Prüfung wird vor der Prüfungskommission abgelegt und ist nicht öffentlich. Sie hat im allgemeinen dieselben Gebiete, wie die schriftliche, zu umfassen

und soll dem Prüfling noch besonders Gelegenheit bieten, nachzuweisen, daß er mit den Vorschriften für den in § 3 unter c bezeichneten Geschäftskreis vollständig vertraut ist.

§ 5. Der vorbemerkten Prüfung gleichzuachten ist der Nachweis der erfolgreichen Ablegung der durch die Verordnung, die Beförderung und Prüfung der Expedienten und Bureauassistenten bei der Verwaltung der direkten Steuern betreffend, vom 5. November 1891 (G.- u. V.-Bl. S. 103) eingeführten Assistentenprüfung oder einer dieser gleichstehenden Prüfung.

§ 6. Als Sekretäre sowie als obere Expeditionsbeamte werden nur solche Personen angestellt, welche

A. 1. entweder

a) die Abgangsprüfung auf einem Gymnasium oder Realgymnasium bestanden, sowie

b) längere Zeit als Bureauassistenten bei einer Geschäftsabtheilung der Staatsschuldenverwaltung gearbeitet haben,

2. oder

den in § 1 aufgestellten Erfordernissen entsprechen und nach bestandener Assistentenprüfung mindestens fünf Jahre lang bei einer Geschäftsabtheilung der Staatsschuldenverwaltung gearbeitet,

und

B. sich der durch die Prüfungsordnung für das bei der Vortragskanzlei und den übrigen Dependenzen des königlichen Finanzministeriums angestellte Bureaupersonal vorgeschriebenen Sekretärprüfung mit Erfolg unterzogen haben.

§ 7. Der vorbemerkten Prüfung gleichzuachten ist der Nachweis der erfolgreichen Ablegung der durch die Verordnung vom 5. November 1891 — zu vergl. § 5 — eingeführten oder einer dieser gleichstehenden anderen Sekretärprüfung.

§ 8. Die Bestimmungen in § 1 unter 1 und 2 und § 6 unter A 1 leiden auf Militäranwärter keine Anwendung.

§ 9. Gesuche um Zulassung zu den in § 1 unter 3 und in § 6 unter B bezeichneten Prüfungen sind bei dem Vorsitzenden des Landtagsausschusses zu Verwaltung der Staatsschulden anzubringen und werden von diesem, dafern er ihnen stattzugeben beschließt, dem Vorsitzenden der Prüfungskommission übermittelt.

§ 10. Im übrigen gelten für die in §§ 2 bis 4 geordnete Assistentenprüfung die Vorschriften in § 9, § 10 Absatz 1, 3, 4 und § 11 Absatz 1 der Verordnung vom 5. November 1891 — zu vergl. § 5 —.

Eine Wiederholung der Sekretärprüfung findet nicht statt, außer wenn der Landtagsausschuß zu Verwaltung der Staatsschulden bei dem Vorhandensein besonderer Umstände eine solche zulassen sollte.

§ 11. Ausnahmen von dieser Prüfungsordnung während einer angemessenen Uebergangszeit im allgemeinen, sowie hinsichtlich der Vorbildungserfordernisse auch nach der Uebergangszeit werden vom Landtagsausschusse zu Verwaltung der Staatsschulden zugelassen werden.

§ 12. Gegenwärtige Prüfungsordnung tritt am 1. Oktober 1893 in Kraft.

Dresden, den 9. Juni 1893.

Der Landtagsausschuß zu Verwaltung der Staatsschulden.

Degner. Dr. Haberkorn. von Triitzschler. von Bodenhausen.
G. Ahlemann.

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen.

II. Stück vom Jahre 1893.



Inhalt: Nr. 52. Verordnung, die Landes-Heil- und Pfleg-Anstalten für Geisteskranke, die Versorganstalt für Geisteskranke, die Versorgabtheilung für erwachsene Idioten, das Landeskrankenhaus und das Landeshospital betr. S. 157.

Nr. 52. Verordnung,

die Landes-Heil- und Pfleg-Anstalten für Geisteskranke, die Versorganstalt für Geisteskranke, die Versorgabtheilung für erwachsene Idioten, das Landeskrankenhaus und das Landeshospital betreffend;

vom 31. Juli 1893.

In Uebereinstimmung mit den dermaligen Anschauungen der Irrenheilkunde ist für zweckmäßig erkannt worden, die bei den Landes-Irrenanstalten des Königreichs Sachsen zeither durchgeführte Scheidung in eine Heilanstalt einerseits und in Versorganstalten für Unheilbare andererseits aufzuheben und eine jede der Landes-Irrenanstalten mit Ausnahme der Anstalt zu Colditz, welche als Versorganstalt bestehen bleibt, und der in Hubertusburg zu errichtenden Versorgabtheilung für Idioten gleichmäßig zu Heil- und Pfleg-Anstalten, also sowohl zur Heilbehandlung wie zur Pflege Geisteskranker, zu bestimmen.

Eine Folge hiervon ist, daß auch bezüglich der Rechte der Landes-Irrenanstalten am Nachlasse der in ihnen Verstorbenen, worauf für die Irrenheilanstalt in § 37 der Beilage A zur Bekanntmachung vom 26. September 1855 (G.- u. V.-Bl. S. 600) verbunden mit § 18 der Verordnung zur Ein- und Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuches vom 9. Januar 1865 (G.- u. V.-Bl. S. 1) verzichtet worden ist, eine Aenderung eintreten muß. Es ist in dieser Hinsicht mit Ständischer Ermächtigung beschlossen worden, den erwähnten Verzicht künftig bei allen Landes-Irrenanstalten, jedoch überall nur für diejenigen Verpflegungsfälle gelten zu lassen, welche den Fällen der Verpflegung

Ausgegeben zu Dresden den 18. August 1893.

25

in der zeitherigen Heilanstalt gleich zu achten sind (Fälle der Verpflegung auf Zeit) und demgemäß die oben angezogenen Bestimmungen für erledigt zu erklären.

Weiter ist es als förderlich für die Aufgabe nicht bloß der Landes-Irrenanstalten, sondern auch des Landeskrankenhauses erkannt worden, das Aufnahmeverfahren dadurch zu vereinfachen, daß der Regel nach die zeither dem Ministerium des Innern vorbehaltenene Aufnahmegenehmigung in die Hand der Anstaltsdirektion gelegt wird, so daß nur für das Landeshospital zu Hubertusburg, bei welchem besondere Verhältnisse in Betracht kommen, die EntschlieÙung über die Aufnahme dem Ministerium des Innern vorbehalten bleibt.

Auch sind einige sonstige Aenderungen in den Vorschriften für die betreffenden Landesanstalten für nothwendig befunden worden.

Mit Allerhöchster Genehmigung wird daher verordnet was folgt.

1.

Es sind künftig bestimmt zu Heil- und Pfleg-Anstalten für Geisteskrankende die Anstalten zu:

- a) Sonnenstein,
- b) Zschadraß,
- c) Untergölsch,
- d) Hubertusburg.

Pensionsabtheilungen bestehen zur Zeit bei der Heil- und Pfleganstalt zu Sonnenstein.

2.

Als Versorganstalten sind bestimmt:

a) die Anstalt Colditz für solche unheilbare Kranke, welche tief verblödet sind und schon durch ihren Anblick Abscheu erregen, für chronisch Tobjüchtige und für Sieche, bei welchen nach abgelaufenem Krankheitsprozesse mit schwerer geistiger Störung körperliche Hinfälligkeit verbunden ist.

Bei der Anstalt Colditz wird eine Abtheilung für solche Kranke, welche vorher in der Irrenstation zu Waldheim verpflegt wurden oder sonst ihres Vorlebens halber zur gemeinsamen Verpflegung mit unbescholtenen Kranken nicht geeignet erscheinen, errichtet.

b) Die Versorgabtheilung für unheilbare erwachsene Kranke, welche an angeborenem Blödsinn leiden (Idioten), zu Hubertusburg.

3.

Das Landeskrankenhaus befindet sich zu Hubertusburg. Ebenso befindet sich

4.

das Landeshospital zu Hubertusburg.

5.

Bedingungen der Unterbringung.

An welche Voraussetzungen die Aufnahme in die vorerwähnten Anstalten gebunden ist, auf welchem Wege sie erlangt wird und welche Pflichten und Rechte durch sie begründet werden, ist in den Unterbringungsregulativen für

die Heil- und Pfliganstalten für Geisteskranke,
das Landeskrankenhaus,
das Landeshospital

bestimmt.

Für die Versorganstalt zu Colditz nebst Zubehör und die Versorgabtheilung für Idioten zu Hubertusburg gelten die im Regulative für die Heil- und Pfliganstalten enthaltenen Bestimmungen für Kranke, welche zu dauernder Verpflegung aufgenommen beziehentlich beibehalten werden, ebenfalls.

Die bezüglichen Bestimmungen der Regulative werden durch das Gesetz- und Verordnungsblatt auszugsweise bekannt gemacht. Auch werden dergleichen Regulativ-Auszüge jeder Aufnahmegenehmigung im Abdrucke beigelegt, und zwar, wenn die Aufnahmegenehmigung an eine Behörde ergeht, in zwei Abdrücken, wovon der eine den Akten dieser Behörde, der andere den Betheiligten auszuhändigen ist.

Auf entsprechend begründetes Gesuch werden dergleichen Abdrücke auch sonst von den Anstalten mitgetheilt.

Den im Gesetz- und Verordnungsblatte veröffentlichten Bestimmungen sind die Betheiligten auch ohne besondere Vereinbarung im einzelnen Falle unterworfen. Jede auf demselben Wege veröffentlichte Aenderung der Aufnahmebedingungen gilt von Zeit ihrer Einführung ab ohne weiteres auch für jeden zu dieser Zeit bereits stattfindenden Verpflegungsfall, ohne daß es einer besonderen Eröffnung an die Betheiligten oder einer besonderen Vereinbarung bedarf. Dies bezieht sich insbesondere auch auf Aenderungen der Verpflegbeitragsätze.

Die aus den unter A, B und C angedruckten Regulativauszügen ersichtlichen Bedingungen treten mit

dem 1. September 1893

in Geltung.

6.

Da die Anstalten zu Hubertusburg und die künftig zu einer selbständigen Anstalt bestimmte jetzt mit der Anstalt Colditz verbundene Meierei Bschadraß noch in Umge-

staltung begriffen sind, so gelten darüber, wohin die Aufnahmeanträge zu richten sind; bis auf weiteres die in der Beilage I zum Unterbringungsregulative für die Heil- und Pfleg-Anstalten enthaltenen Bestimmungen.

Die während der Uebergangszeit der Anstalt Colditz zuzuführenden Kranken der in dieser Beilage I unter F erwähnten Art werden in besonderen Abtheilungen der Anstalt Colditz, soweit irgend thunlich aber in den Räumen der Meierei Zschadraß untergebracht.

7.

Beschwerdeweg.

Gegen ablehnende Entschliessungen der Anstaltsdirektionen über Aufnahmeanträge oder über Beibehaltung Aufgenommener, sowie gegen sonstige aus der Anstalt ergehende Entschliessungen steht den Betheiligten die Beschwerde an das Ministerium des Innern zu.

8.

Aufhebung früherer Verordnungen.

Für alle Unterbringungen in die unter 1 bis mit 4 erwähnten Anstalten, welche bis zum 1. September 1893 noch nicht genehmigt sind, erledigen sich:

die Bekanntmachung, die Landes-Heil- und Versorganstalten *zc.* betreffend, vom 26. September 1855 (G.= u. V.=Bl. S. 600) und die Beilagen A, B und C zu dieser Bekanntmachung;

die Verordnung, einige Bestimmungen über das Verfahren bei Aufnahmen körperlich oder geistig kranker Personen in eine Landes-Heil- oder Versorganstalt betreffend, vom 11. Dezember 1855 (G.= u. V.=Bl. 1856 S. 1);

die Verordnung, die Zuführung Geisteskranker in die Landes-Heil- und Versorganstalten betreffend, vom 12. Juni 1863 (G.= u. V.=Bl. S. 501);

§ 18 der Verordnung, die Ein- und Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs für das Königreich Sachsen betreffend, vom 9. Januar 1865 (G.= u. V.=Bl. S. 1);

die Verordnung, die Aufnahmen in die Landes-Heil- und Versorganstalten *zc.* betreffend, vom 27. Februar 1874 (G.= u. V.=Bl. S. 21);

§ 3 der Verordnung, die Zuständigkeit in Angelegenheiten der öffentlichen Irrenfürsorge betreffend, vom 23. August 1874 (G.= u. V.=Bl. S. 136);

die Verordnungen, die Verpflegbeiträge bei Aufnahmen in die Landesirrenanstalten, das Landeskrankenhaus und das Landeshospital betreffend, vom 14. Juni 1875 (G.= u. V.=Bl. S. 269) und vom 22. Februar 1893 (G.= u. V.=Bl. S. 65);

die Verordnung, das Verfahren bei der Vorbereitung von Anträgen auf Aufnahme Geisteskranker in Landes-Irrenanstalten betreffend, vom 27. Juni 1878 (G.- u. V.-Bl. S. 115).

Dresden, am 31. Juli 1893.

Ministerium des Innern.

v. Meßsch.

Gehh.

A.

Auszug aus dem Regulative

für die

Unterbringung in eine Landes-Heil- und Pfleganstalt für Geisteskranke.

§ 1.

Anstaltszweck.

1. Im allgemeinen.

Die Heil- und Pfleganstalten für Geisteskranke sind bestimmt für Personen der erwähnten Art, welche

- a) behufs der Heilung oder doch Besserung ihres Zustandes oder
 - b) weil sie sich oder Anderen gefährlich sind,
- der Unterbringung in einer solchen Anstalt bedürfen.

2. Begriff der Gefährlichkeit.

Als sich oder Anderen gefährlich ist ein Kranker nur dann zu erachten, wenn entweder in dieser Richtung gewaltthätige Handlungen desselben bereits vorliegen oder doch die Krankheitsform eine solche ist, bei welcher dergleichen Handlungen nach ärztlichem Ermessen zu befürchten stehen.

Dagegen wird die Gefährlichkeit durch Handlungen, welche zwar Schaden bringen können, aber durch zweckentsprechende Beaufsichtigung auch außerhalb einer derartigen Anstalt zu verhüten sind, wie z. B. unvorsichtiges Umgehen mit Feuer und Licht und anderes unbedachtes Gebahren harmloser Blödsinniger, nicht begründet.

3. Ausnahmsweise Aufnahme gegen höheren Beitrag.

Kranke, welche nicht nach Punkt 1 der Aufnahme nothwendig bedürfen, deren Unterbringung jedoch wegen der Schwierigkeit ihrer Verpflegung erwünscht ist und beantragt wird, können ausnahmsweise, so lange ausreichender Raum vorhanden ist, gegen die für dergleichen Fälle bestimmten höheren Verpflegbeiträge (§ 6^{3d}) aufgenommen beziehentlich beibehalten werden.

4. Bestimmung der Anstalten zunächst für sächsische Staatsangehörige.

a) Die Königlich Sächsischen Landesanstalten sind zunächst für Staatsangehörige des Königreichs Sachsen bestimmt. Die letzteren werden im gegenwärtigen Regulative kurz als „Sachsen“ bezeichnet, wogegen unter „Nicht Sachsen“ Personen ohne Staatsangehörigkeit des Königreichs Sachsen zu verstehen sind.

b) Den Sachsen werden solche Nicht Sachsen gleichgeachtet, welche entweder von einem Ortsarmenverbande des Königreichs Sachsen auf Grund ihres Unterstüßungswohnsitzes daselbst, oder vom Landarmenverbande des Königreichs Sachsen untergebracht werden.

c) Nicht Sachsen, bei welchen die unter b bemerkten Voraussetzungen nicht vorliegen, können ausnahmsweise nur dann aufgenommen und beziehentlich beibehalten werden, wenn und so lange in der Anstalt ausreichender Raum vorhanden ist, und zugleich der für Nicht Sachsen bestimmte erhöhte Verpflegbeitrag (§ 6^{3e}) gezahlt wird.

5. Ausschließungsgründe.

Ausgeschlossen sind von der Aufnahme:

a) Personen, welche mit ansteckenden oder sehr entstellenden oder Abscheu erregenden Krankheiten behaftet sind;

b) Personen, welche zugleich epileptisch sind;

c) Personen, welche tief verblödet sind und schon durch ihren Anblick Abscheu erregen, chronisch Tobsüchtige und Sieche, bei welchen nach abgelaufenem Krankheitsprozeße mit schwerer geistiger Störung Hinfälligkeit verbunden ist;

d) Personen, welche an angeborenem Blödsinn leiden (Idioten);

e) Personen, welche vorher in der Irrenstation zu Waldheim verpflegt wurden oder sonst ihres Vorlebens halber zu gemeinsamer Verpflegung mit unbescholtenen Kranken nicht geeignet erscheinen;

f) Personen, welche noch dem Kindesalter angehören und deshalb für die Einrichtungen der Anstalt sich nicht eignen.

Ob ein solcher Ausschließungsgrund im einzelnen Falle als vorliegend anzusehen ist, ist Sache der Entschließung der Anstaltsdirektion.

6. Verpflegung. Verpflegklassen.

Für Erwachsene bestehen drei Verpflegklassen, die sich insbesondere rücksichtlich der Wohnung und Kost unterscheiden.

Die Anstalt gewährt:

a) in allen Verpflegklassen: ausgestattete Wohnung nebst Heizung, Beleuchtung und Kost, alles dazu gehörige Geräth, die nöthige Tisch- und Bettwäsche nebst deren Reinigung, angemessene Beschäftigung nebst dem dazu Erforderlichen, sowie

b) in der dritten Verpflegklasse auch den nöthigen Ersatz an Kleidung und Leibwäsche.

Bei welchen Anstalten überdies besondere Pensionsabtheilungen eingerichtet werden, richtet sich nach den örtlichen und sonstigen Verhältnissen.

Wegen dieser Pensionsabtheilungen zu vergl. § 7.

7. Arten der Aufnahme.

Die Kranken werden entweder
auf Zeit

oder

zu längerer Verpflegung
aufgenommen beziehentlich beibehalten.

Die Aufnahme auf Zeit ist für solche Kranke bestimmt, welche als heilbar oder doch einer wesentlichen Besserung fähig zu erachten sind.

Daher findet solchenfalls vorzugsweise Heilbehandlung statt. Doch werden auch bei den zu längerer Verpflegung Aufgenommenen beziehentlich Beibehaltenen in allen geeigneten Fällen die Heilversuche vorgenommen beziehentlich fortgesetzt.

Unheilbare Kranke dürfen nur zu längerer Verpflegung aufgenommen werden.

Die Verpflegung auf Zeit erstreckt sich längstens auf 18 Monate vom Tage der Zuführung an gerechnet.

Verbleibt der Aufgenommene länger als 18 Monate in der Anstalt, so geht die Verpflegung auf Zeit ohne weiteres in Beibehaltung zu längerer Verpflegung über.

Auch vor Ablauf von 18 Monaten kann für einen auf Zeit Aufgenommenen dessen Beibehaltung zu längerer Verpflegung von der Anstaltsdirektion jederzeit verfügt werden; sie hat aber hiervon die Angehörigen beziehentlich den Vertreter des Kranken einen Monat früher als die Maßregel selbst eintreten soll, zu benachrichtigen.

Die Anstaltsdirektion ist zu dieser Verfügung verpflichtet, sobald sie die Ueberzeugung gewinnt, daß der Aufgenommene nach seinem Zustande längerer Verpflegung bedürfen wird.

§ 2.

Aufnahmeantrag.

1. Behördliche Vermittlung.

Die Vermittlung der Aufnahme ist in der Regel bei der Behörde des Aufenthaltsorts des Aufzunehmenden nachzusuchen.

Die Antragstellung bei der zuständigen Anstaltsdirektion (Punkt 2) liegt, wenn am Aufenthaltsorte des Kranken die Revidirte Städteordnung gilt, dem Stadtrathe, sonst der Amtshauptmannschaft ob.

Da die Wahrscheinlichkeit der Heilung um so größer ist, je früher ein methodisches Heilverfahren eingeleitet und der Kranke dem Einflusse seiner bisherigen Verhältnisse und Umgebungen entzogen wird, so sind bei Kranken, welche überhaupt noch Hoffnung auf Heilung geben, die nöthigen Einleitungen zu ihrer Aufnahme in die Anstalt sobald wie möglich zu treffen und alle Behörden und Beamten, deren dienstliche Mitwirkung dazu in Anspruch genommen wird, sind daher angewiesen, das ihnen diesfalls Obliegende mit möglichster Beschleunigung zu besorgen.

2. Wohin der Aufnahmeantrag zu richten. Aufnahmebezirke.

Der Aufnahmeantrag ist an die nach den Bestimmungen über die Aufnahmebezirke (Beilage I) zuständige Anstaltsdirektion zu richten.

Handelt es sich um die Aufnahme eines Kranken, welcher seinen Wohnsitz nicht im Königreiche Sachsen hat, so ist der Aufnahmeantrag an diejenige Anstalt zu richten, in deren Aufnahmebezirk derjenige seinen Wohnsitz hat, welcher sich zu Entrichtung der Verpflegbeiträge verbindlich macht. Ist jedoch der Aufzunehmende in diesem Falle Nichtsachse oder gehört er nicht der Evangelisch-lutherischen Konfession an, so ist der Antrag an die Anstaltsdirektion zu Hubertusburg (zu vergl. Beilage I) zu richten.

3. Antragsformular.

Zu den Aufnahmeanträgen ist das vorgeschriebene Formular zu verwenden, welches für die Behörden der Städte mit Revidirter Städteordnung unmittelbar, im übrigen durch Vermittlung der Amtshauptmannschaften von der mit dem Vertrieb beauftragten, durch besondere Verordnung bezeichneten Stelle zu beziehen ist.

Mit jedem Formulare wird eine gedruckte Zuführungsanweisung (Beilage II) ausgegeben.

4. Unterlagen.

Die mit dem Aufnahmeantrag beizubringenden Unterlagen, bezüglich deren zu beachten ist, daß den Akten (d) die übrigen hier genannten Unterlagen nicht einverleibt werden dürfen, sind folgende:

a) Ärztliches Zeugniß.

Dasselbe muß in allen Fällen auf persönlicher Untersuchung des Aufzunehmenden beruhen und von einem Arzte ausgestellt sein, welcher als solcher nach den Vorschriften seines Landes approbirt ist.

Wohnt der Aussteller nicht im Königreiche Sachsen, so ist der Approbationsnachweis beizufügen.

Fehlt es hieran, so kann verlangt werden, daß das Zeugniß von einem Bezirks- oder Gerichtsarzte des Königreichs Sachsen geprüft und durch die beizufügende Bescheinigung vervollständigt wird, daß oder inwieweit der Inhalt mit den eigenen auf persönlicher Prüfung des Aufzunehmenden beruhenden Ansichten dieses Arztes übereinstimmt.

Das ärztliche Zeugniß ist in allen Fällen unter Verwendung des hierzu vorgeschriebenen Formulars auszustellen, welches auf demselben Wege zu erlangen ist, wie das Antragsformular (oben Punkt 3).

Uebrigens bleibt es dem begutachtenden Arzte unbenommen, dasern er eine Vervollständigung und ein schließliches Gutachten über die Form und den muthmaßlichen Ausgang der Krankheit dem Fragebogen beizufügen für dienlich erachtet, Solches zu thun, sofern es ohne nachtheilige Verzögerung des Aufnahmeantrags geschehen kann.

Die auf die Kranken bezüglichen zur Aufnahme in die ärztlichen Zeugnisse nicht geeigneten Familienverhältnisse sind den Anstaltsärzten, welche darüber die strengste Verschwiegenheit zu beobachten haben, besonders mitzutheilen.

b) Verbindlichkeitserklärung wegen der Kosten.

Aus derselben muß hervorgehen, daß die Zahlung der Verpflegbeiträge, und zwar nach dem festzustellenden Satze, sowie der sonstigen Kosten

entweder von einer als zahlungsfähig bekannten, beziehentlich in dieser Richtung behördlich legitimirten, im Königreiche Sachsen wohnhaften Person oder von einem Ortsarmenverbande des Königreichs Sachsen auf so lange übernommen wird, bis diese Verbindlichkeit von anderer, ebenfalls zahlungsficherer Seite ausdrücklich übernommen ist.

Im Mangel eines anderen zahlungsfähigen Verpflichteten muß diese Verbindlichkeitserklärung von demjenigen Ortsarmenverbande ausgestellt sein, aus welchem die Aufnahme erfolgen soll.

Die Verbindlichkeitserklärung ist durch Ausfüllung und unterschriftliche Vollziehung des dazu vorgeschriebenen Formulars abzugeben, welches auf demselben Wege zu beziehen ist, wie das Antragsformular (oben Punkt 3).

Der Unterschrift öffentlicher Beamter einschließlich der Gemeindevorstände ist das Dienstiegel oder der Dienstämpel beizudrücken.

e) Obrigkeitliche Bescheinigung der Staatsangehörigkeit und des Unterstützungswohnsitzes.

Dieselbe muß darthun, daß der Aufzunehmende als Staatsangehöriger des Königreichs Sachsen anerkannt und für welchen Ort sein Unterstützungswohnsitz festgestellt ist, oder den Nachweis der auswärtigen Staatsangehörigkeit enthalten, oder aber die Bescheinigung darüber, daß die Feststellung eingeleitet ist.

Im letzteren Falle ist das Ergebniß der eingeleiteten Feststellung seiner Zeit der Anstalt unaufgefordert mitzutheilen.

Wird für einen Nichtsachsen, der sich nicht im Königreiche Sachsen befindet, Aufnahme beantragt, so muß der Nachweis der Staatsangehörigkeit und die behördliche Zusicherung beigebracht sein, daß der Aufzunehmende jederzeit an einen dabei namhaft zu machenden bestimmten Ort zurückgebracht werden könne und daselbst werde angenommen werden.

d) Die ergangenen Akten, wenn der Antrag von einer Behörde gestellt oder vermittelt wird.

e) Taufzeugniß, bei Nichtchristen Geburtsurkunde.

f) Nachweis der Gefährlichkeit.

Wird die Aufnahme eines Kranken, welcher nicht behufs der Heilung oder Besserung seines Zustandes aufzunehmen ist, wegen der Gefährlichkeit desselben beantragt, so müssen die Thatfachen, welche die letztere begründen sollen (oben § 1²), nicht nach den bloßen Angaben der Betheiligten, sondern durch anderweite Erkundigungen von der betreffenden Obrigkeit festgestellt sein.

Die Unterlage e ist entweder dem Antrage beizufügen oder thunlichst bald nachzubringen.

5. Vorläufige Zulassungsgenehmigung.

Vorläufige telegraphische Zulassungsgenehmigung, welche jedoch nur für im Inlande befindliche Kranke ertheilt wird, kann in dringenden Fällen beantragt werden. Solchenfalls hat dies an der hierzu bestimmten Stelle des Antragsformulars zu geschehen und ist von dem Antragsteller die dem Formulare beigedruckte Erklärung, daß derselbe die Kosten übernehme und sich im voraus den ihm bei der nachfolgenden Aufnahmegenehmigung zu stellenden Bedingungen unterwerfe, unterschriftlich zu vollziehen.

6. Ohne behördliche Vermittelung.

Wird ausnahmsweise die Aufnahme von dem Kranken oder dessen Angehörigen unmittelbar bei der Anstalt nachgesucht, so bleibt vorbehalten, ein solches Gesuch nach Um-

ständen zuvor zu näherer Erörterung beziehentlich Begutachtung an die nach obigem zuständige Behörde abzugeben.

Zur Vermeidung von Weiterungen ist den Antragstellern die Verwendung des für Behörden vorgeschriebenen Formulars gleichfalls zu empfehlen.

Bezirksärzte, überhaupt alle approbirten Aerzte, können dergleichen Formulare bei den zur Vermittelung der Aufnahme zuständigen Behörden erlangen.

7. Wiederaufnahme eines Entlassenen.

Wird die Aufnahme eines Kranken beantragt, welcher schon früher in der Anstalt verpflegt war, so ist das für erstmalige Aufnahme vorgeschriebene gleichfalls zu beachten, doch bedarf es dabei keiner Wiederholung alles dessen, was bei der früheren Aufnahme bereits attenkundig geworden ist, sondern nur der Vervollständigung rücksichtlich der Zwischenzeit seit der letzten Entlassung. Die Verbindlichkeitserklärung wegen der Kosten muß jedenfalls erneuert werden.

8. Polizeiwegen geforderte Unterbringung.

Erachtet eine Behörde eine Unterbringung aus polizeilichen Gründen für nöthig, so hat sie darüber, gleichviel, ob der Aufnahmeantrag durch sie selbst zu vermitteln ist oder nicht, jedenfalls der betreffenden Anstaltsdirektion Mittheilung zu machen.

§ 3.

Entschliebung über die Aufnahme.

1. Zuständigkeit.

Die Entschliebung über die Aufnahme und insbesondere auch darüber, ob dieselbe auf Zeit oder zu längerer Verpflegung erfolgen soll, steht in allen Fällen der Anstaltsdirektion zu.

2c. 2c.

5. Verfahren in zweifelhaften Fällen.

Ist es zweifelhaft, ob der Unterzubringende sich zur Aufnahme eignet, so kann ausnahmsweise eine Untersuchung und Prüfung des Unterzubringenden an seinem Aufenthaltsorte seitens eines Arztes der Anstalt vorgenommen werden.

2c. 2c.

§ 4.

Aufnahmegenehmigung.

1. Allgemeine Bedingung der Aufnahme.

Jede Aufnahmegenehmigung erfolgt, auch ohne ausdrücklichen Hinweis darauf, unter der Bedingung, daß die Betheiligten allen Bestimmungen gegenwärtigen Regulativs unterworfen sind, welche durch das Gesetz- und Verordnungsblatt öffentlich bekannt gemacht sind oder werden.

Jede auf demselben Wege veröffentlichte Aenderung der Aufnahme- und Verpflegungsbedingungen gilt von ihrer Einführung an ohne weiteres auch für jeden bereits stattfindenden Verpflegungsfall, ohne daß es einer besonderen Eröffnung an die Betheiligten oder einer besonderen Vereinbarung bedarf. Dies bezieht sich insbesondere auch auf Aenderungen der Verpflegbeitragsätze.

2c. 2c.

3. Gültigkeitsdauer der Aufnahmegenehmigung.

a) Jede Aufnahmegenehmigung gilt 4 Wochen, vom Tage ihrer Ausstellung an gerechnet.

Später darf die Zuführung nicht ohne neue Aufnahmegenehmigung erfolgen.

Für die durch solche Erneuerung der Aufnahmegenehmigung verursachte vermehrte Mühwaltung berechnet die Anstalt den Verpflegbeitragspflichtigen (§ 6¹ und ²) eine zur Anstaltskasse fließende Gebühr.

Die letztere beträgt bis auf weiteres 5 *M.*

2c. 2c.

4. Vormundschaftliche Zustimmung.

Bei Aufnahme beziehentlich Beibehaltung zu längerer Verpflegung ist vormundschaftliche Zustimmung, im Falle bestehender väterlicher Gewalt väterliche Zustimmung zu erfordern.

2c. 2c.

§ 5.

Zuführung und Annahme.

1. Zeit der Annahme.

Die Annahme eines Aufzunehmenden findet in der Regel nur an Werktagen (also mit Ausschluß von Sonn-, Fest- und Bußtagen) und zwar in der Zeit von morgens 8 bis abends 6 Uhr statt.

Ausnahmen dürfen nur in besonderen Fällen, namentlich im Falle nicht vorherzusehender, während der Reise eingetretener Verzögerungen zugelassen werden.

2. Reise.

Die Reise behufs Zuführung des Kranken, nachdem derselbe vom Arzte für reisefähig erklärt wurde, ist in möglichst schneller, sicherer und schonender Weise zur Ausführung zu bringen.

Die Bekleidung des Kranken auf der Reise muß anständig und zweckentsprechend sein.

Wegen der Behandlung, Verpflegung und Sicherung des Kranken während der Reise ist den Anordnungen des Arztes, der den Kranken deshalb kurz vor der Reise zu besuchen hat, nachzugehen.

3. Begleitung. Personenausweis.

Die Begleitung des Kranken auf der Reise muß durch eine oder da nöthig mehrere hierzu geeignete Personen geschehen, welche über das Verhalten des Kranken vor und bei der Reise genügende Auskunft zu geben vermögen.

Weiblichen Kranken ist eine entsprechende weibliche Begleitung und dieser eine männliche Person nur dann beizugeben, wenn die Umstände dies nothwendig erscheinen lassen.

Kein Begleiter darf Waffen oder Uniform tragen.

Für den Aufzunehmenden und für den Begleiter muß genügender Personenausweis mitgebracht werden.

4. Zuführungsanweisung.

Näheres über das vorstehend unter 1 bis 3 Vorgeschiedene enthält die Zuführungsanweisung, welche mit den Formularen zu den Aufnahmeanträgen zu beziehen ist (oben § 2³).

5. Bescheinigung betreffs ansteckender Krankheiten.

Die Annahme kann verweigert werden, wenn nicht eine Bescheinigung der Ortsobrigkeit darüber mitgebracht wird, daß seit 6 Wochen in der Familie, dem Hause und der sonstigen Umgebung des Aufzunehmenden eine ansteckende Krankheit nicht wahrzunehmen gewesen ist.

6. Kleidung.

Jeder Aufzunehmende ist bei der Zuführung mit den in der Beilage III verzeichneten Bekleidungsgegenständen zu versehen.

Fehlende Bekleidungsgegenstände werden von der Anstalt auf Kosten der Verpflegbeitragspflichtigen beschafft.

Auch kann nach dem Ermessen der Anstaltsdirektion bei Zuführung eines ungenügend ausgestatteten Kranken die Aufnahme des letzteren verweigert werden.

7. Zustand des Aufzunehmenden und der Ausstattungsgegenstände.

Der Aufzunehmende und die Ausstattungsgegenstände müssen in reinlichem und ordentlichem Zustande eintreffen.

Die durch Vernachlässigungen in dieser Beziehung der Anstalt erwachsenden Kosten fallen den Beitragspflichtigen zur Last, und zwar wird denselben für die Reinigung eines unsauber Zugeführten oder der Ausstattungsgegenstände bis auf weiteres jedesmal eine Gebühr von 2 *M* berechnet, welche zur Pflegerkasse fließt.

8. Doppelte Lieferscheine.

Ueber die etwa mitgebrachten Sachen und Gelder sind doppelte Lieferscheine mitzubringen, wovon der eine zu den Anstaltsakten genommen, der andere mit Empfangsbescheinigung zurückgegeben wird.

Fehlt der Lieferschein in einer oder in beiden Ausfertigungen, so werden die bei der Anstalt erwachsenden Schreibkosten ebenfalls den Beitragspflichtigen berechnet, und zwar bis auf weiteres für jede fehlende Ausfertigung 25 *g*, welche zur Anstaltskasse beziehentlich zur allgemeinen Verpflegtenkasse fließen.

9. Uebernahme.

Bei der Anstalt wird über die erfolgte Zuführung ein Protokoll aufgenommen. Der Begleiter erhält eine Uebergabebescheinigung.

§ 6.

Verpflegbeiträge und Berechnungsgelder.

1. Beitrags- und Zahlungspflicht.

Die Zahlung der Verpflegbeiträge liegt, soweit sie nicht aus dem eigenen Vermögen des Aufgenommenen zu bestreiten sind, denjenigen ob, welche zu dessen Unterhalte verpflichtet sind.

Wer den Verpflegbeitrag zu entrichten verpflichtet ist, hat auch die sonstigen Aufwände zu tragen, welche für den Verpflegten zu bestreiten sind, insbesondere die Kosten der Zuführung, der Zurückführung, der etwaigen Ausstattung bei der Entlassung (§ 10¹⁰), des etwaigen Begräbnisses (zu vergl. auch wegen der Kosten der Versetzung § 9⁴).

2. Beitragspflicht der Armenverbände.

Wenn für einen in einer Landesanstalt zu Verpflegenden weder aus seinem Vermögen noch von seinen unterhaltungspflichtigen Angehörigen der vorschriftsmäßige Verpflegbeitrag aufzubringen und der unterstützungspflichtige Armenverband nicht in der Lage ist, die gerade erforderliche Pflege, beziehentlich Heilbehandlung, Beaufsichtigung in anderer Weise zu beschaffen, so tritt für den unterstützungspflichtigen Armenverband nach § 33 flg. der Armenordnung vom 22. Oktober 1840 die Verbindlichkeit ein, den Verpflegbeitrag an die Anstalt abzuführen und dieser gegenüber zu vertreten.

Den Ortsarmenverbänden des Königreichs Sachsen sind die Verpflegbeiträge für Personen, welche den Unterstützungswohnsitz bei ihnen haben, nur nach der Hälfte des stattfindenden Spezialverpflegungsaufwandes zu berechnen (Gesetz über die Verbindlichkeit der Gemeinden zur Verpflegung ihrer in die Landes-Heil- und Versorganstalten aufgenommenen Armen beizutragen, vom 26. Mai 1834, Punkt 4).

Der zur Leistung des Verpflegbeitrags verpflichtete Armenverband hat auch die sonstigen Aufwände zu tragen, welche den Verpflegbeitragspflichtigen treffen (zu vergl. oben unter 1 Absatz 2).

3. Höhe der Verpflegbeiträge.

Der Verpflegbeitrag beläuft sich zur Zeit und bis auf weiteres:

a) nach dem regelmäßigen Satze für Sachsen auf jährlich

1170 *M* in der I. Verpflegklasse,

576 = = = II. =

288 = = = III. =

b) für Ortsarmenverbände des Königreichs Sachsen

144 *M*,

c) für den Landarmenverband des Königreichs Sachsen

288 *M*,

d) nach dem erhöhten Satze für Sachsen (§ 1³)

864 *M* in der II. Verpflegklasse,

684 = = = III. =

e) nach dem Satze für Nichtsachsen (§ 1^{4c})

1764 *M* in der I. Verpflegklasse,

1296 = = = II. =

864 = = = III. =

Ueber Aenderungen der Beitragsätze zu vergleichen § 4¹ Absatz 2.

Wegen der Höhe des Verpflegbeitrags in den Pensionsabtheilungen zu vergleichen

§ 7³.

2c.

2c.

5. Ermäßigung von Verpflegbeiträgen.

a) Verpflegbeitragsermäßigung kann nur vom Ministerium des Innern bewilligt werden.

b) Ermäßigungsgesuche von Ortsarmenverbänden sind unter Beifügung der Armentassenrechnungen der letzten drei Jahre an die Kreishauptmannschaft einzu-berichten, von welcher das Gesuch dem Ministerium des Innern gutachtlich vor-zutragen ist.

c) Ermäßigungsgesuche von anderer Seite sind unter Darlegung der einschlagenden Verhältnisse bei der Anstalt anzubringen, von welcher sie mit den Akten dem Ministerium vorgelegt werden.

d) Ermäßigung der regelmäßigen Sätze für Sachsen in der ersten oder zweiten Klasse kann nur unter nachgewiesenen besonderen Umständen, welche die Ver-pflegung in einer geringeren Klasse insbesondere für den ärztlichen Standpunkt nicht rathlich erscheinen lassen, ausnahmsweise bewilligt werden.

e) Ermäßigung der erhöhten Sätze für Sachsen wird nur dann ausnahms-weise bewilligt werden, wenn für den Kranken wegen unzureichender Mittel desselben, beziehentlich der zu seinem Unterhalte verpflichteten Angehörigen und des Ortsarmen-verbandes seines Unterstützungswohnsitzes eine geeignete Pflege oder sich nothwendig machende Beaufsichtigung in anderer Weise als in einer Landesanstalt nicht beschafft werden kann. Ebenso wird

f) Ermäßigung des Satzes für Nichtsachsen nur dann ausnahmsweise bewilligt werden, wenn der Nichtsachse seinen Unterstützungswohnsitz in einem Ortsarmenverbände des Königreichs Sachsen hat oder dem Landarmenverbände des Königreichs Sachsen zur Last fallen und solchenfalls dem Eintritte der Verpflichtung des Orts- oder Landarmen-verbandes durch Ermäßigung des von anderer Seite gezahlten Beitrags vorgebeugt werden kann.

g) Wird in einem Verpflegungsfalle eine Beitragsermäßigung ausdrücklich bewilligt oder stillschweigend dadurch gewährt, daß von einer Beitragserhöhung, die an sich ein-zutreten hätte, aus irgend welchem Grunde abgesehen wird, so gilt der weniger gezahlte Betrag keineswegs für erlassen, sondern es bleibt Nachforderung desselben nach Maß-gabe des jeweiligen vollen Beitragssatzes (Nr. 3^{a bis e} verbunden mit § 4¹) für jeden der nachstehend unter Nr. 6 bemerkten Fälle vorbehalten.

Dasselbe gilt hinsichtlich des durch den Armenverbandsbeitrag (Nr. 3^{b und c}) nicht gedeckten Theils des jeweiligen vollen Beitragsatzes (Nr. 3^{a, d und e} verbunden mit § 4¹).

6. Nachzahlungsanspruch.

Von dem nach Nr. 5^s vorbehaltenen Nachforderungsrechte wird in jedem von folgenden Fällen Gebrauch gemacht:

- a) wenn dem Aufgenommenen oder einem Angehörigen desselben, welcher zu seinem Unterhalte verpflichtet war, Vermögen zufällt, oder wenn Vermögen, welches an einer dieser Stellen vorhanden war, verschwiegen worden ist;
- b) wenn der Verpflegte verstirbt, ehe er als entlassen vom Personalbestande abgeschrieben worden ist.

Versezung in eine andere Landesanstalt gilt nicht als Entlassung und schließt daher den Nachzahlungsanspruch nicht aus. Dasselbe gilt von nur zeitweiliger Abwesenheit aus der Anstalt.

Die Fälligkeit der Nachforderung tritt im Falle b mit dem Tode des Verpflegten, im Falle a nicht eher ein, als bis die dort bemerkten Umstände zur Kenntniß des Ministeriums des Innern oder doch der Anstalt gekommen sind. Zuvor beginnt eine etwaige Verjährung nicht zu laufen.

2c.

2c.

7. Einzahlung der Verpflegbeiträge.

a) Die Verpflegbeiträge sind im voraus in einvierteljährlichen Theilzahlungen am 2. Januar, 1. April, 1. Juli, 1. Oktober jedes Jahres kosten- und portofrei an die Anstalt einzuzahlen.

2c.

2c.

Sofort bei der Aufnahme ist der Verpflegbeitrag vom Tage derselben bis zum nächsten der vorerwähnten Zahlungstermine zu entrichten.

Der Tag der Aufnahme ist ebenso wie der Tag des Abgangs in allen Fällen voll zu rechnen.

b) Verpflegbeiträge, welche von Gemeinden oder sonst aus öffentlichen Kassen abzuentsrichten sind, müssen

auf die Zeit vom 1. Januar bis 30. Juni in der zweiten Hälfte des April,

auf die Zeit vom 1. Juli bis 31. Dezember in der zweiten Hälfte des Oktober jedes Jahres eingehen. Zu vergl. jedoch Nr. 8^a.

2c.

2c.

c) Die von Kreishauptmannschaften für Landarme 2c. zu bezahlenden Verpflegbeiträge werden jedesmal erst am Jahreschlusse und nicht vor Mitte Dezember eingezahlt. Zu vergl. jedoch Nr. 8^a.

2c.

2c.

8. Abrechnung über Verpflegbeiträge.

a) Beim Abgange eines Verpflegten wird über den Verpflegbeitrag bis mit dem Tage des Abganges abgerechnet, etwa verbleibender Bestand, soweit nicht der Anstalt gegen die an sich Rückempfangsberechtigten Nachforderungen zustehen, herausgezahlt, Mehraufwand dagegen eingezogen.

b) Ueberschießende Bestände, welche den Betrag von 1 \mathcal{M} nicht übersteigen, werden, wenn die Herauszahlung nicht ohne Kostenaufwand geschehen kann, der allgemeinen Verpflegtenkasse der Anstalt überwiesen.

9. Berechnungsgelder.

a) Außer dem Verpflegbeitrage muß in den beiden ersten Verpflegklassen Berechnungsgeld, und zwar jährlich mindestens

180 \mathcal{M} in der I. Verpflegklasse,

120 = = = II. =

gezahlt werden.

Dasselbe ist bestimmt zur Anschaffung neuer Kleidung und Leibwäsche, zur Instandsetzung der alten dergleichen, sowie zur Bestreitung von Nebenbedürfnissen und Annehmlichkeiten.

Ein bestimmter regelmäßiger Beitrag aus den Einzel-Berechnungsgeldern wird zur allgemeinen Verpflegtenkasse erhoben, aus welcher gemeinsame Annehmlichkeiten bestritten werden.

Auf die Einzahlung der Berechnungsgelder finden die Bestimmungen unter 7 entsprechende Anwendung.

Bei Verpflegten in III. Klasse ist die etwaige Zahlung eines Berechnungsgeldes ganz dem Ermessen der Beitragspflichtigen überlassen.

b) Ueber die Berechnungsgelder wird jedesmal am Schlusse des Kalenderjahres abgerechnet.

Hierbei werden Ersparnisse auf die folgende Zeit gutgerechnet.

Beim Abgange gilt für die Abrechnung über die Berechnungsgelder das unter 8^a Bemerkte.

Hinausgabe beziehentlich Vorlegung einer Abrechnung über die Berechnungsgelder erfolgt außer beim Abgange nur auf ausdrückliches Verlangen des Einzahlers nach dem regelmäßigen Jahresabschlusse.

10. Bauschzahlung anstatt der Verpflegbeiträge und beziehentlich Berechnungsgelder.

a) Bei Aufnahme beziehentlich Beibehaltung zu längerer Verpflegung kann ausnahmsweise die Einzahlung einer Bauschsumme an Stelle der Verpflegbeiträge und beziehentlich Berechnungsgelder gestattet werden.

Die Entschliebung über die Annahme und Feststellung der Bauschsumme steht dem Ministerium des Innern zu.

b) Die Feststellung erfolgt unter Berücksichtigung der Verpflegklasse, indem der Berechnung der entsprechende Verpflegbeitragsatz zu Grunde gelegt wird, sowie des Alters und der sonstigen Verhältnisse des Kranken.

c) Ist der Berechnung ein geringerer als der zur Zeit der Bauschzahlung an sich maßgebende Verpflegbeitragsatz zu Grunde gelegt, so gilt hinsichtlich des Minderbetrags und seiner Nachforderung das oben unter § 6⁶ Bestimmte.

d) Durch ein Abkommen auf Bauschzahlung wird in keinem Falle eine Verbindlichkeit des Staats begründet, den Kranken auch dann unbedingt und auf Lebenszeit zu verpflegen, wenn durch Auflösung der Anstalt oder infolge äußerer Nothwendigkeit, z. B. Kriegszereignisse, Elementargewalt u., die bei Abschluß des Abkommens vorausgesetzte Möglichkeit der Verpflegung zeitweilig oder für immer aufgehoben wird, oder wenn von dem in § 10¹ und ² vorbehaltenen Entlassungsrechte Gebrauch gemacht wird.

Auch wird in allen diesen Fällen kein anderer Anspruch auf Vergütung oder Entschädigung gegen den Staat begründet als auf eine verhältnißmäßige theilweise Zurückzahlung der Bauschsumme nach demselben Maßstabe, nach welchem sie sich berechnet.

§ 7.

Pensionsabtheilungen.

1. Allgemeines.

Für die bei der einen oder anderen Anstalt etwa bestehenden Pensionsabtheilungen gelten, soweit nicht im nachstehenden etwas Besonderes bestimmt ist, die im allgemeinen für die Anstalt getroffenen Bestimmungen ebenfalls.

2. Verpflegung.

Die Pensionäre haben besondere Wohnung und besondere Pfleger, erhalten gewähltere Beköstigung und Speisen, soweit es ihr Zustand gestattet, an dem Tische des ärztlichen Direktors, dessen speziellster Beaufsichtigung und Beobachtung sie auf diese Weise theilhaftig werden.

3. Verpflegbeiträge und Berechnungsgelder.

Die Höhe der Verpflegbeiträge beträgt zur Zeit 2100 M jährlich.

Die Zahlung von Berechnungsgeldern bleibt der Vereinbarung im einzelnen Falle überlassen.

4. Besondere Bestimmungen.

Bei der Aufnahme von Pensionären findet ein Unterschied zwischen
Gefährlichkeit und Nichtgefährlichkeit (§ 1³),
Sachsen und Nichtsachsen (§ 1⁴)

nicht statt.

Auch finden die Bestimmungen über
Aufnahme auf Zeit und zu längerer Verpflegung
und über
die Aufnahmebezirke
keine Anwendung.

Desgleichen werden unbeschadet der etwaigen Nachforderung von Pensionsgeldern
oder der Ansprüche aus sonstigen Aufwänden für einen verstorbenen Pensionär Erb-
ansprüche an die Verlassenschaft der Pensionäre seitens der Anstalt dann nicht erhoben,
wenn die Aufnahme nach dem Inkrafttreten dieses Regulativs erfolgt ist.

§ 8.

Verkehr der Anstalt und der Kranken mit deren Angehörigen.

1. Auskunftsertheilung über Kranke.

a) Bei etwaiger schwerer Erkrankung eines Aufgenommenen oder sonst bei dringlichem
Anlasse werden die Angehörigen alsbald benachrichtigt.

b) Auf geeignete Anfrage von berechtigter Seite ist auch außerdem Auskunft über
Kranke zu geben. Wie oft dies zu geschehen hat, ist bei der Anstalt nach Lage des
einzelnen Falles zu ermessen.

2c.

2c.

2. Besuche.

a) Der Kranke kann nach Anmeldung bei der Anstalt besucht werden, wenn der
Besuch ohne Störung für den Anstaltsbetrieb ist und auch sonst insbesondere mit Rücksicht
auf den Zustand des Kranken unbedenklich erscheint.

b) Der Anstaltsdirektion steht es frei, die Unterredung nur in Gegenwart eines
Beamten stattfinden zu lassen.

c) Die etwa mitgebrachten Gegenstände sind an geordneter Stelle zu übergeben.

d) Kranke mit aus der Anstalt zu nehmen, ist den Besuchern nur mit besonderer
Genehmigung der Anstaltsdirektion gestattet.

2c.

2c.

3. Besuche von Kranken bei ihren Angehörigen.

a) Den Kranken können, soweit es ihr Gesundheitszustand zuläßt, nach dem Ermessen der Anstaltsdirektion Besuche bei ihren Angehörigen gestattet werden.

b) Bezügliche Anträge sind so zeitig einzureichen, daß dem Antragsteller die Entschließung darauf noch rechtzeitig zugehen kann.

c) Die Abholung und Zurückführung der Betreffenden hat von zuverlässigen Personen zu der festgesetzten Zeit zu geschehen.

Bei der Rückkehr ist durch eine Bescheinigung der in § 5⁵ erwähnten Art nachzuweisen, daß in der Familie und dem Hause, wo der Kranke sich aufgehalten hat, und in der Umgebung seit 6 Wochen eine ansteckende Krankheit nicht wahrzunehmen gewesen ist.

Ist jedoch in dieser Zeit daselbst eine ansteckende Krankheit aufgetreten, so ist die Anstalt hiervon rechtzeitig in Kenntniß zu setzen, die Zuführung aber so lange zu unterlassen, bis die erwähnte Bescheinigung beigebracht werden kann.

d) Der Verpflegbeitrag ist für die Zeit, während welcher der Kranke sich auf Besuch außerhalb der Anstalt aufhielt, ungemindert weiter zu zahlen.

§ 9.

Versezung.

1. Versezung in eine andere Landesanstalt überhaupt.

2c. 2c.

Epileptische, tief Verblödete, chronisch Tobfüchtige, Sieche sowie Idioten sind in die für dieselben bestimmten besonderen Anstalten zu versezen.

2c. 2c.

4. Kosten.

Die Kosten der Versezung in eine andere Landesanstalt sind nur dann von den Verpflegbeitragspflichtigen einzuziehen, wenn die Versezung von ihnen beantragt oder doch veranlaßt oder durch den Kranken oder seinen Zustand veranlaßt worden ist.

2c. 2c.

6. Abschreibung.

Versezte sind zwar vom Personalbestande der verlassenen Anstalt abzuschreiben, die Versezung selbst gilt aber rücksichtlich der Ansprüche der Anstalten nicht als Entlassung (zu vergl. § 6⁶ Absatz 2).

7. Versehung innerhalb der Anstalt.

Versehungen aus einer Anstaltsabtheilung in die andere, oder aus einer Verpfleg-
klasse in die andere erfolgen auf Entschliehung bei der Anstalt.

Versehung aus der höheren in eine niedere Verpflegklasse ist ohne weiteren Verzug
auszuführen, sobald der Verpflegbeitrag trotz erfolgter vorchriftsmäßiger Mahnung in
Rückstand gelassen wird (zu vergl. § 6⁷).

§ 10.

Entlassung und Beurlaubung.

1. Entlassung auf Entschliehung der Anstaltsdirektion.

Auf Entschliehung der Anstaltsdirektion kann die Entlassung eines Kranken erfolgen,

- a) sobald der Kranke als geheilt erkannt wird,
- b) sobald der Kranke als einer weiteren Besserung seines Zustandes unfähig und
zugleich für ungesundlich erkannt, auch für seine Beibehaltung nicht wenigstens
der erhöhte Satz für Sachsen (§ 6^{3d}) gezahlt wird,
- c) wenn die Entlassung von zuständiger Seite beantragt wird und der Anstaltsdirektion
gegen dieselbe keine Bedenken beigeen.

War die Unterbringung von einer Behörde für nothwendig erklärt, oder doch wegen
Gefährlichkeit des Kranken für Andere erfolgt, so ist vor der Entlassung, unter Hinweis
auf die früheren Vorgänge mit der Polizeibehörde des künftigen Wohnorts des zu Ent-
lassenden wegen ihrer Zustimmung in Vernehmung zu treten.

2. Entlassung auf Entschliehung des Ministeriums.

Die Entschliehung des Ministeriums des Innern ist vorher mittels gutachtlichen
Berichts einzuholen,

- a) wenn die Entlassung aus einem anderen Grunde, als aus den unter 1 a, b und c
aufgeführten erfolgen soll,
- b) wenn zu einer seiten der Anstalt für unbedenklich erachteten Entlassung die Zu-
stimmung der betreffenden Behörde versagt wird (zu vergl. unter 1, letzter Absatz),
- c) wenn gegen eine beantragte Entlassung bei der Anstalt Bedenken vorhanden sind.

Vom Ministerium des Innern kann Entlassung jedes Verpflegten aus allgemeinen
Verwaltungsrücksichten jederzeit verfügt werden.

3. Beurlaubung.

- a) In geeigneten Fällen geht der Entlassung eines zu längerer Verpflegung
Aufgenommenen oder Beibehaltenen (§ 1⁷) ein Versuch mittels Beurlaubung voraus, um

zu prüfen, ob die in der Anstalt erzielte Besserung sich auch in den mannigfachen Berührungen außerhalb der Anstalt bewährt.

b) Die Beurlaubungen erfolgen nach dem Ermessen der Anstaltsdirektion. Jedoch gilt das unter 1 im letzten Absätze und unter 2^b für die Entlassung Bestimmte ebenmäßig für die Beurlaubung.

c) Beurlaubte werden noch als zum Personalbestande der Anstalt gehörig angesehen. Doch wird auf die Zeit, welche die Beurlaubten außerhalb der Anstalt zubringen, wenn solche mehr als eine Woche beträgt, kein Verpflegbeitrag entrichtet.

d) Der Beurlaubte erhält zu seinem Ausweise einen Beurlaubungsschein.

Treten während der Beurlaubung wesentliche Verschlimmerungen in dem Zustande des Beurlaubten ein, welche jedoch ärztlich bescheinigt werden müssen, so kann derselbe unter den früheren Bedingungen in die Anstalt zurückgebracht werden. Die Zurückführung hat von zuverlässigen Personen zu geschehen. Bei der Rückkehr ist durch eine Bescheinigung der Ortsobrigkeit nachzuweisen, daß in der Familie und dem Hause, wo der Kranke sich aufgehalten hat, und in der Umgebung seit 6 Wochen eine ansteckende Krankheit nicht wahrzunehmen gewesen ist. Ist jedoch in dieser Zeit eine ansteckende Krankheit daselbst aufgetreten, so ist die Anstalt hiervon rechtzeitig in Kenntniß zu setzen, die Zuführung aber so lange zu unterlassen, bis die erwähnte Bescheinigung beigebracht werden kann.

Erfolgt dagegen während der Dauer von 2 Jahren eine solche Verschlimmerung nicht, so ist der Beurlaubte durch Zufertigung eines Entlassungsscheines (anstatt des demselben vorher ertheilten Beurlaubungsscheines) und durch Abschreibung vom Personalbestande zu entlassen.

2c. 2c.

5. Abholung.

Bedarf der Kranke der Abholung, so haben auf diesfallige Aufforderung innerhalb der hierbei bestimmten Frist die Angehörigen, beziehentlich der Vertreter des Kranken, oder die betheiligte Behörde die Abholung ohne Weigerung zu veranstalten, anderenfalls aber sich zu gewärtigen, daß die Zusendung des zu Entlassenden oder zu Beurlaubenden auf Kosten der Beitragspflichtigen von der Anstalt ausgeführt wird.

Auch bei der Abholung dürfen die Begleiter weder Waffen noch Uniform tragen.

Für weibliche Kranke kann die Anstaltsdirektion weibliche Begleitung bei der Abholung zur Bedingung machen.

2c. 2c.

9. Verfahren mit den Sachen.

Die der Anstalt zugehörigen, in des zu Entlassenden oder zu Beurlaubenden Gebrauch gewesenem Sachen werden zurückbehalten, insoweit es nicht in geeigneten Fällen für nöthig erachtet wird, ihn unentgeltlich in deren Besitz zu lassen.

Dasjenige, was etwa für ihn der Anstalt übergeben wurde, wird, soweit noch vorhanden und brauchbar, zurückgegeben.

10. Ausstattung.

Soweit nöthig, wird der zu Entlassende oder zu Beurlaubende seitens der Anstaltsdirektion, wenn der Fall dazu angethan ist, auch mit weiterer Bekleidung, mit Lagerstätte, Handwerkszeug und dergleichen ausgestattet.

Die hierdurch erwachsenden Kosten sind von den Verpflegbeitragspflichtigen zu erstatten.

2c. 2c.

11. Vorhandenes Geld.

Etwa vorhandene Gelder zu Entlassender oder zu Beurlaubender werden diesen selbst oder ihren gesetzlichen Vertretern verabsolgt, insoweit sie nicht bei der Abrechnung (§ 6⁸) auf rückständige Verpflegbeiträge in Anspruch zu nehmen sind.

2c. 2c.

13. Abrechnung.

Wegen der Abrechnung über die Verpflegbeiträge zu vergleichen § 6⁸.

Ueber die Berechnungsgelder zu vergleichen § 6⁹.

§ 11.

Todesfall.

1. Benachrichtigungen.

Wenn ein Kranker verstirbt, so sind dessen Angehörige, da nöthig, durch Vermittelung ihrer Ortsbehörde, davon, sowie von dem Tage und der Stunde der Beerdigung in Kenntniß zu setzen.

2. Leichenschau und Leichenöffnung.

Der Leichnam jedes in der Anstalt oder in einer Zubehörung derselben verstorbenen Kranken wird von einem Arzte der Anstalt besichtigt und geöffnet.

2c. 2c.

3. Beerdigung.

Die Beerdigung ist nach den Vermögensverhältnissen der Angehörigen des Verstorbenen und, soweit thunlich und angemessen, nach deren Wunsche einzurichten, auch bleibt den Angehörigen daran theilzunehmen unbenommen.

Die Begräbniskosten haben diejenigen zu tragen, von welchen die Verpflegbeiträge zu bezahlen waren (§ 6¹).

2c. 2c.

6. Wegfall des Erbanpruchs bei Verpflegung auf Zeit.

An die Verlassenschaft der auf Zeit in der Anstalt Verpflegten (§ 1⁷) wird ein Erbanpruch nicht erhoben.

7. Erbanpruch bei längerer Verpflegung.

Verstirbt ein Kranker, der zu längerer Verpflegung aufgenommen oder behalten war (§ 1⁷) in der Anstalt, so wird von dem gesetzlichen Erbrechte der Landes-Verforg- und Heilanstalten (§§ 2057, 2058 und 2617 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) Gebrauch gemacht.

Dieses Erbrecht wird nach den angezogenen Gesetzesparagraphen durch die in § 2026 unter Nr. 1, 2 und 3 aufgeführten Verwandten des Erblassers, also durch

Abkömmlinge,
Eltern und Voreltern,
Geschwister und deren Abkömmlinge

ausgeschlossen.

Die dabei nach § 2057 des Bürgerlichen Gesetzbuchs in Betracht kommende Dauer des Aufenthalts in der Anstalt, wonach die letztere, dafern der Verstorbene sich darin über 4 Jahre aufgehalten hat, die Hälfte, bei einem kürzeren Aufenthalte ein Drittel erbt, wird vom Tage der Aufnahme in eine Landes-Heil- und Pfleganstalt gerechnet, auch wenn die Beibehaltung zu längerer Verpflegung erst später eingetreten ist, oder wenn nach der Aufnahme Veretzung in eine andere Landes-Heil- und Pfleganstalt stattgefunden hat.

Darüber, ob im einzelnen Falle ein Erbanpruch geltend gemacht werden soll, bleibt Entschliebung dem Ministerium des Innern vorbehalten.

8. Abrechnung.

Den Angehörigen oder der beteiligten Behörde ist baldigst die Abrechnung über die Verpflegbeiträge, Begräbniskosten und sonstigen besonderen Aufwände für den Verstorbenen zuzustellen. Uebrigens ist nach § 6⁸ zu verfahren.

2c. 2c.

9. Nachlaß in der Anstalt.

Befand sich der Verstorbene zu längerer Verpflegung (§ 1⁷) in der Anstalt, so verfallen der letzteren die von ihm in derselben hinterlassenen Sachen.

Die Anstaltsdirektion ist ermächtigt, solche Sachen den Angehörigen auf Ansuchen, nach Befinden gegen Erstattung des Zeitwerthes, auszuhändigen.

Bei Verpflegung auf Zeit werden die in der Anstalt hinterlassenen Sachen mit Ausnahme der Gegenstände, von welchen Ansteckung zu befürchten ist, an die zur Regelung des Nachlasses zuständige Behörde abgegeben.

Letzteres findet, und zwar in den beiden vorerwähnten Fällen, bezüglich des etwaigen sonstigen Nachlasses des Verstorbenen in der Anstalt statt, soweit nicht davon die Begräbniskosten oder etwa rückständige oder nachzufordernde Verpflegbeiträge oder sonstige Aufwände für den Verstorbenen zu decken sind und das zu Ubersendende einschließlich des davon mit zu bestreitenden Ubersendungsportos den Betrag von 1 *M* erreicht.

Ist letzteres nicht der Fall, so wird der Uberschuß zur allgemeinen Verpflegtenkasse gezogen.

2c.

2c.

Aufnahmebezirke.

Die Aufnahme-Anträge sind zu richten

A. für heilbare Kranke

aus den Bezirken der Kreishauptmannschaften Dresden und
Bauzen an die Anstaltsdirektion Sonnenstein,
aus den Bezirken der Kreishauptmannschaften Zwickau und
Leipzig an die Anstaltsdirektion Untergölsch,

B. für unheilbare Kranke, welche tief verblödet sind und schon durch ihren Anblick
Abscheu erregen, für chronisch Tobsüchtige und für Sieche, bei welchen nach
abgelaufenem Krankheitsprozesse mit schwerer geistiger Störung körperliche Hin-
fälligkeit verbunden ist, desgleichen

C. für solche Kranke, die vorher in der Irrenstation zu Waldheim verpflegt wurden
oder sonst ihres Vorlebens halber zur gemeinsamen Verpflegung mit unbeschol-
tenen Kranken nicht geeignet erscheinen,

aus allen Landestheilen an die Anstaltsdirektion Colditz,

D. für unheilbare Kranke, welche nicht der Evangelisch-lutherischen Konfession angehören
oder Nichtsachsen sind, desgleichen

E. für unheilbare erwachsene Kranke, welche an angeborenem Blödsinn leiden (Idioten)
aus allen Landestheilen an die Anstaltsdirektion Hubertus-
burg,

F. für andere unheilbare Kranke

aus den Bezirken der Amtshauptmannschaften

Zittau

Löbau

Bauzen

Ramenz

Pirna

Dippoldiswalde

Freiberg

} an
die Anstaltsdirektion
Sonnenstein,

aus den Bezirken der Amtshauptmannschaften

Blauen	}	an die Anstaltsdirektion Untergölsch,
Delsnitz		
Muerbach		
Zwickau		
Schwarzenberg		

aus den Bezirken der Amtshauptmannschaften

Annaberg	}	an die Anstaltsdirektion Colditz,
Glauchau		
Chemnitz		
Marienberg		
Flöha und aus der		
Stadt Chemnitz		

aus den Bezirken der Amtshauptmannschaften

Dresden = Altst.	}	an die Anstaltsdirektion Hubertusburg.
Dresden = Neust.		
Meißen		
Großenhain		
Leipzig		
Borna		
Grimma		
Rochlitz		
Döbeln		
Schatz und den		
Städten Dresden und		
Leipzig		

Anweisung,

wie bei Zuführungen in die Landes-Heil- und Pfliganstalten für Geistesranke zu verfahren ist.

1. Sobald die Bestimmung getroffen ist, daß der Kranke behufs Heilung beziehentlich Pflege einer Landesanstalt überwiesen werde, so ist es nicht nur rathlich, sondern gewiß auch in der Mehrzahl der Fälle möglich, denselben von diesem Beschlusse, von dem Zwecke der bevorstehenden Reise dahin schon in der Heimath ausführlich zu unterrichten.

Sollte auch anfänglich seiten des Kranken solcher Maßregel widersprochen werden, so würde doch, da dergleichen Personen zumeist nicht ohne ein dunkles Gefühl ihres hilfsbedürftigen Zustandes sind, einer ruhigen Entschiedenheit der Umgebung es gelingen, ihn willfähriger zu stimmen.

Wenn jedoch der Kranke gar nicht für Anerkennung seines Gestörtseins und der deshalb erforderlichen Vorkehrungen zu gewinnen, wohl gar gegen letztere mit Bedrohungen und Thätlichkeiten sich aufzulehnen geneigt ist, so würde es jedenfalls zweckmäßiger sein, solchem Verhalten mit Zwang zu begegnen, als zu lügenhaften und trügerischen Vorspiegelungen zu verschreiten.

2. Zur Vermeidung von Aufregung und Anstrengung für den Kranken ist das schnellste und bequemste Fortkommen, womöglich also die Eisenbahn, zu wählen. Wegen Bestellung einer besonderen Wagenabtheilung für die Beförderung auf der Eisenbahn ist rechtzeitig, nach den hierfür bestehenden Bestimmungen, bei der Eisenbahnbehörde das Nöthige einzuleiten.

In Fällen aber, wo der Kranke ungewöhnlich stürmisch und laut sich verhält, die zu benutzende Bahnstrecke zwischen Abgangsort und Anstalt an und für sich kurz ist, wohl sogar Unterbrechungen der Fahrt und Wagenwechsel unvermeidlich sind, würde zugleich mit in Berücksichtigung des Transportes des Kranken von seiner Wohnung bis zum Abfahrtsbahnhofe und von dem Ankunftsbahnhof bis zur Anstalt, für die ganze Reise ein rasches Pferdegespann mit bequemem, gegen Wind und Wetter schützendem Wagen vorzuziehen sein.

3. Wird die Eisenbahn gewählt, so würde aber jedenfalls, wenn der zu transportirende Kranke tobsüchtig aufgereggt ist, zur Verhütung jeglichen widrigen Austrittes, auf

dem Bahnhofs, wo derselbe den Eisenbahnwagen verlassen muß, ein Wagen vorher schon (da nöthig telegraphisch) zu bestellen sein, welcher unverzüglich nach der Ankunft des Eisenbahnzuges den Kranken zur Ueberführung nach der Anstalt aufnimmt.

4. Die einem solchen Kranken beizugebenden Begleiter müssen energische, umsichtige und verständige Personen sein, gegen welche jener keine besondere Abneigung hegt und welchen über dessen Lebensverhältnisse und Krankheit eine genauere Kenntniß beiwohnt. Selbstverständlich dürfen dieselben, wie es oft geschieht, aus dem Verhalten des Kranken die gemeingefährlichen und widrigen Vorgänge nicht verschweigen, damit die zukünftigen Pfleger desselben nicht durch den Sachverhalt geradezu entstellende Mittheilungen getäuscht werden.

Kein Begleiter darf Waffen oder Uniform tragen.

Für den Aufzunehmenden und für die Begleiter muß genügender Personenausweis mitgebracht werden.

5. Diejenigen, welche die Zuführung eines Kranken bewirken, haben ihre Reise so einzurichten, daß sie innerhalb der für die Aufnahme Kranker als Regel bestimmten Zeit (Werktags — also mit Ausschluß von Sonn-, Fest- und Bußtagen — von morgens 8 bis abends 6 Uhr) rechtzeitig in der Anstalt eintreffen.

6. Der Kranke ist so, wie Jahreszeit, Witterung, Stand und Gewohnheit es erfordern, gekleidet auf die Reise zu bringen.

Die Anstaltsdirektionen sind angewiesen, jede Vernachlässigung in dieser Beziehung, sei es aus Fahrlässigkeit oder Lieblosigkeit, oder nach der verkehrten Ansicht, als ob die Pflegebefohlenen einer Heil- und Pfleganstalt auf Ordnung, Reinlichkeit und Bequemlichkeit ihrer Bekleidung keine Ansprüche zu machen hätten, dem Ministerium des Innern anzuzeigen.

Der Aufzunehmende muß ferner gründlich gereinigt, frei von Ungeziefer, gewaschen und rasirt, das Haupt- und Barthaar muß geordnet beziehentlich verschnitten und sein sonstiges Aeußere sorgfältig und anständig hergestellt sein.

Für den Fall, daß hierin Verabsäumungen verschuldet würden, hat der Beitragspflichtige nicht allein die Kosten der Reinigung nach den Bestimmungen des Unterbringungs-Regulativs (§ 5⁷) zu tragen, sondern ist auch, zumal wenn die Verunreinigung mit Ungeziefer eine allgemeine ist, Zurückweisung des Kranken zu gewärtigen.

7. Die übrigen Sachen des Kranken, wie sie zu seiner vorschriftsmäßigen Ausstattung nach § 5⁶ des Unterbringungs-Regulativs beizubringen sind, müssen entweder mit dem Kranken und zwar vollständig gereinigt und in brauchbarem Zustande übergeben, oder, wenn es den Begleitern irgendwie bedenklich oder beschwerlich erschiene, sie mit dem Kranken bei sich zu führen, einen Tag vor der Abreise vorausgeschickt werden.

In keinem Falle kann nachgesehen werden, daß von des Kranken Ausstattung dasjenige, was er nicht auf dem Leibe trägt, beliebig später nachgesendet wird.

8. Der Kranke ist auf der Reise auf eine seinem Kranksein entsprechende Weise zu nähren; es sind dabei ihm Getränke, welche ihn erquicken beziehentlich erwärmen können, sorglich zu gewähren, spirituöse Getränke aber, selbst wenn er deren verlangte und von früher gewohnt wäre, streng zu versagen.

Beilage III. (Zu § 5⁶ des Regulativs.)

Ausstattungserfordernisse

für

Kranke I. und II. Verpflegklasse:

mindestens 3 Anzüge und 6 fache Leibwäsche,

für

Kranke III. Verpflegklasse

und zwar für

männliche Kranke:

- 4 leinene Hemden oder je nach Gewohnheit des Kranken 3 wollene Hemden,
- 3 Paar Unterhosen,
- 3 = baumwollene Socken,
- 4 Schnupftücher,
- 2 Kopfbedeckungen,
- 2—3 Halstücher,
- 2 Röcke,
- 2 Westen,
- 2 Paar Hosen,
- 1 = Hosenträger,
- 1 Unterjacke,

weibliche Kranke:

- 4 leinene Hemden oder je nach Gewohnheit der Kranken 3 wollene Hemden,
- 3 Paar baumwollene Strümpfe,
- 4 Schnupftücher,
- 2 Kopfbedeckungen (Hüte, Kopfbinden zc.),
- 2—3 Halstücher,
- 1 Kattunjacke,
- 1 Lama- oder Barchentjacke,
- 2 Kleider,
- 1 Kleiderzeugrock,
- 2 Flanellröcke,
- 2 blauleinene Schürzen,

männliche Kranke:

- 2 Paar Stiefeln,
- 1 = Hausschuhe,
je nach Gewohnheit des Kranken auch
Kragen beziehentlich Vorhemdchen in
entsprechender Zahl, außerdem, dafern
der Anstaltsaufenthalt in die kältere
Jahreszeit fällt oder bis in dieselbe
dauert (nach Befinden nachzubringen):
- 3 Paar wollene Socken,
- 1 Winterüberrock,
- 1 Paar Handschuhe.

weibliche Kranke:

- 1 Zeugschürze (für Sonntag),
- 1 Korset oder Leibchen,
- 2 Paar Lederschuhe,
je nach Gewohnheit der Kranken auch
3 Paar Beinkleider und einige Kra-
vatten, Hütschen, Kragen zc., außer-
dem, dafern der Anstaltsaufenthalt
in die kältere Jahreszeit fällt oder
bis in dieselbe dauert (nach Befinden
nachzubringen):
- 3 Paar wollene Strümpfe,
- 1 Wintermantel oder 1 Winterstoffjacke,
- 1 Paar Handschuhe.

B.

Auszug aus dem Regulative

für die

Unterbringung in das Landeskrankenhaus zu Hubertusburg.

§ 1.

Anstaltszweck.

1. Im allgemeinen.

Das Landeskrankenhaus zu Hubertusburg ist zunächst bestimmt für solche an akuten oder chronischen, äußeren oder inneren Körperkrankheiten leidenden Personen, deren Heilung oder doch wesentliche Besserung zu erwarten steht.

Vorzugsweise sollen daselbst solche unbemittelte Kranke aufgenommen werden, deren Behandlung eine besonders sorgfältige Pflege, schwieriger zu beschaffende Mittel, eine anhaltende, unmittelbare ärztliche Beaufsichtigung, oder Isolirung erfordert.

2. Siechenabtheilung.

Kranke, die mit äußerlichen, sehr entstellenden, Ekel oder Abscheu erregenden, oder ansteckenden Krankheiten, als Krebs und Syphilis und dergleichen behaftet sind, finden, auch wenn sie unheilbar sind, in der besonderen Siechen-Abtheilung des Krankenhauses Aufnahme.

3. Bestimmung der Anstalt zunächst für sächsische Staatsangehörige.

a) Die Königl. Sächsischen Landesanstalten sind zunächst für Staatsangehörige des Königreichs Sachsen bestimmt. Die letzteren werden im gegenwärtigen Regulative kurz als „Sachsen“ bezeichnet, wogegen unter „Nicht Sachsen“ Personen ohne Staatsangehörigkeit des Königreichs Sachsen zu verstehen sind.

- b) Den Sachsen werden solche Nichtsachsen gleichgeachtet, welche entweder von einem Ortsarmenverbande des Königreichs Sachsen auf Grund ihres Unterstüßungswohnsitzes daselbst oder vom Landarmenverbande des Königreichs Sachsen untergebracht werden.
- c) Nichtsachsen, bei welchen die unter b bemerkten Voraussetzungen nicht vorliegen, können ausnahmsweise nur dann aufgenommen und beziehentlich beibehalten werden, wenn und so lange in der Anstalt ausreichender Raum vorhanden ist, und zugleich der für Nichtsachsen bestimmte erhöhte Verpflegbeitrag gezahlt wird.

4. Anstaltsleistungen. Verpflegung.

Es bestehen zwei Verpflegklassen, je nachdem die Verpflegung in besonderen Krankenzimmern (besondere Verpflegklasse)

oder

in gemeinschaftlichen Krankenzimmern (gewöhnliche Verpflegklasse) erfolgt.

Die Anstalt gewährt

- a) in beiden Verpflegklassen ausgestattete Wohnung, nebst Heizung, Beleuchtung und Kost, alles zugehörige Geräth, die nöthige Tisch- und Bettwäsche nebst deren Reinigung, Krankenpflege, ärztliche Behandlung nebst den erforderlichen Heilmitteln; Kindern überdies Erziehung und, soweit sie dazu fähig sind, Unterricht;
- b) in der gewöhnlichen Verpflegklasse außerdem den nöthigen Ersatz an Kleidung und Leibwäsche.

§ 2.

Aufnahmeantrag.

1. Behördliche Vermittelung.

Die Vermittelung der Aufnahme ist in der Regel bei der Behörde (Stadtrath, beziehentlich Bürgermeister, Gemeindevorstand oder Gutsvorsteher) des Aufenthaltsorts des Aufzunehmenden nachzusuchen.

Diese Behörde hat, die Unterbringung mag auf Antrag der Betheiligten oder auf Verlangen der Vormundschaftsbehörde oder aus polizeilichen Gründen in Frage kommen, wegen Auswirkung der Aufnahmegenehmigung das Weitere einzuleiten.

2. Wohin der Aufnahmeantrag zu richten.

Der Aufnahmeantrag ist in allen Fällen an die Anstalt zu richten.

3. Antragsformular.

Zu den Aufnahmeanträgen ist von Behörden das vorgeschriebene Formular zu verwenden, welches für die Behörden der Städte mit Revidirter Städteordnung unmittelbar, im übrigen durch Vermittelung der Amtshauptmannschaften von der mit dem Vertriebe beauftragten, durch besondere Verordnung bezeichneten Stelle zu beziehen ist.

4. Unterlagen.

Die mit dem Aufnahmeantrag beizubringenden Unterlagen, bezüglich deren zu beachten ist, daß den Akten (d) die übrigen hier genannten Unterlagen nicht einverleibt werden dürfen, sind folgende:

a) Ärztliches Zeugniß.

Dasselbe muß in allen Fällen auf persönlicher Untersuchung des Aufzunehmenden beruhen, muß die Beschaffenheit der Krankheit vollständig darstellen und von einem Arzte ausgestellt sein, welcher als solcher nach den Vorschriften seines Landes approbirt ist.

Wohnt der Aussteller nicht im Königreiche Sachsen, so ist der Approbationsnachweis beizufügen.

Fehlt es hieran, so kann verlangt werden, daß das Zeugniß von einem Bezirks- oder Gerichtsuarzte des Königreichs Sachsen geprüft und durch die beizufügende Bescheinigung vervollständigt wird, daß oder inwieweit der Inhalt mit den eigenen auf persönlicher Prüfung des Aufzunehmenden beruhenden Ansichten dieses Arztes übereinstimmt.

b) Verbindlichkeitserklärung wegen der Kosten.

Aus derselben muß hervorgehen, daß die Zahlung der Verpflegbeiträge, und zwar nach dem festzustellenden Satze, sowie der sonstigen Kosten

entweder von einer als zahlungsfähig bekannten, beziehentlich in dieser Richtung behördlich legitimirten, im Königreiche Sachsen wohnhaften Person oder von einem Ortsarmenverbande des Königreichs Sachsen auf so lange übernommen wird, bis diese Verbindlichkeit von anderer, ebenfalls zahlungsfähiger Seite ausdrücklich übernommen ist.

Im Mangel eines anderen zahlungsfähigen Verpflichteten muß diese Verbindlichkeitserklärung von demjenigen Ortsarmenverbande ausgestellt sein, aus welchem die Aufnahme erfolgen soll.

Die Verbindlichkeitserklärung ist durch Ausfüllung und unterschriftliche Vollziehung des dazu vorgeschriebenen Formulars abzugeben, welches auf demselben Wege zu beziehen ist, wie das Antragsformular (oben Punkt 3).

Der Unterschrift öffentlicher Beamter einschließlich der Gemeindevorstände ist das Dienstsiegel oder der Dienstempel beizudrücken.

c) Obigkeitliche Bescheinigung der Staatsangehörigkeit und des Unterstützungswohnsitzes.

Dieselbe muß darthun, daß der Aufzunehmende als Staatsangehöriger des Königreichs Sachsen anerkannt und für welchen Ort sein Unterstützungswohnsitz festgestellt ist, oder den Nachweis der auswärtigen Staatsangehörigkeit enthalten, oder aber die Bescheinigung darüber, daß die Feststellung eingeleitet ist.

Im letzteren Falle ist das Ergebniß der eingeleiteten Feststellung seiner Zeit der Anstalt unaufgefordert mitzutheilen.

Wird für einen Nichtsachsen, der sich nicht im Königreiche Sachsen befindet, Aufnahme beantragt, so muß der Nachweis der Staatsangehörigkeit und die behördliche Zusicherung beigebracht sein, daß der Aufzunehmende jederzeit an einen dabei namhaft zu machenden bestimmten Ort zurückgebracht werden könne und daselbst werde angenommen werden.

d) Die ergangenen Akten, wenn der Antrag von einer Behörde gestellt oder vermittelt wird.

e) Taufzeugniß, bei Nichtchristen Geburtsurkunde, wenn es sich um Kinder handelt überdies:

f) Impfschein und

g) eingehende Darstellung der Erziehung, Schulbildung, geistigen Entwicklung und des Betragens des Aufzunehmenden.

Die Unterlagen e und f sind entweder dem Antrage beizufügen oder thunlichst bald nachzubringen.

5. Ohne behördliche Vermittelung.

Wird ausnahmsweise die Aufnahme von dem Kranken oder unmittelbar bei der Anstalt nachgesucht, so bleibt vorbehalten, ein solches Gesuch nach Umständen zuvor zu näherer Erörterung beziehentlich Begutachtung an die nach Obigem zuständige Behörde abzugeben.

Zur Vermeidung von Weiterungen ist den Antragstellern die Verwendung des für Behörden vorgeschriebenen Formulars gleichfalls zu empfehlen.

§ 3.

Entschließung über die Aufnahme.

1. Buständigkeit.

Die Entschließung über die Aufnahmeanträge steht in allen Fällen der Anstaltsdirektion zu.

2c.

2c.

4. Vorläufige Aufnahme.

Zur vorläufigen Aufnahme eines Kranken, ohne daß die Aufnahmevoraussetzungen sämtlich dargethan sind, ist die Anstaltsdirektion nur dann ermächtigt, wenn dringende Gefahr im Verzuge ist, und es schleuniger ärztlicher Hülfe oder eines besonderen Apparates zur Rettung und Schonung von Menschenleben bedarf.

Die nachträgliche Genehmigung zur Aufnahme beziehentlich Beibehaltung ist dessen ungeachtet in der vorgeschriebenen Weise zu beantragen.

2c. 2c.

§ 4.

Aufnahmegenehmigung.

1. Allgemeine Bedingung der Aufnahme.

Jede Aufnahmegenehmigung erfolgt, auch ohne ausdrücklichen Hinweis darauf, unter der Bedingung, daß die Beteiligten allen Bestimmungen gegenwärtigen Regulativs unterworfen sind, welche durch das Gesetz- und Verordnungsblatt öffentlich bekannt gemacht sind oder werden.

Jede auf demselben Wege veröffentlichte Aenderung der Aufnahme- und Verpflegungsbedingungen gilt von ihrer Einführung an ohne weiteres auch für jeden bereits stattfindenden Verpflegungsfall, ohne daß es einer besonderen Eröffnung an die Beteiligten oder einer besonderen Vereinbarung bedarf. Dies bezieht sich insbesondere auch auf Aenderungen der Verpflegbeitragsätze.

2c. 2c.

3. Gültigkeitsdauer der Aufnahmegenehmigung.

a) Jede Aufnahmegenehmigung gilt 4 Wochen, vom Tage ihrer Ausstellung an gerechnet.

Später darf die Zuführung nicht ohne neue Aufnahmegenehmigung erfolgen.

Für die durch solche Erneuerung der Aufnahmegenehmigung verursachte vermehrte Mühwaltung berechnet die Anstalt den Verpflegbeitragspflichtigen (§ 6¹ und ²) eine zur Anstaltskasse fließende Gebühr.

Die letztere beträgt bis auf weiteres 5 M.

2c. 2c.

§ 5.

Zuführung und Annahme.

1. Zeit der Annahme.

Die Annahme eines Aufzunehmenden findet in der Regel nur an Werktagen (also mit Ausschluß von Sonn-, Fest- und Bußtagen) und zwar in der Zeit von morgens 8 bis abends 6 Uhr statt.

Ausnahmen dürfen nur in besonderen Fällen, namentlich im Falle nicht vorherzusehender, während der Reise eingetretener Verzögerungen zugelassen werden.

2. Begleiter, Personenausweis.

Kein Begleiter darf Waffen oder Uniform tragen.

Für den Aufzunehmenden und den Begleiter muß genügender Personenausweis mitgebracht werden.

Weiblichen Kranken muß eine weibliche Begleitung beigegeben sein.

3. Ausstattung.

Die Kranken müssen bei der Aufnahme ausreichend und ihren Verhältnissen entsprechend mit Kleidung und Leibwäsche in einer den nöthigen Wechsel zulassenden Weise versehen sein.

Wenn die mitgebrachten Effekten der Zahl und Beschaffenheit nach nicht für ausreichend zu erachten sind, ist die Anstaltsdirektion verpflichtet, die erforderliche Ergänzung zu verlangen.

4. Zustand des Aufzunehmenden.

Der Aufzunehmende muß in reinlichem und ordentlichem Zustande eintreffen.

Die durch Vernachlässigungen in dieser Beziehung der Anstalt erwachsenden Kosten fallen den Beitragspflichtigen zur Last, und zwar wird denselben für die Reinigung eines unsauber Zugeführten bis auf weiteres jedesmal eine Gebühr von 2 \mathcal{M} berechnet, welche zur Pflegerkasse fließt.

5. Doppelte Lieferscheine.

Ueber die etwa mitgebrachten Sachen und Gelder sind doppelte Lieferscheine mitzubringen, wovon der eine zu den Anstaltsakten genommen, der andere mit Empfangsbescheinigung zurückgegeben wird.

Fehlt der Lieferschein in einer oder in beiden Ausfertigungen, so werden die bei der Anstalt erwachsenden Schreibkosten ebenfalls den Beitragspflichtigen berechnet, und zwar bis auf weiteres für jede fehlende Ausfertigung 25 \mathcal{G} , welche zur Anstaltskasse beziehentlich zur allgemeinen Verpflegtenkasse fließen.

6. Gelder und Werthsachen.

Bei der Aufnahme werden die Kranken zur Abgabe der etwa mitgebrachten Gelder und Werthsachen unter der zu Protokoll zu nehmenden Verständigung aufgefordert, daß die Anstaltsdirektion anderen Falls eine Vertretung dafür nicht übernehme.

Abgelieferte Gelder werden zur Berechnungsgelder-Kasse der Anstalt, Werthsachen, soweit sie nicht den Angehörigen gegen Empfangsbcheinigung zurückzugeben sind, in die Verwahrung der Anstalt übernommen.

§ 6.

Verpflegbeiträge und Berechnungsgelder.

1. Beitrags- und Zahlungspflicht.

Die Zahlung der Verpflegbeiträge liegt, soweit sie nicht aus dem eigenen Vermögen des Aufgenommenen zu bestreiten sind, denjenigen ob, welche zu dessen Unterhalte verpflichtet sind.

Wer den Verpflegbeitrag zu entrichten verpflichtet ist, hat auch die sonstigen Aufwände zu tragen, welche für den Aufgenommenen zu bestreiten sind, insbesondere die Kosten der Zuführung, der Zurückführung, der etwaigen Ausstattung bei der Entlassung (§ 9^a), des etwaigen Begräbnisses.

2. Beitragspflicht der Armenverbände.

Wenn für einen in einer Landesanstalt zu Verpflegenden weder aus seinem Vermögen noch von seinen unterhaltungspflichtigen Angehörigen der vorschriftsmäßige Verpflegbeitrag aufzubringen und der unterstützungspflichtige Armenverband nicht in der Lage ist, die gerade erforderliche Pflege, Beaufsichtigung, Ausbildung oder Erziehung in anderer Weise zu beschaffen, so tritt für den unterstützungspflichtigen Armenverband nach § 33 flg. der Armenordnung vom 22. Oktober 1840 die Verbindlichkeit ein, den Verpflegbeitrag an die Anstalt abzuführen und dieser gegenüber zu vertreten.

Den Ortsarmenverbänden des Königreichs Sachsen sind die Verpflegbeiträge für Personen, welche den Unterstützungswohnsitz bei ihnen haben, nur nach der Hälfte des stattfindenden Spezialverpflegungsaufwandes zu berechnen (Gesetz über die Verbindlichkeit der Gemeinden, zur Verpflegung ihrer in die Landes-Heil- und Versorganstalten aufgenommenen Armen beizutragen, vom 26. Mai 1834, Punkt 4).

Der zur Leistung des Verpflegbeitrags verpflichtete Armenverband hat auch die sonstigen Aufwände zu tragen, welche den Verpflegbeitragspflichtigen treffen (zu vergl. oben unter 1 Absatz 2).

3. Höhe der Verpflegbeiträge.

Der Verpflegbeitrag beläuft sich zur Zeit und bis auf weiteres:

A. bei gewöhnlicher Verpflegung

- a) nach dem regelmäßigen Satze für Sachsen auf 288 *M* jährlich,
- b) für Ortsarmenverbände des Königreichs Sachsen (oben Nr. 2) auf 144 *M* jährlich,
- c) für den Landarmenverband des Königreichs Sachsen auf 288 *M* jährlich,
- d) nach dem Satze für Nichtsachsen (§ 1^{3c}) auf 864 *M* jährlich;

B. bei Verpflegung in besonderem Zimmer

- a) nach dem regelmäßigen Satze für Sachsen 864 *M* jährlich,
- b) nach dem Satze für Nichtsachsen 1296 *M* jährlich.

Ueber Aenderungen der Beitragsätze zu vergl. § 4¹ Absatz 2.

2c.

2c.

5. Ermäßigung von Verpflegbeiträgen.

a) Verpflegbeitragsermäßigung kann nur vom Ministerium des Innern bewilligt werden.

b) Ermäßigungsgefuche von Ortsarmenverbänden sind unter Beifügung der Armenkassenrechnungen der letzten drei Jahre an die Kreishauptmannschaft einzuberichten, von welcher das Gesuch dem Ministerium des Innern gutachtlich vorzutragen ist.

c) Ermäßigungsgefuche von anderer Seite sind unter Darlegung der einschlagenden Verhältnisse bei der Anstalt anzubringen, von welcher sie mit den Akten dem Ministerium vorgelegt werden.

d) Ermäßigung des Satzes für Nichtsachsen wird nur dann ausnahmsweise bewilligt werden, wenn der Nichtsachse seinen Unterstützungswohnsitz in einem Ortsarmenverbände des Königreichs Sachsen hat oder dem Landarmenverbände des Königreichs Sachsen zur Last fallen kann und solchenfalls dem Eintritte der Verpflichtung des Orts- oder Landarmenverbandes durch Ermäßigung des von anderer Seite gezahlten Beitrags vorgebeugt werden kann.

e) Wird in einem Verpflegungsfalle eine Beitragsermäßigung ausdrücklich bewilligt oder stillschweigend dadurch gewährt, daß von einer Beitragserhöhung, die an sich einzutreten hätte, aus irgend welchem Grunde abgesehen wird, so gilt der weniger gezahlte Betrag keineswegs für erlassen, sondern es bleibt Nachforderung desselben nach Maßgabe des jeweiligen vollen Beitragsjahres (Nr. 3 A^{a bis d} verbunden mit § 4¹) für jeden der nachstehend unter Nr. 6 bemerkten Fälle vorbehalten.

Dasselbe gilt hinsichtlich des durch den Armenverbandsbeitrag (Nr. 3 A^{b u. c}) nicht gedeckten Theils des jeweiligen vollen Beitragsjahres (Nr. 3 A^{a u. d} verbunden mit § 4¹).

6. Nachzahlungsanspruch.

Von dem nach Nr. 5^o vorbehaltenen Nachforderungsrechte wird in jedem von folgenden Fällen Gebrauch gemacht:

- a) wenn dem Aufgenommenen oder einem Angehörigen desselben, welcher zu seinem Unterhalte verpflichtet war, Vermögen zufällt, oder wenn Vermögen, welches an einer von diesen Stellen vorhanden war, verschwiegen worden ist;
- b) wenn der Aufgenommene innerhalb oder außerhalb der Anstalt verstirbt, ehe er als entlassen vom Personalbestande abgeschrieben worden ist.

Versehung in eine andere Landesanstalt gilt nicht als Entlassung und schließt daher den Nachzahlungsanspruch nicht aus. Dasselbe gilt von nur zeitweiliger Abwesenheit aus der Anstalt.

Die Fälligkeit der Nachforderung tritt im Falle b mit dem Tode des Aufgenommenen, im Falle a nicht eher ein, als bis die dort bemerkten Umstände zur Kenntniß des Ministeriums des Innern oder doch der Anstalt gekommen sind. Zuvor beginnt eine etwaige Verjährung nicht zu laufen.

2c.

2c.

7. Einzahlung der Verpflegbeiträge.

a) Die Verpflegbeiträge sind im voraus in einvierteljährlichen Theilzahlungen am 2. Januar, 1. April, 1. Juli, 1. Oktober jedes Jahres kosten- und portofrei an die Anstalt einzuzahlen.

2c.

2c.

Sofort bei der Aufnahme ist der Verpflegbeitrag vom Tage derselben bis zum nächsten der vorerwähnten Zahlungstermine zu entrichten.

Der Tag der Aufnahme ist ebenso wie der Tag des Abgangs in allen Fällen voll zu rechnen.

b) Verpflegbeiträge, welche von Gemeinden oder sonst aus öffentlichen Kassen abzuentsrichten sind, müssen

auf die Zeit vom 1. Januar bis 30. Juni in der zweiten Hälfte des April,

auf die Zeit vom 1. Juli bis 31. Dezember in der zweiten Hälfte des Oktober jedes Jahres eingehen. Zu vergl. jedoch Nr. 8^a.

2c.

2c.

c) Die von Kreishauptmannschaften für Landarme zu bezahlenden Verpflegbeiträge werden jedesmal erst am Jahreschlusse und nicht vor Mitte Dezember eingezahlt. Zu vergl. jedoch Nr. 8^a.

zc. zc.

8. Abrechnung über Verpflegbeiträge.

a) Beim Abgange eines Kranken wird über den Verpflegbeitrag bis mit dem Tage des Abganges abgerechnet, etwa verbleibender Bestand, soweit nicht der Anstalt gegen die an sich Rückempfangsberechtigten Nachforderungen zustehen, herausgezahlt, Mehraufwand dagegen eingezogen.

b) Ueberschießende Bestände, welche den Betrag von 1 *M* nicht übersteigen, werden, wenn die Herauszahlung nicht ohne Kostenaufwand geschehen kann, der allgemeinen Verpflegtenkasse der Anstalt überwiesen.

9. Berechnungsgelder.

a) Zur Bestreitung von Nebenbedürfnissen und Annehmlichkeiten, insoweit solche nach ärztlichem Ermessen für den einzelnen Kranken zulässig erscheinen, können neben dem Verpflegbeitrage Berechnungsgelder eingezahlt werden.

b) Ueber dieselben wird jedesmal am Schlusse des Kalenderjahres abgerechnet. Hierbei werden Ersparnisse auf die folgende Zeit gutgerechnet.

Beim Abgange gilt für die Abrechnung über die Berechnungsgelder das unter 8^a Bemerkte.

Hinausgabe beziehentlich Vorlegung einer Abrechnung über die Berechnungsgelder erfolgt außer beim Abgange nur auf ausdrückliches Verlangen des Einzahlers nach dem regelmäßigen Jahresabschlusse.

§ 7.

Verkehr der Anstalt und der Kranken mit deren Angehörigen.

1. Auskunftsertheilung über Kranke.

a) Bei etwaiger Gefahr drohender Verschlimmerung im Zustande eines Kranken oder sonst bei dringlichem Anlasse werden die Angehörigen alsbald benachrichtigt.

zc. zc.

2. Besuche.

a) Der Kranke kann nach Anmeldung bei der Anstalt besucht werden, wenn der Besuch ohne Störung für den Anstaltsbetrieb ist und auch sonst unbedenklich erscheint.

b) Der Anstaltsdirektion steht es frei, die Unterredung nur in Gegenwart eines Beamten stattfinden zu lassen.

c) Die etwa mitgebrachten Gegenstände sind an geordneter Stelle zu übergeben.

d) Kranke mit aus der Anstalt zu nehmen, ist den Besuchern nur mit besonderer Genehmigung der Anstaltsdirektion gestattet.

2c. 2c.

§ 8.

Versehung.

2c. 2c.

4. Kosten.

Die Kosten der Versehung in eine andere Landesanstalt sind nur dann von den Verpflegbeitragspflichtigen einzuziehen, wenn die Versehung von ihnen beantragt oder doch veranlaßt oder durch den Verpflegten oder seinen Zustand veranlaßt worden ist.

2c. 2c.

§ 9.

Entlassung.

1. Entlassung auf Entschliekung der Anstaltsdirektion.

Auf Entschliekung der Anstaltsdirektion erfolgt die Entlassung eines Kranken

a) sobald derselbe geheilt oder bis zu einem den Umständen nach genügenden Grade von Besserung gebracht ist;

b) sobald er als unheilbar und auch als wesentlicher Besserung nicht fähig erkannt wird und Beibehaltung nach § 1² nicht zulässig beziehentlich nicht nothwendig erscheint;

c) wenn die Entlassung von zuständiger Seite beantragt wird und überwiegende Gründe für fernere Beibehaltung nicht vorliegen.

2c. 2c.

2. Entlassung auf Entschliekung des Ministeriums.

Die Entschliekung des Ministeriums des Innern ist vorher mittels gutachtlichen Berichts einzuholen

a) wenn die Entlassung aus einem anderen Grunde, als aus den unter 1 a bis c aufgeführten erfolgen soll,

b) wenn zu einer seiten der Anstalt für unbedenklich erachteten Entlassung die Zustimmung der betreffenden Behörde versagt wird (zu vergl. unter 1, letzter Absatz),

c) wenn gegen eine beantragte Entlassung bei der Anstalt Bedenken vorhanden sind. Vom Ministerium des Innern kann Entlassung jedes Kranken aus allgemeinen Verwaltungsrücksichten jederzeit verfügt werden.

2c. 2c.

4. Abholung.

Bedarf der zu Entlassende der Abholung, so haben auf diesfallige Aufforderung innerhalb der hierbei bestimmten Frist die Angehörigen beziehentlich deren Vertreter, oder die betheiligte Behörde die Abholung ohne Weigerung zu veranstalten, andernfalls aber sich zu gewärtigen, daß die Rücksendung des zu Entlassenden auf Kosten der Beitragspflichtigen von der Anstalt ausgeführt wird.

Auch bei der Abholung dürfen die Begleiter weder Waffen noch Uniform tragen.

Für weibliche Verpflegte kann die Anstaltsdirektion weibliche Begleitung bei der Abholung zur Bedingung machen.

2c. 2c.

8. Verfahren mit den Sachen.

Die der Anstalt zugehörigen, in des zu Entlassenden Gebrauch gewesenenen Sachen werden zurückbehalten, insoweit es nicht in geeigneten Fällen für nöthig erachtet wird, ihn unentgeltlich in deren Besitze zu lassen.

Dasjenige, was etwa für ihn der Anstalt übergeben wurde, wird, soweit noch vorhanden und brauchbar, zurückgegeben.

9. Ausstattung.

Soweit nöthig wird der zu Entlassende, wenn der Fall dazu angethan ist, auch mit weiterer Bekleidung, mit Lagerstätte und dergleichen ausgestattet.

Die hierdurch erwachsenden Kosten sind von den Verpflegbeitragspflichtigen zu erstatten.

2c. 2c.

10. Vorhandenes Geld.

Etwa vorhandene Gelder Entlassener werden diesen selbst oder ihren gesetzlichen Vertretern verabsolgt, insoweit sie nicht bei der Abrechnung (§ 6⁸) auf rückständige Verpflegbeiträge in Anspruch zu nehmen sind.

2c. 2c.

12. Abrechnung.

Wegen der Abrechnung über die Verpflegbeiträge zu vergleichen § 6⁸.
Ueber die Berechnungsgelder zu vergleichen § 6⁹.

§ 10.

Todesfall.

1. Benachrichtigungen.

Wenn ein Kranker verstirbt, so sind dessen Angehörige, da nöthig durch Vermittelung ihrer Ortsbehörde, davon, sowie von dem Tage und der Stunde der Beerdigung in Kenntniß zu setzen.

2. Leichenschau und Leichenöffnung.

Der Leichnam jedes in der Anstalt oder in einer Zubehörung derselben verstorbenen Kranken wird von einem Anstaltsarzte besichtigt und geöffnet.

2c. 2c.

3. Beerdigung.

Die Beerdigung ist nach den Vermögensverhältnissen der Angehörigen des Verstorbenen und, soweit thunlich und angemessen, nach deren Wunsche einzurichten; auch bleibt den Angehörigen daran theilzunehmen unbenommen.

Die Begräbniskosten haben diejenigen zu tragen, von welchen die Verpflegbeiträge zu bezahlen waren (§ 6¹).

2c. 2c.

6. Wegfall jedes Erbanspruchs.

Unbeschadet der etwaigen Nachforderung von Verpflegbeiträgen oder der Ansprüche aus sonstigen Aufwänden für den Verstorbenen werden Erbansprüche seitens der Anstalt an die Verlassenschaft von Kranken nicht erhoben.

7. Abrechnung.

Den Angehörigen oder der betheiligten Behörde ist baldigst die Abrechnung über die Verpflegbeiträge, Begräbniskosten und sonstigen besonderen Aufwände für den Verstorbenen zuzustellen. Uebrigens ist nach § 6⁸ zu verfahren.

Kommt ein Nachzahlungsanspruch in Frage (§ 6⁶), so ist derselbe in der Abrechnung ausdrücklich vorzubehalten.

8. Etwaiger Nachlaß.

Der etwaige Nachlaß des Verstorbenen in der Anstalt wird, soweit nicht davon die Begräbniskosten oder etwa rückständige oder nachzufordernde Verpflegbeiträge oder sonstige Aufwände für den Verstorbenen zu decken sind, an die zur Regelung des Nachlasses zuständige Behörde übersendet, dafern das zu Uebersendende einschließlich des davon mit zu bestreitenden Uebersendungsportos den Betrag von 1 *M* erreicht.

Ist letzteres nicht der Fall, so wird der Ueberschuß zur allgemeinen Verpflegtenkasse gezogen.

Gegenstände, welche etwa für den Verstorbenen der Anstalt übergeben wurden, werden, soweit noch vorhanden und brauchbar, zurückgegeben.

Ausgenommen von der Rückgabe bleiben solche Gegenstände, von welchen Ansteckung zu befürchten ist.

2c.

2c.

C.

Auszug aus dem Regulative

für die

Unterbringung in das Landeshospital zu Hubertusburg.

§ 1.

Bestimmung und Einrichtung.

1. Ueberhaupt.

a) Das Landeshospital zu Hubertusburg ist eine unter Verwaltung des Staates stehende Stiftung, welche seit dem Jahre 1840 in erweitertem Umfange die Stelle der bis dahin in Dresden und Döbeln auf Grund landesherrlicher Stiftungen bestehenden Hospitäler St. Jacob und St. Georgen vertritt und in den Beziehungen gegenwärtigen Regulativs die Stellung einer Landesanstalt einnimmt.

b) Dasselbe ist zu lebenslänglicher Versorgung unbescholtener und bedürftiger, namentlich bejahrter und gebrechlicher Personen bestimmt.

c) Zur Aufnahme ist in der Regel ein Alter von mindestens 50 Jahren erforderlich. Doch kann — namentlich bei Aufnahme in die II. Abtheilung (zu vergleichen unter 2) — wenn sonst dringende Gründe für die Aufnahme vorliegen, von diesem Erfordernisse ausnahmsweise abgesehen werden.

d) Ein verfassungsmäßiges Vorzugsrecht hinsichtlich der Aufnahme besteht für Personen „aus dem Zella'schen Eigenthume“, d. h. im Kammergute Zella bei Rössen nebst dem Vorwerke Kummerzhain und dem Klostergarten wohnhafte oder aufhältliche Personen, dergestalt, daß, solange nicht vier Stellen des Hospitals, gleichviel ob I. oder II. Abtheilung,

mit dergleichen Personen besetzt sind, solche Bewerber, dafern sie nach den Bestimmungen § 1^{1o}, 4, 5 überhaupt aufnahmefähig sind, vor anderen berücksichtigt werden müssen.

2. Abtheilungen.

Es bestehen zwei räumlich gesonderte, wie auch rücksichtlich der Verpflegungsweise sich unterscheidende Abtheilungen, nämlich

a) die I. Abtheilung, für alte oder gebrechliche, der Versorgung bedürftige und würdige Personen, und

b) die II. Abtheilung für solche unbescholtene, hilfssbedürftige Personen, für deren Versorgung in einer Landesanstalt besondere Dringlichkeitsrücksichten in unverschuldeter körperlicher Gebrechlichkeit und dadurch bedingter Erwerbsunfähigkeit, bei eigener Armuth und gleichzeitiger Mittellosigkeit der zu ihrer Ernährung verpflichteten Angehörigen oder Ortsarmenverbände sprechen.

3. Pfründen und Zahlstellen.

a) Pfründen sind die stiftungsmäßigen Stellen, deren Aufwand, soweit er durch die dafür entrichteten Verpflegbeiträge nicht gedeckt wird, aus dem Hospitalvermögen zu bestreiten ist.

Die Zahl derselben wird jeweilig nach dem Stande des letzteren von dem Ministerium des Innern bestimmt, deren Inhaber werden als „Pfründner“ bezeichnet.

b) Zahlstellen sind solche Stellen, die über die Zahl der Pfründen hinaus, soweit es der Raum gestattet, besetzt werden, wenn dafür der Hospitalkasse der volle Ersatz der Selbstkosten gewährt wird.

Die Inhaber dieser Stellen werden als „Zahlstellner“ bezeichnet.

4. Ausschließung von Nichtsachsen.

Personen, welche die Staatsangehörigkeit im Königreiche Sachsen nicht besitzen, sind stiftungsgemäß von der Aufnahme ausgeschlossen, und zwar auch dann, wenn die Voraussetzungen vorliegen, unter welchen dieselben bei den übrigen Landesanstalten den Sachsen gleich geachtet werden.

5. Andere Ausschließungsgründe.

Ausgeschlossen sind von der Aufnahme ferner solche Personen, welche

a) mit einer ansteckenden Krankheit behaftet, oder

b) epileptisch oder geisteskrank sind.

c) Verheirathete können nur dann aufgenommen werden, wenn sie nachzuweisen vermögen, daß der nicht aufzunehmende andere Ehegatte mit der Aufnahme ausdrücklich einverstanden und nicht im Stande ist, den Aufzunehmenden mit zu ernähren und zu verpflegen, auch aller Ansprüche auf Mitaufnahme sich begiebt.

6. Anstaltsleistungen. Verpflegung.

A. Die beiden Abtheilungen (§ 1²) bilden zugleich zwei verschiedene Verpflegklassen.

B. Die Anstalt gewährt beiden Abtheilungen

- a) ausgestattete Wohnung nebst Heizung, Beleuchtung und Kost,
- b) alles zugehörige Geräth,
- c) die nöthige Tisch- und Bettwäsche nebst deren Reinigung,
- d) im Bedarfsfalle die nöthige Krankenpflege, ärztliche Behandlung nebst den erforderlichen Heilmitteln, und
- e) ein monatliches Taschengeld, welches vom Ministerium des Innern festgestellt wird.

§ 2.

Aufnahmeantrag.

1. Behördliche Vermittelung.

Die Vermittelung der Aufnahme ist in der Regel bei der Behörde (Stadtrath beziehentlich Bürgermeister, Gemeindevorstand oder Gutsvorsteher) des Aufenthaltsorts des Aufzunehmenden nachzusuchen.

Diese Behörde hat, die Unterbringung mag auf Antrag der Betheiligten oder auf Verlangen der Vormundschaftsbehörde oder aus polizeilichen Gründen in Frage kommen, wegen Auswirkung der Aufnahmegenehmigung das Weitere einzuleiten.

2. Wohin der Aufnahmeantrag zu richten.

Der Aufnahmeantrag ist in allen Fällen an das Ministerium des Innern zu richten.

3. Antragsformular.

Zu den Aufnahmeanträgen ist von Behörden das vorgeschriebene Formular zu verwenden, welches für die Behörden der Städte mit Revidirter Städteordnung unmittelbar, im übrigen durch Vermittelung der Amtshauptmannschaften von der mit dem Vertrieb beauftragten, durch besondere Verordnung bezeichneten Stelle zu beziehen ist.

4. Unterlagen.

Die mit dem Aufnahmeantrag beizubringenden Unterlagen, bezüglich deren zu beachten ist, daß den Akten (d) die übrigen hier genannten Unterlagen nicht einverleibt werden dürfen, sind folgende:

- a) Ärztliches Zeugniß.

Dasselbe muß in allen Fällen auf persönlicher Untersuchung des Aufzunehmenden beruhen und von einem Arzte ausgestellt sein, welcher als solcher nach den Vorschriften seines Landes approbirt ist.

Wohnt der Aussteller nicht im Königreiche Sachsen, so ist der Approbationsnachweis beizufügen.

Fehlt es hieran, so kann verlangt werden, daß das Zeugniß von einem Bezirks- oder Gerichtsarzte des Königreichs Sachsen geprüft und durch die beizufügende Bescheinigung vervollständigt wird, daß oder inwieweit der Inhalt mit den eigenen auf persönlicher Prüfung des Aufzunehmenden beruhenden Ansichten dieses Arztes übereinstimmt.

b) Verbindlichkeitserklärung wegen der Kosten.

Aus derselben muß hervorgehen, daß die Zahlung der Verpflegbeiträge, und zwar nach dem festzustellenden Satze, sowie der sonstigen Kosten

entweder von einer als zahlungsfähig bekannten, beziehentlich in dieser Richtung behördlich legitimirten, im Königreiche Sachsen wohnhaften Person oder von einem Ortsarmenverbande des Königreichs Sachsen auf so lange übernommen wird, bis diese Verbindlichkeit von anderer, ebenfalls zahlungssicherer Seite ausdrücklich übernommen ist.

Im Mangel eines anderen zahlungsfähigen Verpflichteten muß diese Verbindlichkeitserklärung von demjenigen Ortsarmenverbande ausgestellt sein, aus welchem die Aufnahme erfolgen soll.

Die Verbindlichkeitserklärung ist durch Ausfüllung und unterschriftliche Vollziehung des dazu vorgeschriebenen Formulars abzugeben, welches auf demselben Wege zu beziehen ist, wie das Antragsformular (oben Punkt 3).

Der Unterschrift öffentlicher Beamter einschließlich der Gemeindevorstände ist das Dienstiegel oder der Dienststempel beizudrücken.

c) Obrigkeitliche Bescheinigung der Staatsangehörigkeit und des Unterstützungswohnsitzes.

Dieselbe muß darthun, daß der Aufzunehmende als Staatsangehöriger des Königreichs Sachsen anerkannt und für welchen Ort sein Unterstützungswohnsitz festgestellt ist.

d) Die ergangenen Akten, wenn der Antrag von einer Behörde gestellt oder vermittelt wird.

e) Taufzeugniß.

f) Bei Verheiratheten: Nachweis nach Maßgabe von § 1^{5c}.

g) Behördliches oder sonst glaubhaftes Zeugniß darüber, daß der Aufzunehmende durch unbescholtenen Lebenswandel der Aufnahme würdig ist.

Die Unterlagen sind entweder dem Antrage beizufügen oder thunlichst bald nachzubringen.

5. Ohne behördliche Vermittelung.

Wird ausnahmsweise die Aufnahme von dem Aufzunehmenden selbst oder dessen Angehörigen unmittelbar bei der Anstalt nachgesucht, so bleibt vorbehalten, ein solches Gesuch nach Umständen zuvor zu näherer Erörterung beziehentlich Begutachtung an die nach obigem zuständige Behörde abzugeben.

Zur Vermeidung von Weiterungen ist den Antragstellern die Verwendung des für Behörden vorgeschriebenen Formulars gleichfalls zu empfehlen.

§ 3.

Entschließung über die Aufnahme.

1. Zuständigkeit.

Die Entschließung über die Aufnahmeanträge erfolgt in allen Fällen beim Ministerium des Innern.

2c. 2c.

3. Sicherung des Hospital-Erbrechts.

Der Aufnahme geht in der Regel eine besondere gerichtliche Verhandlung zur Sicherung des Hospital-Erbrechts (zu vergl. die in der Beilage Δ besonders abgedruckten Vorschriften der Hospitalordnung) nach § 2059 des Bürgerlichen Gesetzbuchs vom 2. Januar 1863 voraus.

Die bezüglichen Anträge werden von dem Ministerium des Innern bei dem zuständigen Gerichte unmittelbar gestellt.

2c. 2c.

§ 4.

Aufnahmegenehmigung.

1. Bedingungen der Aufnahme.

A. Allgemeine:

Jede Aufnahmegenehmigung erfolgt, auch ohne ausdrücklichen Hinweis darauf, unter der Bedingung, daß die Betheiligten allen Bestimmungen gegenwärtigen Regulativs unterworfen sind, welche durch das Gesetz- und Verordnungsblatt öffentlich bekannt gemacht sind oder werden.

Jede auf demselben Wege veröffentlichte Aenderung der Aufnahme- und Verpflegungsbedingungen gilt von ihrer Einführung an ohne weiteres auch für jeden bereits stattfindenden Verpflegungsfall, ohne daß es einer besonderen Eröffnung an die Betheiligten oder einer besonderen Vereinbarung bedarf. Dies bezieht sich insbesondere auch auf Aenderungen der Verpflegbeitragsätze.

B. Besondere:

Zu den Bedingungen, unter denen die Aufnahme erfolgt, gehören auch die nachstehenden:

a) Jeder Aufzunehmende hat sich den Bestimmungen der Hospitalordnung, einschließlich der darin enthaltenen, in der Beilage Δ besonders abgedruckten, Vorschriften über die an die Verlassenschaften verstorbener Hospitaliten zu machenden Ansprüche zu unterwerfen, sich aller Ansprüche auf das unveränderte Fortbestehen der dermaligen Hospital-einrichtungen zu begeben, insofern er nicht ganz unfähig ist, sich auf irgend eine nützliche Art zu beschäftigen, den diesfalligen Anordnungen der Hospitalverwaltung genau nachzukommen, sich den ihm von der letzteren etwa zu übertragenden, seinen Kräften entsprechenden Hausarbeiten und sonstigen Berrichtungen willig zu unterziehen, übrigens aber sich überhaupt eines nüchternen, stillen, verträglichen und sittlichen Wandels zu befleißigen.

b) Nach dem Ermessen des Ministeriums des Innern hat der Aufgenommene mit dem Landeshospitale einen dem stiftungsmäßigen Erbrechte des letzteren (zu vergl. Beilage Δ) entsprechenden förmlichen Erbvertrag abzuschließen, dessen Wortlaut das Ministerium des Innern vorschreibt, dabei aber zugleich alle über sein Vermögen oder über einzelne Theile desselben etwa bereits getroffenen Verfügungen, soweit sie widerrufenlich und dem Hospital-Erbrechte nachtheilig sind, zu widerrufen.

c) Die hierdurch, wie auch die durch die im $\S 3^3$ erwähnte Verhandlung verursachten Gerichtskosten fallen dem Aufgenommenen oder denjenigen zur Last, welche die Aufnahmekosten bestreiten.

d) Die Aufnahme in Pfründen erfolgt, vorbehältlich der in $\S 10^2$ angegebenen Entlassungsgründe, auf Lebenszeit.

2c. 2c.

3. Gültigkeitsdauer der Aufnahmegenehmigung.

Jede Aufnahmegenehmigung gilt 4 Wochen, vom Tage ihrer Ausstellung an gerechnet.

Später darf die Aufnahme nicht ohne neue Aufnahmegenehmigung des Ministeriums des Innern erfolgen.

2c. 2c.

$\S 5.$

Annahme.

1. Zeit der Annahme.

Die Annahme eines Aufzunehmenden findet in der Regel nur an Werktagen (also mit Ausschluß von Sonn-, Fest- und Bußtagen) und zwar in der Zeit von morgens 8 bis abends 6 Uhr statt.

Ausnahmen dürfen nur in besonderen Fällen, namentlich im Falle nicht vorherzusehender, während der Reise eingetretener Verzögerungen zugelassen werden.

2. Begleiter, Personenausweis.

Etwaige Begleiter dürfen weder Waffen noch Uniform tragen.

Für den Aufzunehmenden muß genügender Personenausweis mitgebracht werden.

3. Bescheinigung betreffs ansteckender Krankheiten.

Die Aufnahme kann verweigert werden, wenn nicht eine Bescheinigung der Ortsobrigkeit darüber mitgebracht wird, daß seit 6 Wochen in der Familie, dem Hause und der sonstigen Umgebung des Aufzunehmenden eine ansteckende Krankheit nicht wahrzunehmen gewesen ist.

4. Was bei dem Eintritte mitzubringen.

a) Ausstattung. Jeder Aufzunehmende hat mindestens einen Sonntags- und einen Wochentagsanzug nebst dreifacher Leibwäsche, und ein Gebett Betten, welches bestehen muß

	in einem Deckbette,	mindestens 6	kg schwer,
= =	Unterbette,	= 7,5 =	= ,
= =	Kopfkissen,	= 2 =	= ,

nebst 2 Paar Ueberzügen und 2 Betttüchern, in die Anstalt mitzubringen, oder anstatt des mitzubringenden Bettes eine Geldvergütung von 48 *M* zu bezahlen.

b) Schriften. Die dem Aufnahmeantrage beizufügenden Schriften (§ 2⁴) sind, soweit sie nicht vom Ministerium unmittelbar der Anstalt zugefertigt werden, der letzteren bei der Aufnahme zu überbringen.

c) Aufnahmegebühr. Bei der Aufnahme in die I. Abtheilung (§ 1^{2a}) sind 4 *M* Aufnahmegebühr zu entrichten.

5. Zustand des Aufzunehmenden.

Der Aufzunehmende muß in reinlichem und ordentlichem Zustande eintreffen.

Die durch Vernachlässigungen in dieser Beziehung der Anstalt erwachsenden Kosten fallen den Beitragspflichtigen zur Last, und zwar wird denselben für die Reinigung eines unsauber Ankommenden bis auf weiteres jedesmal eine Gebühr von 2 *M* berechnet, welche zur Pflegerkasse fließt.

6. Doppelte Lieferscheine.

Ueber die etwa mitgebrachten Gelder sind doppelte Lieferscheine mitzubringen, wovon der eine zu den Anstaltsakten genommen, der andere mit Empfangsbescheinigung zurückgegeben wird.

Fehlt der Lieferschein in einer oder in beiden Ausfertigungen, so werden die bei der Anstalt erwachsenden Schreibkosten ebenfalls den Beitragspflichtigen berechnet, und zwar bis auf weiteres für jede fehlende Ausfertigung 25 $\frac{1}{2}$, welche zur Anstaltskasse fließen.

In diese Lieferscheine sind auch die mitgebrachten Sachen einzutragen, welche an die Anstalt übergeben werden (zu vergl. oben Nr. 4).

7. Aufnahme-Protokoll.

In dem Aufnahme-Protokolle ist die Unterwerfung des Aufzunehmenden unter die Bestimmungen der Hospitalordnung, ferner der oben in § 4^{1B} erwähnte Verzicht auf alle Ansprüche auf das unveränderte Fortbestehen der dermaligen Hospitaleinrichtungen und ein Anerkenntniß der ebendasselbst bemerkten sonstigen Pflichten zu verlautbaren.

§ 6.

Verpflegbeiträge.

1. Beitrags- und Zahlungspflicht.

Die Zahlung der Verpflegbeiträge liegt, soweit sie nicht aus dem eigenen Vermögen des Aufgenommenen zu bestreiten sind, denjenigen ob, welche zu dessen Unterhalte verpflichtet sind.

Wer den Verpflegbeitrag zu entrichten verpflichtet ist, hat auch die sonstigen Aufwände zu tragen, welche zu bestreiten sind, insbesondere die Kosten der Zuführung, der Zurückführung, der etwaigen Ausstattung beim Abgange aus der Anstalt, des etwaigen Begräbnisses.

2. Beitragspflicht der Armenverbände.

Wenn für einen in einer Landesanstalt zu Verpflegenden weder aus seinem Vermögen noch von seinen unterhaltungspflichtigen Angehörigen der vorschriftsmäßige Verpflegbeitrag aufzubringen und der unterstützungspflichtige Armenverband nicht in der Lage ist, die gerade erforderliche Pflege, Beaufsichtigung, Ausbildung oder Erziehung in anderer Weise zu beschaffen, so tritt für den unterstützungspflichtigen Armenverband nach § 33 flg. der Armenordnung vom 22. Oktober 1840 die Verbindlichkeit ein, den Verpflegbeitrag an die Anstalt abzuführen und dieser gegenüber zu vertreten.

Den Ortsarmenverbänden des Königreichs Sachsen sind die Verpflegbeiträge für Personen, welche den Unterstützungswohnsitz bei ihnen haben, nur nach der Hälfte des stattfindenden Spezialverpflegungsaufwandes zu berechnen (Gesetz über die Verbindlichkeit der Gemeinden, zur Verpflegung ihrer in die Landes-Heil- und Versorgungsanstalten aufgenommenen Armen beizutragen, vom 26. Mai 1834, Punkt 4).

Der zur Leistung des Verpflegbeitrags verpflichtete Armenverband hat auch die sonstigen Aufwände zu tragen, welche den Verpflegbeitragspflichtigen treffen (zu vergl. oben unter 1 Absatz 2).

3. Höhe der Verpflegbeiträge.

Der Verpflegbeitrag beläuft sich zur Zeit und bis auf weiteres:

A. in der I. Abtheilung

a) für Pfründen

α) wenn er von Privaten entrichtet wird 288 M jährlich,

β) wenn er von Ortsarmenverbänden zu entrichten ist 144 M jährlich;

b) für Zahlstellen in jedem Falle 450 M jährlich;

B. in der II. Abtheilung

a) für Pfründen

α) wenn er von Privaten entrichtet wird 144 M jährlich,

β) wenn er von Ortsarmenverbänden zu entrichten ist 72 M jährlich;

b) für Zahlstellen in jedem Falle 360 M jährlich.

Ueber Aenderungen der Beitragsätze zu vergl. § 4¹ Absatz 2.

2c.

2c.

5. Ermäßigung von Verpflegbeiträgen.

a) Verpflegbeitragsermäßigung kann nur vom Ministerium des Innern bewilligt werden.

b) Ermäßigungsgesuche von Ortsarmenverbänden sind unter Beifügung der Armenkassenrechnungen der letzten drei Jahre an die Kreishauptmannschaft einzuberichten, von welcher das Gesuch dem Ministerium des Innern gutaichtlich vorzutragen ist.

c) Ermäßigungsgesuche von anderer Seite sind unter Darlegung der einschlagenden Verhältnisse bei der Anstalt anzubringen, von welcher sie mit den Akten dem Ministerium vorgelegt werden.

d) Wird in einem Verpflegungsfalle eine Beitragsermäßigung ausdrücklich bewilligt oder stillschweigend dadurch gewährt, daß von einer Beitragserhöhung, die an sich eintreten hätte, aus irgend welchem Grunde abgesehen wird, so gilt der weniger gezahlte Betrag keineswegs für erlassen, sondern es bleibt Nachforderung desselben nach Maßgabe des jeweiligen vollen Beitragsatzes (Nr. 3 verbunden mit § 4¹) für jeden der nachstehend unter Nr. 6 bemerkten Fälle vorbehalten.

Dasselbe gilt hinsichtlich des durch den Armenverbandsbeitrag (Nr. 3) nicht gedeckten Theils des jeweiligen vollen Beitragsatzes (Nr. 3 verbunden mit § 4¹).

6. Nachzahlungsanspruch.

Von dem nach Nr. 5^d vorbehaltenen Nachforderungsrechte wird in jedem von folgenden Fällen Gebrauch gemacht:

- a) wenn dem Hospitaliten oder einem Angehörigen desselben, welcher zu seinem Unterhalte verpflichtet war, Vermögen zufällt, oder wenn Vermögen, welches an einer von diesen Stellen vorhanden war, verschwiegen worden ist;
- b) wenn der Hospitalit verstirbt, ehe er als entlassen vom Personalbestande abgeschrieben worden ist.

Versezung in eine andere Landesanstalt gilt nicht als Entlassung und schließt daher den Nachzahlungsanspruch nicht aus. Dasselbe gilt von nur zeitweiliger Abwesenheit aus der Anstalt (zu vergl. insbesondere § 8, zeitweilige Beurlaubung nach außen).

Die Fälligkeit der Nachforderung tritt im Falle b mit dem Tode des Hospitaliten, im Falle a nicht eher ein, als bis die dort bemerkten Umstände zur Kenntniß des Ministeriums des Innern oder doch der Anstalt gekommen sind. Zuvor beginnt eine etwaige Verjährung nicht zu laufen.

2c.

2c.

7. Einzahlung der Verpflegbeiträge.

a) Die Verpflegbeiträge sind im voraus in einvierteljährlichen Theilzahlungen am 2. Januar, 1. April, 1. Juli, 1. Oktober jedes Jahres kosten- und portofrei an die Anstalt einzuzahlen.

Sofort bei der Aufnahme ist der Verpflegbeitrag vom Tage derselben bis zum nächsten der vorerwähnten Zahlungstermine zu entrichten.

Der Tag der Aufnahme ist ebenso wie der Tag des Abgangs in allen Fällen voll zu rechnen.

b) Verpflegbeiträge, welche von Gemeinden oder sonst aus öffentlichen Kassen abzuentsrichten sind, müssen

auf die Zeit vom 1. Januar bis 30. Juni in der zweiten Hälfte des April,

auf die Zeit vom 1. Juli bis 31. Dezember in der zweiten Hälfte des Oktober jedes Jahres eingehen. Zu vergl. jedoch Nr. 8^a.

2c.

2c.

8. Abrechnung über Verpflegbeiträge.

a) Beim Abgange eines Hospitaliten wird über den Verpflegbeitrag bis mit dem Tage des Abganges abgerechnet, etwa verbleibender Bestand, soweit nicht der Anstalt gegen die an sich Rückempfangsberechtigten Nachforderungen zustehen, herausgezahlt, Mehraufwand dagegen eingezogen.

b) Ueberschießende Bestände, welche den Betrag von 1 *M* nicht übersteigen, fallen, wenn die Herauszahlung nicht ohne Kostenaufwand geschehen kann, dem Hospitalvermögen zu.

9. Bauschzahlung anstatt der Verpflegbeiträge.

Anstatt der jährlichen Verpflegbeiträge kann stiftungsgemäß eine geeignete, ein für allemal zu bezahlende, von dem Ministerium des Innern unter Berücksichtigung des Alters und der sonstigen Verhältnisse in jedem einzelnen Falle festzustellende Bauschsumme entrichtet werden, damit erwerbsunfähig gewordenen, allein dastehenden bejahrten Personen Gelegenheit werde, mit ihren Ersparnissen sich in das Landeshospital einzukaufen.

Ausnahmsweise kann bei Unzureichtheit der zu Zahlung der festgestellten Bauschsumme bereiten Mittel die Aufnahme auch dergestalt genehmigt werden, daß neben der Einkaufssumme noch ein ermäßigter jährlicher Verpflegbeitrag zu entrichten ist. Bezüglich des letzteren gilt alsdann alles dasjenige, was oben unter 6 bis 8 bestimmt worden ist.

§ 7.

Verkehr der Anstalt und der Hospitaliten mit deren Angehörigen.

1. Auskunftsertheilung über Hospitaliten.

a) Bei etwaiger schwerer Erkrankung eines Hospitaliten oder sonst bei dringlichem Anlasse werden die Angehörigen alsbald benachrichtigt.

b) Auf geeignete Anfrage von berechtigter Seite ist auch außerdem Auskunft über solche Hospitaliten zu geben, die nicht selbst im stande sind, dies zu thun. Wie oft dies zu geschehen hat, ist bei der Anstalt nach Lage des einzelnen Falles zu ermessen.

2c.

2c.

2. Besuche.

Die Hospitaliten können Besuche nach deren Anmeldung bei der Anstalt empfangen.

§ 8.

Zeitweilige Beurlaubung nach außen.

a) Den Hospitaliten ist tags über gestattet, nach vorheriger Anmeldung in der Anstaltsexpedition Spaziergänge außerhalb des Anstaltsbereichs zu unternehmen. Der Anstaltsdirektion bleibt jedoch vorbehalten, einzelnen Hospitaliten gegenüber diese Befugniß im Falle vorausgegangenen Mißbrauchs derselben zu beschränken, beziehentlich zu entziehen.

b) Es können denselben auch Besuche bei ihren Angehörigen oder bei befreundeten Familien von der Anstaltsdirektion gestattet werden. Der zu solchem Behufe ertheilte

Urlaub ist jedoch streng einzuhalten. Unentschuldigte Ueberschreitung desselben macht nach Befinden der Stelle und des Einbringens verlustig.

c) Bei der Rückkehr ist durch eine Bescheinigung der in § 5^b erwähnten Art nachzuweisen, daß in der Familie und dem Hause, wo der Hospitalit sich aufgehalten hat, und in der Umgebung seit 6 Wochen eine ansteckende Krankheit nicht wahrzunehmen gewesen ist.

Ist jedoch in dieser Zeit daselbst eine ansteckende Krankheit aufgetreten, so ist die Anstalt hiervon rechtzeitig in Kenntniß zu setzen, die Rückkehr aber so lange zu unterlassen, bis die erwähnte Bescheinigung beigebracht werden kann.

d) Der Verpflegbeitrag ist für die Zeit, während deren der Hospitalit sich auf Besuch außerhalb der Anstalt aufhielt, ungemindert weiter zu zahlen.

§ 9.

Versehung.

2c. 2c.

4. Kosten.

Die Kosten der Versehung in eine andere Landesanstalt sind von den Verpflegbeitragspflichtigen einzuziehen.

2c. 2c.

7. Versehung innerhalb des Hospitals.

Versehung aus der einen in die andere Abtheilung des Hospitals kann nur mit Genehmigung des Ministeriums des Innern erfolgen.

§ 10.

Entlassung.

1. Zuständigkeit.

Die Entscheidung über die Entlassung eines Hospitaliten, Pfründners oder Zahlstellers, steht lediglich dem Ministerium des Innern zu.

2. In welchen Fällen Entlassung erfolgen kann.

A. Zahlsteller können von dem Ministerium des Innern jederzeit entlassen werden.

B. Pfründner können entlassen werden:

- a) wenn der Betreffende darum ansucht und keine überwiegende Besorgniß vorliegt, daß er der öffentlichen Wohlthätigkeit nach der Entlassung zur Last fallen werde;
- b) wenn er sich verhehelichen will;

- c) wegen verübter grober Disziplinar- oder sonstiger Vergehen;
- d) wenn er als unheilbar in eine andere Landesanstalt versetzt und auf die Dauer daselbst beibehalten wird;
- e) wenn er oder sein Vertreter bei der im § 3³ erwähnten gerichtlichen Verhandlung irgend einen Vermögensbestandtheil oder irgend eine über sein Vermögen oder einen Theil desselben getroffene Verfügung verschwiegen oder unwahre Angaben gemacht haben sollte;
- f) wenn das Erbrecht des Landeshospitals durch irgend welche Verfügung über das Vermögen des Pfründners oder über einen Theil desselben beeinträchtigt sein sollte;
- g) wenn der Pfründner sich weigern sollte, den Erbvertrag mit dem Hospitale so einzugehen, wie es von ihm verlangt wird (zu vergl. § 4^{1B b}), oder wenn sonst eine Erklärung zu Sicherung des Hospital-Erbrechtes von ihm oder seinem Vertreter verweigert werden sollte;
- h) aus allgemeinen Verwaltungsrücksichten;
- i) in den bei der Aufnahmegenehmigung etwa besonders vorbehaltenen Fällen.

2c.

2c.

4. Abholung.

Bedarf der zu Entlassende der Abholung, so haben auf diesfällige Aufforderung innerhalb der hierbei bestimmten Frist die Angehörigen desselben, beziehentlich deren Vertreter, oder die betheiligte Behörde die Abholung ohne Weigerung zu veranstalten, andernfalls aber sich zu gewärtigen, daß die Rücksendung des zu Entlassenden auf Kosten der Beitragspflichtigen von der Anstalt ausgeführt wird.

Auch bei der Abholung dürfen die Begleiter weder Waffen noch Uniform tragen.

Für zu Entlassende weiblichen Geschlechts kann die Anstaltsdirektion weibliche Begleitung bei der Abholung zur Bedingung machen.

2c.

2c.

6. Verfahren mit den Sachen.

Die der Anstalt zugehörigen, in des zu Entlassenden Gebrauch gewesenenen Sachen werden zurückbehalten.

Dasjenige, was etwa für den zu Entlassenden der Anstalt übergeben wurde, wird, soweit noch vorhanden und brauchbar, zurückgegeben.

7. Rückgewähr vom Eintrittsgelde.

Ob dem Entlassenen von dem etwa bezahlten Eintrittsgelde (Bauschzahlung) etwas zurückzugewähren ist, bestimmt lediglich das Ministerium des Innern.

2c.

2c.

9. Abrechnung.

Wegen der Abrechnung über die Verpflegbeiträge zu vergleichen § 6^s.

§ 11.

Todesfall.

1. Benachrichtigungen.

Wenn ein Hospitalit verstirbt, so sind dessen Angehörige, da nöthig durch Vermittelung ihrer Ortsbehörde, davon, sowie von dem Tage und der Stunde der Beerdigung in Kenntniß zu setzen.

2. Leichenschau und Leichenöffnung.

Der Leichnam jedes in der Anstalt oder in einer Zubehörung derselben Verstorbenen wird von einem Anstaltsarzte besichtigt und geöffnet.

2c. 2c.

3. Beerdigung.

Die Beerdigung ist nach den Vermögensverhältnissen der Angehörigen des Verstorbenen und, soweit thunlich und angemessen, nach deren Wünsche einzurichten; auch bleibt den Angehörigen daran theilzunehmen unbenommen.

Die Begräbniskosten haben diejenigen zu tragen, von welchen die Verpflegbeiträge zu bezahlen waren (§ 6¹).

2c. 2c.

5. Eingebachte Sachen.

Die eingebrachten Sachen verfallen dem Hospitale.

6. Erbsprüche.

Bezüglich der an den Nachlaß eines verstorbenen Hospitaliten zu erhebenden Ansprüche kommen die in der Beilage Δ abgedruckten besonderen Bestimmungen (§§ 22 und 23 der Hospitalordnung) zu Gunsten des Landeshospitals in Anwendung.

2c. 2c.

9. Abrechnung.

Hat der Verstorbene eine Wittve oder Kinder hinterlassen, so ist, ehe der Nachlaß an dieselben verabsolgt werden mag, den Angehörigen oder der betheiligten Behörde baldigst die Abrechnung über die Verpflegbeiträge, Begräbniskosten und sonstigen Aufwände für den Verstorbenen zuzustellen. Uebrigens ist nach § 6^s zu verfahren.

Nach Erledigung der Ansprüche der Anstalt wird die etwa übrig bleibende Baarschaft an die zur Regelung des Nachlasses zuständige Behörde übersendet, dafern das zu Uebersendende einschließlich des davon mit zu bestreitenden Uebersendungsportos den Betrag von 1 *M* erreicht.

Ist letzteres nicht der Fall, so fällt der Ueberschuß dem Hospitalvermögen zu.



§ 22.

Wenn ein Bruder in diesem Hospitale verstorbt und nicht eine Wittwe oder Kinder verläßt, so soll sein ganzer Nachlaß, wozu auch die ausgeliehenen Kapitalien gehören, dem Hospitale verbleiben.

§ 23.

2c. 2c.

Hat der Verstorbene eine Wittwe oder Kinder verlassen, so ist, ehe der Nachlaß an selbige verabsolgt werden mag, ihnen eine Berechnung der Kosten des Unterhalts, so der Verstorbene im Hospitale genossen hat, und welche dormalen auf ein Jahr mit . . . *) anzusetzen sind, ingleichen der Begräbnißkosten, vorzulegen und ihnen, daß der Betrag dieser Kosten und der etwaige Vorrath noch brauchbarer Hospitalkleidungsstücke zuvörderst vom Nachlasse abgezogen und beim Hospitale innebehalten werde, zu erkennen zu geben.

2c. 2c.

Das von den verstorbenen Hospitaliten etwa bezahlte Eintrittsgeld kommt bei der Berechnung des Nachlasses nicht in Ansatz und wird ebensowenig von dem Betrage der Verpflegungskosten abgerechnet.

2c. 2c.

*) Nach der Verordnung vom 22. Februar 1893 (G.- u. V.-Bl. S. 65) mit 288 *M* in I. Abtheilung und mit 144 *M* in II. Abtheilung (Pfleghaus).

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen.

12. Stück vom Jahre 1893.

Inhalt: Nr. 53. Bekanntmachung, die Vornahme von Ergänzungswahlen für die I. Kammer der Ständeversammlung betr. S. 217. — Nr. 54. Verordnung, die Enteignung von Grundeigenthum für Erweiterung der Eisenbahnhaltestellenanlage in Demitz betr. S. 218. — Nr. 55. Verordnung, das Verbot der Benutzung roth oder grün geblendeter Laternen auf öffentlichen Wegen betr. S. 219. — Nr. 56. Bekanntmachung, die Vornahme einer Ergänzungswahl für die I. Kammer der Ständeversammlung betr. S. 219. — Berichtigung. S. 220.

Nr. 53. Bekanntmachung,

die Vornahme von Ergänzungswahlen für die I. Kammer
der Ständeversammlung betreffend;

vom 2. August 1893.

Nachdem je eine der in § 63 unter Nr. 13 der Verfassungsurkunde, in Verbindung mit Punkt III des Gesetzes, einige Abänderungen der Verfassungsurkunde zc. betreffend, vom 3. Dezember 1868, bezeichneten Stellen der ersten Kammer im Leipziger und Meißner Kreise zur Erledigung gekommen, so ist von den Betheiligten eine Neuwahl zu bewirken.

Es wird daher die Vornahme der letzteren unter Bezugnahme auf die an den Vorsitzenden der Stände im Leipziger und Meißner Kreise deshalb ergehende besondere Verfügung hiermit angeordnet.

Dresden, am 2. August 1893.

Ministerium des Innern.

v. Meißsch.

Heishte.

Ausgegeben zu Dresden den 30. August 1893.

33

Nr. 54. Verordnung,

die Enteignung von Grundeigenthum für Erweiterung der Eisenbahn-
haltestellenanlage in Demitz betreffend;

vom 10. August 1893.

Im Interesse der Sicherheit und Ordnung des Bahnbetriebes macht sich eine Erweiterung der Anlagen der an der Eisenbahnlinie Dresden-Görlitz befindlichen Haltestelle Demitz dringend nothwendig. Da der gemachte Versuch, das hierzu erforderliche Areal freihändig zu erwerben, erfolglos gewesen, wird mit Allerhöchster Genehmigung von dem Ministerium des Innern auf Grund von § 2 des Gesetzes, die Expropriation von Grundeigenthum für Erweiterung bestehender Eisenbahnen betreffend, vom 21. Juli 1855 (G.= u. V.=Bl. S. 120) andurch verordnet, wie folgt:

§ 1. Die Bestimmungen im § 1 des nurgedachten Gesetzes vom 21. Juli 1855 sind nach Maßgabe des von dem Ministerium des Innern genehmigten Planes auf die Erweiterung der Eisenbahnhaltestelle Demitz in Anwendung zu bringen.

§ 2. Hinsichtlich des bei der Expropriation für diese Anlage zu beobachtenden Verfahrens und der diesfalligen Instruktion der Behörde und der Taxatoren ist allenthalben den Bestimmungen nachzugehen, welche in der Vollziehungsverordnung zum Gesetze vom 3. Juli 1835 (G.= u. V.=Bl. S. 374), sowie in den zu deren Erläuterung ergangenen späteren Verordnungen enthalten sind.

§ 3. Von der in § 1 erwähnten Anlage wird die Gemeindeflur
D e m i t z
betroffen.

Dresden, am 10. August 1893.

Ministerium des Innern.

Für den Minister:

Bodel.

Edelmann.

Nr. 55. Verordnung,

das Verbot der Benutzung roth oder grün geblendeter Laternen auf öffentlichen Wegen betreffend;

vom 18. August 1893.

Im Interesse der Sicherheit des Eisenbahnbetriebes wird die Benutzung roth oder grün geblendeter Laternen an Fahrrädern und anderen Fahrzeugen auf öffentlichen Wegen untersagt.

Von diesem Verbote ist die Benutzung von Laternen der erwähnten Art an den auf Schienengleisen gehenden Wagen ausgenommen, es sei denn, daß in einzelnen Fällen durch die Polizeibehörde auf Antrag der Eisenbahnbehörde aus Rücksicht auf den Lokomotiv-Eisenbahnbetrieb ein besonderes Verbot erlassen würde.

Zuwiderhandlungen werden mit Geldstrafe bis zu sechzig Mark oder mit Haft bis zu vierzehn Tagen bestraft.

Dresden, am 18. August 1893.

Die Ministerien der Finanzen und des Innern.

v. Thümmel.

Für den Minister:

v. Charpentier.

Gersdorf.

Nr. 56. Bekanntmachung,

die Vornahme einer Ergänzungswahl für die I. Kammer der Ständeversammlung betreffend;

vom 24. August 1893.

Nachdem infolge Ablebens des bisherigen Inhabers eine der in § 63 unter Nr. 13 der Verfassungsurkunde in Verbindung mit Punkt III des Gesetzes, einige Abänderungen der Verfassungsurkunde u. betreffend, vom 3. Dezember 1868, bezeichneten Stellen der I. Kammer, und zwar im Vogtländischen Kreise zur Erledigung gekommen, so ist von den Betheiligten eine Neuwahl zu bewirken.

Die Bornahme dieser Wahl wird hiermit unter Bezugnahme auf die an den Vorsitzenden der Stände in dem erwähnten Kreise deshalb ergehende besondere Verfügung hiermit angeordnet.

Dresden, am 24. August 1893.

Ministerium des Innern.

Für den Minister:

v. Charpentier.

Paulig.

Berichtigung.

In der Revidirten Verordnung, Maßregeln zum Schutze gegen die Trichinenkrankheit bei den Menschen betreffend, vom 10. März 1893 Seite 90 flg. ist in § 8 statt „Thierarzneischule“ „thierärztlichen Hochschule“ und in der Beilage dazu unter Ⓞ in Punkt 2 statt „6“ „5“ Fleischtheile beziehentlich Untersuchungsstücke zu setzen.

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen.

13. Stück vom Jahre 1893.



Inhalt: Nr. 57. Verordnung, die Enteignung von Grundeigenthum für Erweiterung der Eisenbahnstation Zwickau betr. S. 221. — Nr. 58. Verordnung, die Vornahme von Wahlen für die II. Kammer der Ständeversammlung betr. S. 222. — Nr. 59. Dekret wegen Bestätigung des I. Nachtrags zur Genossenschafts-Ordnung der Genossenschaft für Berichtigung des Heinersdorfer Baches. S. 223. — Nr. 60. Verordnung zur weiteren Ausführung des Gesetzes vom 20. Mai 1867, das Befugniß zur Aufnahme von Protokollen und zu Beglaubigungen bei Justiz- und Verwaltungsbehörden betr. S. 224.

Nr. 57. Verordnung,

die Enteignung von Grundeigenthum für Erweiterung der Eisenbahnstation
Zwickau betreffend;

vom 24. August 1893.

Im Interesse der Sicherheit und Ordnung des Eisenbahnbetriebes macht sich eine Erweiterung der Station Zwickau durch Herstellung von Ablauf- und Abstellgleisen auf der rechten Seite der Dresden-Werdauer Hauptgleise erforderlich. Da die freihändige Erwerbung des zu diesen Erweiterungsbauten erforderlichen Areals nicht thunlich erscheint, wird mit Allerhöchster Genehmigung von dem Ministerium des Innern auf Grund von § 2 des Gesetzes, die Expropriation von Grundeigenthum für Erweiterung bestehender Eisenbahnen betreffend, vom 21. Juli 1855 (G.-u. V.-Bl. S. 120) andurch verordnet, wie folgt:

§ 1. Die Bestimmungen im § 1 des nurgedachten Gesetzes vom 21. Juli 1855 sind nach Maßgabe des von dem Ministerium des Innern genehmigten Planes auf die Erweiterung der Eisenbahnstation Zwickau in Anwendung zu bringen.

§ 2. Hinsichtlich des bei der Expropriation für diese Anlage zu beobachtenden Verfahrens und der diesfalligen Instruktion der Behörde und der Taxatoren ist allenthalben den Bestimmungen nachzugehen, welche in der Vollziehungs-Verordnung zum Gesetze

Ausgegeben zu Dresden den 26. September 1893.

34

vom 3. Juli 1835 (G. u. V.-Bl. S. 374) sowie in den zu deren Erläuterung ergangenen späteren Verordnungen enthalten sind.

§ 3. Von der in § 1 erwähnten Anlage werden die Fluren

Zwickau und
Marienthal

betroffen.

Dresden, den 24. August 1893.

Ministerium des Innern.

Für den Minister:

v. Bosse.

Gerzdorf.

Nr. 58. Verordnung,

die Vornahme von Wahlen für die II. Kammer der Ständeversammlung
betreffend;

vom 28. August 1893.

Zufolge § 115 der Verfassungsurkunde vom 4. September 1831 in Verbindung mit Punkt III des zu Abänderung derselben erlassenen Gesetzes vom 3. Dezember 1868 sind im laufenden Jahre die Stände des Landes zu einem ordentlichen Landtage einzuberufen und deshalb die erforderlichen Ergänzungswahlen für die II. Kammer und zwar in folgenden Wahlkreisen:

im 5. Wahlkreise der Stadt Dresden, im 3. Wahlkreise der Stadt Leipzig, im 1. und 2. Wahlkreise der Stadt Chemnitz, in dem die Stadt Zwickau umfassenden Wahlkreise, im 1., 4., 6., 7., 8., 10., 14., 17., 18., 22. und 24. städtischen Wahlkreise, sowie im 3., 8., 13., 17., 22., 23., 25., 26., 28., 34., 37., 38., 39., 43. und 45. Wahlkreise des platten Landes

vorzunehmen.

Demnächst sind die beiden Abgeordneten, um welche zufolge des Gesetzes, die Abänderung einer Bestimmung des Gesetzes über die Wahlen für den Landtag vom 3. Dezember 1868 betreffend, vom 20. April 1892 (G. u. V.-Bl. S. 128) die Zahl der Abgeordneten der Stadt Leipzig vermehrt worden ist, zum ersten Male zu wählen und

haben die beiden Wahlkreise, in welchen diese Wahl vorzunehmen ist, die Bezeichnung 4. beziehentlich 5. Wahlkreis der Stadt Leipzig zu erhalten.

In Gemäßheit von § 22 des Gesetzes, die Wahlen für den Landtag betreffend, vom 3. Dezember 1868 (G. = u. V. = Bl. S. 1373) werden die betheiligten Behörden angewiesen, die zur Veranstaltung dieser Wahlen erforderlichen Einleitungen unverweilt zu treffen.

Die Abgabe der Stimmen hat in allen vorbezeichneten Wahlkreisen
am 19. Oktober 1893

zu erfolgen.

Dabei wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, daß Ortschaften und Ortstheile, welche mit einer Stadtgemeinde vereinigt worden sind, mit der Stadt, deren Bestandtheile sie jetzt bilden, zu wählen haben.

Im übrigen wird, was den 23. Wahlkreis des platten Landes anlangt, auf die Verordnung, einige Aenderungen in den für die Wahlen zur II. Kammer der Ständeversammlung bestehenden Wahlkreisen betreffend, vom 24. August 1891 (G. = u. V. = Bl. S. 76) verwiesen und noch bemerkt, daß alle anderen obenbezeichneten Wahlkreise des platten Landes in der bisherigen Zusammensetzung verbleiben.

Dresden, am 28. August 1893.

Ministerium des Innern.

v. Meßsch.

Krauß.

Nr. 59. Defret

wegen Bestätigung des I. Nachtrags zur Genossenschafts-Ordnung der
Genossenschaft für Berichtigung des Heinersdorfer Baches I
zu Heinersdorf;

vom 5. September 1893.

Das Ministerium des Innern hat auf Grund von § 12 des Gesetzes über die Berichtigung von Wasserläufen u. s. w. vom 15. August 1855 den I. Nachtrag zur Genossenschafts-Ordnung der Genossenschaft für Berichtigung des Heinersdorfer Baches I zu Heinersdorf bestätigt.

Zu dessen Urkund ist gegenwärtiges
D e k r e t
unter Siegel und Unterschrift des Ministeriums des Innern ausgefertigt worden.
Dresden, am 5. September 1893.

Ministerium des Innern.

Für den Minister:
v. Charpentier.

Reiner.

Nr. 60. Verordnung

zur weiteren Ausführung des Gesetzes vom 20. Mai 1867, das Befugniß zur Aufnahme von Protokollen und zu Beglaubigungen bei Justiz- und Verwaltungsbehörden betreffend;

vom 16. September 1893.

In weiterer Ausführung des Gesetzes, die Befugniß zur Aufnahme von Protokollen und zu Beglaubigungen bei Justiz- und Verwaltungsbehörden betreffend, vom 20. Mai 1867 (G. = u. V. = Bl. S. 131 flg.), wird mit Allerhöchster Genehmigung hierdurch bestimmt, daß

der bei der Generaldirektion der Königlichen Sammlungen für Kunst und Wissenschaft angestellte vortragende Rath und der Kassirer bei derselben,
der Oberbibliothekar, die Bibliothekare und die Auktoden bei der Königlichen öffentlichen Bibliothek,
die Direktoren, Direktorialassistenten und Auktoden bei den Königlichen Sammlungen und
der Inspektor bei der Königlichen Gemäldegalerie
zu denjenigen Personen gehören, mit deren Stellen die Befugniß zur Aufnahme von Protokollen ein für alle Mal verbunden ist.

Dresden, den 16. September 1893.

Die Generaldirektion der Königlichen Sammlungen
für Kunst und Wissenschaft.

v. Thümmel.

Rosßberg.

Druck und Verlag der Königl. Hofbuchdruckerei von E. E. Meinhold & Söhne, Dresden.

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen.

14. Stück vom Jahre 1893.

Inhalt: Nr. 61. Verordnung, die Enteignung von Grundeigenthum für Erweiterung der Eisenbahnstation Hainsberg betr. S. 225. — Nr. 62. Verordnung, die Enteignung von Grundeigenthum für Anlegung eines Wasserdruckwerkes an der Götzsch in der Flur Obermylau zur Wasserversorgung des Bahnhofes Reichenbach i. B. betr. S. 226. — Nr. 63. Bekanntmachung, die Rangstellung der Professoren der höheren Unterrichtsanstalten in der Hofrangordnung betr. S. 227. — Nr. 64. Verordnung, die Bestellung von Kommissaren für die Ergänzungswahlen zur II. Kammer der Ständeversammlung betr. S. 228. — Nr. 65. Bekanntmachung, eine Anleihe der Stadtgemeinde Dresden betr. S. 230. — Nr. 66. Bekanntmachung, eine Anleihe der Stadtgemeinde Zwickau betr. S. 231. — Nr. 67. Verordnung, die Prüfungen für das weder technisch noch kaufmännisch vorgebildete Bureaupersonal im Bereiche der Berg- und Hüttenverwaltung betr. S. 231. — Nr. 68. Bekanntmachung, die Einberufung des Landtags betr. S. 236.

Nr. 61. Verordnung,

die Enteignung von Grundeigenthum für Erweiterung der Eisenbahnstation
Hainsberg betreffend;

vom 16. September 1893.

Im Interesse der Sicherheit und Ordnung des Eisenbahnbetriebes macht sich eine Erweiterung der Station Hainsberg durch Herstellung eines Ueberholungsgleises auf der Linie Dresden-Werdau erforderlich. Da keine Aussicht vorhanden ist, das dazu erforderliche Areal auf freihändigem Wege zu erwerben, wird mit Allerhöchster Genehmigung von dem Ministerium des Innern auf Grund von § 2 des Gesetzes, die Expropriation von Grundeigenthum für Erweiterung bestehender Eisenbahnen betreffend, vom 21. Juli 1855 (G.- u. B.-Bl. S. 120) andurch verordnet, wie folgt:

§ 1. Die Bestimmungen im § 1 des nurgedachten Gesetzes vom 21. Juli 1855 sind nach Maßgabe des von dem Ministerium des Innern genehmigten Planes auf die Erweiterung der Eisenbahnstation Hainsberg in Anwendung zu bringen.

§ 2. Hinsichtlich des bei der Expropriation für diese Anlage zu beobachtenden Verfahrens und der diesfalligen Instruktion der Behörde und der Taxatoren ist allenthalben

den Bestimmungen nachzugehen, welche in der Vollziehungs-Verordnung zum Gesetze vom 3. Juli 1835 (G. = u. V. = Bl. S. 374) sowie in den zu deren Erläuterung ergangenen späteren Verordnungen enthalten sind.

§ 3. Von der im § 1 erwähnten Anlage wird die Flur
Hainsberg
betroffen.

Dresden, den 16. September 1893.

Ministerium des Innern.

v. Meisch.

Gerzdorf.

Nr. 62. Verordnung,

die Enteignung von Grundeigenthum für Anlegung eines Wasserdruckwerkes an der Gölsch in der Flur Obermylau zur Wasserversorgung des Bahnhofes Reichenbach i. B. betreffend;

vom 18. September 1893.

Im Interesse der Sicherheit und Ordnung des Eisenbahnbetriebes macht sich zur Wasserversorgung des Bahnhofes Reichenbach i. B. die Anlegung eines neuen Wasserdruckwerkes an der Gölsch in Flur Obermylau dringend erforderlich.

Da der gemachte Versuch, das hierzu erforderliche Areal freihändig zu erwerben, erfolglos geblieben ist, so wird mit Allerhöchster Genehmigung von dem Ministerium des Innern auf Grund von § 2 des Gesetzes, die Expropriation von Grundeigenthum für Erweiterung bestehender Eisenbahnen betreffend, vom 21. Juli 1855 (G. = u. V. = Bl. S. 120) andurch verordnet, wie folgt:

§ 1. Die Bestimmungen im § 1 des nurgedachten Gesetzes vom 21. Juli 1855 sind nach Maßgabe des von dem Ministerium des Innern genehmigten Planes auf das fragliche Wasserdruckwerk in Anwendung zu bringen.

§ 2. Hinsichtlich des bei der Expropriation für diese Anlage zu beobachtenden Verfahrens und der diesfalligen Instruktion der Behörde und der Tagatoren ist allenthalben den Bestimmungen nachzugehen, welche in der Vollziehungs-Verordnung zum Gesetze

vom 3. Juli 1835 (G. = u. V. = Bl. S. 374) sowie in den zu deren Erläuterung er-
gangenen späteren Verordnungen enthalten sind.

§ 3. Von der im § 1 erwähnten Anlage wird die Gemeindeflur
Obermylau
betroffen.

Dresden, den 18. September 1893.

Ministerium des Innern.

v. Meisch.

Gersdorf.

Nr. 63. Bekanntmachung,

die Rangstellung der Professoren der höheren Unterrichtsanstalten in der
Hofrangordnung betreffend;

vom 19. September 1893.

Nachdem mit Allerhöchster Genehmigung den Professoren der höheren Unterrichts-
anstalten der Hofrang in der 4. Klasse unter Nr. 18 der Hofrangordnung verliehen
worden ist, wird Solches andurch bekannt gemacht.

Dresden, am 19. September 1893.

Die Ministerien des Innern und des Kultus und
öffentlichen Unterrichts.

v. Meisch.

v. Seydewitz.

Göb.

Nr. 64. Verordnung,

die Bestellung von Kommissaren für die Ergänzungswahlen zur II. Kammer der Ständeversammlung betreffend;

vom 21. September 1893.

Nachdem durch die Verordnung vom 28. August laufenden Jahres die Vornahme von Ergänzungswahlen für die II. Kammer der Ständeversammlung angeordnet worden ist, hat das Ministerium des Innern in Gemäßheit von § 41 des Gesetzes, die Wahlen für den Landtag betreffend, vom 3. Dezember 1868, die nachgenannten Wahlkommissare ernannt und zwar für den

5. Wahlkreis der Stadt Dresden
den Stadtrath Grabowski daselbst,
3. Wahlkreis der Stadt Leipzig
den Stadtrath Heßler daselbst,
4. Wahlkreis der Stadt Leipzig
den Stadtrath Dr. Schmid daselbst,
5. Wahlkreis der Stadt Leipzig
den Stadtrath Büttner daselbst,
1. Wahlkreis der Stadt Chemnitz
den Oberbürgermeister Dr. André daselbst,
2. Wahlkreis der Stadt Chemnitz
den Bürgermeister Stadler daselbst,
- die Stadt Zwickau umfassenden Wahlkreis
den Bürgermeister Urban daselbst,
1. städtischen Wahlkreis
den Amtshauptmann von Craushaar zu Löbau,
4. städtischen Wahlkreis
den Bürgermeister Schneider in Pirna,
6. städtischen Wahlkreis
den Bürgermeister Dr. Böhme in Freiberg,
7. städtischen Wahlkreis
den Oberregierungsrath Hörnig zu Dresden,
8. städtischen Wahlkreis
den Amtshauptmann von Schröter zu Oschatz,

10. städtischen Wahlkreis
den Bürgermeister Friedel in Gainichen,
14. städtischen Wahlkreis
den Bürgermeister Dr. Ebeling in Meerane,
17. städtischen Wahlkreis
den Amtshauptmann Freiherrn von Wirsing zu Schwarzenberg,
18. städtischen Wahlkreis
den Amtshauptmann Freiherrn von Teubern zu Flöha,
22. städtischen Wahlkreis
den Amtshauptmann von Polenz zu Plauen,
24. städtischen Wahlkreis
den Bürgermeister Heppel zu Delsnitz,
3. Wahlkreis des platten Landes
den Amtshauptmann von Schlieben zu Zittau,
8. Wahlkreis des platten Landes
den Amtshauptmann von Erdmannsdorff zu Ramez,
13. Wahlkreis des platten Landes
den Amtshauptmann von Einsiedel zu Dippoldiswalde,
17. Wahlkreis des platten Landes
den Amtshauptmann zu Meissen, Geheimen Regierungsrath von Kirchbach,
22. Wahlkreis des platten Landes
den Amtshauptmann zu Leipzig, Geheimen Regierungsrath Dr. Platzmann,
23. Wahlkreis des platten Landes
den Regierungsassessor Dr. Demiani zu Leipzig,
25. Wahlkreis des platten Landes
den Amtshauptmann Dr. Forker-Schubauer zu Borna,
26. Wahlkreis des platten Landes
den Amtshauptmann Dr. von Mayer zu Döbeln,
28. Wahlkreis des platten Landes
den Amtshauptmann zu Rochlitz, Geheimen Regierungsrath Schäffer,
34. Wahlkreis des platten Landes
den Amtshauptmann von Löben zu Marienberg,
37. Wahlkreis des platten Landes
den Regierungsrath Ebmeier zu Zwickau,
38. Wahlkreis des platten Landes
den Regierungsrath Freiherrn von Wöhrmann zu Zwickau,

39. Wahlkreis des platten Landes
den Amtshauptmann Dr. Schnorr von Carolsfeld zu Zwickau,
43. Wahlkreis des platten Landes
den Amtshauptmann Dr. Bonitz zu Auerbach
und für den
45. Wahlkreis des platten Landes
den Amtshauptmann Dr. Myrer zu Delsnitz.
Dresden, am 21. September 1893.

Ministerium des Innern.

v. Meßsch.

Paulig.

Nr. 65. Bekanntmachung,

eine Anleihe der Stadtgemeinde Dresden betreffend;

vom 2. Oktober 1893.

Die Ministerien der Finanzen und des Innern haben zu der von dem Stadtrathe unter Zustimmung der Stadtverordneten zu Dresden beschlossenen Ausgabe von auf den Inhaber lautenden, seitens des letzteren unkündbaren Schuldscheinen in Abschnitten zu 5000, 1000, 500 und 200 Mark zum Zwecke der Aufnahme einer mit $3\frac{1}{2}$ vom Hundert für das Jahr zu verzinsenden städtischen Anleihe im Betrage von

Dreißig Millionen Mark

nach Maßgabe des aufgestellten Anleihe- und Tilgungsplans die nach § 1040 des Bürgerlichen Gesetzbuchs erforderliche Genehmigung ertheilt.

Dresden, am 2. Oktober 1893.

Die Ministerien der Finanzen und des Innern.

v. Thümmel.

Für den Minister:

v. Charpentier.

Münchener.

Nr. 66. Bekanntmachung,

eine Anleihe der Stadtgemeinde Zwickau betreffend;

vom 4. Oktober 1893.

Die Ministerien der Finanzen und des Innern haben zu der von der Stadtgemeinde Zwickau beschlossenen Ausgabe von auf den Inhaber lautenden, seitens des letzteren unkündbaren Schuldscheinen in Abschnitten von 1000 und 500 Mark behufs Aufnahme einer mit $3\frac{1}{2}$ vom Hundert jährlich zu verzinsenden städtischen Anleihe von

Zwei Millionen Mark

nach Maßgabe des vorgelegten Anleihe- und Tilgungsplans die nach § 1040 des Bürgerlichen Gesetzbuchs erforderliche Genehmigung erteilt, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Dresden, den 4. Oktober 1893.

Die Ministerien der Finanzen und des Innern.

v. Thümmel. v. Meßsch.

Münchener.

Nr. 67. Verordnung,

die Prüfungen für das weder technisch noch kaufmännisch vorgebildete Büropersonal im Bereiche der Berg- und Hüttenverwaltung betreffend;

vom 4. Oktober 1893.

Das Finanz-Ministerium erachtet die Einführung von Prüfungen für das weder technisch noch kaufmännisch vorgebildete Büropersonal im Bereiche der Berg- und Hüttenverwaltung für erforderlich und verordnet deshalb Folgendes:

- § 1. Als Bureauassistenten werden nur solche Personen angestellt, welche
1. das 25. Lebensjahr erfüllt,
 2. auf einer Realschule oder einer dieser in ihrem Lehrziele gleichstehenden Anstalt die Abgangsprüfung bestanden oder ein Gymnasium oder Realgymnasium wenigstens bis einschließlich Untersekunda mit Erfolg besucht haben,

3. einige Zeit bei einer der nachstehenden Verwaltungen:

dem Bergamte,
der Hauptbergkasse,
dem Königlichen Steinkohlenwerke,
den Königlichen Erzbergwerken,
den Königlichen Hütten,
dem Königlichen Blaufarbenwerke,
der Königlichen Porzellanmanufaktur,
der Bergakademie,

beschäftigt gewesen sind und

4. die nachstehend in § 2 geordnete erste Prüfung (Assistentenprüfung) bestanden haben.

§ 2. Die erste (Assistenten-) Prüfung, welche in eine schriftliche und eine mündliche Prüfung zerfällt, erstreckt sich auf

1. die Hauptgrundzüge der Verfassung des Deutschen Reichs und des Königreichs Sachsen, der Organisation sowie der Zuständigkeit der Reichs- und Landesbehörden und der sächsischen Gemeindeordnungen,
2. das staatliche Stat-, Kassen- und Rechnungswesen,

und

3. die Organisation und die besonderen Einrichtungen derjenigen Verwaltung, bei welcher der zu Prüfende zeither beschäftigt gewesen ist, sowie die für den Dienst und insbesondere den Expeditionsdienst bei dieser Verwaltung bestehenden Vorschriften.

§ 3. Zu den in § 2 unter 3 erwähnten Gegenständen gehören, je nachdem der zu Prüfende bei einer der nachstehend erwähnten Verwaltungen beschäftigt gewesen ist, insbesondere die folgenden:

im Falle der Beschäftigung

- a) bei einer der fünf Werksverwaltungen (Steinkohlenwerk, Erzbergwerke, Hütten, Blaufarbenwerk, Porzellanmanufaktur):
das Lohnwesen, die Buch-, Kassen- und Rechnungsführung, das Handelswesen, das Aktenwesen bei dem betreffenden Werke sowie die für dasselbe bestehenden Kranken- und Pensionskassen,
- b) bei dem Bergamte, der Hauptbergkasse, dem Steinkohlenwerke oder den Erzbergwerken:

die wichtigeren Bestimmungen der sächsischen Berggesetzgebung, einschließlich der Bergpolizeivorschriften, der Bergwerkssteuerverfassung, des Bergschieds-

gerichtsverfahrens und des Bergknappschaftswesens, sowie die wichtigsten technischen Begriffe des Bergbaues,

c) bei dem Bergamte, der Hauptbergkassse oder den Erzbergwerken:

die Bergwerksstatistik, die allgemeinen Einrichtungen des sächsischen Bergwesens (Revieranstalten, Bergbegnadigungsfonds sowie sonstige Stiftungen und Privilegien zu Gunsten des Bergbaues, Bergbau-Unterstützungskassen, Bergschulen zc.); bei dem Bergamte überdies: das bergamtliche Buchwesen,

d) bei den Hütten oder Erzbergwerken:

die Grundzüge des Erzeinkaufsgeschäfts und der Erztaxen; bei den Hütten außerdem: die wichtigsten technischen Begriffe des Hüttenwesens,

e) bei der Porzellanmanufaktur:

die wichtigsten technischen Begriffe der Porzellanfabrikation,

f) bei dem Blaufarbenwerke:

die wichtigsten technischen Begriffe des Blaufarbenwesens,

g) bei der Bergakademie:

die Bestimmungen des bergakademischen Statuts nebst Spezialregulativen, die Grundzüge der Buchführung und Statistik, die wichtigsten technischen Begriffe des Berg- und Hüttenwesens.

Der schriftliche Theil der Prüfung umfaßt drei Arbeiten aus den in §§ 2 und 3 bezeichneten Gebieten.

§ 4. Als Sekretäre sowie als obere Expeditionsbeamte werden nur solche Personen angestellt, welche

1. die Abgangsprüfung auf einem Gymnasium oder Realgymnasium bestanden haben,
2. längere Zeit in einer der in § 1 al. 3 aufgeführten Verwaltungen beschäftigt gewesen sind

und

3. die nachstehend in §§ 5 und 6 geordnete zweite Prüfung (Sekretärprüfung) bestanden haben.

§ 5. Gegenstände der zweiten, ebenfalls in eine schriftliche und eine mündliche Prüfung zerfallenden (Sekretär-) Prüfung sind:

1. die in § 2 unter 1 bis 3 und § 3 aufgeführten Gegenstände,
2. die Verhältnisse der Civilstaatsdiener,
3. das Archiv-, Registratur- und Aktenwesen,
4. die Grundzüge der Kranken-, Unfall-, Invaliditäts- und Altersversicherung und der Gewerbeordnung,

5. die wesentlichen Bestimmungen des Grundbuchsrechts und des Zwangsvollstreckungsverfahrens in Verwaltungssachen,
6. die wesentlichen Bestimmungen über die Militärpflicht, das Militärpensionswesen und die Anstellung von Militäranwärtern.

§ 6. Der schriftliche Theil der Prüfung umfaßt sechs Arbeiten aus den in § 5 bezeichneten Gebieten.

Die mündliche Prüfung ist noch besonders mit darauf zu richten, ob der zu Prüfende in demjenigen Geschäftszweige, in welchem er zeither beschäftigt worden, vollkommen bewandert ist.

§ 7. Die Assistenten- und die Sekretärprüfungen werden von der Prüfungskommission beim Finanz-Ministerium abgenommen.

Die schriftlichen Arbeiten hat der zu Prüfende innerhalb des für die einzelne Aufgabe festgesetzten Zeitraumes ohne andere als die ausdrücklich gestatteten Hilfsmittel unter Aufsicht anzufertigen.

Die mündlichen Prüfungen sind nicht öffentlich.

§ 8. Die Zulassung zur mündlichen Prüfung erfolgt nur dann, wenn die schriftliche Prüfung nach Ansicht der Prüfungskommission ein ausreichendes Ergebnis geliefert hat.

§ 9. Die Entscheidung darüber, ob die Prüfung überhaupt bestanden und im Bejahungsfalle, ob sie mit Auszeichnung (I) oder gut (II) oder ausreichend (III) bestanden ist, erfolgt, abgesehen von dem Falle des § 8 nach dem Gesammtresultate der schriftlichen und mündlichen Prüfung.

Bei Stimmengleichheit in der Kommission giebt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Ueber das Ergebnis der Prüfung ist seitens der Kommission ein von allen Mitgliedern, welche der Prüfung beigewohnt haben, mitzuvollziehendes Protokoll aufzunehmen.

Ueber die bestandene Prüfung ist dem Betreffenden ein vom Vorsitzenden der Kommission zu vollziehendes Zeugnis auszustellen.

§ 10. Wer die Assistentenprüfung nicht bestanden hat, kann erst nach Ablauf eines Jahres zu einer anderweiten und letzten Prüfung zugelassen werden.

Wer die Sekretärprüfung nicht bestanden hat, wird, gleichviel, ob die Zurückweisung bereits auf Grund des ungenügenden Ausfalls der schriftlichen Prüfung oder erst nach der mündlichen Prüfung erfolgt ist, zu einer anderweiten Prüfung nicht zugelassen.

Ausnahmen von dieser Vorschrift werden vom Finanz-Ministerium nur beim Vorhandensein besonderer Umstände bewilligt werden.

§ 11. Gesuche um Zulassung zu den Prüfungen sind bei derjenigen Verwaltung, bei welcher der Gesuchsteller beschäftigt ist (Bergamt, Hauptbergkassse, Direktion des Königlichen Steinkohlenwerks, Oberdirektion der Königlichen Erzbergwerke, Oberhüttenamt, Administration des Königlichen Blaufarbenwerks oder der Königlichen Porzellanmanufaktur, Direktion der Bergakademie), anzubringen und von der betreffenden Verwaltung mittels gutachtlichen Berichts dem Finanz-Ministerium zur EntschlieÙung vorzulegen.

§ 12. Die Bestimmungen in § 1 unter 1 bis 3 sowie in § 4 unter 1 leiden auf Militäranwärter keine Anwendung. Hinsichtlich anderer Personen behält sich das Finanz-Ministerium vor, von den in § 1 unter 2 und § 4 unter 1 gestellten Erfordernissen zu dispensiren.

§ 13. Von der Ablegung der in § 1 unter 4 und in § 4 unter 3 bezeichneten Prüfungen bleiben diejenigen befreit, welche eine nach Ermessen des Finanz-Ministeriums gleichwerthige Prüfung mit Erfolg bestanden haben.

§ 14. Die Assistenten-Prüfung (§ 1 unter 4) steht den in § 1 unter c der Prüfungsordnung für das bei der Vortragskanzlei oder den übrigen Dependenzen des Finanz-Ministeriums angestellte Büropersonal vom 10. Dezember 1892 bezeichneten Prüfungen gleich. Ingleichen gilt, was in § 3 dieser Prüfungsordnung über die zweite Prüfung für den Zoll- und Steuerdienst, die Sekretärprüfung bei der Verwaltung der direkten Steuern und die entsprechende Prüfung bei der Eisenbahnverwaltung bestimmt ist, auch von der in § 4 unter 3 der gegenwärtigen Verordnung erwähnten Sekretärprüfung.

§ 15. Gegenwärtige Verordnung tritt am 1. Dezember 1893 in Kraft.

Das Finanz-Ministerium behält sich vor, während einer angemessenen Uebergangszeit in geeigneten Fällen Ausnahmen von den Bestimmungen derselben zuzulassen.

Dresden, am 4. Oktober 1893.

Finanz-Ministerium.

v. Thümmel.

Günnel.

Nr. 68. Bekanntmachung,

die Versammlung der Stände des Königreichs Sachsen zum nächsten ordentlichen Landtage betreffend;

vom 12. Oktober 1893.

Se. Majestät der König haben beschlossen, die getreuen Stände des Königreichs Sachsen zu einem in Gemäßheit von § 115 der Verfassungsurkunde abzuhaltenden ordentlichen Landtage auf

den 13. November dieses Jahres

in die Residenzstadt Dresden einberufen zu lassen.

Allerhöchstem Befehle gemäß wird Solches und daß an die Mitglieder beider Ständischer Kammern noch besondere Missiven aus dem Ministerium des Innern ergehen werden, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Dresden, den 12. Oktober 1893.

Gesamtministerium.

v. Thümmel.

v. Meisch.

Meister.

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen.

15. Stück vom Jahre 1893.



Inhalt: Nr. 69. Dekret wegen Bestätigung der Genossenschaftsordnung der Genossenschaft für Berichtigung des Pleißbachs in den Fluren Chemnitz und Altendorf. S. 237. — Nr. 70. Verordnung, Ernennungen für die I. Kammer der Ständeversammlung betr. S. 238. — Nr. 71. Prüfungsordnung für Beamte der Staatseisenbahn-Verwaltung. S. 238. — Nr. 72. Verordnung, eine Ernennung für die I. Kammer der Ständeversammlung betr. S. 245. — Nr. 73. Verordnung, Abänderung und Ergänzung der Instruktion zum Einkommensteuergesetze betr. S. 245.

Nr. 69. Dekret

wegen Bestätigung der Genossenschaftsordnung der Genossenschaft für Berichtigung des Pleißbachs in den Fluren Chemnitz und Altendorf;

vom 14. Oktober 1893.

Das Ministerium des Innern hat auf Grund von § 12 des Gesetzes vom 15. August 1855 über die Berichtigung von Wasserläufen u. die Genossenschaftsordnung der Genossenschaft für Berichtigung des Pleißbachs in den Fluren Chemnitz und Altendorf unter Verleihung der Rechte einer juristischen Person an dieselbe und mit der Wirkung bestätigt, daß den Bestimmungen dieser Genossenschaftsordnung allenthalben nachgegangen werde.

Zu dessen Urkund ist gegenwärtiges

Dekret

unter Siegel und Unterschrift des Ministeriums des Innern ausgefertigt worden.

Dresden, den 14. Oktober 1893.

Ministerium des Innern.



v. Meisch.

Edelmann.

Ausgegeben zu Dresden den 11. November 1893.

37

Nr. 70. Verordnung,

Ernennungen für die I. Kammer der Ständeversammlung betreffend;

vom 1. November 1893.

Wir, Albert, von GOTTES Gnaden König von Sachsen
K. K. K.

verkünden hiermit, daß Wir auf Grund der Bestimmung in § 63 unter Nr. 14 der Verfassungsurkunde

die Rittergutsbesitzer

Fürstlich Reußischen Kammerherrn Dr. Arnold Woldemar von Frege auf Zabeltitz
und Abtnaundorf

und

Georg Hempel auf Dhorn

zu Mitgliedern der I. Kammer der Ständeversammlung ernannt haben.

Zu dessen Beurkundung haben Wir die gegenwärtige Verordnung unter Vordruckung Unseres Königlichen Siegels eigenhändig vollzogen.

Gegeben zu Dresden, am 1. November 1893.



Albert.

Georg von Meisch.

Nr. 71. Prüfungsordnung

für Beamte der Staatseisenbahn-Verwaltung;

vom 4. November 1893.

§ 1. Umfang der Prüfungen.

In Ausführung der vom Bundesrath erlassenen „Bestimmungen über die Befähigung von Eisenbahn-Betriebsbeamten“ vom 5. Juli 1892 (R.-G.-Bl. S. 723 flg., G.-u. V.-Bl. S. 466 flg.), sowie im Anschluß an die für Bürobeamte in anderen Staatsverwaltungszweigen getroffenen Bestimmungen erachtet das Finanz-Ministerium die Einführung von Prüfungen für das nachstehend bezeichnete Personal der Staatseisenbahn-Verwaltung für erforderlich und zwar für

1. Wächter,
2. Bahnwärter und Bahn- und Haltestellenwärter,
3. Packer,
4. Weichenwärter II. Klasse,
5. Portiers,
6. Weichenwärter I. Klasse,
7. Schirrmeister,
8. Bodenmeister,
9. Stationsassistenten und Aufseher II. Klasse,
10. Stationsassistenten und Aufseher I. Klasse,
11. Bahnverwalter;
12. Materialausgeber,
13. Werkführer,
14. Oberwerkführer;
15. Bauaufseher,
16. Bahnmeister, Imprägniranstalts- und Gasanstaltsaufseher;
17. Schaffner,
18. Oberschaffner;
19. Wagenrevisoren,
20. Lokomotivführer,
21. Heizhausvorstände;
22. Betriebs-Telegraphenassistenten;
23. Bureauassistenten,
24. Betriebssekretäre und Kassenassistenten;
25. Zeichner,
26. Technische Bureauassistenten,
27. Technische Betriebssekretäre.

Es bleibt vorbehalten, nach Befinden auch für vorstehend nicht genannte Beamte der Staatseisenbahn-Verwaltung Prüfungen einzuführen.

§ 2. Allgemeine Vorbedingungen.

Personen, welche sich der Prüfung für eine der vorgenannten Beamtenstellen unterziehen wollen, haben, soweit es sich um die erstmalige Anstellung im Eisenbahndienste handelt,

1. durch Vorlage der Geburts- oder Taufurkunde nachzuweisen, daß sie das 25. Lebensjahr erfüllt, das 40. Lebensjahr aber noch nicht überschritten haben;

2. ein ärztliches Zeugniß nach vorgeschriebenem Muster darüber beizubringen, daß sie die zur Wahrnehmung der betreffenden Dienstverrichtung erforderliche Gesundheit, Rüstigkeit und Gewandtheit, sowie ausreichendes Hör- und Sehvermögen besitzen;

3. die erlangte Schulbildung und sonstigen Kenntnisse durch Zeugnisse nachzuweisen;

4. über ihre Unbescholtenheit und darüber, daß sie frei von Schulden und, soweit dies erforderlich, in der Lage sind, die Dienstkaution zu bestellen, sowie über ihre Beschäftigung in den früheren Lebensverhältnissen seit Austritt aus der Schule oder aus dem Militärdienste durch Vorlage amtlicher oder sonstiger glaubhafter Zeugnisse Auskunft zu ertheilen;

5. durch Einreichung des bezüglichen Ausweises (Militärpaß und militärisches Führungszeugniß, Ausmusterungsschein, Landsturmschein, Civilversorgungsschein etc.) zu bescheinigen, daß sie ihrer aktiven Dienstpflicht im stehenden Heere oder der Flotte genügt haben, oder von der Militärpflicht für die Friedenszeit endgültig befreit sind.

§ 3. Sonstige Bedingungen.

Die besonderen Anforderungen, welche für die einzelnen Beamtenstellungen theils in Bezug auf die zu erfüllenden Vorbedingungen, theils in Bezug auf die in der Prüfung nachzuweisenden Kenntnisse maßgebend sind, unterliegen der Feststellung durch das Finanzministerium und werden durch das Amtsblatt der Generaldirektion der Staatseisenbahnen bekannt gemacht, bei welcher auch Sonderabdrücke der Prüfungsordnung nebst den vorstehend gedachten besonderen Bestimmungen zu erlangen sind.

§ 4. Prüfungskommissionen.

Zur Abhaltung der Prüfungen werden Kommissionen in einer dem Bedürfniß entsprechenden Anzahl durch die Generaldirektion der Staatseisenbahnen bestellt, und zwar:

1. bei jeder Betriebs-Oberinspektion zur Prüfung
 - der Wächter,
 - der Bahnwärter und Bahn- und Haltestellenwärter,
 - der Packer,
 - der Weichenwärter II. Klasse,
 - der Portiers,
 - der Weichenwärter I. Klasse,
 - der Schirrmeister und
 - der Bodenmeister;

2. bei der Maschinen-Hauptverwaltung zur Prüfung der Materialausgeber, der Werkführer und der Zeichner im maschinentechnischen Dienste;
3. bei dem Ingenieur-Hauptbureau zur Prüfung der Bauaufseher, der Bahnmeister, Imprägniranstalts- und Gasanstaltsaufseher und der Zeichner im bautechnischen Dienste;
4. bei der Transport-Oberinspektion zur Prüfung der Schaffner und der Oberschaffner;
5. bei der Maschinen-Oberinspektion zur Prüfung der Wagenrevisoren, der Lokomotivführer und der Heizhausvorstände;
6. bei der Betriebs-Telegraphen-Oberinspektion zur Prüfung der Betriebs-Telegraphenassistenten

und

7. bei der Generaldirektion der Staatseisenbahnen zur Prüfung der übrigen in § 1 genannten Beamten.

Bis auf weiteres bleibt es jedoch der Generaldirektion der Staatseisenbahnen nachgelassen, die Prüfung der Stationsassistenten und Aufseher II. Klasse durch besondere, zu diesem Zwecke bei jeder Betriebs-Oberinspektion zu bildende Prüfungskommissionen vornehmen zu lassen.

So lange ferner in einzelnen Bezirken neben der Betriebs-Oberinspektion noch eine Bezirks-Bauinspektion besteht, hat die Prüfung der Bahnwärter vor einer bei der Bezirks-Bauinspektion gebildeten Prüfungskommission stattzufinden.

§ 5. Vorsitz in der Prüfungskommission.

Den Vorsitz in der Prüfungskommission führt, soweit dieselbe bei der Generaldirektion der Staatseisenbahnen gebildet ist, ein dazu vom Generaldirektor berufener Rath oder Finanzassessor der Generaldirektion, in allen übrigen Fällen ein hierzu von der Generaldirektion ernannter Oberbeamter.

§ 6. Zahl der Mitglieder der Prüfungskommission.

Bei Prüfung von Stationsassistenten und Aufsehern I. Klasse, Bahnverwaltern, Oberwerkführern, Betriebssekretären und Kassenassistenten und technischen Betriebssekretären

hat die Kommission aus 5 Mitgliedern zu bestehen, in allen übrigen Fällen aus 3 Mitgliedern.

§ 7. Gesuche um Zulassung zur Prüfung.

Gesuche um Zulassung zur Prüfung sind unter Nachweis der Erfüllung der allgemeinen, sowie der für die betreffenden Beamtenstellen festgesetzten besonderen Bedingungen auf dem Dienstwege mit gutachtlicher Aeußerung der Dienstvorgesetzten an die in § 4 bezeichnete Stelle einzureichen, bei welcher die Prüfungskommission gebildet ist und welche über die Zulassung zur Prüfung entscheidet.

§ 8. Prüfung im allgemeinen.

Die Prüfung besteht mit alleiniger Ausnahme der in folgendem Absatz 2 erwähnten Fälle aus einer schriftlichen und einer darauf folgenden mündlichen Prüfung.

Für Wächter, Bahnwärter, Packer, Weichenwärter II. Klasse und Portiers ist bei Entschließung auf das Gesuch um Zulassung zur Prüfung zugleich darüber zu befinden, ob es nach Maßgabe der bereits nachgewiesenen Schulkenntnisse des Bewerbers einer schriftlichen Prüfung überhaupt bedarf. Die in dieser Beziehung gefaßte Entschließung ist bei Zuweisung des Bewerbers der Prüfungskommission zugleich zu eröffnen.

§ 9. Schriftliche Prüfung.

In dem schriftlichen Theile der Prüfung hat der Bewerber die für die betreffende Beamtenstelle vorgeschriebene Zahl von Arbeiten innerhalb der für eine jede derselben von der Prüfungskommission zu bestimmenden Frist unter Aufsicht anzufertigen.

Hierbei darf sich der Bewerber anderer, als der ihm ausdrücklich gestatteten Hilfsmittel nicht bedienen.

Bei der Auswahl der Aufgaben für die schriftliche Prüfung hat die Prüfungskommission auf die Vorbildung und zeitherige Beschäftigung ebenso wie auf die etwa beabsichtigte besondere Art der künftigen Beschäftigung Rücksicht zu nehmen.

§ 10. Mündliche Prüfung.

Eine mündliche Prüfung wird nur vorgenommen, wenn die schriftliche Prüfung ein ausreichendes Ergebniß geliefert hat, oder wenn es einer schriftlichen Prüfung überhaupt nicht bedurfte (§ 8, 2). Zu der mündlichen Prüfung, welche nicht öffentlich ist, können nach Ermessen der Prüfungskommission, soweit letztere aus 5 Mitgliedern zu bestehen hat, 4 Bewerber, soweit sie aus 3 Mitgliedern zu bestehen hat, 6 Bewerber gleichzeitig zugelassen werden. Die mündliche Prüfung ist auch mit darauf zu richten, ob der Bewerber in demjenigen Dienstzweige, in welchem er zeither beschäftigt gewesen, vollkommen bewandert ist.

§ 11. Feststellung des Prüfungsergebnisses.

Die Prüfungskommission hat nach dem Gesamtergebnisse der Prüfung ihr Urtheil darüber abzugeben, ob die Prüfung überhaupt bestanden und ob sie bejahendenfalls „mit Auszeichnung“ (I), „gut“ (II) oder „ausreichend“ (III) bestanden worden ist.

Die Entscheidung erfolgt nach Stimmenmehrheit. Ueber das Ergebnis der Prüfung ist eine Niederschrift aufzunehmen, welche von allen Mitgliedern der Prüfungskommission, welche die Prüfung abgenommen hat, zu vollziehen und nebst den schriftlichen Prüfungsarbeiten bei der Generaldirektion der Staatseisenbahnen zur Aufnahme in die Personalakten einzureichen ist.

Ueber die bestandene Prüfung ist dem Bewerber von der Kommission ein Zeugniß auszustellen. Ein Anspruch auf Anstellung oder Beförderung wird durch das Bestehen der Prüfung nicht erlangt.

§ 12. Wiederholung der Prüfung.

Wer die Prüfung nicht bestanden hat, kann, gleichviel ob die Zurückweisung bereits auf Grund des ungenügenden Ausfalls der schriftlichen Prüfung oder erst nach der mündlichen Prüfung erfolgt ist, innerhalb einer von der Prüfungskommission festzusetzenden Frist zu einer anderweiten Prüfung zugelassen werden.

Diese Frist darf in den Fällen, in denen die Kommission aus 5 Mitgliedern zu bestehen hat, nicht weniger als 1 Jahr und nicht mehr als 2 Jahre, in den übrigen Fällen nicht weniger als 3 Monate und nicht mehr als 6 Monate betragen.

Zulassung zu einer dritten Prüfung findet nicht statt.

§ 13. Prüfungskosten.

Die Prüfungen erfolgen unentgeltlich. Auch die etwaigen Stellvertretungskosten der zu Prüfenden werden von der Staatseisenbahnverwaltung getragen.

Für die Hin- und Rückfahrt zum Sitze der Prüfungskommission erhalten die zu Prüfenden freie Fahrt.

§ 14. Besondere Bestimmungen für Militäranwärter.

Militäranwärter haben schon dem untersuchenden Arzte (§ 2, 2) diejenigen in ihrem Besitze befindlichen Militärpapiere vorzulegen, aus denen hervorgeht, welche Gründe für das Ausscheiden aus dem Militärdienste oder für die Invaliditätserklärung maßgebend gewesen sind.

Der Einreichung eines Gesuchs um Zulassung zur vorgeschriebenen Prüfung bedarf es für Militäranwärter nicht, vielmehr werden dieselben spätestens 14 Tage vor Ablauf

ihrer Probefristzeit von der Prüfungskommission zur Ablegung der Prüfung einberufen. In soweit für gewisse Beamtenstellen, die auch Militäranwärtern zugänglich sind, im besondern Theile der Prüfungs-Ordnung der Nachweis einer bestimmten Vorbildung gefordert ist, leiden die bezüglichen Bestimmungen auf Militäranwärter keine Anwendung, vielmehr bewendet es bei den diesfalls über die Vorbereitungszeit bestehenden besondern Bestimmungen.

§ 15. Vorprüfungen.

Der Generaldirektion der Staatseisenbahnen bleibt überlassen, insoweit sie es für erforderlich erachtet, anzuordnen, daß beim Eintritt in den Vorbereitungsdienst oder im Laufe desselben Vorprüfungen stattfinden.

§ 16. Sonstige Ausnahmen und Uebergangsbestimmungen.

Dem Finanz-Ministerium bleibt vorbehalten, in geeigneten Fällen, insbesondere auch, wenn die Betheiligten aus anderen Staatsdienstzweigen, aus dem Reichs- oder fremden Staatseisenbahn- oder Privateisenbahndienste übernommen sind oder übernommen werden sollen, von der Ablegung der betreffenden Prüfung ebenso wie von den, auf die Vorbildung Bezug habenden Erfordernissen zu entbinden.

Ueberdies ist die Generaldirektion der Staatseisenbahnen ermächtigt, während einer vom Finanz-Ministerium zu bestimmenden Uebergangszeit Ausnahmen von einzelnen Bestimmungen der Prüfungsordnung zuzulassen.

§ 17. Einführung.

Die gegenwärtige Prüfungs-Ordnung tritt am 1. Januar 1894 in Kraft.

Dresden, den 4. November 1893.

Finanz-Ministerium.

v. Thümmel.

Hanff.

Nr. 72. Verordnung,

eine Ernennung für die I. Kammer der Ständeversammlung betreffend;

vom 8. November 1893.

Wir, Albert, von GOTTES Gnaden König von Sachsen
K. K. K.

verkünden hiermit, daß Wir, nachdem durch die Amtsniederlegung des Oberbürgermeisters Kunze zu Plauen eine der in § 63 unter 16 der Verfassungsurkunde bezeichneten Stellen in der I. Kammer der Ständeversammlung zur Erledigung gekommen ist, für solche wiederum

die erste Magistratsperson der Stadt Plauen bestimmt haben.

Zu dessen Beurkundung haben Wir die gegenwärtige Verordnung unter Vordruckung Unseres Königlichen Siegels eigenhändig vollzogen.

Gegeben zu Dresden, am 8. November 1893.



Albert.

Georg von Meisch.

Nr. 73. Verordnung,

die Abänderung und Ergänzung von § 22 der Instruktion zum Einkommensteuergesetze vom 7. Dezember 1878 betreffend;

vom 4. November 1893.

Das Finanz-Ministerium verordnet zur weiteren Ausführung des Einkommensteuergesetzes vom 2. Juli 1878 Folgendes:

Art. 1.

Der § 22 der Instruktion für die Einschätzungskommissionen und Reklamationskommissionen vom 7. Dezember 1878 (G.-u. V.-Bl. S. 522) erhält folgende Fassung:

§ 22.

Die in § 13 des Gesetzes nachgelassene Berücksichtigung besonderer, die Steuerfähigkeit wesentlich beeinträchtigender wirthschaftlicher Verhältnisse bei solchen Beitragspflich-

1893.

38

tigen, deren Einkommen den Betrag von 3300 M nicht übersteigt, kann erst nach vollständiger Ermittlung des gesammten Einkommens derselben in Erwägung gezogen werden.

Als Verhältnisse dieser Art kommen nur in Betracht:

- a) eine große Anzahl von Kindern;
- b) die Verpflichtung zur Unterhaltung armer Angehöriger;
- c) andauernde Krankheit und
- d) besondere Unglücksfälle.

Verhältnisse anderer Art begründen eine Berücksichtigung niemals und auch die vorgedachten Verhältnisse können nur berücksichtigt werden, wenn sie zur Zeit der Veranlagung beziehentlich in ihren Wirkungen noch fortbestehen, und müssen stets in richtiger Erwägung ihres Einflusses auf die Steuerfähigkeit des Beitragspflichtigen beurtheilt werden. In dieser Beziehung ist Folgendes zu bemerken:

Zu a. Bei Erörterung der Frage, ob das Vorhandensein einer großen Anzahl von Kindern anzuerkennen ist, kommt es im wesentlichen darauf an, ob in dem gegebenen Falle eine nach den Verhältnissen des Beitragspflichtigen als groß zu bezeichnende Zahl von Kindern unter 14 Jahren oder von älteren Kindern, welche hilflosbedürftig sind und zur Erwerbung ihres Unterhaltes nicht mitwirken können, vorhanden ist.

Eine nach den Verhältnissen des Beitragspflichtigen große Zahl von Kindern kann für Beitragspflichtige, deren Einkommen in Klasse 1 bis 5 veranlagt ist, nur dann angenommen werden, wenn die Zahl der vom Beitragspflichtigen zu unterhaltenden Kinder der gedachten Art drei oder mehr, für Beitragspflichtige in den Klassen 6 bis 9, wenn die Zahl dieser Kinder vier oder mehr und für Beitragspflichtige in den Klassen 10 bis 15, wenn diese Zahl fünf oder mehr beträgt. Es ist jedoch hierbei durchweg auf die individuellen Verhältnisse des Beitragspflichtigen gebührende Rücksicht zu nehmen und die Ermäßigung nur dann zuzubilligen, wenn ihn der Unterhalt der Kinder in besonderem Maße belastet. Eine solche Belastung wird nach Befinden dann nicht anzunehmen sein, wenn die Ehefrau oder die Kinder oder sonstige Hausgenossen des Beitragspflichtigen zu den Kosten seines Haushaltes beitragen oder ihn in seiner Erwerbsthätigkeit unterstützen.

Zu b. Um eine Berücksichtigung wegen der Unterhaltung armer Angehöriger zu begründen, ist nicht erforderlich, daß eine rechtliche Verpflichtung hierzu vorliegt, es genügt vielmehr eine zweifellose moralische Verpflichtung.

Zu c. Eine andauernde Krankheit kommt nur unter der Voraussetzung in Betracht, daß sie den Beitragspflichtigen zu besonderen außergewöhnlichen Aufwendungen genöthigt oder ihn in seinen Erwerbs- und Wirthschaftsverhältnissen zeitweise zurückgebracht hat. Ob die Krankheit den Beitragspflichtigen selbst oder Familienglieder betroffen hat, ist für die Berücksichtigung dieses Momentes gleichgültig.

Zu d. Unter den besonderen Unglücksfällen sind solche zu verstehen, welche auf die Erwerbs- und Wirthschaftsverhältnisse des Beitragspflichtigen einen wesentlich nachtheiligen Einfluß geäußert und ihn in denselben mindestens vorübergehend zurückgebracht haben. Unter dieser Voraussetzung können dieselben berücksichtigt werden, gleichviel welcher Art sie gewesen sind.

Wird die Annahme vermindelter Steuerfähigkeit beschlossen, so ist dessenungeachtet das Einkommen in dem von der Kommission wirklich ermittelten Betrage in das Kataster einzustellen und nur die Steuerklasse nicht diesem Einkommen entsprechend, sondern um eine Klasse niedriger auszuwerfen. In dem Falle jedoch, wenn das Einkommen des betreffenden Beitragspflichtigen ohnehin schon der untersten Klasse angehört, ist die Klasse diesem Einkommen entsprechend anzugeben und nur der Steuersatz bloß zur Hälfte des Satzes derselben auszuwerfen.

In jedem Falle der Annahme vermindelter Steuerfähigkeit ist dies in der Anmerkungs- und Spalte des Katasters bei dem Namen des betreffenden Beitragspflichtigen durch ausdrückliche Anziehung des § 13 des Gesetzes kenntlich zu machen.

Wirken die unter a bis d gedachten Verhältnisse bei einem Beitragspflichtigen in solchem Maße, daß ein Steuererlaß in weiterem Umfange angezeigt erscheint, so kann die Einschätzungskommission, nachdem sie die ihr zustehende Ermäßigung hat eintreten lassen, sowohl bei der Einschätzung, als auch im Rechtsmittelverfahren unter Darlegung der einschlagenden Verhältnisse des Beitragspflichtigen einen diesbezüglichen Antrag stellen, welchen die Bezirkssteuereinnahme dem Finanzministerium zur Entschließung in Gemäßheit von § 7 des Einkommensteuergesetzes vorzulegen hat.

Art. 2.

Gegenwärtige Verordnung tritt am 1. Januar 1894 in Kraft.

Dresden, den 4. November 1893.

Finanzministerium.

v. Thümmel.

Liebert.



Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen.

16. Stück vom Jahre 1893.



Inhalt: Nr. 74. Verordnung, die Abtretung von Grundeigenthum zu Erbauung einer Eisenbahn von Chemnitz nach Stollberg betr. S. 249. — Nr. 75. Verordnung, die am 1. Dezember 1893 vorzunehmende Zählung der Rinder und Schweine betr. S. 250. — Nr. 76. Verordnung, die Beförderung von Petroleum in Kastenschiffen auf der Elbe betr. S. 253. — Nr. 77. Bekanntmachung, die Lehr- und Prüfungsordnung für die Realgymnasien betr. S. 255.

Nr. 74. Verordnung,

die Abtretung von Grundeigenthum zu Erbauung einer normalspurigen Eisenbahn von Chemnitz durch das Würschnitzthal nach Stollberg betreffend;

vom 4. November 1893.

Mit Allerhöchster Genehmigung und auf Grund der erteilten Ständischen Ermächtigung wird von dem Ministerium des Innern behufs Erbauung einer normalspurigen Eisenbahn von Chemnitz durch das Würschnitzthal nach Stollberg andurch verordnet wie folgt:

§ 1. Die Vorschriften des Gesetzes vom 3. Juli 1835, die Abtretung des zu Erbauung einer von Leipzig nach Dresden anzulegenden und nach Befinden bis zur Grenze zu verlängernden Eisenbahn erforderlichen Grundeigenthums betreffend (G.- u. V.-Bl. S. 371 flg.) und beziehentlich soweit dieses Gesetz durch spätere Bestimmungen Abänderungen erlitten hat, die einschlagenden späteren Vorschriften leiden auch Anwendung auf den Bau der obengedachten Bahn nebst Anschlußgleisen.

§ 2. Hinsichtlich des bei der Abtretung von Grundeigenthum für diese Eisenbahn zu beobachtenden Verfahrens ist allenthalben denjenigen Bestimmungen nachzugehen,

Ausgegeben zu Dresden den 20. November 1893.

39

welche in der Vollziehungs-Verordnung zum Gesetze vom 3. Juli 1835 (G. u. V. Bl. S. 374), sowie beziehentlich in den zu deren Erläuterung ergangenen späteren Verordnungen enthalten sind.

§ 3. Die Vorschriften gegenwärtiger mit Gesetzeskraft versehenen Verordnung treten sofort mit deren Publikation in Wirksamkeit.

§ 4. Bei dem Baue der gedachten Eisenbahn werden nach Maßgabe der genehmigten Detailpläne die Fluren von

Altchemnitz,
Harthau,
Klassenbach,
Neukirchen mit Rittergut,
Aldorf,
Fahnsdorf,
Pfaffenhain,
Niederdorf

und

Stollberg

betroffen.

Dresden, den 4. November 1893.

Ministerium des Innern.

v. Meisch.

Gerzdorf.

Nr. 75. Verordnung,

die am 1. Dezember 1893 vorzunehmende Zählung der Rinder
und Schweine betreffend;

vom 11. November 1893.

Um den Nachweis liefern zu können, welchen Einfluß die ungewöhnliche Witterung des laufenden Jahres auf den Umfang der Viehhaltung geäußert hat und um Anhaltspunkte für die Beurtheilung der Gestaltung der Vieh- und Fleischpreise zu gewinnen, soll ausnahmsweise eine beschränktere Viehzählung, eine Zählung der Rinder und Schweine, am 1. Dezember 1893 im Deutschen Reiche vorgenommen werden.

Zur Ausführung dieser Maßnahme wird hiermit Folgendes verordnet:

§ 1. Die Aufnahme hat durch genügend ortskundige Zähler mittels Umfrage bei den einzelnen Viehbesitzern von Haus zu Haus zu erfolgen.

§ 2. Die Zähler haben im Laufe des 1. Dezembers im betreffenden Orte oder in den ihnen zugewiesenen kleineren Bezirken von Haus zu Haus zu gehen und durch Umfrage bei den einzelnen Viehbesitzern, beziehentlich den Stellvertretern derselben, die Zahl der an diesem Tage in den einzelnen Häusern (Gehöften, Anwesen &c.) und den dazu gehörigen Nebengebäuden in Fütterung stehenden Rinder und Schweine festzustellen und in das gedruckte Erhebungsformular (die Ortsliste) nach der dort getroffenen Unterscheidung und unter gleichzeitiger Angabe der Katasternummer des betreffenden Grundstückes, sowie der Namen der betreffenden Viehbesitzer einzustellen. Dabei ist überall den dem Erhebungsformulare vorgedruckten ausführlicheren Bestimmungen nachzugehen.

§ 3. Die erwähnten Erhebungsformulare werden den Verwaltungs-Obrigkeiten (in den Städten, in denen die Revidirte Städteordnung vom 24. April 1873 eingeführt ist, den Stadträthen, im übrigen den Amtshauptmannschaften) bis spätestens den 22. November dieses Jahres durch das Statistische Bureau des Ministeriums des Innern nebst einer genügenden Anzahl von Abdrücken gegenwärtiger Verordnung, um an jeden Ort des Bezirks eine zu verabsolgen, übersendet werden.

§ 4. Die Amtshauptmannschaften haben die ihnen zugehenden Formulare sofort an die Stadträthe derjenigen Städte ihres Bezirks, welche ihre Verfassung nach der Städteordnung für mittlere und kleine Städte vom 24. April 1873 ordnen, und an die Gemeindevorstände ihres Bezirks zu vertheilen.

§ 5. Die Stadträthe, beziehentlich die Gemeindevorstände ihrerseits haben dafür zu sorgen, daß genügend ortskundige Zähler mit der Aufnahme betraut, daß im Laufe des 1. Dezembers alle Hausgrundstücke ihres Ortes abgegangen, alle Viehbesitzer darin nach ihrem Bestande an Rindern und Schweinen befragt und die Einträge ins Erhebungsformular vorschriftsmäßig und der Wirklichkeit entsprechend bewirkt werden.

§ 6. Die Katasternummern derjenigen Häuser (Gehöfte, Anwesen &c.), in welchen Rinder oder Schweine am 1. Dezember nicht gehalten wurden, sind von den betreffenden Zählern am Schlusse des Erhebungsformulars oder auf einer besonderen Liste der Reihe nach aufzuführen.

§ 7. Rinder und Schweine, welche Abmiethern gehören, sind im Erhebungsformulare nicht unter dem Namen des Hausbesizers, sondern unter dem Namen des

Viehbesitzer und getrennt von den Kindern und Schweinen des Hausbesizers, auf einer besonderen Zeile aufzuführen.

§ 8. Sollten die Zeilen in einem Erhebungsformulare für die Einträge nicht hinreichen, so sind die übrigen Einträge in einem zweiten oder dritten oder weiteren Formulare zu bewirken. In solchem Falle ist dann aber das erste Formular auf der Vorderseite über dem Namen der Gemeinde mit Nr. 1 zu bezeichnen, während die übrigen ausgefüllten Formulare an derselben Stelle durch die Nummern 2, 3 u. zu unterscheiden sind.

Das Statistische Bureau des Ministeriums des Innern wird mit Rücksicht auf solchen Mehrbedarf an Formularen seinen ersten Sendungen sogleich einen Zuschlag beifügen.

§ 9. Die Stadträthe und Gemeindevorstände haben die ausgefüllten und mit den Unterschriften der betreffenden Zähler versehenen Erhebungsformulare zu sammeln, dabei die Angaben, soweit thunlich, auf die Richtigkeit und Vollständigkeit zu prüfen und bei wahrgenommenen Mängeln deren Abstellung zu veranlassen.

§ 10. Bis zum 7. Dezember 1893 sind die Erhebungsformulare und zwar seitens der Stadträthe, denen die Formulare direkt vom Statistischen Bureau des Ministeriums des Innern zugehen, an dieses Bureau unmittelbar einzusenden, seitens der übrigen Stadträthe und Gemeindevorstände aber an die betreffenden Amtshauptmannschaften abzugeben. Wo für einen Ort mehrere ausgefüllte Erhebungsformulare vorliegen, sind dieselben vor ihrer Einsendung nach der über dem Namen der Gemeinde eingestellten laufenden Nummer zu ordnen.

Die Amtshauptmannschaften haben, nachdem sie sich von der formell vorschriftsmäßigen Ausfüllung und Unterzeichnung überzeugt haben, sämtliche Listen ihres Bezirks, ortsweise vereinigt, und die Ortspackete nach alphabetischer Ordnung zu größeren, gehörig festverpackten Ballen zusammengeschnürt, bis zum 14. Dezember 1893 an das Statistische Bureau des Ministeriums des Innern einzusenden.

§ 11. Etwaige bei der Bearbeitung der Ermittlungsergebnisse seitens des Statistischen Bureaus wahrgenommene Mängel werden durch das letztere den betreffenden Stadträthen beziehentlich Gemeindevorständen direkt mitgetheilt werden und sind durch diese schleunigst abzustellen.

Dresden, den 11. November 1893.

Ministerium des Innern.

v. Meisch.

Gersdorf.

Nr. 76. Verordnung,

die Beförderung von Petroleum in Kasten Schiffen auf der Elbe betreffend;

vom 1. November 1893.

Ueber die Beförderung von Petroleum in Kasten Schiffen auf der sächsischen Elbstrecke wird hierdurch Folgendes verordnet:

A. Hinsichtlich der Ausrüstung der Kasten Schiffe.

§ 1. Die Petroleum-Kasten Schiffe müssen in den Wandungen durchgängig aus Eisen oder Stahl hergestellt sein; der Schiffsboden kann aus Eisen oder Stahl, oder auch aus Holz bestehen.

§ 2. Ein Petroleumkasten (Laderaum für freies Petroleum) darf nicht mehr als 150 Kubikmeter Fassungsraum enthalten. Er muß durch einen eisernen Bodenbelag, falls das Schiff einen Holzboden besitzt, sowie durch eine eiserne Decke und durch eiserne Querwände dergestalt dicht abgeschlossen sein, daß ein Ausrinnen von Petroleum nicht stattfinden kann.

Die Decke jedes Petroleumkastens oder jeder Abtheilung eines solchen muß ein fest und dicht verschließbares Mannloch haben. Die Petroleumkasten dürfen unter sich durch je eine von Deck aus schließbare Oeffnung oder Röhre von höchstens 320 Quadratcentimeter Querschnitt verbunden sein.

Besonders angebrachte Abzugsröhre sowie als solche dienende Einlaßröhre müssen mit dichtem Drahtnetz überdeckt sein.

§ 3. Kajüt- und Schlafräume dürfen nicht unmittelbar an Petroleumkasten stoßen, sondern müssen mindestens $\frac{1}{2}$ Meter von denselben entfernt sein und außerdem nach dem Petroleumkasten zu eine rauchsihere, unverbrennbare Wand enthalten. Von den Kajüt- und Schlafräumen muß eine leicht zugängige Verbindung unmittelbar nach dem Oberdecke bestehen.

§ 4. Schiffspoller, Masten, Winden und andere Schiffahrtsvorrichtungen dürfen nicht so angebracht sein, daß durch deren Gebrauch ein Petroleumkasten undicht werden kann.

§ 5. Jedes Petroleum-Kasten Schiff muß mit einem oberhalb der Wasserlinie (bei tiefster Eintauchung) um das ganze Fahrzeug herumgehenden hellblauem Anstrich von mindestens 30 Centimeter Breite versehen sein.

§ 6. Die Petroleum-Kastenschiffe müssen mit Ketten oder Drahtseilen ausgerüstet sein, welche an dem zur Befestigung am Lande dienenden Ende ein auslösbares Glied haben.

B. Hinsichtlich der Ausübung des Petroleumtransports.

§ 7. In Kastenschiffen darf freies Petroleum von weniger als 0,7 spezifischem Gewicht nicht befördert werden.

Kein Petroleumkasten darf auf mehr als 98 Prozent des Raumes, welchen er einschließlich seines etwaigen Doms enthält, mit Petroleum gefüllt werden.

§ 8. Auf Kastenschiffen mit Petroleumladungen an Bord darf, außer in den Kabinen, weder Feuer oder offenes Licht gehalten, noch Taback geraucht werden, auch dürfen auf denselben weder Sprengstoffe, noch leicht entzündliche Gegenstände vorhanden sein.

Die Verwendung von Kraftmaschinen, welche durch Feuerwirkung in Thätigkeit gesetzt werden, ist auf Petroleum-Kastenschiffen nicht gestattet.

§ 9. In Schleppzügen, die nicht ausschließlich aus Petroleum-Kastenschiffen bestehen, darf nur ein derartiges Fahrzeug, und zwar zunächst hinter dem Schleppdampfer geführt werden.

§ 10. Vorbehaltlich der für Häfen und Umschlagplätze geltenden besonderen Vorschriften dürfen auf dem Strome und an den Ufern Petroleumkasten nur an den von der zuständigen Polizeibehörde dazu bestimmten Stellen gefüllt oder geleert werden.

Die Reinigung der Schiffe von Petroleumrückständen hat der strom- oder hafenspolizeilichen Anweisung gemäß stattzufinden.

C. Allgemeine Bestimmungen.

§ 11. Diese Verordnung tritt vom 1. April 1894 ab in Wirksamkeit.

§ 12. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Vorschriften werden mit Geldstrafe bis zu 60 Mark oder mit entsprechender Haft geahndet.

Dresden, den 1. November 1893.

Die Ministerien der Finanzen und des Innern.

v. Thümmel.

v. Meisch.

Edelmann.

Nr. 77. Bekanntmachung,

die Lehr- und Prüfungsordnung für die Realgymnasien betreffend;

vom 13. November 1893.

Mit Allerhöchster Genehmigung hat das Ministerium des Kultus und öffentlichen Unterrichts beschlossen, die mit der Verordnung zu Ausführung des Gesetzes vom 15. Februar 1884, veränderte Bestimmungen über die Realschulen I. und II. Ordnung betreffend, vom 15. Februar 1884 (G.- u. V.-Bl. S. 22) publizierte Lehr- und Prüfungsordnung für die Realgymnasien wie folgt zu ändern.

1.

§ 67 (Prüfungsmodus) erhält folgende Fassung:

„Die Reifeprüfung ist eine schriftliche und mündliche und zwar hat die erstere der letzteren vorauszuweichen.“

2.

§ 68 (Schriftliche Prüfung) erleidet die nachstehenden Abänderungen:

Absatz 1. „In der schriftlichen Prüfung wird gefordert:

1. ein deutscher Aufsatz,
2. ein Aufsatz in einer der beiden neueren Sprachen,
3. ein Scriptum in der anderen,
4. eine Uebersetzung aus dem Lateinischen in das Deutsche,
5. Lösung einer Aufgabe aus der analytischen Geometrie,
6. Lösung einiger dergleichen aus der Elementarmathematik,
7. eine physikalische Arbeit.“

Absatz 2. Die Worte „im abgelaufenen Schuljahre“ kommen in Wegfall.

Absatz 4. „Zu der ersten der Absatz 1 aufgeführten Prüfungsarbeiten sind den Schülern 6 Stunden, zur zweiten 5 Stunden, zu den übrigen 3 bis 4 Stunden Arbeitszeit zu gewähren, wobei die Zeit nicht in Anrechnung zu bringen ist, welche durch Stellung der Aufgabe verloren geht.“

3.

§ 69 (Mündliche Prüfung).

Zu Absatz 1 wird hinzugefügt:

„Die Prüfung erstreckt sich auf Religion, Latein, Französisch, Englisch, Geschichte, Mathematik, Physik und Chemie. Der

Königliche Kommissar ist aber ermächtigt, unter Umständen die Prüfung in einem der naturwissenschaftlichen Fächer ausfallen zu lassen, wie andererseits eine kurze Prüfung im Deutschen für alle Prüflinge oder einzelne derselben anzuordnen, wenn er dies für geboten erachtet."

Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Prüfung hat die Dauer von 7 bis 8 Stunden nicht zu überschreiten, dabei ist für die erforderlichen Erholungspausen Sorge zu tragen. Beträgt die Zahl der Prüflinge mehr als 15, so sind dieselben in der Regel in mehrere, gesondert zu prüfende, Gruppen zu theilen. Es ist zulässig, daß Schüler für einzelne Fächer, in welchem sie nach dem Urtheile der betreffenden Lehrer während des letzten Halbjahres mindestens Gutes geleistet haben, von der Theilnahme an dem mündlichen Examen durch den Königlichen Kommissar befreit werden, dafern er dies im Interesse des Prüfungsgeschäftes für angemessen erachtet.“

4.

§ 70 (Censurertheilung).

Zu Absatz 4 tritt hinzu:

„Bei nicht genügenden Gesamtleistungen im Deutschen findet aber ein derartiger Ausgleich nicht statt, vielmehr ist in diesem Falle das Reisezeugniß zu verweigern.“

Zu Absatz 9 wird hinzugefügt:

„Bezüglich sämtlicher Verhandlungen der Prüfungskommission besteht für die Mitglieder derselben die Pflicht der Amtsverschwiegenheit.“

5.

Die gegenwärtige Bekanntmachung tritt sofort in Kraft.

Dresden, am 13. November 1893.

Ministerium des Kultus und öffentlichen Unterrichts.

v. Seydewitz.

Götz.

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen.

17. Stück vom Jahre 1893.

Inhalt: Nr. 78. Verordnung, den Verkehr mit Fahrrädern auf den öffentlichen Wegen betr. S. 257. — Nr. 79. Bekanntmachung, die Rangstellung der Professoren des Kadettenkorps in der Hofrangordnung betr. S. 260. — Nr. 80. Bekanntmachung, die Betriebseröffnung der Eppendorf-Hexdorfer Eisenbahn betr. S. 260. — Nr. 81. Bekanntmachung, die Betriebseröffnung der Herrnhut-Bernstädter Eisenbahn betr. S. 261. — Nr. 82. Bekanntmachung, die Betriebseröffnung der Waldheim-Rochlitzer Eisenbahn betr. S. 261. — Nr. 83. Verordnung, die Enteignung von Grundeigenthum für Ablagerung von Rutschmassen der Dresden-Werdauer Eisenbahnlinie in Flur Flöha betr. S. 262. — Nr. 84. Bekanntmachung, die Betriebseröffnung der Saupersdorf-Wilzschhäuser Eisenbahn betr. S. 263. — Nr. 85. Gesetz, die provisorische Forterhebung der Steuern und Abgaben im Jahre 1894 betr. S. 264. — Nr. 86. Bekanntmachung, die Zusammensetzung des Landtagsausschusses zu Verwaltung der Staatsschulden betr. S. 265.

Nr. 78. Verordnung,

den Verkehr mit Fahrrädern auf den öffentlichen Wegen betreffend;

vom 23. November 1893.

Nachdem sich das Bedürfniß herausgestellt hat, die Bestimmungen über den Verkehr mit Fahrrädern auf den öffentlichen Wegen des Landes wenigstens in den Grundzügen einheitlich zu gestalten, wird im Anschlusse an die Verordnung vom 9. Juli 1872, den Verkehr auf den öffentlichen Wegen betreffend (G.- u. V.-Bl. S. 347) Folgendes bestimmt.

§ 1. Jedes Fahrrad muß während der Benutzung auf den öffentlichen Wegen an der Lenkstange oder kurz unterhalb derselben ein offenes oder mit unverschlossenem Deckel versehenes Schild tragen, welches mit in der Nähe leicht lesbarer Schrift den Namen, Stand und Wohnort, sowie die Wohnung derjenigen Person, welche das Fahrrad benutzt, angiebt.

Jedes solches Fahrrad muß ferner mit einer vom Fahrer leicht zu bedienenden helltönenden Warnungsglocke versehen sein.

Es hat weiter in der Zeit von einer halben Stunde nach Sonnenuntergang bis zu einer halben Stunde vor Sonnenaufgang während der Benutzung eine möglichst hoch



anzubringende, hellbrennende Laterne zu tragen, welche so eingerichtet ist, daß sie ihr Licht durch ungefärbtes Glas nach vorn wirft.

Auch muß an jedem solchen Fahrrad mindestens eine schnell und kräftig wirkende, leicht zu bedienende Bremse angebracht sein.

§ 2. Das Radfahren auf den ausschließlich für Fußverkehr bestimmten Wegen und auf den erhöhten Fußbahnen an Fahrwegen ist verboten.

Die Benutzung der nicht erhöhten Bankets der Fahrwege zum Radfahren ist innerhalb bewohnter Ortschaften gleichfalls verboten, außerhalb solcher aber nur insoweit gestattet, als das Banket rechts zur Fahrrichtung befindlich, von Häusern nicht begrenzt und auf mindestens 30 m Entfernung vor dem Radfahrer von Fußgängern frei ist.

§ 3. Die Radfahrer haben sich aller Handlungen zu enthalten, welche den übrigen Verkehr belästigen oder Zug-, Reit- oder getriebene Thiere beunruhigen können. Sie haben daher insbesondere folgende Bestimmungen zu beachten:

a) Das Fahren mit übermäßiger Geschwindigkeit, das Umlenken neben Zug-, Reit- oder getriebenen Thieren, das muthwillige Behindern schneller gehender Fuhrwerke oder Reiter an der Ueberholung des Radfahrers und dergleichen ist verboten.

b) Vor stark abwärts führenden Strecken, deren Befahrung nicht mit völliger Sicherheit erfolgen kann, ist abzustiegen und auf solchen Strecken das Rad zu führen. Soweit bei dem Bergabfahren das Rad benutzt wird, darf die Lenkstange nicht aus der Hand gelassen und auch nur mit mäßiger, ein schnelles und sicheres Halten zulassender Geschwindigkeit gefahren werden. Die Bremsvorrichtung muß hierbei stets in Bereitschaft gehalten und, soweit nöthig, benutzt werden.

Das Entfernen der Füße von den Pedalen ist bei einsitzigen Fahrrädern während des Fahrens in jedem Falle verboten. Bei mehrsitzigen Fahrrädern muß mindestens einer der Fahrennden die Füße auf dem Pedale haben.

c) Zwei Radfahrer dürfen nur dann nebeneinander fahren, wenn solches ohne Belästigung des übrigen Verkehrs geschehen kann. Bei dem Ausweichen haben dieselben hintereinander zu fahren.

Mehr als zwei Radfahrer dürfen einen Weg nicht nebeneinander benutzen.

d) Der Radfahrer hat, wenn er anderem Verkehr begegnet oder solchen überholt, wenn er ferner unübersichtlichen Wegstellen oder einem seitlich abgehenden Wege sich nähert, aus einer reichlich bemessenen Entfernung Glockenzeichen zu geben, um die Aufmerksamkeit des betheiligten Verkehrs dadurch rechtzeitig zu erregen; auch hat er damit so lange fortzufahren, als Veranlassung hierzu vorliegt.

Hierbei ist eine mäßige Gangart inne zu halten.

e) Die Art des Ausweichens hat sich nach den für die Fuhrwerke bestehenden Vorschriften zu richten.

f) Das Ausweichen hat immer so zeitig zu beginnen und ist in so flachem Bogen bis zur Wiederaufnahme der eigentlichen Fahrrihtung fortzusetzen, daß jede Ueberraschung des übrigen Verkehrs dabei vermieden wird. Werden Thiere auf der Straße unruhig, so hat der Radfahrer nach Bedarf und namentlich, wenn der Führer derselben solches verlangt, zu halten oder vom Fahrrad abzustiegen und das letztere vorbeizuführen oder vor dasselbe zu treten.

§ 4. Die Radfahrer haben auf Verlangen der Wegeaufsichts- und Polizeiorgane jederzeit sofort zu halten und die etwa verlangte Auskunft zu ertheilen.

§ 5. Den Radfahrern gegenüber sind die gleichen wegepolizeilichen Bestimmungen zu beobachten, wie gegenüber den Fuhrwerken.

Muthwillige Belästigungen oder sonstige Ungebührlichkeiten gegenüber den Radfahrern sind verboten.

§ 6. Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen werden, insoweit nicht strafrechtliche Bestimmungen Anwendung finden, polizeilich mit Geldstrafe bis zu 60 Mark oder mit Haft bis zu 14 Tagen für jeden Fall bestraft.

§ 7. Im übrigen gelten auch für Fahrradfahrer die vorstehend nicht besonders erwähnten Bestimmungen der eingangsgedachten Verordnung vom 9. Juli 1872 § 1, soweit diese Bestimmungen anwendbar und nicht in vorstehendem geändert sind; nicht minder leiden bei Zuwiderhandlungen die Bestimmungen § 3 Absatz 1 und 3 der Verordnung vom 9. Juli 1872 in Verbindung mit der Verordnung, die Kompetenz in Wege- und Brückenpolizeistrassachen betreffend, vom 26. September 1879 (G.- u. V.-Bl. S. 362) und bezüglich der Befugniß der Polizeibehörden zu besonderen Anordnungen die §§ 2 und 5 der Verordnung vom 9. Juli 1872 Anwendung.

Dresden, den 23. November 1893.

Die Ministerien der Finanzen und des Innern.

v. Thümmel. v. Meißner.

Wittmann.

40 *

Nr. 79. Bekanntmachung,

die Rangstellung der Professoren des Kadettenkorps in der Hofrangordnung
betreffend;

vom 25. November 1893.

Mit Allerhöchster Genehmigung Seiner Majestät des Königs ist den Professoren des Kadettenkorps der Hofrang in der 4. Klasse unter Nr. 18 der Hofrangordnung verliehen worden.

Dresden, am 25. November 1893.

Kriegs=Ministerium.

v. d. Planitz.

Kresse.

Nr. 80. Bekanntmachung,

die Eröffnung des Betriebes auf der schmalspurigen Nebeneisenbahn
Eppendorf=Heßdorf bei Dederan betreffend;

vom 27. November 1893.

Das Finanz=Ministerium hat beschlossen, die schmalspurige Nebeneisenbahn Eppendorf=Heßdorf bei Dederan

am 1. Dezember 1893

dem allgemeinen Verkehre zu übergeben.

Die Leitung des Betriebes auf der genannten neuen Bahnlinie erfolgt durch die Generaldirektion der Staatseisenbahnen, welche die Tarife und Fahrpläne bekannt machen wird; dagegen verbleibt die Erledigung der Bauangelegenheiten und die Regelung der Besitzverhältnisse im Bereiche der neuen Bahnstrecke zunächst noch dem Kommissar für Staatseisenbahnbau, Finanzrath Dr. Schelcher in Dresden.

Dresden, am 27. November 1893.

Finanz=Ministerium.

v. Thümmel.

Müller.

Nr. 81. Bekanntmachung,

die Eröffnung des Betriebes auf der schmalspurigen Nebeneisenbahn
Herrnhut-Bernstadt betreffend;

vom 28. November 1893.

Das Finanz-Ministerium hat beschlossen, die schmalspurige Nebeneisenbahn Herrnhut-
Bernstadt

am 1. Dezember 1893

dem allgemeinen Verkehre zu übergeben.

Die Leitung des Betriebes auf der genannten neuen Bahnlinie erfolgt durch die
Generaldirektion der Staatseisenbahnen, welche auch die Tarife und Fahrpläne bekannt
machen wird; dagegen verbleibt die Erledigung der Bauangelegenheiten und die Regelung
der Besitzverhältnisse im Bereiche der neuen Bahnstrecke zunächst noch dem Kommissar für
Staatseisenbahnbau, Finanzrath Dr. Kürsten in Dresden.

Dresden, am 28. November 1893.

Finanz-Ministerium.

v. Thümmel.

Müller.

Nr. 82. Bekanntmachung,

die Eröffnung des Betriebes auf der normalspurigen Nebeneisenbahn
Waldheim-Rochlitz betreffend;

vom 2. Dezember 1893.

Das Finanz-Ministerium hat beschlossen, die normalspurige Nebeneisenbahn Waldheim-
Rochlitz

am 7. Dezember 1893

dem allgemeinen Verkehre zu übergeben.

Die Leitung des Betriebes der genannten neuen Bahnlinie erfolgt durch die General-
direktion der Staatseisenbahnen, welche auch die Tarife und Fahrpläne bekannt machen

wird; dagegen verbleibt die Erledigung der Bauangelegenheiten und die Regelung der Besitzverhältnisse im Bereiche der neuen Bahnstrecke zunächst noch dem Kommissar für Staatseisenbahnbau, Finanzrath Dr. Kürsten in Dresden.

Dresden, am 2. Dezember 1893.

Finanz=Ministerium.

v. Thümmel.

Müller.

Nr. 83. Verordnung,

die Enteignung von Grundeigenthum für Ablagerung von Rutschmassen der Dresden=Werdauer Eisenbahnlinie in Flur Flöha betreffend;

vom 7. Dezember 1893.

Im Interesse der Sicherheit und Ordnung des Eisenbahnbetriebes auf der Eisenbahnlinie Dresden=Werdau macht sich die Ablagerung der von der Böschungsrutschung links Station 653 — 655 abzufahrenden Massen auf der Parzelle Nr. 298 des Flurbuchs für Flöha dringend erforderlich.

Da der gemachte Versuch, das erforderliche Areal freihändig zu erwerben, erfolglos geblieben ist, so wird mit Allerhöchster Genehmigung von dem Ministerium des Innern auf Grund von § 2 des Gesetzes, die Expropriation von Grundeigenthum für Erweiterung bestehender Eisenbahnen betreffend, vom 21. Juli 1855 (G.= u. V.=Bl. S. 120) andurch verordnet, wie folgt:

§ 1. Die Bestimmungen im § 1 des nurgedachten Gesetzes vom 21. Juli 1855 sind nach Maßgabe des von dem Ministerium des Innern genehmigten Planes auf die Ablagerung der obenerwähnten Rutschmassen in Anwendung zu bringen.

§ 2. Hinsichtlich des bei der Expropriation für diese Anlage zu beobachtenden Verfahrens und der diesfalligen Instruktion der Behörde und der Taxatoren ist allenthalben den Bestimmungen nachzugehen, welche in der Vollziehungsverordnung zum Gesetze vom 3. Juli 1835 (G.= u. V.=Bl. S. 374) sowie in den zu deren Erläuterung ergangenen späteren Verordnungen enthalten sind.

§ 3. Von der in § 1 erwähnten Anlage wird die Gemeindeflur
Flöha
betroffen.

Dresden, den 7. Dezember 1893.

Ministerium des Innern.

v. Meisch.

Gersdorf.

Nr. 84. Bekanntmachung,

die Eröffnung des Betriebes auf der schmalspurigen Nebeneisenbahn
Saupersdorf-Wilzschhaus betreffend;

vom 11. Dezember 1893.

Das Finanz-Ministerium hat beschlossen, die schmalspurige Nebeneisenbahn Saupers-
dorf-Wilzschhaus

am 16. Dezember 1893

dem allgemeinen Verkehr zu übergeben.

Die Leitung des Betriebes der genannten neuen Bahnlinie erfolgt durch die General-
direktion der Staatseisenbahnen, welche auch die Tarife und Fahrpläne bekannt machen
wird; dagegen verbleibt die Erledigung der Bauangelegenheiten und die Regelung der
Besitzverhältnisse im Bereiche der neuen Bahnstrecke zunächst noch dem Kommissar für
Staatseisenbahnbau, Finanzrath Dr. Schelcher in Dresden.

Dresden, am 11. Dezember 1893.

Finanz-Ministerium.

v. Thümmel.

Müller.

Nr. 85. Gesetz,

die provisorische Forterhebung der Steuern und Abgaben im Jahre 1894
betreffend;

vom 12. Dezember 1893.

Wir, Albert, von GOTTES Gnaden König von Sachsen
K. K. K.

haben auf Grund des die Abänderung einer Bestimmung des Gesetzes vom 5. Mai 1851
betreffenden Gesetzes vom 27. November 1860 (G. u. V.-Bl. S. 176 flg.) wegen
provisorischer Forterhebung der Steuern und Abgaben im Jahre 1894 mit Zustimmung
Unserer getreuen Stände beschlossen und verordnen hierdurch, wie folgt.

§ 1. Im Jahre 1894 sind, vorbehältlich der definitiven Regulirung durch das
für die Finanzperiode 18 $\frac{2}{3}$ $\frac{4}{5}$ zu erlassende Finanzgesetz, bis zum Erlasse dieses Gesetzes
zu erheben:

- a) die Grundsteuer nach vier Pfennigen von jeder Steuereinheit,
- b) die Einkommensteuer,
- c) die Steuer vom Gewerbebetriebe im Umherziehen,
- d) die Schlachtsteuer, ingleichen die Uebergangsabgabe vom vereinsländischen und die
Verbrauchsabgabe vom vereinsausländischen Fleischwerke,
- e) die Erbschaftsteuer,
- f) der Urkundenstempel.

§ 2. Alle sonstigen Abgaben, Natural- und Geldleistungen, die nicht ausdrücklich
aufgehoben sind oder noch aufgehoben werden, bestehen vorschriftsmäßig fort. Auch
bleiben den Staatskassen die ihnen im Jahre 1893 in Gemäßheit des Staatshaushalts-
Stats zugetheilten übrigen Einnahmequellen ebenfalls bis zum Erlasse des künftigen
Finanzgesetzes für die Finanzperiode 18 $\frac{2}{3}$ $\frac{4}{5}$ zugewiesen.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz, mit dessen Ausführung Unser Finanz-Ministerium
beauftragt ist, eigenhändig vollzogen und Unser Königliches Siegel beiducken lassen.

Gegeben zu Dresden, den 12. Dezember 1893.



Albert.

Julius Hans von Thümmel.

Nr. 86. Bekanntmachung,

die Zusammensetzung des Landtagsausschusses zu Verwaltung
der Staatsschulden betreffend;

vom 13. Dezember 1893.

Nach der von der Ständeversammlung vorgenommenen Wahl des Landtagsausschusses zu Verwaltung der Staatsschulden ist derselbe in folgender Weise zusammengesetzt:

Es sind gewählt worden:

a) aus der ersten Kammer:

als Mitglieder:	als Stellvertreter:
der Oberlandesgerichtspräsident a. D. Degner aus Dresden,	der Rittergutsbesitzer von Trübschler auf Dorfstadt,
der Rittergutsbesitzer Pelz auf Ramsdorf;	der Rittmeister a. D. von Bodenhausen auf Böhl;

b) aus der zweiten Kammer:

als Mitglieder:	als Stellvertreter:
der Gutsbesitzer, Dekonomierath Uhlemann aus Görlitz,	der Rittergutsbesitzer von Dehlshägel auf Oberlangenu,
der Handelskammerpräsident, Geheimer Kommerzienrath Georgi aus Wylau,	der Rechtsanwalt und Rittergutsbesitzer, Justizrath Spiß auf Treuen oberen Theils,
der Direktor des Landwirthschaftlichen Kreditvereins im Königreiche Sachsen, Hofrath Dr. jur. Mehnert aus Dresden.	der Privatus May in Polenz.

Die Mitglieder haben durch Wahl aus ihrer Mitte den Oberlandesgerichtspräsidenten a. D. Degner zum Vorsitzenden, den Hofrath Dr. jur. Mehnert aber zu dessen Stellvertreter bestimmt.

Nach Maßgabe von § 17 des Gesetzes vom 29. September 1834, die Errichtung der Staatsschuldenkasse betreffend, wird dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

1893.

41

In der Person des bei dieser Kasse angestellten Buchhalters,
des Rechnungsraths Friedrich Otmar Dittrich,
ist eine Aenderung nicht eingetreten.

Dresden, den 13. Dezember 1893.

Finanz=Ministerium.

v. Thümmel.

Winfler.

121

H. Lax. K. 121.

Datum der Entleihung bitte hier einstempeln!

15. Nov. 1991

7. Mär. 1994
13. März 1999

SLUB DRESDEN



3 0141685

III/9/280 JG 162/6/86

Rep.-Auff. 1/1.2.95

H. Sax. K 121

